

18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
0

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

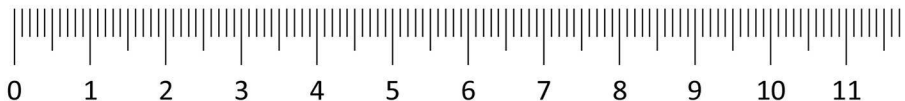
Leopold von Ledebur,

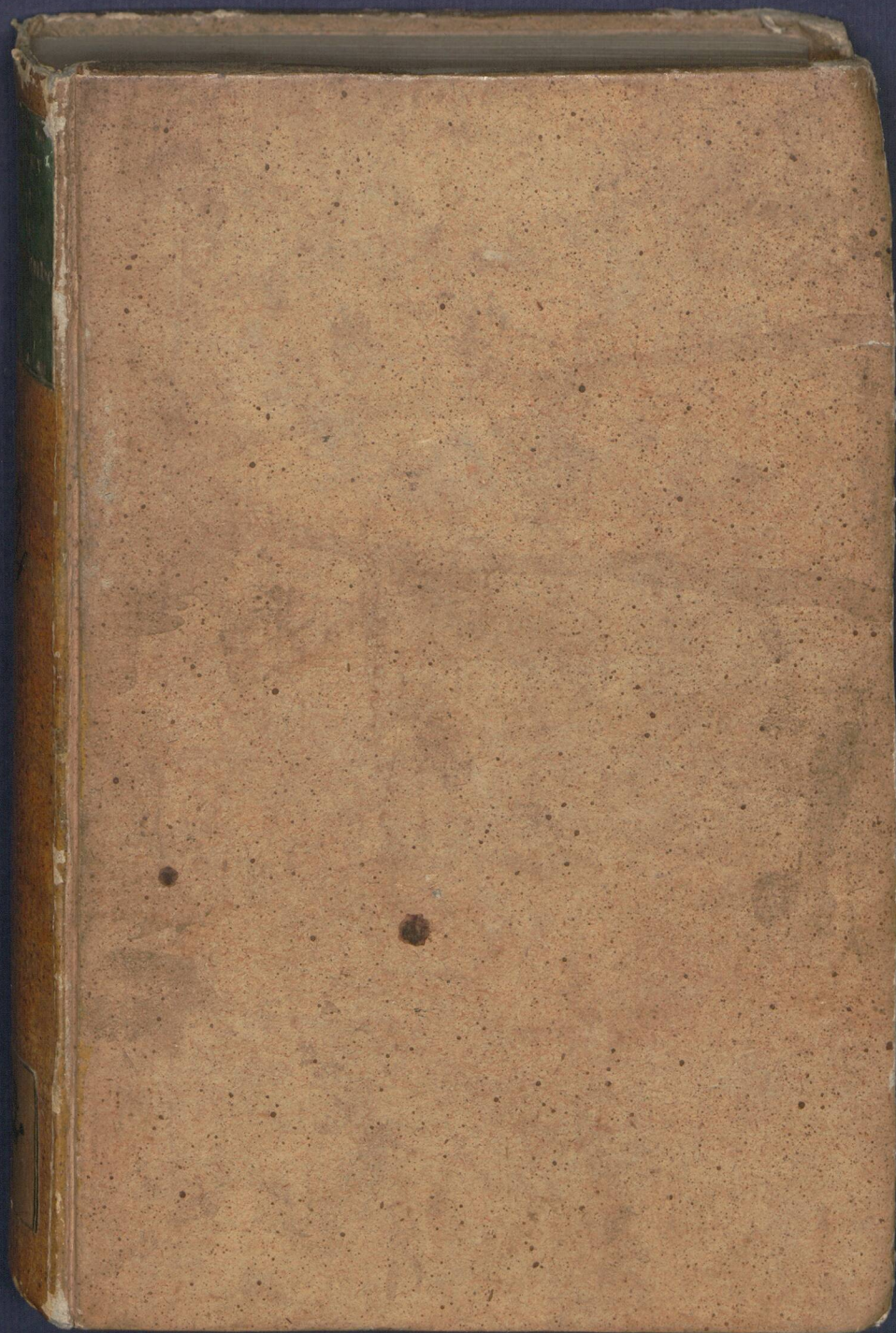
Hauptmann a. D. und Vorsteher der königlichen Kunstkammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



Vierzehnter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. C. Mittler.
1834.

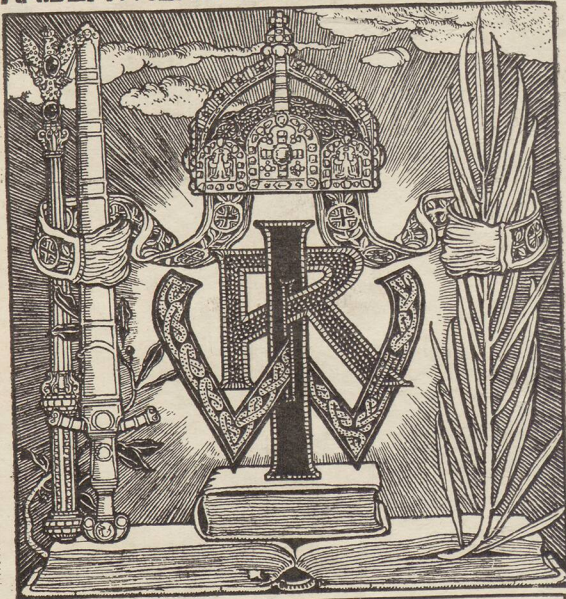




J. No. 3.

73

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



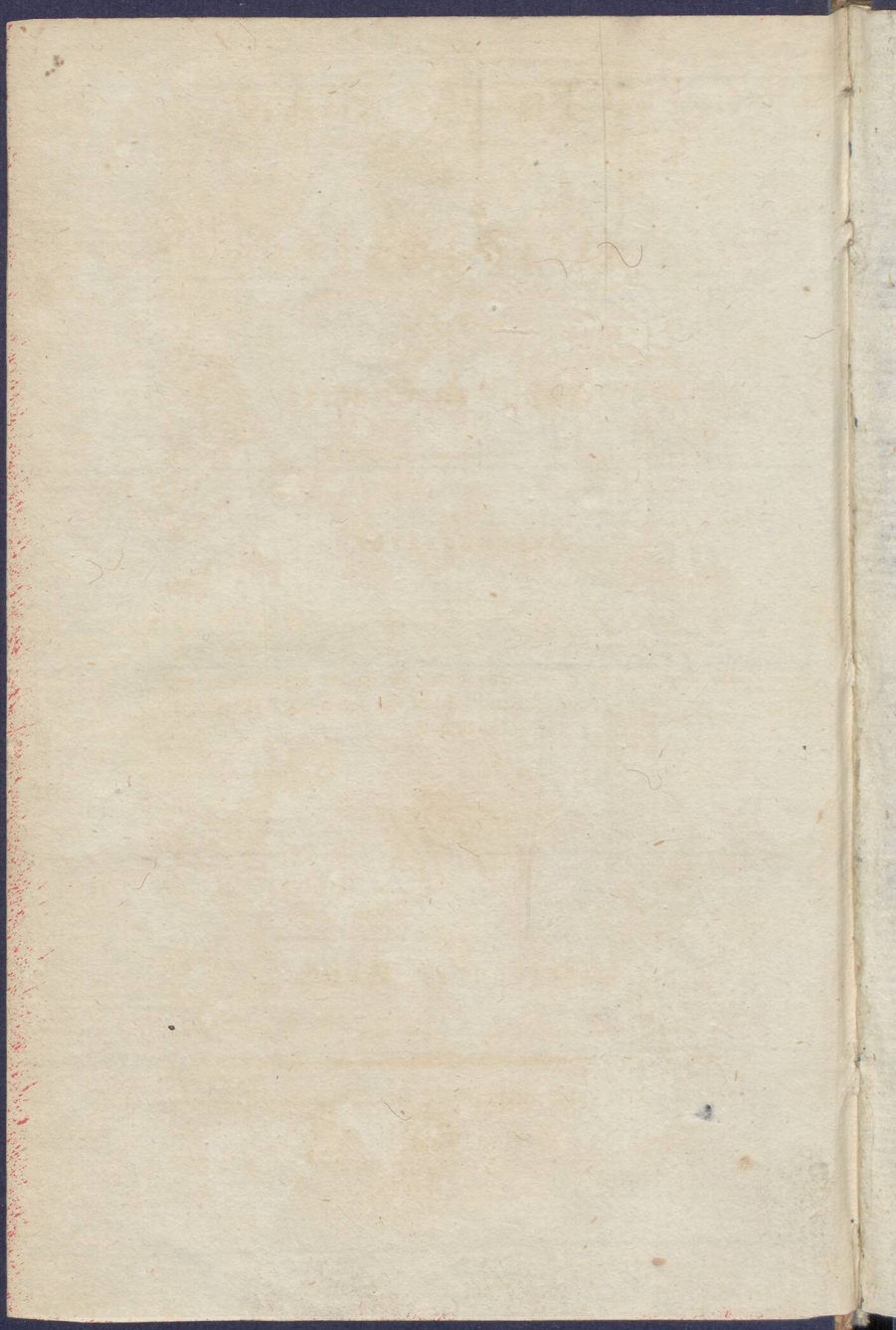
Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

E.D.d.J.

1898

17
Fa

180



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



Vierzehnter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1834.



3

I.

Geschichte und Verfassung des Eröverreiches.

Von dem Herrn Reg.-Affessor Engelmann in Trier.

Die Dörfer Erdb, Rinheim und Neil am linken Moselufer, Bengel und Kinderbeuren (Kinheimerbeuren) landeinwärts, im Kreise Wittlich, und Erden am rechten Gestade der Mosel im Kreise Berncastel, Regierungsbezirks Trier, bildeten vormals einen besondern, ummarkten Bezirk, der, vom Alfba che durchströmt, außer einigen Weilern und Höfen das adlige Kloster Springirsbach und den bedeutenden Contelwald umfasste, und unter dem Namen des Eröverreiches bekannt war.

Lange Zeit Gegenstand nie rechtlich entschiedener Streitigkeiten zwischen den Besitzern der hintern Grafschaft Sponheim, die es ihrem Oberamte Trarbach zuzählten, und dem Erzstifte Trier, dessen Gebiet es größtentheils umgab, erhielt das in sich abgeschlossene Ländchen seine eigene Geschichte und bewahrte manches

Eigenthümliche in Recht und Verfassung, das auch jetzt noch Aufmerksamkeit verdient. Weder in historischer, noch in rechtlicher Beziehung hat dasselbe jedoch bisher nähere Bearbeitung gefunden, so sehr auch die, Jahrhunderte dauernden Unterhandlungen und Prozesse die Federn grundgelehrter Juristen in Bewegung setzten;¹⁾ das Nachstehende, den gegenseitigen Rechtsausführungen und dem übrigen reichen Aktenvorrathe des Archives der Königl. Regierung zu Trier entnommen, dürfte daher mit den nach beglaubigter Abschrift mitgetheilten Urkunden eine Lücke der Trierschen und Sponheim'schen Geschichte ausfüllen, und die Bekanntmachung des alten Schöffenweisthums des Erzverreiches auch dem Freunde der deutschen Rechtsgeschichte willkommen seyn.

Was zunächst die ältere Geschichte dieses Bezirks anlangt, so gehörte derselbe, namentlich Eröv, ohne Zweifel der Oberhof, von welchem die später entstandenen Orte — Keil etwa ausgenommen, welches Anfangs nicht zu dem Verbande gehört zu haben scheint, — abhängig waren, schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters zu den Domänen (fiscus) des Fränkischen Kaiserhauses. K. Pipin schenkte zufolge einer, jedoch verdächtigen, Urkunde vom 5. Mai 752,²⁾ der Abtei Echternach „ecclesiam, quae est in Crovia, cum omnibus ad se pertinentibus sive in vineis, sive in ceteris terrarum

¹⁾ Das Beste findet sich in: G. H. Bachmann, über Archive etc., 1800. S. 307 — 326.

²⁾ Vgl. Müller Gesch. der Abtei Echternach. Trier 1827. S. 12.

possessionibus, totamque decimam, partem sylvae, quae dicitur Contella, sive culta, sive inculta, nec non decimam, quae de fisco nostro venerit;³⁾ R. Zwentibold bestätigte diese Schenkung im Jahre 895.⁴⁾ Die Abtei Stablo erhielt im Jahre 862 von R. Lothar II. „ob exiguitatem vini capellam nostram, quae est in fisco nostro Crovio sita, cum decimis, omnibusque ad se pertinentibus,⁵⁾ und 874 von R. Ludwig dem Deutschen, welchem bei der Theilung des Lothringischen Reiches, 870, auch der Bidgau, zu welchem nach der Urkunde des R. Zwentibolds Erbv gehörte, zu gefallen war, einen mansus in seinem fiscus Crovia.⁶⁾

Nach der Theilung Lothringens unter den Ottonen, seit 959, gewannen die mit dem Sächsischen Herrscherhause verwandten Pfalzgrafen zu Aachen die meisten Lande zwischen der Mosel und Maas eigenthümlich, und mit diesen auch die vormaligen Reichsgüter, zu denen Erbv gehörte.⁷⁾ Letztere fielen nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen des Pfalzgrafen Ehrenfried (Ezo) mit den übrigen Allodien der Familie an dessen Tochter Richeza, Königin von Polen, welche u. A. dem von ihrem Vater gestifteten Kloster Brauweiler zwischen Aachen und Köln im J. 1051 ihr praedium Clotteno

³⁾ Urk. bei Bertholet, hist. de Luxembourg. II. preuves. p. 40. Honth. hist. Trev. dipl. I. p. 119.

⁴⁾ Urk. bei Honth. I. c. p. 234. Noch in neuerer Zeit war die Pfarrei zu Erbv mit Professen des Klosters Echternach besetzt. Müller I. c. p. 59.

⁵⁾ Urk. bei Martene et Durand. II. 27. Bertholet I. c. p. 63.

⁶⁾ Urk. bei Martene et Durand. II. 28.

⁷⁾ Vgl. Freher, orig. Pal. P. I. p. 13. Tolner, hist. Pal. c. II. p. 22 ff.

an der Mosel nebst Gütern zu Reil und andern Orten der Umgegend schenkte, und ihrem Vetter, Pfalzgraf Heinrich, dem Sohne ihres Oheims Hezilo, unter dessen Vormundschaft (*mundiburdio*) sie damals stand, ihr *castrum* (*urbem*) Chuchemo (Rochem) mit aller Zubehör unter der Bedingung überließ, daß er des Gutes Klotten Schirmvogtei übernehme.⁹⁾ Vielleicht gehörte zu dieser Vogtei auch die Gegend von Eröv, wenigstens *Rile cum omni integritate, sicut pater meus ea jure proprietatis legitime et pacifice possedat*, wie es in Richeza's Schenkungsurkunde heißt; nimmt man dies an, so löset sich manche wichtige Frage der Folgezeit, und es wird leicht erklärlich, wie der Name des Römischen Vogts im Schöffeweisthum entstanden, indem die Rechte, welche von den Pfalzgrafen später auf die Römischen Könige übergingen, und mit der Zeit sich in Eigenthum verwandelt hatten, unspränglich auf dem Vogteiverhältnisse beruhten, und nun zur Unterscheidung vom Amte der später bestellten Untervögte des Römischen Vogtes Recht und Herrlichkeit genannt wurden.⁹⁾ —

Im Bezirke des spätern Eröverreiches, in welchem 1103 das Kloster Ravengirzburg durch Tausch vom St. Stephansstifte zu Mainz Besitzungen zu Riele erlangte,¹⁰⁾ stiftete ums J. 1107 Frau Benigna,¹¹⁾ Wittve Ruts

⁹⁾ Vgl. Richeza's Schenkungsbrief vom 7. Sept. 1051, in *Act. acad. Pal.* III. 150; die Bestätigung K. Heinrichs III. bei Tolner, *Cod. dipl. Pal.* p. 26. und die Urk. Richeza's von 1056 bei Günther, *Cod. dipl.* I. p. 130.

⁹⁾ Vergl. Bachmann a. a. D. S. 310. 311.

¹⁰⁾ Urk. bei Günther I. c. p. 161. Es besaß noch in späterer Zeit einen Hof zu Reilkirch, Reil gegenüber. (Schöffensprotokoll von 1485.)

¹¹⁾ Tolner I. c. in not. Bachmann a. a. D. S. 311, und

fers, eines Dienstmannes des Pfalzgrafen Siegfried, mit Erlaubniß des Letztern im Contelwalde auf ihrem Eigenthume, Thermunt genannt, eine Zelle zu Ehren des Erlösers, für Chorherren nach der Regel des h. Augustinus, welche sie unmittelbar der Aufsicht des Erzstifts Trier übergab, und Erzbischof Bruno auf einer General-Synode zu Trier bestätigte.¹²⁾ Dies war der Ursprung des Klosters Springirsbach, das bald zu Reichthum und hohem Ansehn gelangte und andern Stiftungen ihr Entstehen gab.¹³⁾ Pfalzgraf Wilhelm, der Letzte seines Hauses, welcher nach der Errichtung der Abtei Laach durch seine Vorgänger zu Rochem Hof hielt, bezeugte sich höchst freigebig gegen dasselbe; er schenkte ihm 1136 einen Theil des Waldes Contel, „in longitudine a fonte Elverichsburnen usque ad agros — ecclesiae procedens, in latitudine ex traversa a rivulo Spreneckirsbach usque ad rivulum Vilirsbach, cum silvis, agris, u. s. w., besetzte seine Höfe, einen zu Eröv und zwei zu Neil, von aller vogteilichen Gerichtsbarkeit und Schatzung,¹⁴⁾ erließ ihm die Entrichtung des Zolles bei seinem Schlosse Cochem,¹⁵⁾ und vermehrte auf seinem Toddbette, zufolge der Bestätigungsurkunden K. Konrads III. vom J. 1144, K. Friedrichs I. von 1171 und K.

And. machen diese Benigna zu einer Gräfin von Sponheim; allein die Urkunde zeigt, mit welchem Unrecht.

¹²⁾ Acta sunt haec Treueris Anno diuinae incarnationis M. C. VII^o. Indictione XV. — Beilage N^o. I. (Masen. Epit. Ann. Trev. I. XII. p. 365.)

¹³⁾ Vgl. die Urk. von 1129, 1137, 1142 bei Günther I. S. 207, 237, 264. — Papst Innocenz bestätigte dasselbe 1134. Beilage N^o. 2.

¹⁴⁾ Urk. bei Tolner I. c. N^o. 40. p. 36.

¹⁵⁾ Urk. bei Honth. I. c. I. p. 533.

Heinrichs VI. von 1193, jene Schenkungen noch mit Gütern zu Bagnuel (Bengel), Crovia, Nise und vieten andern benachbarten Orten.¹⁶⁾ —

Nach seinem Tode, 1142, ward die pfalzgräflische Würde dem Grafen Hermann von Staleck übertragen, die Allodialgüter desselben aber zog K. Konrad III. als heimgefallenes Erbe zum Reiche ein;¹⁷⁾ die früher pfalzgräflichen Dienstmänner, worunter Richard de Duna und dessen Sohn, Heinrich und seine Brüder von Ulmen, genannt werden,¹⁸⁾ wurden nun Ministeriales regni, und die hier begüterten Klöster mußten die kaiserliche Bestätigung ihrer Besitzungen nachsuchen.

Schon im J. 1171 versetzte indessen K. Friedrich I. seine curtis Crovia dem Erzbischofe Arnold von Trier bis zur Zahlung von 350 Mark,¹⁹⁾ welche jedoch nicht lange nachher erfolgt seyn mag. Die Grafen von Sponheim, mächtige Grundherren des Nahegaues, denen 1197 Pfalzgraf Heinrich die Grafschaft des Rheinfeldes verpfändete, und welche durch Eroberung vieler frühern Reichsgüter ohne Zweifel um diese Zeit zuerst festen Fuß an der Mosel faßte, wo Starkenburg der Hauptsitz ihrer

¹⁶⁾ Urk. bei Tolner p. 36. 37. Honth. I. p. 550. — Die Urk. K. Friedrichs I. vom J. 1171, s. Beilage N^o. III.

¹⁷⁾ Omnia ejus allodia justis modis in regni proprietatem jure devenerunt, Urk. von 1144 bei Tolner S. 37, von 1193, das. S. 37.

¹⁸⁾ Tolner I. c. schreibt Richardus de Duna et filius ejus Henricus et fratres ejus de Ulmena, woraus die gemeinsame Abstammung dieser Geschlechter, was Bärtsch, Eilalia illustr. I. p. 403, 1069 übersehen hat, hervorgehen würde. Eine beglaubigte Abschrift, die wir vergleichen, hat jedoch ein Punkt zwischen filius ejus und Henricus, wodurch die Sache wenigstens zweifelhaft wird.

¹⁹⁾ Urk. bei Honth. I. p. 604.

hintern Grafschaft wurde, — erscheinen 1239 als Bögte zu Neil und Enkirch,²⁰⁾ an ersterm Orte jedoch wahrscheinlich nur vorübergehend, indem derselbe später in nähere Verbindung mit Eröv kam, wo damals schon die Herren von Daun das Reichsvogteiamt besaßen zu haben scheinen.

Eröv, unter dem Burggrafen zu Rochem stehend, blieb bei dem Reiche bis zum letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts; aus dieser Zeit stammt für den zum kaiserlichen Hofe in Eröv gehörigen Bezirk der Name des Eröverreiches, wie ihn auch die Territorien anderer reichsunmittelbaren Orte erhielten,²¹⁾ und der Reichsadler im Erövschen Wappen bewahrte das Andenken an diese Verbindung mit dem Kaiserthume.

Unterm 24. November 1274 übergab K. Rudolf die Reichsherrschaft Eröv (dominium de Croue), auf ihre Sicherheit bedacht, dem Schutze und der Obforge des Grafen Heinrich von Sponheim, indem er den Einwohnern befahl, dem Grafen an seiner Statt gehorsam und unterthan zu seyn,²²⁾ und übertrug demselben mittelst einer am folgenden Tage ausgestellten Urkunde, bis er ihm für treu geleistete Dienste (welche zunächst in einem Darlehn bestanden zu haben scheinen) ein von dessen Bruder Gottfried Graf zu Sayn und Andern zu bestimmendes Lehn erteilen würde, die Reichsgüter zu

²⁰⁾ Urk. in Act. acad. Pal. III. 102.

²¹⁾ Z. B. das Reich von Aachen, das Reich des Kaiserlichen Hofes zu Westhoven, zu Brakel in Westphalen, u. s. w. Vgl. Haltaus, Glossar. v. Reich p. 1537. Es ist mehr als zufällig, wenn der Name Reich, Berich, ursprünglich nicht mehr als Bezirk, vorzugsweise nur unmittelbaren Reichsbesitzungen verblieb.

²²⁾ Datum Nurenberg VIII. Kal. Decembr. regni nostri anno secundo. Beilage N°. IV.

Erbo mit aller Zubehör als Pfand, unter der Bedingung, daß er die zu beziehenden Gefälle auf sein Gut haben berechnen solle.²³⁾ Im J. 1301 schlug R. Albrecht zu der Summe, für welche Graf Johann, Heinrichs Sohn, die Dörfer Kröve und Kyle (ob Letzteres unter R. Rudolfs Verpfändung schon mitbegriffen gewesen, erhellt nicht), bereits inne hatte, noch 1200 Pfund Heller, die er ihm für seine, wahrscheinlich in des Kaisers Kriege mit den Rheinischen Kurfürsten geleisteten Dienste versprochen hatte, hinzu;²⁴⁾ an Uebertragung eines andern Lehns und Abtretung der Erboer Pfandschaft ward nun nicht mehr gedacht, und die Grafen zu Sponheim-Starkenburg in die ursprünglich vogteilichen, oberherrlichen Rechte des Reichsoberhauptes.

Inmittelft hatte R. Adolf von Nassau unterm 7ten Juli 1292 dem Erzbischof Boemund zu Trier zum Lohn für seine Wahlstimme versprochen, die Reichsfeste Cochem, welche um diese Zeit sich in fremden Händen befand, mit aller Zubehör binnen Jahresfrist einzulösen;²⁵⁾ und am 22sten Juli 1294 demselben für eine namhafte Summe die Burgen Cochem und Clotten verpfändet.²⁶⁾ R. Albrecht hatte hierauf nach seiner Königswahl, 1298, dem Erzbischofe Boemund das Schloß Cochem, auf welchem ein so großer Pfandschilling haftete, daß zu seiner Einlösung keine Aussicht war, mit allen damit verbundenen Rechten und Gütern zur Vesserung seiner Lehn dergestalt geschenkt und übertragen, daß er und seine Nachfolger dort erbliche Burggrafen seyn soll-

²³⁾ Datum Nuremberg VII Kal. Decembris. Beilage N^o. V.

²⁴⁾ Datum in Wetlaria VIII Idus februarii. Beil. N^o. VI.

²⁵⁾ Urk. bei Günther l. c. II. p. 486.

²⁶⁾ Urk. bei Honth. I. 828. Günth. II. 501.

ten und dem Reiche nur das Oeffnungsrecht vorbehalten blieb.²⁷⁾ Dem Erzbischofe blieb es wahrscheinlich überlassen, die vorher zur Burg Cochem gehörigen, im Laufe der Zeit davon getrennten Güter und Gefälle einzulösen, und derselbe suchte sein Ablösungsrecht auch auf Eröv und Reil, welche ebenfalls von Cochem abhängig gewesen waren, um so mehr geltend zu machen, als der Besitz dieser von seinen Landen umschlossenen Orte ihm besonders wünschenswerth seyn mochte. Indessen bestimmte K. Heinrich VII., welcher im Januar 1309 seinem Bruder Balduin, Erzbischof zu Trier, die Uebertragung des Schlosses Cochem bestätigt hatte,²⁸⁾ unterm 28. Juli 1309 ausdrücklich, daß Graf Johann von Sponheim die ihm verliehenen Orte Crove und Ryle auf Lebenszeit ruhig besitzen, und der Erzbischof, dem die Einlösung der Herrschaft Cochem mittelst Zahlung der Pfandsomme erlaubt sey, dieselben nicht an sich ziehen solle.²⁹⁾ K. Ludwig IV. bestätigte hierauf im J. 1314 nicht nur alle dem Grafen Johann von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Freiheiten im Allgemeinen,³⁰⁾ sondern versprach im Jahre 1316 noch besonders, die demselben vom Reiche verpfändeten Dörfer Eröv, Reil, Rinheim und Rinheimerbeuren mit aller Zubehör

²⁷⁾ „In emendationem feodorum donamus et conferimus, ita quod dicti castri hereditarii burcgraviu perpetuo remaneant.“ Vgl. Lünig Corp. jur. feud. I. 384. Honth. I. 829. Günth. II. 530.

²⁸⁾ Urk. bei Günth. III. 131.

²⁹⁾ „Quod bona, que vir nobilis Johannes Comes de Spanheim in feodum obtinet, prout litterarum suarum series continet, videlicet Croven et Ryle cum attinentiis suis, non absolvat.“ Dat. in Gamunda quarto Kal. Augusti. Beilage N°. VII.

³⁰⁾ Datum Bacheraci XVIII. Kal. Jan. Beilage N°. VIII.

während seiner Regierung weder selbst einzulösen, noch deren Einlösung durch Andere zu gestatten.³¹⁾

Bald nachher vermochten ihn zwar Rücksichten der Staatsklugheit, die ihm den Wünschen des mächtigen Erzbischofs Balduin nachzugeben und ihn um jeden Preis auf seiner Seite zu erhalten rathen, dessen Rechte auf Cochem, die er bereits im J. 1314 bestätigt hatte,³²⁾ auf sämtliche Vasallen und Ministeriale der Burg, so wie auf alle Gerichte und Pertinenzien, die irgend jemals zu derselben gehört hatten, auszudehnen.³³⁾ Allein als Graf Heinrichs von Sponheim Wittve, die kühne Loretta von Salm,³⁴⁾ den Erzbischof auf einer Moselfahrt gefangen nahm, und ihn am 7. Juli 1328 zu einer Sühne zwang, die er in der Freiheit gewiß nie gelobt haben würde, mußte er ihr den ruhigen Besitz ihrer Lande zusichern und sich namentlich für sich und seine Nachfolger verpflichten, kein Reichspfand, das sie inne habe, einzulösen.³⁵⁾ Der Erzbischof gab nun zwar den Gedanken an Erwerbung des Erbverreichs nicht auf, und ließ sich vielmehr im J. 1332 von K. Ludwig ausdrücklich das Recht, die Dörfer Rynheim, Crove, Nyle, Bengel und den Contelwald, von jedem Inhaber an

³¹⁾ Dat. in castris prope Schrondorff sabbato proximo post festum natiuitatis B. Marie virginis. Beilage N^o. IX.

³²⁾ Urk. bei Günth. III. 157.

³³⁾ Urk. das. III. 174.

³⁴⁾ Ums J. 1326 gerieth die Gräfin auch mit dem Vogte des Erbverreichs, Megidius von Daun, in Fehde (Bärsch Eisl. III. I. p. 425.); von demselben suchte schon 1324 Erzb. Balduin jene Vogtei zu kaufen, was jedoch erst unter seinem Nachfolger zur Ausführung kam. (Brower. Ann. Trev. XVII. p. 203. Masen. Epit. p. 514.)

³⁵⁾ Urk. bei Günth. III. 256 — 269.

sich zu bringen, erneuern;³⁶⁾ allein in einem vertraulichen Schreiben vom 27. Dec. 1333 gab der Kaiser seiner Muhme, der Pfalzgräffin Mechtild, Gemalin des Grafen Johann von Sponheim, die Versicherung, daß jene öffentliche Erlaubniß keine Folgen haben solle, und er selbst, sobald ihr Bruder (Pfalzgraf Rudolph II.) zu ihm kommen werde, „trachten wolle, etwas viel mehr Geld auf die Pfandschaft zu schlagen, damit sie bei ihr verbliebe.“³⁷⁾ Daß die Grafen von Sponheim auch hier auf in ruhigem Besitze geblieben, zeigt der Ausspruch der in der Sühne Balduins, 1328, gekorenen Schiedsleute, Ritter Paul von Eych und Volker von Starkenburg, vom 15. April 1343, über mehrere entstandene Irrungen, worin u. a. bestimmt ward, daß Graf Johann des Erzbischofs Dienstleute ungehindert im Reiche sitzen lassen solle, wie von Alters her;³⁸⁾ und als Gräfin Loretta und ihr Sohn Johann 1344 im Dome zu Trier eine Ohm Dels jährlich stifteten, setzten sie ihren Hof zu Eröv, des Kaisers Hof genannt, zur Sicherheit.³⁹⁾

Bald nachher versuchte jedoch Erzbischof Voemund, gleich seinem Vorgänger Balduin stets auf Kosten der Nachbarn sein Erzstift zu vergrößern bedacht, im Erövereiche auf einem andern Wege festen Fuß zu fassen, nachdem von K. Karl IV. im J. 1346 dem Erzstifte das Recht der Ablösung der Eröver Pfandschaft nochmals

³⁶⁾ Urk. bet Honth. II. 119.

³⁷⁾ Geben zu München an sant Johans Tach. Beilage N°. X.

³⁸⁾ Geben zu Berncastel, des funfzehnden dages in dem Aprile, das war des dyensdages in der Ofterwochen. Beilage N°. XI.

³⁹⁾ Zyllesius, genealogia Sponheim. M S. N°. 51.

bestätigt worden war.⁴⁰⁾ Die Herren zu Daun in der Eifel, welche die Vogtei in der alten Reichsherrschaft Eröw aus früherer Zeit erblich vom Reiche zu Lehn trugen, hatten schon Erzbischof Balduins Uebermacht empfunden, indem dieser 1352 ihre Burg eroberte.⁴¹⁾ Boemund kaufte nun im J. 1355 von Heinrich, Herrn zu Daun und seiner Gattin Catharine deren „Bodye mit Herrschafft, Herberg vnd was wir anders rechtes, nuzes vnd gefalles han oder billich haben sollen, hohe vnd dieß, wie man dz genennen mag, besucht vnd vnbesucht, die man nennet des Reiches recht, mit nahmen in den dorffern und gerichtten zue Erone, zue Nyle, zue Rynheim, zue Rünelle, zue Rynheimerbüren, zue Bengel vnd zue Erden, vnd was darzu gehoret, vnd dz des Reiches recht genannt ist, nüst nit vßgenomen,“ außer einigen den Daunschen Agnaten zugewiesenen Gefällen, — für 600 kleine Goldgulden auf fünf Jahre;⁴²⁾ worauf ihn am 7. Jan. 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg K. Karl IV. mit der Feste Daun, der Vogtei zu Eröw u. s. w., was des Reiches Recht genannt ist, und mit den Lehen der Gemeinen zu Daun von Reich wegen belehnte, oder vielmehr ihm das Reichsobereigenthum (die Lehnsherrlichkeit) der Herrschaft Daun, so wie vorher schon im J. 1354 der Reichsburgen Elz und Schönecken,⁴³⁾ übertrug.⁴⁴⁾

⁴⁰⁾ Urk. bei Honth. II. 165.

⁴¹⁾ „Tertia die Julii Dunam Eifliae potenti exercitu ad deductionem coegit.“ Kyriander Ann. Trev. XV. 152. Vgl. Bärsch, Eifl. ill. I. 395. 431. Masen. epit. ann. Trev. XVII. 533.

⁴²⁾ Geben vf den Sambstag in der Osterwochen. Beilage N^o. XII. XIII.

⁴³⁾ Urk. bei Günth. III. 610. 612.

⁴⁴⁾ Urk. bei Honth. II. 190. Anti-apologia nobilitatis Tre-

Zwischen Boemund und dem Grafen Johann zu Sponheim herrschten um diese Zeit mannigfache Irrungen, und gegenseitig gab man Anlaß zu feindlichem Haß; die Fehden Balduins mit den meisten der unter sich verwandten Grafen; und Dynastengeschlechter der Umgegend lebten noch in frischer Erinnerung, ihr unglücklicher Ausgang war noch nicht verschmerzt, und die erzwungenen Sühnverträge hielten die Ruhe nur mit Mühe aufrecht. Graf Johann hatte die Trierschen Dienstleute im Erdbverreiche (die Peterlinge) gleich seinen Hintersassen belastet, den vom Erbstifte 1335 von Ritter Cuno von Ulmen erkauften Gemeinden Hontheim, Grintkamp (Krinkhof) und Wispelschiet (Wispelt)⁴⁵⁾ so wie dem Dorfe Vertrich, ihren althergebrachten, von Sponheim 1347 garantirten⁴⁶⁾ Weidgang im Contelwalde verboten, und unterhalb der Starkenburg einen von K. Karl IV. nach der Behauptung der Gegner erschlichenen Zoll auf der Mosel angelegt.⁴⁷⁾ Von der andern Seite reizte seinen Groll der Kauf der Daunschen Vogtei im Erdbverreiche, welche er nicht gleichgiltig auf einen Mächtigers übergehen sehen konnte, und in deren Besitz sich der Erzbischof wahrscheinlich mit Gewalt zu setzen suchte,⁴⁸⁾

vir. immediatae liberae p. 253. litt. Ft. Beil. p. 136.
Brower, Ann. Trev. XVIII. p. 230.

⁴⁵⁾ Vgl. Günth. III. 329.

⁴⁶⁾ Urk. das. III. 496.

⁴⁷⁾ „major dissensionis causa fuit praesumpta novitas telonei, quod sine consensu principum comes ab Carolo Imp. clandestine impetraverat.“ Trithem. Annal. Hirsau. II. 242.

⁴⁸⁾ „graves oriuntur discordiae propter quaedam castella et dominia, quae ad jus Comitis de Starkenburg pertinebant ab olim, sed per Archiep. violenta invasione detinebantur.“ Trithem. I. c.

und die Entfernung seines Bruders von der Propstei zu Münster:Meinsfeld forderte ihn zur Rache auf.⁴⁹⁾ Graf Johann und sein Bruder Heinrich verbanden sich mit ihrem Agnaten, Grafen Walram zu Sponheim:Kreuznach, dem Wild- und Rheingrafen Johann zu Daun, dem Grafen Heinrich zu Beldenz und Andern, welche Alle bei dieser Gelegenheit früher abgetretene Besitzungen wieder zu erlangen strebten,⁵⁰⁾ und überzogen plündernd und verwüstend des Erzbischofs Lande.⁵¹⁾ Dieser, vom Reichstage zu Nürnberg heimgekehrt,⁵²⁾ sammelte seine Streitmacht, die er durch Anwerbung vieler benachbarten Edlen zu dem mit den Sponheimern vor auszusehenden Kriege, als der Herren Cuno und Gerlach von Bunnensberg, Graf Gerhards von Birnenburg und Simons von Arianschwang,⁵³⁾ vermehrt hatte, drang in das Gebiet des Grafen, eroberte Enkirch und belagerte das Schloß Starckenburg, wobei er die zum Schutze des Dolles errichtete Befestigung am Fuße des Berges am Moselufer (deren Trümmer noch jetzt sichtbar sind) zerstörte. Die vom Hundsrücken heranziehenden Helfer des Grafen, von denen jedoch Graf Walram zu Sponheim sich bereits

wie

⁴⁹⁾ „quod is (Comes Joannes) fratris a Meinsfeldiana praepositura dejecti repulsam — vindicaturus, cet.“ Masen. I. c. p. 537.

⁵⁰⁾ „Comites, Militares et nobiles, — juramentorum immemores, munitiones et castra, quae quondam — Balde-
wino vendiderunt, unusquisque — usurpaverunt.“ Gesta Trev. in Honth. Prodr. hist. Trev. II. 842.

⁵¹⁾ „totam provinciam devastando, spoliando et flammis consumendo depopulavit.“ Gesta Trev. cit.

⁵²⁾ Masen. I. c. p. 537.

⁵³⁾ Urk. bei Günth. III. 616. 617. 620.

wieder mit dem Erzbischofe versöhnt hätte,⁵⁴⁾ wurden zugleich bei Kirchberg angegriffen und in einem hartnäckigen Treffen, in welchem gegen 40 Edle, worunter Graf Heinrich von Sponheim selbst, in des Erzbischofs Gefangenschaft geriethen, geschlagen.⁵⁵⁾

Hierauf bot Graf Johann die Hand zur Sühne, welche Freitags nach St. Jacobi 1356 dahin zu Stande kam, daß Ersterer sein neuerbautes Haus unter Starkenburg, an der Mosel, Herrn Philipp von Volanden und Reinbold von Saarbrücken, des Erzbischofs Bruder überlieferte, daß man beiderseits die Moselschiffahrt freigegeben wolle, daß der Graf des Erzstifts Leute im Reiche nicht ferner zu drängen, die Weideberechtigungen im Contelswalde zu gestatten, und den Erzbischof drei Jahre lang in der von Heinrich von Daun erkauften Voigtei ungestört sitzen zu lassen versprach, und für künftige Zwistigkeiten ein neues Austrägalgericht zu Trarbach oder Bernkastel bestellt ward.⁵⁶⁾ Auch mit des Grafen Verbündeten, dem Wild- und Rheingrafen Johann, ward bald nachher ein Friedensvertrag geschlossen,⁵⁷⁾ und Arnold von Blankenheim mit dem Erzbischofe ausgesöhnt.⁵⁸⁾

Das Erzstift Trier wußte die ihm nur widerlödlich verkaufte Voigtei von den Ganerben zu Daun, denen

⁵⁴⁾ „Walaramus Com. cum militibus suis, mediantibus amicis cum Archiep. ad concordiam mox redit.“ Trithem. Chron. Sponh. ad a. 1359.

⁵⁵⁾ Diese Umstände erzählen: Trithem. Ann. Hirs. a. a. D. Chron. Sponh. cit. Brower. XVII. 230. Kyriander XV. 156. Masen I. c. Günther I. c. p. 630.

⁵⁶⁾ Vgl. Honth, hist. Trev. dipl. II. 202.

⁵⁷⁾ Urk. bei Günther III. 631.

⁵⁸⁾ Vgl. Masen. I. c.

K. Karl IV. im J. 1363 von Neuem entbot, demselben gehorsam zu seyn,⁵⁹⁾ nach und nach eigenthümlich zu erwerben, und ließ sich 1374 vom Kaiser auch die Rechte auf Ablösung der Eröver Reichspfandschaft erneuen.⁶⁰⁾ Allein diese Ablösung kam dennoch nicht nur nicht zu Stande, sondern K. Wenceslaus verließ unterm 6. Jan. 1399 seinem Rathe, Graf Johann von Sponheim, und dessen Erben die Dörfer Reil, Eröv und Rinheim im Reiche, mit aller Zubehör, zu rechten Mannlehen,⁶¹⁾ und so ward nun der Besitzstand des Eröverreiches dahin geregelt, daß Sponheim die Landeshoheit — welche ihm bisher pfandweise zustand, von Reichswegen erblich erlangte, das Erzstift aber die Daunische Voigtei mit ihren Obliegenheiten und den dafür bewilligten Rechten, welche unter Anderm im dritten Theile der Schatzung, der Geldbußen und der Nutzungen des Contelwaldes bestanden, kraft der ihm übertragenen kaiserlichen Lehnsherrlichkeit eigenthümlich inne behielt. Dies Verhältniß, wie es sich aus dem alten Schöffeweisthume des Eröverreiches, auf das wir unten zurückkommen werden, klar ergibt, erkannte Erzbischof Werner im J. 1404 unbedingt an, indem er, als ihm noch zuletzt Johann, Herr zu Daun, seine Rechte an der Voigtei abgetreten, versprach: „so ensollen wir bouent das Recht (d. i. über „oder gegen das Recht)⁶²⁾, das ein Wadt da haben soll,

⁵⁹⁾ Urk. bei Günth. cod. 702.

⁶⁰⁾ Urk. bei Honth. II. N°. 742. p. 261.

⁶¹⁾ Geben zu Prage an die heiligen drey Kunig tag. Beilage N°. XIV.

⁶²⁾ So erklärt es Bachmann a. a. D. S. 318. Wir sind zweifelhaft, ob es nicht vielleicht als Zeitwort anzusehen sey, entweder bauen, s. v. a. besitzen (Haltaus

„vnd als die Scheffen daselbst ein Badt (Vogt) zuwie-
sentt, den Edlen vnserer lieben getreuen, Johann Grauen
zu Sponheim, vnd die seine nitt dengen oder vber-
greiffen, behaltens vnns vonn beyden seitten alle vnser
brieff, die im allen Iren krefftten vnnd mogen sollen
verbleiben.“⁶³⁾ — In demselben Jahre bestellte übriz-
gens der Erzbischof den Ritter Diedrich von Kesselstadt
zu seinem Amtmann in Daun, dessen Besiz ihm nun-
mehr, zumal nach Abgang der Daunschen Hauptlinie⁶⁴⁾,
ganz anheimgefallen war, und zum Verwalter seiner
Rechte im Eröverreiche.⁶⁵⁾ —

Indessen sollte Sponheim bald empfinden, wie ge-
fährlich eine solche Verbindung mit einem mächtigen Nach-
bar sey, der keine Gelegenheit zur Erweiterung seines Ein-
flusses ungenützt ließ. Zwar erneuerte R. Siegmund,
1418, alle Rechte und Privilegien des Sponheimschen
Hauses und nahm die Lande des Grafen Johann in sei-
nen und des Reichs besondern Schutz,⁶⁶⁾ auch schloß
Erzb. Ulrich zu Trier, 1430, mit dem Grafen und sei-
nen Erben einen neuen Freundschaftsvertrag,⁶⁷⁾ allein

Glossar. h. v. p. 106.) oder aufrecht erhalten, handha-
ben, wonach denn der Erzbischof versprache, das Recht
des Voigts für den Grafen und in seinem Namen auszu-
üben.

⁶³⁾ Geben vff den nechsten frentag nach Sant Lamprechts
Tag. Beilage N°. XV.

⁶⁴⁾ Vergl. Bärsh a. a. O. S. 429.

⁶⁵⁾ Revers des von Kesselstadt bei Honth. II, 340. — Die
ihm hierbei verlichenen Güter bezeichnet der Lehnbrief
von 1463. Beilage N°. XVI.

⁶⁶⁾ Urkunde, geben zue Costentz nach Christi geburt Vier-
zenhundert Jare vnd darnach in den Achtzehenden
Jare, des nechsten Montags nach der Heiligen drey
Königtag zc. und: zue Wile nach Christi geburt 1418
Jare des nechsten Donnerstags nach S. Laurentiitag.

⁶⁷⁾ Urk. geben in dem Jahr noch Cristes geburt Vierzehn-

die Geschichte des Erzbereiches durch drei Jahrhunderte hindurch zeigt einen fast ununterbrochenen Kampf der Machthaber, wobei das Erzstift seine Voigteirechte immer weiter auszudehnen suchte, um einen Antheil an der Landeshoheit selbst zu erlangen, und Sponheim sich mit so geringem Erfolg vertheidigte, daß er einen Vortheil nach dem andern verlor und beim Endvergleiche seinem Gegner den Sieg völlig einräumte. Für die Sache Sponheims wirkte übrigens besonders nachtheilig, daß seit Graf Johannis Tode, 1437, zufolge des sogenannten Weinheimer Entscheids vom 17ten März 1426, wodurch die hintere Grafschaft ungetheilt an Baden und Welden (nachher Baden und das Pfälzische Haus) fiel, — eine gemeinschaftliche Regierung eintrat, die, von verschiedenen Orten aus geleitet, oft entgegengesetzte Interessen verfolgte, aller Einheit und Energie entbehrte, und nicht selten durch Unkunde der Verfassung und des Umfangs ihrer eignen Rechte fremdem Eindringen Vorschub leistete; ob alle Erzbischöfe ganz wider besseres Wissen handelten, muß dahin gestellt bleiben.

Der erste Schritt zur Verrückung der ursprünglichen Stellung des Erzbischofs als Voigt und der Grafen von Sponheim als Landesherren geschah, als letztere bei Errichtung einer neuen Schöffengerichtsordnung zu Erbv, Dienstags nach St. Gallus Tag 1469,⁶⁹⁾ nachgaben: „daß auf dem Vogtbing einer zum Schilde geboren an des Erzbischoffen als Vogts statt sitzen solle;“ wahrscheinlich, weil man anerkannte, daß der Erzbischof die Ver-

hundert undt dreyßig Jahre vff St. Niclaus Tage des heyligen Bischoffs.

⁶⁹⁾ Vgl. Beilage N°. XX, XXI.

richtungen des Voigts, der dem Lehn Herrn (Sponheim) das Reich vor Unrecht und Gewalt schirmen, die Schöffen setzen und zwingen, von Hals und Haupt richten und beim Voigt dinge des Lehn Herrn Bäringer (advocatus fisci) um Eigen und um Erbe seyn sollte, — nicht in Person wahrnehmen konnte. Simon von Paffenbroich ward damals zum Voigt an des Erzbischofs Statt bestellt; diese Einrichtung hatte indessen zur Folge, daß man Trierischer Seits von diesem Substituten, der allmählig den Namen Obovoigt erhielt, und sich einen Untervoigt ernannte, späterhin verstanden wissen wollte, was im Weisthume dem Daunschen Voigt zugewiesen wird, und für sich die oberlehnsherrlichen Rechte des sogenannten Römischen Voigts oder dessen Stellvertreters in Anspruch nahm.

Bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts dachte man jedoch noch nicht daran, ein Miteigenthum sich anzumessen und die Besitzer der Grafschaft Sponheim in Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte zu beeinträchtigen. In den von 1470 bis 1495 in ein eignes Gerichtsbuch aufgenommenen Verhandlungen des Schöffenstuhls zu Erdb werden unter dem Ausdruck: Unsere gnädige Herren, jederzeit nur die Fürsten von Sponheim verstanden; auf der Tagfahrt zu Trarbach, 1489, wurde von den beiderseitigen Räten nur wegen der Verfassung des Gerichts verhandelt, und als Erzbischof Jacob von Trier, Markgraf Christoph, sein Vater, und Herzog Johann zu Simmern 1506 in Trarbach sich wegen einer im Erbreiche zu erhebenden Schätzung von drei Gulden vom Hundert vereinigten, und dem Erzbischofe die Hälfte überlassen wurde, beurkundete der Letztere, daß dies aus besondern Motiven, aus Freundschaft und als Geschenk,

ohne Consequenz für die Zukunft, geschehen sey.⁶⁹⁾ Zufolge eines Schreibens an den Oberamtmann Johann von Schönberg zu Trarbach vom 6. Sept. 1532, wollte zwar Kurfürst Johann schon damals hierauf einen weitem Anspruch gründen, doch ohne Erfolg, und noch im Vertrage zu Eröv, am 26. März 1549, gab man nach, daß der Trierische Untervoigt den Fürsten von Sponheim als Lehnherren, gleich andern Bedeleuten, zufolge des Weisthums eine Ohm Weines jährlich entrichten solle. Die in dieser Zeit gehaltenen Tage, namentlich der zu Eröv am 25. Okt. 1526, welchem Trierischer Seits der Dompropst Johann von Meckenhausen, der Hofmeister Johann von Nassau, der Kanzler Dr. Ludwig Furster und Andere, Seitens der Fürsten aber der gemeinschaftliche Oberamtman Martin von Remchingen zu Trarbach, Herzog Johanns zu Simmern Räte, Philipp Buser von Ins gelheim, Hofmeister, und Fritsch von Schmidburg, und Markgraf Philipps Gesandte Hans Wilde von Neueneck und Dr. Irwin Jude, bewohnten, betrafen nur Irrungen, welche andere, zwischen Trier und Sponheim gemeinsame Besizungen, die Moselherrschaft, der Leinypfad u. s. w. veranlaßt hatten, und die Angelegenheiten des Eröverreiches boten noch wenig Ursache zu Streitigkeiten dar, bis religiöser Eifer ins Spiel trat.

Die Gemeinherren der Grafschaft Sponheim, Markgraf Philibert zu Baden und seit 1560 Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken, waren der Augsburgerischen Confession zugethan und hielten sich als Landesherren berechtigt, dieselbe auch im Eröverreiche einzuführen. Schon unterm 5. Dec. 1558 war der Erzbischof Johann durch die Pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern von diesem Vor-

⁶⁹⁾ Geben zu Coblenz vff Mittwoch nach St. Laurentzii Tag. Beilage N°. XVII.

haben in Kenntniß gesetzt worden, und 1561 schritt man mit Ernst zur Ausführung. Da nun das geistliche Aufsichtsrecht der Bischöfe vermöge §. 20. des Reichsabschiedes von 1555, in diesem Falle suspendirt war, so blieb dem Erzbischofe, der sich jener Neuerung durchaus widersetzen zu müssen glaubte, nichts übrig, als bei den Einwohnern der Hinneigung zur neuen Lehre heimlich entgegenzuwirken, und dem öffentlichen Widerstande durch die Behauptung eines Antheils an der Landeshoheit und eines besondern Schutzes und Schirmrechts als kaiserlicher Voigt Nachdruck zu geben. Der gewählte Zeitpunkt war diesem, zunächst die Verhinderung der kirchlichen Reformation bezweckenden Versuche um so günstiger, als man von Seiten Zweibrückens bei Verfassung der halben hinterpfälzischen Grafschaft Sponheim von der Erwerbung des Erbverreichs und den Trierschen Eingriffen wenig unterrichtet war, und bei der Thatsache, daß Trier ein Drittel an Freveln, Bußen und Forstnuzungen zustehet, die eigentliche Beschaffenheit dieses Rechts nicht weiter untersuchte, so daß es dem Erzbischofe leicht fiel, sich auch im Uebrigen neben den beiden Sponheimischen Gemeinherren als Theilhaber zu einem Drittel zu geriren.⁷⁰⁾ Der Markgraf zu Baden hätte freilich von der Sache bessere Kenntniß haben müssen, allein auch er schrieb 1561 dem Oberamtmann Friedrich von Schönberg zu Trarbach, daß man in dem dem Kurfürsten „gebührenden dritten Theil im Reich Ingriffe zu thun nicht bedacht, noch

⁷⁰⁾ Dies tritt schon in der zwischen dem Oberamtmann Friedrich von Schönberg zu Trarbach mit dem Trierschen Vogt im Erbverreiche, Georg Herrn zu Esch Amtmann in Wittlich, und dessen Nachfolger Nicolaus von Enschringen geführte Korrespondenz wegen der Schätzung im Reiche behufs der Türkensteuer hervor.

gesinnet seye, gleichfalls auch zu jenem sich getröste, der Graffschaft Sponheim zweyen Dritteln auch kein Hinderniß zu gestatten.“

Auf den Grund der behaupteten Mitherrschaft ließ nun der Erzbischof durch einen notariellen Akt vom 3. Febr. 1566 die Unterthanen auffordern, sich bei drohender Gewaltthat Seitens der Sponheimischen Beamten, an ihn als Landesfürsten, kaiserlichen Voigt und Mitherrn zu wenden, und protestirte in einem Schreiben an den Oberamtmann Friedrich von Schmidburg vom 20. Juni 1566 gegen die ohne seine Einwilligung getroffenen Maaße regeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im November 1566 einen Lutherischen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Eröv einführte, das Pastorathaus erbrach und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürst aus Koblenz unterm 28. Nov. 1566 den Befehl, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, und hierauf begaben sich am 1. Decr. der Eriersche Oervoigt zu Eröv, Karl von Kesselstatt, der Amtmann von Wittlich, Christoph Herr zu Elz, und der Erzbischöfliche Rath Dr. Franz Fladt, mit 30 Pferden und 20 Hakenschilden wohlbewaffnet, nach Eröv, ließen den Pastor nach altem Gebrauche Messe lesen und predigen, versammelten alle Unterthanen und verkündeten, der Erzbischof, welcher, außerdem daß er mit den Sponheimischen Fürsten das Reich zum dritten Theil in Gemeinschaft besitze, vom Kaiser zum Oervoigt, Schutz und Schirmherrn ernannt sey, werde sie bei der alten Religion handhaben und schützen. Die Sponheimischen gaben ihr Vorhaben jedoch nicht auf, sondern suchten nicht nur die Einwohner fortwährend für die neue Lehre zu gewinnen, sondern führten am Ostermontag den 15. April 1567 nochmals einen lutherischen Prediger mit 18 bis 20 Bewaffneten

in die, dem Dorfe Reil gegenüber, am rechten Moselufer gelegene Pfarrkirche, worauf der Erzbischof, nach vergeblicher Verwendung bei den beiden Fürsten, die Sache klagend vor den Kaiser brachte, weil in Gemeinherrschaften, hinsichtlich deren im Religionsfrieden von 1555 nichts bestimmt sey, nach allgemeinen Grundsätzen wider Willen der Mitherrn keine Neuerung vorgenommen werden dürfe, und ihm als Obervoigt die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes obliege.⁷¹⁾

Unterm 10. Nov. 1567 kam hierauf durch die Trierischen Abgeordneten Philipp von Reiffenberg, Amtmann zu Montabaur und Limburg, Dr. Johann Wimpfeling und Carilius von Bellenhausen, und die Fürstlichen Rätthe Georg Wilhelm von Sötern, Amtmann zu Zweibrücken, und Dr. Gallus Tuschelin, zu Worms ein Vertrag dahin zu Stande, es solle den Eröver Unterthanen frei stehen, in den nächsten Sponheimischen Orten Wolf, Trarbach

⁷¹⁾ Die desfallsige Supplik zeigt die Absicht des Kurfürsten im Eingange: „In meinem Erzstift Trier ahn dem Moselstrome ist ein Dorff, Croue genant, mit noch andern fünf zugehörigen Obrflein, — welche sammentlich mit ihrem bezirk alter hoher vnd niederer oberkeit vor Zeiten immediate einem Römischen Kayser vnd dem heil. reich zugewandt vnd vnterworffen gewesen, daher sie dennoch vff diese stundt — das Croue Reich genandt werden; — dieses ist nachmalen getheilt worden, die zween Theil der Oberkeit seindt den Graffen von Sponheimb vff wiederloß verpfandt worden — der dritte theil aber, die Obrigkeit, Jurisdiction vnd nuzung ist vff meine vorfahren Echligen vnd Erzstift Rhomen vnd erwachsen, vber dz alles so seindt auch meine vorfahren vnd ich vber das ganze Croue Reich zu Kayß. vnd des heil. Reichs Voigten vnd Advokaten gesetzt vnd vnder andern suchen mit solcher voigten belehnet, welchen dritten theil der Obrigkeit — ich in ohnzertheilte gemeinschaft mit obg. graffen von Sponheim, aber des heil. Reichs Voigten — allein besessen vnd hergebracht u. s. w.“

und Entkirch zur Predigt zu gehen, die Pfarrer daselbst sollten dafür 4 Fuder Weines beziehen, und beiderseits jede Schmähung der andern Confession vermieden werden. In Betreff der Schätzung ward hierbei ein Mittelweg eingeschlagen, indem man, wie schon in einer Conferenz zu Trarbach am 30. Juli 1567 vorgeschlagen war, bestimmte, daß, da der Erzbischof bei seinen Unterthanen von 100 Gulden Kapital $7\frac{1}{2}$ Bagen, Sponheim aber 12 aufgelegt habe, im Erdbverreiche 10 Bagen erhoben, und dem Erzstifte davon Ein Drittel entrichtet werden solle. Zugleich wurde dem Trierschen Untervoigt im Gerichtswesen einige Concurrenz mit dem Sponheimischen Truchseß, welcher im Reiche wohnen sollte, eingeräumt, während das Schöffengericht früher Letztere allein als Unterrichter anerkannt hatte, und im Uebrigen beschlossen, „es solle dz Weißthumb zur Erdue in seinen krefften pleiben, vndt was für Irrung weitter fürfallen würden, die sollen Innhaltt desselben entschieden werden.“

Die Nachgiebigkeit der Fürsten, welche auch aus einem Schreiben Herzog Wolfgangs von Baden vom J. 1568 hervorgeht, worin es heißt: „Dieweil denn E. L. vndt Inß an aller Hohen vndt niedern Ober vndt Gerechtigkeit im Reich ohne einiges Widersprechen zwey Drittel zustehet, vndt der Erzbischoff zu Trier daran nit mehr denn einen Drittel hat, wiewohl man Er. L. hievor, — an der Obrigkeit nichts, sondern nur allein das Vogtamt vndt an Gefällen vndt Einkommens im dritten Theil geständig gewesen,“ — wußte Trier bestens zu benutzen, indem es nicht nur die Reformation im Erdbverreiche in jeder Weise zu hindern suchte, was ihm um so leichter gelang, als die spätern Markgrafen von Baden sich wieder zur katholischen Religion bekannten, sondern auch seine vorgebliche Mitobrigkeit weiter auszudehnen

strebte. Sponheim'scher Seits erkannte man bald seine Uebereilung; allein es war zu spät, das Geschehene wieder aufzuheben, und es mußte bei erfolglosen Protestationen verbleiben. Wegen der erneuten Zwistigkeiten wurde zwischen Kurfürst Jacob und den Gemeinherren Pfalzgraf Johann und Markgraf Philipp ein neuer Tag zu Trarbach auf den 17. März 1575 und später zu Cröv auf den 27. Juni 1577 verabredet, und endlich, nachdem diese keine erheblichen Folgen gehabt, unterm 18. Juni 1580 ein definitiver Vertrag abgeschlossen, wodurch die frühere Bestimmung wegen der Schatzung und Landessteuer, wegen des gemeinsamen gerichtlichen Verhörs durch den Truchseß und Untervoigt mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges vor dem Oberamtmann und Oervoigt u. s. w., wieder mit der Clausel bestätigt ward, daß im Uebrigen das Weisthum entscheidend bleiben solle, und Trier nun nachgab, daß die Abtei Springirsbach, deren Besteuerung es sich früher widersetzt hatte, zur gemeinen Schatzung nunmehr mit herangezogen werde, „dieweil solch Closter im Reich, vndt also in Unserer gemeinen Oberkeit gelegen.“

Indessen wurde der Besitzstand des Erzstifts von Sponheim im Gefühle seines bessern Rechts nicht selten wieder angefochten und die Zwistigkeiten erneuerten sich bald. Am 14. (4.) Juli 1590 traten abermals die beiderseitigen Bevollmächtigten, Albrecht Senfft von Sulburg, Oberamtmann zu Trarbach, Dr. Gallus Tuschelin, Pfalzgräflicher Rath, Johann von Eich, Badischer Truchseß zu Kirchberg, sodann der Domdechant Hugo Crag von Scharffenstein, Christoph Sohn zu Elz, Amtmann in Wittlich, Gotthard von Schonenburg und Dr. Hans Philipp Staudt, zu gemeinsamer Berathung über mehrere Streitpunkte, namentlich wegen der Rechtsverwal-

tung, in Erbv zusammen; besonders erregte die Frage, ob der alte oder neue Kalender bei Haltung der Gerichtstage zu Grunde gelegt werden solle, worüber man die Entscheidung endlich den Schöffen selbst überließ, — große Schwierigkeit; im Uebrigen ward der Vertrag von 1580 bestätigt, und hieran auch in einem neuen Abschiede zu Erbv vom 20. (10.) Mai 1592, bei Gelegenheit ähnlicher Differenzen, nichts Wesentliches geändert.

Um diese Zeit vermehrte ein gewaltsamer Vorfall im Erverreiche die Spaltung. Der Oervoigt Karl von Kesselstatt, zugleich Trierscher Amtmann zu Zell und Baldeneck, welcher sich schon längst den Vorwurf, die Unterthanen auf alle Weise gegen Sponheim aufzuwiegeln, zugezogen hatte, und sich bei jeder Gelegenheit feindlich gegen die Fürsten benahm (man verübelte ihm sehr, daß er dieselben „fremde Götter im Reiche“ genannt hatte), veranlaßte durch eigenmächtige Handlungen, namentlich zuletzt durch Wegnahme eines Pferdes aus dem sogenannten kaiserlichen gesreiten Hofe zu Erbv, seine Lehnherren von Sponheim, ihm als ungetreuen Diener und Landsassen eine Strafe von 500 Thalern aufzuerlegen und diese durch gewaltsame Pfändung seiner Weine und Mobilien in Erbv einzutreiben. Der Erzbischof nahm sich des Bogts an, der hierauf sogar am 2. Sept. 1594 mit etwa 500 Trierschen Unterthanen aus den Aemtern Zell und Wittlich einen bewaffneten Einfall in das Reich ausführten und die Gerichtskiste, welche das Weisethum und andere Urkunden enthielt, nach Wittlich bringen ließ; alle seine Schritte wurden gutgeheißen, Unterhandlungen blieben ohne Erfolg, und so ward die Sache beim Reichskammergerichte anhängig, wo es dem Erzstifte, gestützt auf seine vorgebliche landesfürstliche Gemeinschaft und auf die Behauptung, daß die Exekution gegen

den Voigt als einen bloß Trierschen Diener widerrechtlich vorgenommen worden, gelang, ein kaiserliches Mandat auf Restitution der Pfänder, jedoch mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Hauptsache, namentlich des Pfändungsrechts, zu erwirken. Man verglich sich endlich zwar durch Rückgabe der Pfänder; allein nachdem die Sache bis hierhin gediehen und jene Hauptfrage einmal ange-regt war, blieb gütliche Einigung hierüber fast unmöglich.

Es wurde nun zunächst darüber verhandelt, wer im Weisthume unter dem Römischen Voigt, dem obersten Gerichts- und Grund- oder Lehnherren, verstanden werde, ob Sponheim oder Trier, und jenes begann das vom Erzstift in Anspruch genommene besondere Oberschutz- und Schirmrecht näher zu prüfen; man hatte diese Frage bei mehrmaligen Conferenzen vergebens nach dem Weisthume, das doch, wie wir unten sehen werden, hierüber wenig Zweifel läßt, zu entscheiden gesucht, denn die Trierschen Abgeordneten wollten die richtige Bedeutung nicht erkennen, und so wählte man endlich den Erzbischof Wolfgang von Mainz und den Landgrafen Ludwig den Ältern von Hessen zu Vermittlern. Diese veran-lasteten auf den 26. Juni 1598 eine Zusammenkunft in Bacharach am Rheine, zu welcher der Kurfürst von Mainz seine Räte Nicolaus von Schmidburg und Lic. Franz Faust, der Landgraf, der die Sache wohl nicht für sehr bedeutend ansah, nur den Mag. Heiderich Theophilus Lomicerus, der Erzbischof von Trier den Doms Dechanten Hugo Crag von Scharfenstein, den Archidiacon Wilhelm Quadt von Landseron, den Kanzler Dr. Johann Simon Senheim und seine Räte Lic. Conrad von der Neef und Dr. Peter Schneidt, sodann die Fürsten von Sponheim den Dr. Gallus Tuschelin, den Baischen Kanzler Dr. Alexander Hemmel, den Oberamts

mann Albrecht Senfft von Sulburg, so wie als Pfalz-Neuburgschen Beistand den Dr. Heinrich Stieber und als Zweibrückischen den Dr. Johann Heinrich Schwebel nebst Andern sendeten. Hier wurden nun höchst weitläufige Verhandlungen, besonders über die Bedeutung des Römischen Voigts, gepflogen, und die Sponheimischen Gesandten gaben die gegründetsten Erläuterungen; allein die Trierischen gaben nichts nach, und es blieb den Vermittlern, welche übrigens der Ausdruck in Art. 5. des Weisthums, „seines Herrn,“ welche man auf Trier bezog, selbst irre leitete, nichts übrig, als ein Compromiß auf das Reichskammergericht zur Entscheidung dieser Frage in Vorschlag zu bringen. Indessen schritt man einstweilen zur Untersuchung und Schlichtung der übrigen Streitpunkte, wobei beide Theile erklärten, „daß biß zur erledigung angezogener ersten vnd anderer demselbigen anhangender Puncten gleichwohl der weistumb des Eröuerreichs, so uil derselbig durch hernach vffgerichtete verträge oder dise handlung nicht verändert oder erklärt worden, in seinem effect verpleiben vndt demselbigen sowohl, auch den verträgen alleß ihreß inhaltß geleet werden solle.“ Wegen der Landeshuldigung, welche 1585 dem Pfalzgrafen Karl zu Birkenfeld im Reiche verweigert worden war und worüber sich große Weiterungen erhoben hatten, sollte es bei dem Herkommen verbleiben; an Reichs- und Landessteuern sollten die nächsten 12 Jahre hindurch nach dem 1580 vereinbarten Verhältnisse von 100 Gulden 12 Bazen erhoben werden; die Frage wegen der Criminal-Jurisdiction, welche Trier für sich allein in Anspruch nahm, wurde von der Entscheidung des Kammergerichts und die Bestimmung der Gerichtstage nach dem alten oder neuen Kalender von jedesmaligem Uebereinkommen abhängig gemacht.

Die Fürsten zu Sponheim trugen indessen Bedenken, auf das in dem am 14. (4.) Juli 1598 aufgerichteten Bacharacher Abschiede vorgeschlagene Compromiß sich einzulassen; die Hauptfrage blieb daher unentschieden, ein bereits früher von Diederich von Metternich, Amtmann zu Wittlich, am Hofe zu Birkenfeld gemachter Antrag eines Austausches des Eröverreichs an Trier gegen Abtretung der gemeinschaftlichen Orte Senheim, Bruttig und des Strimmiger Gerichts an Sponheim, hatte keinen Erfolg, und so schleppte sich die Sache in dem bisherigen schwankenden Zustande fort, während namentlich in Folge der Kesselstattischen Pfändung von Zeit zu Zeit über Fragen von geringer Wichtigkeit am Kammergerichte verhandelt ward, und das Erzstift sich im Besitze seines Antheils an der Landeshoheit immer mehr befestigte.

Im J. 1618 ließ sich Erzbischof Lothar, was bisher noch nicht geschehen war, im Reiche als Mitlandesherr die Huldigung leisten; Sponheim erhob lebhaften Widerspruch gegen diese Neuerung, ließ sich jedoch durch einen Revers, daß dadurch dem Weisthume nicht weiter derogirt werden solle, zufrieden stellen. Im J. 1624 erneuerte Trier die Huldigung, und Sponheim seine Protestation beim Kammergerichte, worauf endlich auf einer Conferenz zu Eröb am 13. (3.) Okt. 1640 Namens des Erzstifts der Kanzler Johann Anethan und Johann Wolfgang Hontheim, mit den Sponheimischen Abgeordneten dahin übereinkamen, daß wegen der Hauptfrage in Betreff der Landesobrigkeit und der Bedeutung des Römischen Voigts, nach Anleitung des Bacharacher Abschieds, auf das kaiserliche Kammergericht zu Speier oder auf zwei zu wählende Fürsten compromittirt werden, und bis zu deren Entscheidung beide Theile, und zwar Sponheim als Lehnsherr, das Erzstift als Voigt, die Huldigung ems-

pfangen, und Jeder nach seinen, kraft des Weisthums und der Verträge ihm gebührenden Rechten sich schweben lassen solle.

Das verabredete Compromiß kam jedoch wieder nicht zu Stande; der Sponheimischen Regierung mangelte es an Kraft und Einheit, und Trier besand sich im Besitze dessen, was es wünschte, gleichviel wenn auch nur bedingungsweise. Das beim Kammergerichte anhängige Processual-Verfahren ging zwar seinen langsamen Gang fort, allein die Präjudicialfrage wegen der Landeshoheit schwebte nach wie vor unentschieden. Inzwischen maaßte sich 1664 und 1666 der Voigt im Eröverreiche gegen das Weisthum und Herkommen den Vorßig vor dem Sponheimischen Oberamtmann an, und sogar der Kesselstattische Substitut, der sogenannte Untervoigt, nahm auf kurfürstlichen Befehl den Vorrang vor dem Sponheimischen Beamten in Anspruch.⁷²⁾ Die Spaltung wurde dadurch von Neuem immer größer, und hatte für das Land selbst die höchste Zerrüttung zur Folge; alles Gute ward verhindert, zum Wohle desselben geschah nichts, die Beamten arbeiteten sich sogar entgegen, wo sie Gelegenheit fanden; das Schöffengericht gerieth immer mehr in Abgang, und die Unterthanen, welche noch im J. 1657 in einer beim Reichskammergerichte eingereichten Beschwerdeschrift wegen einer Schäkung selbst gesagt hatten: „inmaßen auch die Herren Grafen von Sponheim Herren im Eröverreich anstatt der Kayß. Mayestät sind,

⁷²⁾ Dem Untervoigt ward u. A. befohlen, während des Gottesdienstes zu Oßtern dem Sponheimischen Truchseß voranzugehen, und der Pfarrer angewiesen, falls Letzterer nicht weichen wolle, ihn durch die Sentschöffen aus der Kirche führen zu lassen.

sind, und die Erzbischöffe ihre Bögt und Amtleut an der Herren von Daun statt,“ — wußten bald nicht mehr, wer ihr Landesherr sey, und an wen sie sich zu wenden hätten. Zugleich ward das Weisthum, dessen Autorität bisher stets anerkannt worden war, wiederholt von den Erierschen Beamten bei Seite zu schaffen versucht, und seinem Inhalte als veraltet widersprochen.

Dies mußte Sponheim endlich aus seiner Lethargie erwecken; die Sache wurde beim Kammergerichte etwas ernstlicher betrieben, und im J. 1676 schien, nachdem der Proceß über die Territorialhoheit bis zur Widerlegung der Erierschen Duplik (*elasio duplicarum*) gediehen war, eine definitive richterliche Entscheidung über die Hauptfrage erfolgen zu wollen, worauf alle andere Streitpunkte leicht hätten geschlichtet werden können; als der Ausbruch der Französischen Kriege, deren Schauplatz das linke Rheinufer wurde, den Fortgang der Sache unterbrach. Der Einfall der Franzosen vertrieb das Kammergericht aus Speier, die Akten desselben wurden theils verbrannt, theils verschleppt, und die Fürsten zu Sponheim, welche bis zu Ende des Spanischen Successionskrieges, 1714, ihre Archive bald hierhin, bald dorthin in Sicherheit bringen mußten, auch durch Wichtigeres in Anspruch genommen waren, konnten ihrem Rechtsstreite keine Aufmerksamkeit widmen. — Auch das Eröverreich litt in diesen Kriegen außerordentlich; die Franzosen ersahen sich, um ihre Herrschaft über die Mosel zu sichern und die zur Reunion gezogenen Lande zu decken, den Trarbach gegenüber gelegenen Berg, welchen sowohl stromauf: als abwärts die Erövischen Dörfer umgrenzen, zur Anlage der Festung Montroyal, 1686, an welcher Ludwig XIV. seine Schätze und Vauban seine Kunst verschwendete; die Umgegend ward hierbei durch Einquartier-

rung, Erpressungen aller Art und Zwang zu Frohnarbeiten hart gedrückt, bis der Ryswicker Friede, 1697, die Zerstörung des ganzen großartigen Baues herbeiführte, worauf jedoch späterhin die mehrmaligen Belagerungen Trarbachs den Druck des Landes nicht weniger erneuerten.

Da in dem Sponheim-Trierschen Proceße ein Endurtheil nicht erfolgt war, und unter den erwähnten Umständen die Einrede der Verjährung nicht gelten konnte, so dachte man von Seiten Pfalz-Zweibrückens ums Jahr 1752 an die Wiederaufnahme des Rechtsstreits, und der Regierungsrath Patrick zu Zweibrücken verfaßte eine eben so ausführliche, als gründliche Information über die Sponheimischen Rechte und Widerlegung der Trierschen Ansprüche auf einen Antheil an der Landeshoheit.⁷³⁾ Indessen blieb das Erzstift nach wie vor im faktischen Mitbesitze der landesherrlichen Befugnisse,⁷⁴⁾ und obgleich man ihm nicht zugestand, während der Litispandez der Hauptsache, die zum Theil nachgegebenen Hoheitsrechte noch weiter auszudehnen,⁷⁵⁾ so geschah doch auch kein fernerer Schritt, ihm jenen Besitzstand streitig zu machen, wobei indessen immer noch einige kleinere Rechte und Gefälle der Grafschaft Sponheim ausschließlich verblieben.

Nachdem endlich Pfalz-Zweibrücken und Baden, das Nachtheilige der bisherigen Gemeinschaft erkennend, im J. 1776 die hintere Grafschaft Sponheim getheilt hatten, wobei Ersteres die Aemter Castellaun und Trarbach mit dem Erbverreiche und dem Sponheimischen Antheile an

⁷³⁾ Bachmanns oben angef. Abhandlung scheint ein Auszug aus dieser Deduction zu seyn.

⁷⁴⁾ Vgl. Moser Trierf. Staatsrecht. 1740. S. 192. Cramer Weklar. Neberstunden. Th. 39. S. 41.

⁷⁵⁾ Vgl. Bachmann, Pfalz-Zweibr. Staatsrecht 1784. S. 214. S. 304.

dem mit Trier und Metternich; Winneburg gemeinschaftlichen sogenannten dreiherrischen Gebiete erhielt, welches letztere 1781 ebenfalls abgetheilt wurde, brachte die zur Ausgleichung der mannigfachen Differenzen niedergesetzte Kommission unterm 30. Dec. 1784 in Zell auch rücksichtlich des Eröverreichs einen definitiven Vertrag⁷⁶⁾ zu Stande, der hierauf vom Erzbischofe und dem Domkapitel zu Trier und von den Pfälzischen Agnaten ratificirt wurde, und, indem er den bisher bestrittenen Mitbesitz des Erzstifts anerkannte, die verworrenen Verhältnisse des kleinen Ländchens ordnete.

Es ward bestimmt, daß, nachdem durch die langjährigen Streitigkeiten, besonders seit dem, vom J. 1592 an vor dem Reichsgerichte schwebenden Prozesse, das Justiz-, Kameral-, Forst- und Polizeiwesen zum Schaden der Unterthanen und der Regierung in die äußerste Verwirrung gerathen, das Eröverreich in Gemäßheit des Besihsstandes dem Erzstift Trier zu Einem, dem Hause Sponheim aber zu Zwei Drittel eingeräumt, von demselbigen die Erbhuldigung pro rata eingenommen und die gesetzgebende Gewalt, das Bestuerungs- und Forstrecht, die Gerichtsbarkeit u. s. w., in unzerrheilte Gemeinschaft ausgeübt werden sollen; von Nutzungen und Gefällen solle Trier $\frac{1}{3}$ und Sponheim $\frac{2}{3}$ erheben und in diesem Verhältnisse die Lasten tragen; die Civiljurisdiction sollen in allen Instanzen die beiderseitigen Behörden gemeinschaftlich,⁷⁷⁾ die Criminal-Gerichtsbarkeit aber ab-

⁷⁶⁾ Beilage XVIII.

⁷⁷⁾ Wie irrige Ansichten über die frühern Verhältnisse des Eröverreichs obwalten, zeigt noch v. Rahmer, Rhein. Particular-Recht III. S. 327, wenn er sagt: „Die Berufung ging an das Oberamt Trarbach und den gräflich von Kesselstädtischen Obervogt (!) zu Trier.“

wechselnd zweimal das Oberamt Trarbach und einmal ein Trierischer Oberhof üben, und die Polizeiaufsicht den beiden Unterbeamten mit Refurs an die Regierungen verbleiben. Jeder Theil behielt übrigens seine ihm bisher allein zustehenden Gerechtsame, also Trier die sogenannten Peterlinge, und den von jedem Unterthan jährlich zu entrichtenden Vogteimer, Sponheim dagegen die Wein- und Fruchtbede, die Mühlen auf der Mosel, die Fähr zu Eröv, den Faßbodenzoll, Fastnachtshühner, Rauchheller u. s. w., und schließlich sollte ein am 30. Okt. 1758 zu Springirsbach von beiderseitigen Commissarien abgefaßter Decree über die Beforstung des Contelwaldes nebst der damals entworfenen Forstordnung zur Ausführung kommen.

Mit dieser festern Bestimmung der Territorial-Verhältnisse, wodurch das Erzstift Trier ohne andern Rechtsgrund, als seinen vi, clam oder precario erworbenen Besitzstand, seine Ansprüche endlich anerkannt sah, schien auch im Innern des Eröverreiches ein besserer Zustand der Dinge zurückkehren zu wollen. Vielerlei Mißbräuche hatten sich im Gemeinwesen eingeschlichen, ohne daß früher an Abhülfe gedacht ward; die landesherrlichen Beamten klagten namentlich, daß die Ortsvorsteher ihre Befugnisse häufig überschritten, sich in Gegenstände des Nichteramtes einmischten, willkührliche Pfändungen vornehmen, Unterschleife aller Art begingen, und auf Kosten der Gemeinden fast täglich schwelgten. Man ergriff nunmehr ernstliche Mittel, dem Unwesen zu steuern, und widmete besonders dem vernachlässigten Polizeiwesen größere Aufmerksamkeit; in dieser Hinsicht erheischten die häufigen Trinkgelage bei der Accisefreiheit im Reiche, und das nächtliche Schwärmen der jungen Leute, die mangelhaften Feuerlöschanstalten, die in Abgang gekommenen Nacht-

wachen, die verfallenen Straßen und Wege u. s. w. schleunige Fürsorge. — Allein die Französische Besitznahme machte schon im J. 1794 der bisherigen Verfassung ein Ende, und führte eine neue Ordnung der Dinge herbei, welche größtentheils auch jetzt noch fortbauert. Indessen ist die Erinnerung an die frühere, nun entschwundene Zeit wach geblieben und erfüllt die Bewohner des kaiserlichen freien Erdreiches, wie sie es nennen, mit einem gewissen Stolze, der sie nur langsam mit der geänderten Verfassung vertraut werden läßt, und sie nicht selten zu strafbarer Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörden fortreißt.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Kurze historische Uebersicht über die Archive in den Provinzen der alten polnischen Republik, mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Posen und auf die Abhandlung in dem Allgemeinen Archiv. Band 10. Heft I. S. 3 — 26.

Eingefandt mit dem Motto:

Nos quidquid possumus in commune conferamus,
Muret.

Wenn wir über die Archive des Großherzogthums Posen handeln wollen, müssen wir vor allen Dingen zunächst eine kurze Uebersicht über die Archive des ehemaligen Polen mittheilen; denn jene bilden nur einen kleinen Ring in einer großen Kette.

Die polnischen Archive beginnen mit der Einführung des Christenthums in diesem Lande, d. h. mit dem Ende

des 10ten und Anfange des 11ten Jahrhunderts. Sie zerfallen 1) in Kronarchive; 2) in Landschafts; (ziemskie) und Grod:Archive; 3) in geistliche Archive; 4) in städtische Archive; 5) in Archive von Privat:Personen. Ein jedes Archiv von den vier ersten hat wieder seine Unterabtheilungen.

I. Kron:Archive.

Das Kron:Archiv entstand im 11ten Jahrhundert. Es hat vier wichtige Zeiträume. Der erste von Miecislaus I. bis zu Boleslaus dem Krummmauligen (Krzysztoſt), oder bis zur Theilung des Landes unter die Söhne dieses Königs. Der zweite von dieser Theilung bis auf Wladislaus Lokietek. Der dritte von Wladislaus Lokietek bis zur Vereinigung Litthauens mit Polen. Der vierte von dieser Vereinigung bis auf den Untergang Polens und auf unsere Zeiten.

Während des ersten dieser Zeiträume erweiterten Boleslaus Chrobry und der Kühne die Grenzen des Reichs, und führten glückliche Kriege mit den Rußen, Böhmen, Ungarn und Deutschen. Nach diesen Kriegen folgten für das Land vortheilhafte Friedensschlüsse. Unter der Regierung dieser Monarchen entstanden einige Bisthümer und Klöster. Das Kron:Archiv enthielt also wahrscheinlich zu ihrer Zeit Friedensschlüsse, Privilegien für Bisthümer und Klöster und vielleicht auch Privilegien für einzelne Besitzungen, Familien und Personen, und dergleichen mehr. Unter den Nachfolgern dieser zwei Boleslaus änderten sich wenig die Verhältnisse des Staates. Dasselbe gilt auch von dem Kron:Archiv: es wuchs im Verhältnisse des Fortschreitens der Zeit und der innern und äußeren Angelegenheiten des Reichs. Wo es niedergelegt gewesen, ob in Gnesen, oder Krakau, oder ob es sich beim Könige befunden, ist schwer zu be-

stimmen. Zu Schreibern brauchten damals die polnischen Könige Geistliche, Italiener, Franzosen, Deutsche, Böhmen, vielleicht auch die Eingebornen.

Was die Theilung des Landes unter die 4 Söhne des Boleslaus Krzywousty anbetrifft, so hatte diese, wenn sie auch wirklich eine Theilung des Kron-Archivs nicht nach sich zog, dennoch einen schädlichen Einfluß auf das Wachsthum desselben. Denn die Fürsten von der Linie der Piasten betrachteten sich in ihren Antheilen für unabhängige Monarchen, was sie auch in der That waren, maßten sich die ehemals nur den Königen zukommenden Privilegien an, und ertheilten Privilegien an Bischöfe, Klöster, Städte, Körperschaften, Familien und Personen; sie schlossen Bündnisse, erklärten Kriege u. s. w. So entstanden die besonderen fürstlichen Archive in Posen, Kalisch, Breslau, Masovien, Sandomirz, Krakau u. s. w. Dessen ungeachtet hemmten die fast immer währenden Streitigkeiten dieser Fürsten unter einander, ihre beständigen Kriege mit Litthauen, Neußen, Zadwingen, Deutschen und Preußen, die wiederholten Einfälle der Tartaren in Polen und die Regierung des böhmischen Wenzeslas, das Gedeihen dieser vertheilten fürstlichen Archive.

In solchem Zustande fand das Reich der tapfere Wladislaus Lokietek. Er vereinigte von neuem einige Theile des Polens, wie es unter Boleslaus Chrobry war, aber Schlesiens fiel auf immer von Polen ab, Masovien hatte noch lange seine besonderen Fürsten, Preußen eroberte der Orden und Roth-Neußen fiel den russischen Fürsten anheim. Aus den Ueberbleibseln der Archive verschiedener polnischen Fürsten von dem Stamme der Piasten bildete Wladislaus Lokietek das Kron-Archiv in Krakau.

Wladislaus Jagiello vereinigte Litthauen mit Polen. Sein Sohn Wladislaus schuf, nach dem Muster des polnischen Kron:Archivs, ein Litthauisches Archiv, welches mit dem Jahre 1368 beginnt. Seit seiner Zeit theilte sich das Kron:Archiv 1) in das geheime oder diplomatische, auch örtliche genannt; und 2) in das nicht am Hofe befindliche (zadworne) oder öffentliche. Diese Namen selbst zeigen schon an, welch ein Unterschied zwischen dem geheimen und dem außerhöfischen (zadworne) statt gefunden habe. Zu dem ersten war nicht Jedem der Zutritt gestattet; es enthielt nämlich Dinge, deren Verheimlichung die Umstände geboten. Es wurde immer auf dem Schlosse zu Krakau aufbewahrt und die Schlüssel dazu hatte nur der Groß:Kanzler. Das außerhöfische oder zadworne Archiv umfaßte die inneren Verordnungen, die Beschlüsse in Betreff der National:Güter, Tisch:Güter u. s. w. Dieses Archiv mußte den Königen immer zur Hand seyn, ihnen nachgefahren werden; daher kam es denn, daß es nach der Niederlage von Barna im J. 1444 in die Gewalt der Türken geriethen. Kasimir, der Jagiellone, gründete ein neues im J. 1446. Sigismund I. vereinigte Masovien mit Polen und verleihte die Archive der Masovischen Fürsten dem Kron:Archive zu Krakau ein. Sigismund III. gab dadurch, daß er Warschau zum festen Wohnsitz wählte, die Veranlassung zur Gründung eines geheimen Archivs in der neuen Residenz; das außerhöfische (zadworne), war schon vermöge seiner Bestimmung bei ihm.

Die Schweden:Kriege zu Zeiten Johann Casimirs brachten dem Kronarchive einen empfindlichen Verlust bei, indem ein großer Theil desselben nach Schweden gebracht wurde. Durch den Vertrag zu Oliva zur Rückgabe verpflichtet, lieferten die Schweden nicht ohne Wis-

derstreben unter Johann Sobieski's Regierung etnen Theil der außerhöflichen (zadwornych) Dokumente aus; die übrigen sollten, laut ihrer Aussage, sammt dem Schiffe untergegangen seyn. Gleichzeitig führten auch die Heere des Churfürsten von Brandenburg einen nicht wieder zurückgegebenen Theil des Kron:Archivs nach Königsberg. Im J. 1765 wurde das Krakauer Kron:Archiv nach Warschau gebracht, und mit dem auf dem dortigen Schlosse befindlichen vereinigt. Das Jahr darauf zerstörte der Brand eines Theiles des Warschauer Schlosses einige Dokumente des Kronarchivs. Im J. 1795 nach der letzten Theilung Polens wurde das ganze Kron:Archiv nach Petersburg gebracht, und im J. 1799 auf Verlangen des ehrenwerthen Herrn Studener, damaligen Präsidenten der Posen'schen Regierung ein Theil des Kron:Archivs der Preussischen Regierung zugestellt. Das Uebrige blieb in Petersburg. Der der Preussischen Regierung verabsolgte Antheil befindet sich jetzt in Warschau.

Mehrere Male wurde das Kron:Archiv geordnet, z. B. vom Johann Zamojski; von Mathias und Stanislaus Lubinski im Jahre 1613, im Jahre 1730, und im J. 1765 von Nowicki. Welch einen Reichthum in Bezug auf die polnische Geschichte und die der angrenzenden Staaten es enthielt, beweiset das im Jahre 1730 verfertigte Inventarium desselben; wonach dasselbe enthielt:

1. An Akten und Diplomen, betreffend die Königl. Poln. Familie	143 Stück.
2. An Diplomen, betreffend Litthauen	104 —
3. An päpstlichen Bullen	84 —
4. An kaiserlichen Diplomen	45 —
5. An Diplomen, betreffend das Verhältniß Polens und Baierns	23 —

6. An Diplomen, betreffend das Verhältniß Polens und					Ungarns	66 Stück.
7.	do.	do.	do.	do.	Polens u. Böhmens	12 —
8.	do.	do.	do.	do.	do. Siebenbürgens	5 —
9.	do.	do.	do.	do.	do. Braunsch.	13 —
10.	do.	do.	do.	do.	do. Schlesiens	73 —
11.	do.	do.	do.	do.	do. Preußens	366 —
12.	do.	do.	do.	do.	do. Brandenb.	46 —
13.	do.	do.	do.	do.	do. Schwedens	18 —
14.	do.	do.	do.	do.	do. Dänemarks	8 —
15.	do.	do.	do.	do.	do. Sachsens	2 —
16.	do.	do.	do.	do.	do. Pommerns	49 —
17.	do.	do.	do.	do.	do. Lieflands	203 —
18.	do.	do.	do.	do.	do. Türkei	217 —
19.	do.	do.	do.	do.	do. Wallachei	115 —
20.	do.	do.	do.	do.	do. Persiens	3 —
21.	do.	do.	do.	do.	do. Rußlands	4 —
22.	do.	do.	do.	do.	die Wojewodschaft Krakau	312 —
23.	do.	do.	do.	do.	das Land Siepusza	3 —
24.	do.	do.	do.	do.	das Fürstenthum Oswiecim	79 —
25.	do.	do.	do.	do.	die Wojewodschaft Sandomir	111 —
26.	do.	do.	do.	do.	Lublin	9 —
27.	do.	do.	do.	do.	Kijow	4 —
28.	do.	do.	do.	do.	Lemberg	176 —
29.	do.	do.	do.	do.	Wolhynien	55 —
30.	do.	do.	do.	do.	Belsk	15 —
31.	do.	do.	do.	do.	Podolien	13 —
32.	do.	do.	do.	do.	Posen	159 —
33.	do.	do.	do.	do.	Kalisch	72 —
34.	do.	do.	do.	do.	Sieradz	118 —
35.	do.	do.	do.	do.	Masovien	144 —
36.	do.	do.	do.	do.	Rawa	47 —
37.	do.	do.	do.	do.	Leczyc	31 —

38. An Diplomen, betr. das Dobrcynfische Land 22 Stück.
 39. do. do. do. die Wojewodsch. Plock 16 —
 40. do. do. do. do. do. Kujavien 45 —
 41. do. do. do. do. do. Inowrotzlaw 25 —
 42. do. do. do. do. do. Podlasie 116 —

Das älteste Diplom war vom J. 1088, und betraf die Familie der Fürsten Lubomirski. —

Eine Geschichte des Kron-Archivs und ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen Diplome, Akten und s. w. hat geliefert Adam Powtan'ski (Kunde über des Landes Archiv des Königreichs Polen, Krakau 1824, (in polnischer Sprache); Valentin Majewski, der Aufseher dieses Archives hat auch einen historischen Abriß desselben herausgegeben.

II. Landschafts- und Grod-Archive.

Jede Wojewod-Stadt war der Sitz einer Landschaft, also auch eines Landschafts-Archives; in jeder Kreisstadt gab es ein Grod, also auch ein Grod-Archiv. Diese Archive enthalten außer den Prozeß-Akten noch viele für die Landesgeschichte wichtige Dokumente, als Abschriften von Privilegien für Städte, Körperschaften, Privatpersonen, Kirchen; politische Protestationen, Beschlüsse verschiedenen Inhalts u. s. w. Sie beginnen in einigen Wojewodschaften früher, in anderen später; aber selbst die ältesten reichen nicht über das Ende des 14ten Jahrhunderts hinaus.

Die Landschafts- und Grod-Archive erlitten an einigen Orten viel durch die Schweden-Kriege und die Unruhen im Innern. Manche verbrannte, manche führte auch der Feind fort. Nach der Theilung Polens wurden diese Archive aus den kleineren und minder wich-

tigen Städten in die größeren gebracht und dort gesammelt aufbewahrt.

III. Geistliche Archive.

Die geistlichen Archive beginnen, oder sollen wenigstens beginnen mit der Einführung des Christenthums in Polen, das heißt mit dem 10ten und 11ten Jahrhundert. Sie zerfallen in folgende Klassen: 1. Bischöfliche oder Cathedral:Archive; 2) Konsistorial:Archive; 3) Klöster:Archive; 4) Archive der Kirchen verschiedener Confessionen.

Die bischöflichen Archive umfassen verschiedene Privilegien, päpstl. Bullen, Synodal:Konstitutionen, Wirthschafts:Rechnungen von den Tafel:Gütern der Bischöfe u. dgl. m.

Die Konsistorial:Archive enthalten verschiedene Akten über geistliche Angelegenheiten, z. B. über Ehescheidungen, Rekereien u. s. w. Bei jeder Cathedral:Kirche giebt es solche Archive, aber die reichhaltigsten besitzt die Domkirche zu Krakau.

Die Kloster:Archive, wie wohl minder inhaltreich, als die Cathedral:Archive, waren doch bei den Benedictinern, Cisterziensern, Dominikanern, Jesuiten, reichhaltig genug. Sie enthielten verschiedene Privilegien, Akten, die Klostergüter betreffend, die Beschlüsse der so genannten Capitul, d. h. der Zusammenkünfte der Mönche, auch bisweilen örtliche Chroniken. Was die Bernhardiner, Reformaten, Franziskaner und andere Orden an Papieren besaßen und besitzen, verdient kaum den Namen Archiv. Denn der ganze Vorrath von Papieren in den genannten Klöstern besteht gemeiniglich aus etlichen Privilegien, einigen päpstlichen Bullen und andern durchaus

unwichtigen Aktenstücken. Unter allen Orden in Polen sollen jetzt nur die Pauliner in Ezenstochau ein geordnetes Archiv besitzen, welches auch reich ist an Notizen zur Landesgeschichte. Das einst ansehnliche Benediktiner Archiv zu Tyniec existirt nicht mehr. (Szcrzycielski in seinen Werken: *Tinacia und Aquila Polono-Benedictina* hat viele Urkunden dieses Archives wörtlich eingerückt.)

Die Archive der Kirchen verschiedener Confessionen sind nicht zahlreich. Sie bestehen gemeiniglich aus einigen Privilegien, aus Kirchen-Rechnungen, Taufscheinen, Visiten u. s. w. Die Reformirten in Siedlec bei Kraschau sollen ein bedeutendes Archiv besitzen. Eben diese Glaubensbrüder hatten in Litthauen ihr Haupt-Archiv in Kiejdan; jedoch aus Furcht, daß bei den innern Unruhen dasselbe verloren gehen könnte, schickten sie es im J. 1700 nach Königsberg, wo es sich bis jetzt befinden soll. Auch die Juden-Synagogen sind nicht ohne Archive. Beinahe eine jede Juden-Gemeinde hat ihre Privilegien, Rechnungen, Prozeß-Akten und einigesogar ihre Chroniken in deutscher oder hebräischer Sprache.

IV. Städtische Archive.

Städte gab es in Polen schon zu Zeiten Boleslaus Chrobry; sie beruhten auf dem polnischen Rechte, mußten also Privilegien haben und Aufbewahrungsorte dafür, oder Archive. Jedoch kann sich keine polnische Stadt eines Archivs rühmen, welches über das 13te Jahrhundert hinausreicht. Dies war der Zeitraum, in welchem die Könige Polens aus dem Hause der Piasten die polnischen Städte anstatt des polnischen Rechtes mit dem Magdeburgischen Rechte zu bewidmen, oder neue Städte nach diesem Rechte zu gründen anfangen. — Eine jede Stadt, ja fast ein jedes Städtchen in Polen, besitzt ein

altes, mehr oder minder reichhaltiges Archiv. — Nach dem Magdeburgischen Gesetze hatten die Städte das jus gladii. Es war dies in der That ein Schwerdt in der Hand eines Rasenden, besonders nach den Zeiten Johann Casimirs, als die Aufklärung in Polen sank. Ich selbst habe in dem Archiv einer kleinen Stadt viele Todesurtheile gegen Zauberinnen und Hexen gelesen.

V. Archive der Privat:Personen.

Privat:Archive gab und giebt es in den Provinzen des alten Polens sehr viele. Ein jedes vornehmere Haus besitzte solche. Die denkwürdigsten jedoch befanden sich in dem Hause Radzivil in Nieswiez, der Czackli in Poryck und der Czartoryskier in Pulawy. Das Radzivilsche ist nach Petersburg gebracht worden.

Außer diesen Archiven gab es noch im ehemaligen Polen Archive der wissenschaftlichen Anstalten. Die Akademien zu Krakau, Wilna und die Zamojskische haben oder hatten bedeutende Archive. Diese erhielten mehrere Vorrechte, Rechnungen über die Verwaltung der Güter dieser Institute, alba u. s. w. Der gelehrte Kottotaj fing an, die Privilegien der Krakauer Akademie herauszugeben; aber der Druck dieser schätzenswerthen Sammlung erlitt, nachdem er bis zum 24sten Bogen gediehen war, eine Unterbrechung.

Nachdem ich so eine allgemeine Uebersicht der Archive des alten Polens gegeben habe, gehe ich zu den Archiven im Großherzogthume Posen über, in der Absicht, des Herrn Reg.:Raths von Diebahn Abhandlung, so weit es in meinen Kräften steht, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Im Eingange der Abhandlung ist von den Schwierigkeiten die Rede, ein Provinzial:Archiv in Posen zu begründen. Ich finde keine andere, als nur die, hinsicht:

lich der Fonds. Denn, wenn auch nur ein Theil der Dokumente, von denen der Herr Verfasser jener Abhandlung spricht, an einem Orte gesammelt wären, so würde schon ein Archiv gebildet, das weder in Rücksicht auf Umfang, noch in Rücksicht auf den historischen Werth, den Archiven anderer Provinzen nachstehen möchte. Wenn die Cathedral: Kirchen:, Privat: u. dgl. Archive, nicht diesem Provinzial: Archive einverleibt werden könnten, so würde schon, was lediglich von der Regierung abhinge, die Vereinigung der städtischen und klösterlichen Archive mit den Grod: Archiven, welche in so mancher Beziehung unerschöpfliche Materialien zur Landesgeschichte enthalten, eine größere Masse von Dokumenten zusammen bringen, als man deren in den Provinzial: Archiven zu Breslau oder Stettin vorfindet. Den Städten und Flecken im Großherzogthum Posen sind die alten Privilegien, die alten Gerichts: Akten u. dgl., bei den jetzigen Verhältnissen derselben, nur eine unnütze Last, die endlich dem Untergange doch nicht entgeht. Sie würden also ihre alten Archive, die nur einen historischen Werth besitzen, gewiß gern an das Provinzial: Archiv abliefern.

Unter den städtischen Archiven im Großherzogthum ist das Posener bei weitem das reichste; genau wird sein Inhalt in der allegirten Abhandlung S. 8 beschrieben; was aber die Benützung desselben von Seiten des Publikums betrifft, so wird diese so lange unmöglich bleiben, als gedachtes Archiv sein jetziges Lokal, welches eher einem Keller, als einem Aufbewahrungsort für Akten ähnlich sieht, beibehalten wird. — Nach Posen besitzen im Großherzogthume die größten Archive die Städte Fraustadt, Lissa, Kosten; doch hat jede, selbst die kleinste Stadt, ihre Dokumente, die bisweilen bis in entlegene Jahrhunderte hinausreichen; so z. B. haben die Städte
Erin

Exin und Wongrowice Privilegien aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte. Ein Verzeichniß der Privilegien Fraustadts finden wir in der Schrift: „Der Zustand der Stadt Fraustadt, erläutert auf Befehl der Ordnungs-Kommission, zu Zeiten des Stanislaus Augusts“ (in polnischer Sprache). Chroniken im eigentlichen Sinne des Wortes besitzt keine Stadt im Großherzogthum. Die vermeinte Chronik der Stadt Meseritz ist ein Ueberbleibsel aus den Zeiten des Stanislaus Augustus, aus der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts und enthält Auszüge aus Dlugosz und Cromer über die Stadt Meseritz, und hier und da Nachrichten aus den Kirchenbüchern des Orts und Traditionen. Das Original ist in den Händen der Schwester des verstorbenen Medizinalraths von Gumpert; eine Kopie besitzt der Graf Eduard Raczyn'sky.

Ferner spricht der Verfasser über die Kloster-Archive. Hier werfe ich nur die allgemeine Bemerkung hin, daß die ältesten Orden, die Canonici regulares in Erzesmeszno, die Benediktiner in Lubin und Mogilno, auch die Cisterzienser an verschiedenen Orten Archive besitzen, in denen man mit Leichtigkeit Privilegien zu Hunderten aus dem 12., 13., 14. u. 15. Jahrhunderte vorfinden kann. Die späteren oder minder begüterten Orden, z. B. die Franziskaner, Dominikaner, Bernhardiner, Reformaten, Karmeliter u. s. w., haben nicht so reichhaltige Archive, welche bisweilen nur aus einigen Privilegien bestehen.

Kathedral-Archive. Unter den beiden Cathedral-Archiven im Großherzogthum Posen ist das reichere das Posener. Es enthält Privilegien bis aus dem 13ten Jahrhundert, Synoden, Bücher über die Administration der Tafel-Güter der Bischöfe und andere dem ähnliche

schätzbare Urkunden. Es ist in ziemlich guter Ordnung erhalten, denn der Kanonikus Zychmanowski hat vor 50 Jahren ein Repertorium dieses Archivs in 3 starken Folio-Bänden abgefaßt. Ich würde die Behauptung wagen, daß man nicht leicht anderswo ein Archiv vorfinden möchte, welches sich eines gleich guten Inventariums rühmen könnte. — Das Cathedral-Archiv zu Gnesen ist minder reichhaltig, aber es fehlt ihm doch nicht an Privilegien und andern schriftlichen Denkmälern aus dem 13ten Jahrhundert und der nachfolgenden Zeit.

Archive der katholischen Parochial-Kirchen. Jede Parochial-Kirche im Großherzogthume besitzt mehr oder minder wichtige Archive. Diese enthalten gewöhnlich Dokumente, betreffend das Vermögen der Kirche, die Kirchen-Visitationen, bisweilen auch schätzbare Orts-Nachrichten, Taufscheine, bisweilen aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte, in denen wir öfters auf historische Nachrichten stoßen, die ein großes Licht auf die Landesgeschichte werfen. Das bedeutendste Kirchen-Archiv ist unstreitig bei der Pfarr-Kirche zu Posen. Die in demselben befindlichen Privilegien beginnen mit dem 14ten Jahrhundert. Ueberdies findet man darin eine Menge anderer Dokumente, aus denen derjenige, der eine Geschichte der Stadt Posen schreiben wollte, manchen wichtigen Aufschluß erhalten würde.

Archive der Kirchen der Augsburgischen Confession. Was ich so eben über die katholischen Kirchen gesagt habe, gilt auch von den Kirchen der Augsburgischen Confession, namentlich von denen, die schon seit einigen Jahrhunderten bestehen. Sie besitzen Privilegien, Kirchen-Bücher u. dgl. aus dem 16ten u. 17ten Jahrhunderte. Aus solchen Archiven schöpfte Thomas Nachrichten zu seinem Werke: „Altes — Neues.“

Ein Haupt-Archiv besaßen die Kirchen der Ausburgischen Confession in dem heutigen Großherzogthum Posen nicht; wenigstens finden wir gegenwärtig keine Spur davon.

Archive der Kirchen der Böhmischen Brüder. Von den zahlreichen Kirchen der böhmischen Brüder in unserer Provinz sind bis auf den heutigen Tag nur einige wenige übrig geblieben. Eine jede derselben hatte ihr Archiv, und überdies hatte die ganze Confession ihr allgemeines Archiv, welches von der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis zu der ersten Hälfte des 17ten sich in dem Städtchen Ostrorog (Scharfenort) befand. Später als die böhmischen Brüder ihre Kirche in Ostrorog verloren, wurde ihr Haupt-Archiv nach Lissa gebracht. Zur Zeit der Schweden-Kriege, unter Johann Kasimir, führte man es zuerst nach Urste in Schlessien, dann nach Carolath, endlich nach Breslau, wo es sich um das J. 1720 befand, und von wo es wieder nach Lissa gebracht wurde. Diesen so häufigen Transporten muß man den Verlust vieler Urkunden dieses einst (nach Albertrandi's Zeugnisse) so reichen Archivs zuschreiben. Ueberdies ließ der berühmte Daniel Jablon'ski (Senior der Böhmischen Brüder in Groß-Polen), als er seine Geschichte des sandomir'schen Consensus schrieb, viele wichtige Papiere aus diesem Archive nach Berlin, wo er sich aufhielt, bringen. Nach seinem Tode gingen diese Dokumente verloren. Ungeachtet aller dieser Einbuße enthält doch noch das Lissaer Archiv der Böhmischen Brüder, jetzt in Posen befindlich, viel wichtige Materialien zur Geschichte dieser Glaubens-Brüder in dem heutigen Großherzogthume Posen, in Schlessien, in dem ehemaligen Königl. Preußen (d. h. polnischen Antheils), in Böhmen und Mähren; jedoch

um es benutzen zu können, muß man die damalige Zeitgeschichte genau kennen und auch der polnischen und böhmischen Sprache mächtig seyn.

Archive der Juden:Synagogen. So wie die christlichen Kirchen, so besitzen auch die jüdischen Tempel im Großherzogthume Posen mehr oder minder beträchtliche Archive. Diese enthalten Privilegien, bisweilen bis aus dem 13ten Jahrhunderte, Akten über Prozesse, die in entfernten Zeiten diese Gemeinden mit den Christen geführt haben, auch hier und da Chroniken in hebräischer und deutscher Sprache, in denen man, außer den örtlichen Nachrichten, auch noch wichtige Aufschlüsse über die Verhältnisse der Israeliten vorfindet. Der Geschichtschreiber dieses Volkes im Großherzogthum Posen darf daher diese Archive nicht übersehen.

Privat:Archive. Jede vornehmere Familie im Großherzogthum Posen besitzt mehr oder minder wichtige Haus:Archive, die oft bedeutungsvolle Nachrichten über die Landesgeschichte des alten Polens, die Wappenkunde, über polnische Litteratur u. dgl. enthalten. Diese Archive umfassen gewöhnlich Diplome und Briefe der polnischen Könige an die Vorfahren der die Archive Besitzenden, die sogenannten Diaria u. dgl. m. Die wichtigsten dieser Archive besitzen nunmehr in dieser Provinz die Grafen Titus Dzialynski auf Kornik und Edward Raczyński auf Rogalin. Letzterer besitzt unter anderen Schätzen dieser Art auch noch die sogenannten Acta Tomiciana. Dies ist eine Sammlung aller Thaten des Kanzlers Tomichi, verfaßt von dessen Sekretair Stanislaus Gorski in 18 ungeheuren eng abgeschriebenen Folio:Bänden. Sie enthält schätzbare Beiträge zur Regierungsgeschichte Sigismunds, des 1sten Königs von Polen, sowohl in Hinsicht der äußeren, als der inneren

Angelegenheiten. Die Geschichtschreiber des damaligen Polens, Rußlands, Deutschlands, Preußens, Dänemarks und Schwedens würden in diesem ungeheuren Manuscripte eine Menge Materialien vorfinden. Das Rogalin'sche Archiv umfaßt außerdem noch mehrere schätzbare Handschriften, betreffend die Landesgeschichte, und Auszüge aus verschiedenen inländischen und fremden Archiven, und der gelehrte Eigenthümer desselben hört nicht auf, es mit großem Kostenaufwande und mit Mühe zu vervollständigen. Es sey uns vergönnt, an diesem Orte der Verdienste des Herrn Grafen Edward Racynski um Litteratur und Land rühmend zu erwähnen. Er schenkte dem Gemeinwohl der Stadt Posen eine aus 20000 aufserlesenen Bänden bestehende Bibliothek, die er überdies mit den gehörigen Fonds reichlich ausstattete. Er hat mehrere namhafte Werke herausgegeben, und arbeitet gegenwärtig an einer Uebersetzung des Vitruv ins Polnische, die er beinahe schon vollendet hat; an einer Histoire metallique des ehemaligen Polens; an einer historisch-statistischen Beschreibung des Herzogthums Posen, oder vielmehr der drei alten Wojewodschaften Groß-Polens, Posen, Gnesen und Kalisch. Dieses Werk wird in der polnischen Litteratur vor jedem gleichartigen den Vorzug verdienen. Der gelehrte Herr Verfasser hat seine Notizen dazu aus inländischen und fremden Archiven, wie auch aus den seltensten polnischen Werken geschöpft. Der Graf E. Racynski giebt außerdem noch die Sammlung der Uebersetzungen der lateinischen Klassiker ins Polnische heraus, indem er zu dieser Arbeit durch eigenes Beispiel und großmüthige Belohnung aufmuntert. Selbst ein großer Kenner der Baukunst, verschönert er seine Güter durch Aufsführung herrlicher Gebäude und unterstützt jedes Talent.

Indem ich hiermit diesen kurzen Beitrag zur Abhandlung des Hrn. Regierungs-Raths von Diebahn schließe, bemerke ich noch, daß sich im Städtchen Kornik, wie S. 17 behauptet wird, weder je ein Kloster besunden hat, noch jetzt befindet.

Abchrift einer Urkunde, die sich in dem Warschauer Kron-Archive befindet.

Nos Andreas et Nicolaus fratres germani heredes de Phtaszcowo ¹⁾ spondemus presentibus bonaque fide pollicemur Serenissimo principi Dno. Vladislao Regi Polonie Lithuanie et Domino Nostro Generoso fideles fore cumque nostro fortalitio Phtaszcowo predicto, omnibusque hominibus pro singulis iniuriis vel damnis per nos a data presentium quod absit in casu inferendis in regali iudicio respondere iudicemque iuxta terre Maioris Polonie consuetudinem fideliter sustinere. Item dictum fortalitiū nostrum Phtaszcowo contra inimicos regales ipsi domino nostro regi aut suo Capitaneo tunc in Polonia esistenti apperire (aperire) ipsumque intromittere ad illud absque fraude et dolo. Si vero promissa per nos omnia non fuerunt adimpleta extunc domino nostro regi predicto aut suo capitaneo ad manus ipsorum dictum fortalitiū Phtaszcowo fideliter promitemus resignare. In cuius rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa. Datum Posnanie feria sexta proxima post festum Sancti Adalberti. Anno Domini M. CCCLXXX. VI.

¹⁾ Ptaszkowo, ein Dorf, liegt bei Grätz im Departement Posen. Gegenwärtig ist daselbst keine Spur von einer Burg, und einem fortalitiū vorhanden.

III.

Noch einige Worte über Herzog Swantibor
und Johann v. Görlitz, in Bezug auf den
Aufsatz im Archiv Bd. 6. S. 171.

Von R. H. C. Abdenbeck.

Daß Johann von Görlitz nicht ganz ohne allen, wenigstens scheinbaren, Grund den Titel Markgraf zu Lausitz geführt, und zu dem eines Markgrafen von Brandenburg schon durch die eventuelle Antwortschaft, welche er auf dieses Land besaß, ein Recht hatte, haben wir selbst schon (Bd. 5. Heft 2. S. 182) zugegeben. Wir gestehen indeß, daß wir hierbei zur Bezeichnung unsrer Meinung uns des unzumuthlichen Ausdrucks: „diplomatisch“ bedient haben ¹⁾ Wir haben eigentlich sagen wollen: „daß,

¹⁾ Es bleibt übrigens doch auch gewiß, daß von solchen Titeln, wie hier Markgraf zu Lausitz — selbst, wenn sie in Urkunden vorkommen — nicht immer mit Gewißheit darauf zu schließen ist, daß der so Betitelte

weil Johann nie die ganze Niederlausitz besaßen, und der Theil, welchen er davon inne hatte, mit Görlitz u. das Herzogthum Görlitz ausmachen, und so genannt werden sollte — dieser Theil mithin nicht mehr den Namen Lausitz führen konnte — er im strengen Sinne eigentlich nicht unter die regierenden Markgrafen der Lausitz zu rechnen sey,²⁾ und genau genommen, allensfalls nur in sofern den Titel Markgraf zu Lusitz (O. i. N. L.) hätte führen dürfen, als sein als

wirklich das Land besaßen. Schon Kaiser Friedrich II. sagt in einem Schreiben an den Papst Honorius (ao. 1219): „Wenn sich der Sohn des Herzogs von Spoleto in einer Urkunde Herzog nennt, so mögt ihr über die deutsche Gewohnheit nicht bedenklich werden, nach welcher sich die Söhne von Herzogen auch Herzoge zu unterschreiben pflegen, selbst wenn sie kein Herzogthum besitzen.“

²⁾ Im Kaiserl. Land- und Lehnrecht Lib. I. Art. XX. S. 3., heißt es ganz deutlich: „Man kann kein Fürsten Amt und Recht zweien Mannen theilen. Geschieht es aber, ihr jedweder mag mit Recht nicht ein Fürst davon geheißen noch seyn. Also mag weder Markgrafschaft noch Pfalzgrafschaft getheilt werden, so haben sie ihren Namen verloren.“ Viele von den jüngern Prinzen der Markgrafen von Brandenburg, welche Theile der Mark erhalten hatten, z. B. Johann v. Cüstrin, Heinrich v. Gardelegen, Theodoricus von Werben, nannten sich auch oft Markgraf von Brandenburg, ohne daß sie darum zu den wirklichen regierenden Markgrafen von B. gerechnet werden. Nur die, denen der Haupttheil des Landes verblieb, gehörten hierher. Der Titel eines regierenden Markgrafen zu Lausitz blieb also auch von Rechtswegen Wenzeln, der auch fortfuhr, ihn zu führen. Wirklicher Markgraf konnte unbestreitbar nur Einer, und nur der seyn, welcher Fürstenrecht und Fürstenamt besaß, welches nicht getheilt werden konnte. (S. auch schwäbisches Landrecht Art. 24.) Wo ist nun aber der Beweis, daß Johann dies besaßen hat? Und daß die Niederlausitz ein Fahnlehn war und darauf also Fürstenamt und Recht hafteren, sieht man aus dem Sachsenspiegel Bd. 3. Art. 62.

terer Bruder Siegmund am 22. Mai 1388 sein näheres Erbrecht auf Böhmen, mit welchem die M. L. auf ewig vereinigt bleiben sollte, dem König Wenzel dergestalt zurückgegeben hatte, daß er seinen jüngern Bruder Johann zum Erben ernennen könne (siehe die Urkunde in Pelzels Leben Wenzels. Nr. 63.). Daß Johann auch Einiges von der Mark Brandenburg besaß (vergl. weiter unten Note 7), darin hat der Hr. Verf. Recht; es möchte aber sehr schwer seyn, zu bestimmen und zu erweisen, was er als Eigenthümer oder pfandweise besessen, oder worüber er blos als Stellvertreter Wenzels oder als Verweser von Böhmen (vergl. Urkunde bei Pelzel I. Nr. 101. ao. 1394) und der Mark Brandenburg (Gercken cod. dipl. III. 136. ao. 1385) Regenten, Rechte ausgeübt hat; denn es fanden um diese Zeit zwischen Carls Söhnen und Vettern viele Streitigkeiten, Verpfändungen, Tausche, Abtretungen u. dergl. statt; es fehlen auch mehrere Haupturkunden, so daß die Sache dadurch sehr verwickelt wird. Indessen, da Johann, laut diesen Urkunden, von Wenzeln als Verweser von Böhmen in der Mark ernannt worden war, so konnte er, schon als solcher, Regentenhandlungen, auch in Orten, die nicht zum Herzogthum Görlitz gehörten, ausüben. Man kann aber daraus nicht behaupten, daß er wirklich Landesherr der M. L. gewesen sey. Denn erstlich hat der Markgraf Otto von Brandenburg die M. L. förmlich an Wenzel verkauft. (Urkunden in Lünig, Codex I. 1322, 1326. Zweitens schreibt Carl IV. am 22. Aug. 1368 an die Stände der M. L. „daß Ir zu „Handt nach Ansicht dits Briefs den vorgenannten Kd: „nig Wenzeslaum Unsern Sonn Unsern Erben und „Nachkommen Kunigen von Beheimb, als Euerm rechten „natürlich und erblichen Herrschaft huldet lobet vnd schwe:

„ret.“ (Urk. Lünig l. c. 1327.) 3) geht Wenzel zu derselben Zeit selbst nach der M. L. und nimmt das Land in Besitz und läßt sich huldigen. 4) fährt Wenzel fort den Titel Marchio Lusatie zu führen (Urk. Pelzels Leben Wenzels. Tom I. Nr. 9.). Will man dessen ungesichert behaupten, daß Johann regierender Markgraf und Landesherr der ganzen M. L. gewesen, so muß urkundlich nachgewiesen werden: 1) daß Wenzel das Land an Johann abgetreten; 2) daß er die Stände der M. L. ihrer Pflichten gegen ihn entlassen und sie an Johann verwiesen; 3) daß diesem von den Ständen als ihrem Landesherrn gehuldigt ward, wie dieses Alles hinsichtlich der Städte Guben, Peitz, Sommerfeld &c. geschehen war.

Uebrigens aber finden sich auch keine so überzeugenden Beweise, daß Johann in andern Theilen der M. L. Regentenrechte ausübt hätte; denn was davon nach Urkunden in Bezug auf Sommerfeld, auf Dorf Belsow bei dieser Stadt, auf Schenkendorf und Neuzelle bei Guben geschehen ist, kann hierher gar nicht gerechnet werden, da diese Orte, wie ihre Lage beweist, ganz ohne Zweifel zu dem Theile der M. L. gehört, welche zum Herzogthum Gölitz waren geschlagen worden, — und in sofern kann es von keiner besondern Bedeutung seyn, wenn Johann dem Otto von Rittlitz aufträgt, die von Rothenburg in das Gut Belsow einzuweisen. Das Einzige, was hierher gezogen werden könnte, wäre die Verpfändung Sprembergs (Worbs Inv. Nr. 584.); allein bekanntlich hatte Carl IV. schon 1360 diese Herrschaften verkauft³⁾; sie war also längst

³⁾ Nach Pelzels Leben Carls. Th. 2. S. 616 nach S. 586 schon 1358 eingetauscht. Vergl. Worbs Invent. Nr. 462.

von der M. L. getrennt. Es ist daher wohl möglich, daß Spremberg, welches Carl jetzt nicht mehr zur M. L. rechnete, unter den „etlichen andern Stetten etc.“ die er nach der Urk. bei Wille Nr. 203 zum Herzogthume Görlitz schlug, gewesen ist. Abgesehen davon, daß bei der Unordnung und Geldverlegenheit, welche bei Carls Erben stattfand, noch viele Fälle denkbar sind, wie Johann zu dem Rechte gekommen, Sp. verpfänden zu können, so ist auch selbst die Urkunde eben nicht sonderlich verbürgt. S. Worbs Archiv S. 307.

Hierzu kommt auch noch, daß im Brandenburgischen Hause sehr oft die mit einem Theile der Mark abgefundenen Prinzen Urkunden ausstellten, die nicht auf ihre Landestheile Bezug hatten; dennoch aber hatten sie „keinen Antheil an dem Markgräflichen Amte als ihre „Erbansprüche“ (Niedel, die Mark Brandenb. II. 62. 63.), mithin waren sie nicht wirkliche Markgrafen, ob schon sie sich auch überall so nannten. „Der Kurfürst blieb Fürst der ganzen Markgrafschaft, wie viel Markgrafen es auch darin geben mochte.“ (ibid. p. 67.) Ueberhaupt scheint unsere Ansicht (nicht Behauptung) und namentlich, daß Johann die Niederlausitz niemals ganz besessen habe, durch den rechtfertigenden Aufsatz (Bd. 6. S. 171.) noch nicht entkräftet zu werden. Es ist zwar bekannt, daß, wie hier S. 175 nach Kloß Handschrift angeführt wird, Carl IV. (nach Windeck und Andern) im Jahre 1376 eine Disposition über seine Länder gemacht hat; aber so weit unsere Kenntniß reicht, haben wir davon, daß Carl darin dem Johann die ganze M. L. bestimmt habe, kein urkundliches Zeugniß auffinden können; es würde dies auch ganz wider Carls frühere Festsetzung, nach welcher die M. L. auf ewig mit Böhmen vereinigt bleiben sollte, streiten. Spätere Geschichte

schreiber nennen allerdings unter den Ländern, welche Carl dem Johann bestimmt haben soll, „die Lausitz“ z. B. Windeck, Grosser, selbst Pelzel an manchen Orten,⁴⁾ und Pöblig und mehrere neuere Historiker sind ihnen gefolgt. Allein erstlich können diese nicht als Gewährsmänner gelten (und daß auch Kloss hier keine Auctorität ist, wenn gleich Hr. Morbs ihn als eine zuverlässige Quelle anerkennen sollte, wird der Herr Verf. gewiß selbst zugeben). Zweitens würde auch noch zu bezweifeln seyn, daß die sogenannten ältern Chronisten und Geschichtschreiber, Windeck und Andere, unter „Lausitz“ die O. L. und nicht die heutige O. L. verstanden haben; ja sogar, daß der Titel, der Johann in der Urkunde beigelegt wird, (March. Lusatie) nicht auf die heutige Ober-Lausitz zu beziehen ist. Wir wollen dies eben nicht behaupten, aber aus Folgendem wird sich ergeben, daß sich auch Etwas dafür anführen läßt. Die Schrift des Hrn. Uhteritz, Beantwortung der Frage: Woher die Landschaft O. L. den Namen u., liefert mehrere Beweise, daß schon ums Jahr 1350 das Land Görlitz und Bautzen die Lausitz genannt worden ist, z. B. in der Vannbulle

⁴⁾ An andern Orten zeigt er deutlich, daß er unter Lausitz Görlitz und Bautzen versteht; z. B. im Leben Carls IV. Th. 2. S. 896. commentirt er Windecks Worte, auf welche er sich in der Note bezieht, so: „und für den dritten Sohn Johann (bestimmte Carl in seiner Erbordnung v. 1376) die Stadt oder das Land Görlitz oder die heutige Lausitz.“ Ferner eben daselbst S. 491, wo er nach der Urkunde vom 8ten Oct. 1355 (ap. Goldast appendix document. p. 83) die Orte aufzählt, welche Carl der Krone Böhmen incorporirte, schreibt er: „In der Lausitz die Mark Bautzen und Görlitz,“ was jedoch falsch ist, indem es in der Urkunde nur heißt: Marchia Budissinenis et Gorlicensis etc. Man sieht hieraus, wie ungenau und falsch oft Urkunden excerptirt oder verstanden werden, und wie wenig man in solchen Fällen sich auf bloße Erzählungen verlassen darf.

Papst Clemens VI. vom 14ten Mai 1350, worin Lusatia inferior et superior vorkommt. Ferner in Freher's Böhmischen Geschichtschreibern werden als Carls IV. eigne Worte angeführt: vellet dare terram Lusatiae utpote Goerlitz et Budissin civitates etc., und in einer sehr alten Handschrift, die Hr. v. Uchteritz besaß, hieß es statt utpote, utputa. v. U. berichtigt und widerlegt hier auch die Angaben und Einwendungen, welche Carpzow in seinem Ehrentempel S. 3 sqq. über diesen Gegenstand vorbringt. Also schon 20 Jahr vor Johanns Geburt (1350) ward Görlitz und Bautzen in Urkunden und Chroniken mit dem Namen Lausitz bezeichnet. Läßt sich nun wohl behaupten, daß 1381 der Name Lausitz immer und überall nur allein von der N. L. zu verstehen sey? Dies beweist wenigstens noch besonders, daß auch hier auf die bloßen Angaben der Chronisten etc. ohne urkundliche Beweise nicht zu bauen ist. Was uns aber am meisten im Glauben bestärkt, daß Johann die N. L. niemals allein und ganz besessen habe, sind, außer andern Umständen, 2 Urkunden, welche Jobst u. Wenzel nach Johanns Tode ausgestellt haben. Die erste, von Jobst 1397 ausgestellt, betrifft die Verpfändung mehrerer Länder von Seiten Wenzels an ihn, und heißt es darin unter andern: „— item das Land zu Lausitz mit der Mannschaft, den Städten Luckau, Calau, Lübben, Golzen, Guben, Spremberg und allen andern Städten, Märkten u. Dörfern, Renten, Zinsen, Nutzungen, die in der Hauptmannschaft zu Lausitz gehören, die auch der ehgenannte, unser gnädiger Herr König (Wenzel) und der obgenannte etwan sein Bruder, Herzog Johann unser Vetter, in demselben Land zu Lausitz gehabt haben.“

In der zweiten Urkunde, ausgestellt von Wenzel 1401, sagt derselbe, daß die früheren Verpfändungen ei-

niger Länder an Jobst (nämlich die in der ebengedachten Urkunde von 1397) in Ansehung der Lausitz, Görlitz und Bauken, nicht zu Stande gekommen sey, nun aber mit einigen Veränderungen vollzogen werden solle. Hier nun lauten die Worte Wenzels, in Betreff der Lausitz, folgendergestalt: „das Land zu Lusitz zc., Städte, Dörfer zc., die zu dem Lande zu Lusitz gehören, und die auch wir und der hochgeborne, etwan unser Bruder Johann, in demselben Land zu Lusitz gehabt hat.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß Johann niemals die ganze M. L. allein besessen hat, und daß Wenzel immer Herr eines Theils derselben geblieben war.

Daß Johann sich Markgraf zu Lusitz nannte und auch von Wenzel und Jobst so genannt worden ist, kann wohl nicht als Gegenbeweis angeführt werden, und dürfte überhaupt im vorliegenden Falle auf die Titulatur kein zu großes Gewicht zu legen seyn, da eine so große Verschiedenheit darin stattfindet, daß die Fahrlässigkeit und Unzuverlässigkeit der Urkundenschreiber nicht zu verkennen ist. Wir finden z. B. jetzt, daß Johann von Siegmund in Urkunden von 1388 einmal Dux Gorlicens. et March. Lusat. und dann wieder bloß Dux Gorlicens. genannt wird. Wenzel in Urkunden, 1385 nennt ihn nur Herz. zu Görlitz; 1388 auch March. Lusat. und 1394 Markgraf von Brandenburg und Herzog zu Görlitz; das gegen Jobst sich 1388 noch nicht Markgraf von Brandenburg nennt. (S. Urk. bei Lenz S. 457.) Hieraus ergibt sich das Schwankende in den Titeln der damaligen Zeit hinlänglich, und nur diesem und der Unerfahrenheit oder Unbedachtsamkeit der Urkundenschreiber haben wir es beizumessen, daß dem Johann der Titel: „Markgraf zu Lusitz“ gegeben ward; nicht aber seiner Titelsucht oder Eitelkeit.

Wenn S. 175 nach Kloss Handschrift gesagt wird: „Zu eben dieser Zeit (29. Novbr. 1378) und durch das: „selbe Ereigniß, nämlich den Tod seines Vaters, erhielt „er auch Luxemburg,“ so wird Folgendes zu einem überzeugenden Belag dienen, daß jene Handschrift nicht in allen Stücken eine zuverlässige Quelle, und ihr, wie allen dergleichen Schriften, ohne urkundliche Beweise nicht unbedingt Glauben zu geben ist. Es wird zwar auch in mehreren gedruckten Geschichtbüchern angeführt, daß Johann von Görlitz das Herzogthum Luxemburg als sein Erbtheil bei seines Vaters Tode erhalten habe, z. B. in Iselins hist. Lexicon und andern, — allein dies ist schon darum nicht möglich, weil der regierende Herzog von Luxemburg, Wenzel, der Bruder Carls IV., erst im J. 1383⁴⁾ starb; also 5 Jahre nach Carl. Es entstand zwar schon früher eine Erbverbrüderung zwischen Carl IV. und seinem Bruder, dem Herzoge von Luxemburg; dennoch bewog der äußerst vorsichtige Kaiser im J. 1378 seinen Bruder, noch ein besonderes Testament zu errichten, und in diesem den Kaiser und dessen Sohn Wenzel, als König von Böhmen, zum Erben des Herzogthums Luxemburg einzusetzen, dergestalt, daß es immer bei des letztern Nachkommen, die Könige von Böhmen seyn würden, bleiben solle. — (Urk. in Lünig Cod. Germ. dipl. I. 1389.)

Dies geschah am nächsten Sonnabend vor unserer l. F. Lichtmeß, also am 2. Februar 1378. Wenn auch Carl in seiner schon 2 Jahr früher errichteten Erb-Anordnung Luxemburg an Johann vermacht gehabt hätte, wie wäre er dazu gekommen, zu veranlassen, daß sein Bruder das Herzogthum, jetzt 1378, nicht diesem Johann,

⁴⁾ Nach Andern 1384.

sondern seinem ältesten Sohn Wenzel vermachte, und es für immer an die Krone Böhmens knüpfte? Die zweite Erbeinigung, die Carl kurz vor seinem Tode am 11. Juni machte, betraf bloß die Erbfolge in der Mark Brandenburg; darin er auch erst festsetzte, daß, wenn Siegmund ohne männliche Erben sterben sollte, ihm sein Bruder Johann v. G. in der Mark folgen sollte. Nach Wenzels, des Herzogs von Luxemburg, Tode begab sich Wenzel, der Sohn Carls IV., im Juni 1384 selbst nach Luxemburg, nahm von dem Herzogthum Besitz, und stellte mehrere Urkunden und Lehnbriefe als Herzog von Luxemburg aus. Urk. ap. Martene et Durando. Coll. ampliss. T. II. 137.

In Folge der Streitigkeiten, welche zwischen Wenzel und seinem Vetter Jobst von Mähren stattfanden, der ihn sogar 1394 gefangen nahm, ward Ersterer gezwungen, sich in alle Forderungen seines Gegners Jobst zu fügen, und mußte ihm unter andern auch das Herzogthum Luxemburg (pfandweise auf Höhe von 64000 fl.) abtreten. Dies geschah am 13. Mai 1395. (v. Pelzels Leben Wenzels I. 304. und Diplom in Collectio Raygrad. ex originalib.); auch die oben schon erwähnten Urkunden von Jobst vom 6. Febr. 1397 und die von Wenzel vom 14. Septbr. 1401 liefern den Beweis, daß Jobst um diese Zeit Besitzer des Herzogthums war. Ferner, als Siegmund die Mark Brandenburg verpfänden wollte, suchte er die dazu erforderliche Einwilligung Wenzels und Johanns dadurch zu erhalten, daß er sein Erbrecht auf Böhmen, was ihm der ältere Bruder Wenzels zustand, diesem zurückgab; dergestalt, daß Wenzel seinen jüngern Bruder zum Erben des Königreichs Böhmen sollte ernennen können. In dieser Urkunde nun, welche am 22. Mai 1358 ausgestellt ist (ap. Pelezl dipl. Nr. 63. (ex originali) nennt sich Siegmund am Ende seiner übrigen Titel: nec non Boemiae et Luxenburgen-sis heres, ein Beweis, daß auch 1388 Luxemburg in Wenz

Wenzels Besitz war, und Siegmund die nächsten Ansprache darauf hatte. Als im Jahre 1408 die Tochter des Herzogs Johann von Görlich, Elisabeth, an den Herzog Anton von Burgund vermählt werden sollte, versprach und versicherte ihr Wenzel, außer einigen Erbberchtigungen, namentlich in gewissen Fällen, auf das Herzogthum Görlich etc., auch einen Brautschaz von 120,000 Gulden, und erlaubte zugleich, daß sie (die Elisabeth) oder ihr Gemal Anton das Herzogthum Luxemburg und die Grafschaft Chiny vom Jobst (dem sie nur um ein Geringes verpfändet war) einlösen, und so lange besitzen sollte, bis die Einlösungssumme und der Brautschaz von 120000 Gulden bezahlt wären. Auch ihre Kinder sollten diese Länder pfandweise und als Vasallen der Krone Böhmen bis zur Einlösung behalten. Alles dies ward verhandelt und abgeschlossen in Gent am 20. July 1408 durch Wenzels Bevollmächtigte, die Domherren, Jacob und Friedrich Kran, und am 27. April 1409 wiederholte und bestätigte Wenzel alles dieses zu Prag, worauf den 1sten Juli das Belager zu Brüssel vollzogen ward. Pelszel, aus dessen Leben Wenzels dies genommen ist, bezieht sich dabei auf die Originaldokumente in Archivo Caesar. Vindeb. Datum Gandavi XX July 1408.

Röbher in der schon angeführten Dissert. giebt keine Aufklärung und scheint Vieles ohne Kritik aufgenommen zu haben.^{*)} Er giebt Johann 2 Gemalinnen: 1) die Richenza, 2) die Margaretha. Von Luxemburg sagt er S. 82, nach Johann von Leidens Chron. Belg. vom Wenzel und Siegmund in Bezug auf die Vermählung des Herzogs Anton mit Johann v. Görlich Tochter:

*) Dagegen ist zu vergleichen Andr. Duchesne Soutrengen Hist. genealog. de la Maison Royale de Dreux, de Bar-le duc, de Luxembourg. Folio. Paris 1631.

donantes eidem pro dote ducatum Luxemburgiae etc. Dies ist nun zwar falsch, und hinreichend durch Obiges widerlegt; es würde aber auch im andern Fall beweisen, daß Johann Luxemburg nicht ererbt, und nicht besessen hatte. Hiermit stimmt auch Du Chesne (eigentlich ist Nicolas Vignet Verfasser des Buchs) in *histoire de la maison de Luxembourg*. Paris 1715. Hier heißt es von der Vermählung Antons mit der Tochter Johans p. 143: „Les espouzailles s'enfrent à Bruxelles etc. — tesmoin Enguerand de Montrelet, chapit. LIII. de son I Volume, ou il dit qu'à elle appartenoit la duché de Luxembourg par la succession de son pere. En quoi il a erré douplement pour ce que ceste duché n'auoit oncque esté à son pere ains au Roi Wenceslaus frere d'iceluy à qui elle estoit aduenüe par le trepas du Duc Wenceslaus son oncle etc. — p. 144 u. 145 erzählt er nach Richard de Wassebourgs Schrift des *Antiquitez de la Gaule Belgique* die Sache im Wesentlichen ganz so, wie wir es oben nach Pelzel gethan haben; und S. 146 sagt er noch (was auch mit andern Geschichtschreibern übereinstimmt), daß Elisabeth, nach dem Tode ihres Mannes (1415) des Herzogs Anton, sich im Besitze Luxemburgs erhalten, bei ihrer Wiederverheirathung (1444) aber mit dem Grafen Johann v. Holland, alle ihre Rechte an Philipp von Burgund, welcher der Sohn Johans, des Bruders ihres verstorbenen Gemals (Antons) war, abgetreten habe. Nach dieser Auseinandersetzung ist es wohl erwiesen, daß Johann von Görlitz Luxemburg nicht ererbt und nicht besessen hat.

Bei der 1395 geschehenen Verpfändung der neuen (Mittel) Mark oder vielmehr des Pfandrechts daran von Seiten Jobsts an Wilhelm v. Meissen, scheint uns

keine Schwierigkeit obzuwalten, wenn wir den Hrn. Verf. richtig verstanden haben.

Denn aus den Urkunden in Gercken: Codex dipl. Tom. III. S. 136, 138, 140, 142, besonders aus dieser letztern, die an die Mittelmärkischen Städte gerichtet ist, sehen wir, daß Siegmund 1388 die ganze Mark (ibid. p. 139.) oder die alden Marken (ib. 142.)⁷⁾ die Marken zu Brandenburg (ib. 141.) an Jobst verpfändet hatte, bloß mit Ausnahme „des Landes und der Städte der Marken zu Brandenburg,“ welche dem Herzog Johann zu seinem Theile verschrieben sind.⁸⁾ Within konnte Jobst auch das Ganze wieder an Wilhelm von Meissen verpfänden.

Wegen Swantibors Verwandtschaft mit Johann bezweifelt der Hr. Verf., daß Ersterer nur eine, an den Herz. Ernst von Oesterreich vermählt gewesene Schwester gehabt habe. Da er aber gleichwohl für ausgemacht annimmt, daß Johann v. Görlitz nur ein Mal verheirathet gewesen ist, weil auch Kloss eine 2te Verheirathung desselben gründlich widerlegt haben soll: so mußte Johann nicht Richenza, die Tochter Albrechts von Mecklenburg, sondern jene, bisher unbekannt gebliebene, zweite Schwester Swantibors zur Ehe gehabt haben.

⁷⁾ Gercken bemerkt dabei, daß Johann, „nur abusive“ diese Provinz die alden Marken nennt.

⁸⁾ Nehmen wir an, daß das Wort Land, in der Verbindung, wie es hier vorkömmt (Land und Städte) höchst wahrscheinlich keine ganze Provinz, sondern nur Dörfer (plattes Land) bezeichne: so würde daraus folgen, daß dem Herzoge Johann kein besonderer Landestheil von der Mark verschrieben gewesen sey, sondern nur einzelne Städte und Dörfer in den verschiedenen Marken und Provinzen.

Wir können nicht diplomatisch beweisen, daß Richenza Johannis Gemalin war, und wollen dem Hrn. Verf. die Zeugnisse mehrerer Genealogen, die dafür sprechen, nicht aufdringen; z. B. Layritz Palmwald 1686. S. 601, Hübner Genealog. Tabellen Nr. 107. Wolsfg. Just. Genealogien 1571. Bogen J., Henning Theatrum Genealogicum. 1598. Tom. I. 160. u. Tom. II. 298. Koehler: Dissert. familia augusta Lucemburgensis Tab. VI. ad p. 72., Hoffmann scriptor. rer. Lusaticarum, Tom. I. L. VI. p. 327. §. IV.; auch das, was mehrere Historiker und der Hr. Superint. Käuffer in seiner Geschichte der Oberlausitz dafür anführen, nicht als unumstößliche Beweise geltend machen, sondern lieber unpartheisch hier anführen, was sich allenfalls für Swantibors und Johannis Schwägerschaft sagen läßt, und dann Andern das Urtheil anheim geben; vielleicht führt uns dies wenigstens auf die ursprüngliche Veranlassung, woher es gekommen, den Herzog Swantibor den Schwager Johannis zu nennen.

Wie wir schon S. 183 dieses Archivs gesagt haben, so geben einige Geschichtschreiber dem Herzog Johann in zweiter Ehe eine Tochter Leopolds von Oestreich, Namens Margaretha; diese wäre nun also eine Schwester des obengenannten Herzogs Ernst v. Oestreich, welcher nach Micrelus Antig. Pomeranis, Swantibors einzige Schwester, Margaretha, zur Ehe hatte, und so ließe sich die Schwägerschaft einigermaßen rechtfertigen.

Allein, da, wie schon oben angeführt, eine zweite Vermählung Johannis selbst vom Herrn Verf. und wohl

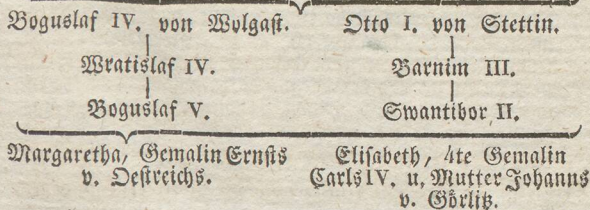
*) Leopolds von Oestreich Kinder.

Ernst von Oestreich soll zur Gemalin, Swantibors einzige Schwester gehabt haben.

Margaretha v. Oestreich soll die 2te Gemalin Johannis von Gbelitz gewesen seyn.

mit Recht verworfen wird, so bleibt nur noch ein Drittes möglich, um die Schwägerschaft zu retten, nämlich, anzunehmen, daß Johann als einzige Gemalin nicht Ni-
chenza von Mecklenburg, sondern obgedachte Margaretha,
die Tochter Leopolds von Oestreich, zur Gemalin gehabt
habe, — und in Fugger (Birken) Oestreichschen Ehren-
spiegel S. 376, wird auch wirklich nur diese als Jo-
hanns Gemalin und als Mutter der Elisabeth genannt;
dagegen aber soll nach demselben Werke, S. 348, desgl.
nach Wolfgang Just Genealogia der Herzoge von Pom-
mern, Frankfurt 1573 4. Bogen E. III und mehreren
Andern, die Gemalin des Herzogs Ernst von Oestreich,
nicht Swantibors Schwester (Tochter Barnims III.),
sondern die Tochter Boguslafs V. gewesen seyn, der mit
Swantibor durch den gemeinsamen Stammvater Beider,
Barnim I., nur im 3ten Gliede verwandt war. Payriz
bemerkt S. 698 von der Margaretha, Swantibors ein-
zigen Schwester, der Mutter Kaiser Friedrichs: „diese
wird von Vielen ausgelassen, und für Boguslafs V. Toch-
ter gehalten. Nehmen wir dies als richtig an, und ver-
werfen eine zweite Verheirathung Johanns mit Ernst
von Oestreichs Schwester, so finden wir wohl eine Ver-
wandtschaft zwischen Johann und Swantibor, aber keine
Verschwägerung.“¹⁰⁾

¹⁰⁾ Eine zweite Tochter Boguslafs V., war die 4te Gema-
lin Carls IV. und die Mutter von Johann v. Stettin
Barnim I.



Hier entschlüpft uns also wieder der Faden der Ariadne, und wir finden uns in diesem genealogischen Labyrinth abermals ohne Führer.

Wir haben indeß schon an einem andern Orte (im neuen Lausitzer Magazin) auseinandergesetzt, und mit Beispielen erwiesen, daß man sich auf die, in alten Chronisten, und selbst in Urkunden vorkommenden Verwandtschaftsnamen nicht so verlassen könne, daß man daraus auch wirklich auf die dadurch bezeichnete Verwandtschaft schließen dürfe;¹¹⁾ daher wir auch im vorliegenden Fall es bestreiten, daß Swantibor Johannis Schwager (im heutigen und eigentlichen Sinn) gewesen sey, und dafür halten, daß diese Benennung sich hier blos auf die oben gezeigte Verwandtschaft beider Familien gründet. Von der verschiedenen Bedeutung der Verwandtschaftsnamen können wir in Betreff Swantibors selbst noch ein Beispiel anführen. Er nennt nämlich in einer Urkunde¹²⁾ seinen Schwiegervater Albrecht „seinen lieben Schweher“ was jetzt noch, richtig oder falsch, thut nichts zur Sache, mit Schwager als gleichbedeutend verstanden wird; aber wenn es auch wirklich sonst nur allein den Schwiegervater bezeichnet hätte, so wird Niemand leugnen, daß viele spätere Skribenten es für den Schwager genommen haben¹³⁾, was um so leichter

¹¹⁾ Unter Vielen wollen wir nur eine Urkunde von Woldemar anführen, darin er den Bruder seiner Gemalin, Johann: „noster Sororius“ nennt, der doch unbestritten sein Schwager war. v. Beckmanns Besch. der Churmark T. V. L. I. Cap. III. p. 18. Vergleiche ebenda selbst S. 78 die Urkunde der Gemalin Woldemars, Agnes, darin sie Woldemar, noster conthoralis; Herrmann noster genitor, und obigen Johann „noster germanus“ nennt.

¹²⁾ Longolius Vorrath. 2tes Fach. S. 23.

¹³⁾ Vergl. in VVachter Glossarium die Artikel: Schweher,

geschehen konnte, und jedenfalls die Bedeutung schwankend und ungewiß machen mußte, da, wie Adelung in seinem Wörterbuche (Wiener Ausgabe S. 1705) anführt: Schwager, Schwäher, Schwieger und Geschwager, ursprünglich ein und dasselbe Wort ist, welches blos durch den Gebrauch und die Mundart anders bestimmt worden. Ferner sagt er S. 1704 bei dem Artikel: Schwager: 1) im weitern Verstand, ein jeder naher Verwandter, besonders ein durch Heirath Verwandter, eine jetzt im Hochdeutschen veraltete Bedeutung."

In Betreff unserer Ansicht von der Erwerbung Schwes durch Swantibor, verweisen wir blos auf den Schluß unsers Aufsatzes im 5. Bd. S. 186 dieses Archivs.

Schwager, Schwester; und Frisch Wörterbuch Th. 2. S. 240. Es nennt auch Carl IV. in einer Urkunde von 1376 den Burggrafen Friedrich v. Nürnberg seinen lieben Schwer (Schweher) und dieser war weder Carls Schwager noch Schwiegervater. Er war der Schwiegervater von Carls Tochter Margaretha. v. Müllers Staatskabinet 4te Deffnung S. 41.

IV.

M i s c e l l e n.

1. Verhältniß des Klosters zu Plock an der Weichsel zu dem Kloster Neuwerk bei Halle.

Von dem Regierungsrath G. W. v. Raumer.

Wir haben in einem frühern Auffatz (Bd. 8. S. 305.) auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht, welcher zwischen den neu angelegten Klöstern im neu bekehrten Slavenlande und den Klöstern im eigentlichen Deutsch^land statt fand, von denen jene neuern Klöster mit Mönchen oder Nonnen besetzt wurden. Die nachstehende Urkunde ergiebt dazu ein abermaliges Beispiel, indem sie zeigt, daß das Kloster Plock an der Weichsel im 12ten Jahrhundert dem Kloster Neuwerk in Halle unterworfen ward, bis es zu eigner Consistenz gelangen werde. In dem alten Copialbuch, dem wir diese Urkunde entnehmen, ist sie mit der Ueberschrift versehen: *litera, qua ecclesia siye monasterium in suburbio Plocensi mona-*

sterio Hallensi subjecta est cum bonis et jacet uno milliari prope Letzk (Leitzkau) et prope Gummer (Gommern) in merica in diocesi Brandenburgensi et jacet infra Letzk et Magdeburg. Der Abschreiber — aus dem 15ten Jahrh. — hat hier offenbar irrig das Kloster Płock an der Elbe im Sinne; leider sind die in der Urkunde vorkommenden Orte so zweifelhaft geschrieben, daß z. B. nicht zu enträthseln ist, ob dnug oder dung, psonina oder psomna zu lesen sey. Wir überlassen daher die Bestimmung der genannten Orte denen, die mit der Lokalität genauer bekannt sind; es scheint aber, als ob Shupno das zwischen Plock und Bodzanowo gelegene Slupno oder Slupno bei Radzimin, Dysec entweder Dziejew zwischen Plonsk und Nowemiasz an der Wkra oder Osiecz zwischen Pultusk und Ciechanow sey; Siroczi ist wohl Sierock am Einfluß der Narew in den Bug, Dransowo wohl Dronzewo am linken Ufer des Bug zwischen Sierock und Byeżkow, Poplatin vielleicht Popietezin an der Wkra.

U r k u n d e.

In nomine sancte et individue trinitatis. Anno MCLXXXV. Indictione nona epacta XXVIII Concurrente I Regnantibus in Polonia Kazimiro duce et misecone fratre suo Ego Ziro per divinam misericordiam Masovie palatinus considerans et sepe pertractans quam bonum et quam deo placitum esset, si ea que a parentibus et ab avis nostris collata sunt ecclesie sancte dei genetricis Marie que in suburbio plocensi sita est, videlicet villas et predia ad priorem statum utilitati ejusdem ecclesie revocare et congregata et ab injustis possessoribus abstracta perpetuo jure ad honorem matris domini quo ad possem

stabilire conarer, Cum igitur curam prefate ecclesie suscepissem quoniam semper adesse festinant tempora et nichil in eodem statu permanet Et quia parva apud posteros priorum est memoria perutile duxi, ut que predecessores nostri pro remedio peccatorum suorum sepe jam dicte ecclesie contulerunt scripto mandarem et nominatim tam villas quam ecclesias illi loco pertinentes huic carte inscriberem, ne quis diabolica surreptione stimulatus aliquid ex hiis que semel deo et matri ejus oblata sunt presumat distrahere, periculosum est enim incidere in manus dei viventis, hec itaque sunt nomina villarum quibus a prioribus prefata ecclesia dotata est Ozsec cum lacu et omnibus appendiciis, forum de rochne cum taberna, opinegote cum terminis suis, Otrosoio Cholpaw poplatin, dnug, Ostrawantz cum ecclesia siroczi munire. Hec sunt ex antiquo attitulate, omnino vero quia isti bone et religiose de resurrectione cogitaverunt que pro spe divine remunerationis talia vota deo obtulerunt Ego jam prefatus Ziro misericordia dei indigens apposui animum quatenus merces domini mei Jhesu Christi in eadem ecclesia aliquo donario quod acceptare precordignare honorarem, offero igitur et offerendo confirmo ne unquam a servicio dei genetricis avelli valeant villas quas sudore servicii mei acquisivi videlicet partici psonina Cransidransowo que omnes super fluvium que dicitur bugu site sunt, hiis etiam Schupno cum ecclesia quam avia mea drobromita ab heredibus XXXX marcis argenti comparavit adjungere curavi Et quia hec taxata dei ecclesia ad sortem dei electa sine insigni gubernatione et per se subsistere non valet cum omni conamine et cordis affectu dilecte Hallensi ecclesie

ipsam [committimus Et ut ea quæ ad spiritualia pertinent vere ei subpeditet statuimus et ut inconvulsum permaneat saximus.

2. Der Gallische Hahn und das Fürstenthum Neuchâtel.

In den Blättern für literarische Unterhaltung (Stück 361 vom 27. Decr. 1830) befindet sich ein Aufsatz: „Der Hahn als Feldzeichen der Franzosen;“ worin aus einer Untersuchung: „Ueber die französischen Nationalfarben und besonders über den Hahn als Feldzeichen der Franzosen“ in der Gazette littéraire vom 28. Oct. 1830 Folgendes mitgetheilt wird:

„Die alten Gallier und der Hahn haben nie etwas Anders mit einander gemein gehabt, als die zufällige Identität des Namens. Von ältern Schriftstellern wird gar nicht dieses Vogels in einer Beziehung auf Gallien gedacht. Auf den Münzen der Gallier ein Stier, Pferd, Schwein. Auf keinem gallischen Denkmal ein Hahn; Schriftsteller erwähnen des Schwans als Lieblingsvogel; die Gans spielt die Hauptrolle bei Gastmälern. Während der römischen Periode nur die Feldzeichen der Uerberwinder; unter den Völkerschaften, welche das Römische Reich stürzten, trugen allein die Gothen den Hahn in ihren Fahnen; da diese aber nur durch Frankreich gezogen, kann man keine Verwandtschaft zwischen dem gothischen und gallischen Hahn annehmen. In der französischen Heraldik spielt der Hahn keine glänzende Rolle, man findet ihn in keinem einzigen Wappen der damaligen Barone. Auch nicht unter den Thieren, welche die Könige von Frankreich zur Devise nahmen;

Philipp August hatte einen Löwen, Ludwig VIII. ein Bildschwein, Ludwig der Heilige einen Drachen, der König Johann einen Schwan, Carl V. einen Windhund und Delfin; Carl VII. und VIII. einen geflügelten Hirsch; Ludwig XII. ein Stachelschwein; Franz I. einen Salamander. Um den Hahn als Symbol Frankreichs zu finden, muß man bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts herabsteigen. Im Jahre 1665 schlug man zum Andenken an die Befreiung Le Queznoys eine Schaumünze, auf welcher ein Hahn abgebildet ist, vor dem ein Löwe steht, mit der Unterschrift: „Cantans fugat.“ Eine Medaille aus dem Jahre 1679 stellt einen Hahn auf einer Weltkugel vor, auf welcher man das Wort Suecia liest. Während der ganzen Regierung Ludwigs XIV., welche so reich an allen Arten von Allegorien war, und während welcher sogar eine Akademie der Inschriften gestiftet wurde, ist der Hahn auf keinem einzigen Denkmal als Symbol Frankreichs gebraucht worden. Dagegen findet man aber eine von den Holländern geschlagene Schaumünze, welche sich auf die Vereinigung des Prinzen Eugen mit Marlborough bezieht: Frankreich ist darauf unter dem Symbol eines Hahns vorgestellt, welcher sich an einer Angel fangen läßt; auf einer andern liest man folgende Worte: „Nunc, tu galle fugis, cum leo belga fremit.“ Auf einer Denkmünze vom J. 1712 sieht man den Hahn, welcher bei dem batavischen Löwen und dem dem englischen Leoparden um Frieden anhält. Auf einer Denkmünze von 1760 ist der österreichische Adler abgebildet, welcher dem französischen Hahne die Federn ausrupft. Der Hahn ist demnach als Nationalsymbol ein Kind der Revolution. Als die Nationalgarde im Jahre 1789 ihn zu ihrem Feldzeichen wählte, dachte man

wenig an seinen gallischen Ursprung. Er wurde dazu genommen, als ein dem Kriegsgotte geweihter Vogel. Schon nach dem Jahre 1793 war er wieder verschwunden."

Wir dürfen freilich den Hahn, so wenig wie irgend ein anderes Wappenbild, in das Zeitalter der Gallier zurückversetzen wollen. Die Heraldik ist spätern Ursprungs; ihr gehört der Hahn Frankreichs an. Aehnlichkeit des Namens ist ihr Veranlassung genug zur Wahl des Wappenbildes. Die sogenannten redenden Wappen (*armes parlantes*) sind die häufigsten; an eine schulgerechte Etymologie ist dabei nicht zu denken, Namensanklang genügt. Das Königreich Leon führt als redendes Wappen einen Löwen, wenn gleich die Entstehung des Namens aus *legio* keine Beziehung zu einem Löwen kennt. In die Kategorie der redenden Wappen setzen wir daher auch den Hahn Frankreichs; gleichwie die Familien: von Gall in Ravensburg, die Grafen Gallas, die Gallassi, die Galli, Gallieris, Gallo, Gallus, sämmtlich Hähne im Wappen führen. Der Hahn ist den Geschlechtern Frankreichs kein fremder Vogel, die Gautier d'Agot, die Gautier de St. Blancart führen ihn, gewiß nicht ohne Beziehung auf ihren Namen; ebenso die Le Coq, Pennasvair u. A. m. Die Stadt Frankfurt an der Oder verdankt den Hahn ihres Wappens und ihrer Münzen wahrscheinlich der Ableitung ihres Namens von den Franken und der Identität zwischen Frankreich und Gallien. Mit dem Jahre 1793 ist der Vogel keineswegs als Symbol Frankreichs verschwunden; denn nicht allein finden wir ihn in der Zeit der Republik als Münzzeichen der Städte Paris (1798), Lille (1798), Straßburg (1798, 1799) und Orleans (1796), sondern wir brauchen nur einen Blick in die *histoire metallique de Na-*



poléon (Londres 1819. 4.) zu thun, um uns von dem häufigen Gebrauche des Hahns als Symbols von Frankreich zu überzeugen: 1798: (Nro. 189.) 1799 (Nro. 148. 163. 174.); 1801 (Nro. 47. 397. 398.) 1809 (Nro. 331 — 333. 457.).

Einer sinnreichen, auf die im Jahre 1707 erfolgte Preußische Besignahme von Neufchatel und Valengin sich beziehenden Allegorie wollen wir hier gedenken. François Louis Montandon, geb. zu Neufchatel, Buchsenmacher König Friedrichs I., verfertigte in diesem Jahre eine auf die Kunstkammer gekommene Dose von Stahl, mit Messing verziert. Sie hat die Gestalt eines Halbmondes; den Fuß bilden 4 Orangen mit Beziehung auf die Oranische Erbschaft, wovon die Fürstenthümer bekanntlich ein Theil waren. Auf der einen Flächseite sieht man den nach der Sonne blickenden Preußischen Adler, auf dessen Brust sich das Wappen von Neufchatel befindet, und die Halbkreischrift: *l'éclat de ses rayons ne sauroit m'éblouir*. Auf der andern Seite zeigt sich das Brustbild Ludwig's XIV. Er hat sich mit der Orange geschmückt, die jedoch der Krone entfällt; mit der Umschrift: *mon plus court est d'oter l'orange*. Oben auf der Dose schreitet der Usurpator des Fürstenthums Orange, der Hahn, auf die vor ihm liegende Orange zu, mit den Worten: *Qui oseroit me le disputer*. So wie man jedoch an der Orange rückt, springt aus der Dose der Adler, schüßend seine Flügel über dieselbe ausbreitend mit Preußens Wahlspruch: *à chacun le sien*, hervor, und der Gallus fällt zurück: „*ce qui exprime parfaitement*“, sagt eine gleichzeitige Beschreibung, „*l'équité et la droiture du Roilet fait voir à toute la terre que si S. M. est obligée, de se servir des forces de l'aigle contre le coq, c'est uniquement*

pour soutenir la justice et faire rendre à chacun le sien.“

3. Der Königshof Boppard.

Von diesem alten Königshofe finden wir schätzbare, mit Urkunden belegte Nachrichten in P. Oesterreichers Neuen Beiträgen zur Gesch. IV. H. S. 44 — 75 (Bamberg 1824). Nichts ist darin erwähnt von dem Verhältnisse des St. Martin-Stiftes in Worms zu Boppard. Ein Paar ungedruckte Urkunden mögen diese Lücke ausfüllen.

1.

Kaiser Otto schenkt dem St. Martin-Stifte in Worms sein Eigenthum an der Kirche zu Boppard und den Zoll daselbst. 991.

(Nach einer vom Kaiserl. Notarius Daniel Steffens 1714 genommenen vidimirten Abschrift.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto divina fauente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum piae petitioni manifestum sit, qualiter Nos ob petitionem et votum fidelis nostri Hildebaldi Wormatiensis Ecclesiae Episcopi et frequens ac devotum servitium quod nostro honori saepius exhibuit et interventum carissimi Patris nostri Papae Gregorii ad Ecclesiam Sancti Martini infra Muros Wormatiae constructam dedimus quandam nostrae proprietatis Ecclesiam in villa Bochbarda nominata infra nostram Regiam Curtim sitam et in honore Principis Apostolorum et Sancti Joannis Baptistae consecratam cum cunctis Capellis sibi subditis et cum omni decima illae terminata et ad ea respiciente omnibusque

utensilibus aliis ad eam rite pertinentibus eandemque Ecclesiam una cum appenditiis suis cunctis in memoriam nostri nominis et animarum parentum nostrorum, Avi nostri, videlicet Ottonis et ejus aequivoci Genitoris nostri, nostraeque Genetricis Imperialis dignitate sublimatorum a nostro jure in proprium jus superius jam scriptae Wormatiensis Ecclesiae perpetualiter ibi tenendam tradidimus insuper theloneum nostrum in eadem villa in supplementum praebendae Canonici praefatae Ecclesiae S. Martini donavimus, Volumus autem et irrefragabiliter statuimus, ne aliquis Episcopus seu prepositus aut aliqua alia privata persona aliquid juris in eodem theloneo Bochartiae habeat, sed praedicti Canonici tantum rebus suis rationabiliter ad honorem Dei inde provideant laicam tamen personam honestam ad exciendum theloneum ibidem voluerint instituant, et ut haec nostra donatio praesenti ac futuro tempore stabilis et inconfusa permaneat, hac nostrae preceptionis autoritate inde conscripta signo nostro jussimus insigniri, manuque propria, ut infra videtur corroborari, si quis autem hanc alienare, aut infringere praesumat iram omnipotentis Dei aeternaliter incurrat et Princeps Apostolorum et Beatus Martinus trium mortuorum suscitator magnificus cum omni multitudine caelesti aditum regni Caelestis ei claudat.

Signum Ottonis Romanorum Imperatoris
Augusti.

Hildibaldus Episcopus et Cancellarius Vice Wil-
ligisii Archi Capellani recognovi.

Data Idibus Septembris Anno Dominicae incar-
nationis DCCCCXCI. Indictione VI. Anno autem
Tertii Ottonis regnantis IX. Imperii autem sui primo.
Actum Romae feliciter,

Nybelung, Propst der Dom- und St. Martinskirche zu Worms, überläßt die von der Propstei St. Martin abhängige Küsterei zu Boppard dem St. Martins Capitel. 1241.

(Aus dem Original.)

In nomine Christi Jhesu Amen. Nybelungus dei gratia Majoris Ecclesie et sancti Martini Prepositus Wormatiensis Omnibus in perpetuum. Ad notitiam omnium presens scriptum conspicientium, desideranter cupimus pervenire, quod nos pio moti affectu et compassione inducti fraterna. Custodiam uacantem de Bopardia cum omni jure et proventibus ejusdem Custodie, sicut ad manus nostras pertinuit, nostris confratribus capitulo videlicet S. Martini Wormaciensis ad ipsorum emendationem prebendarum et necessitates eorumdem subleuandas, liberaliter contulimus et sincere, a memorato in eum Capitulo possidendam, reservatis attamen nobis et nostris successoribus prepositis videlicet S. Martini Wormaciensis, judicio Bopardie et institutione sacerdotum ad quasdam capellas, que ad Custodiam Bopardiensem sunt solute pertinere. Vt autem hec nostra liberalis et propter deum facta donatio inconvulsa et rata permaneat, et in effectu debito valeat perdurare, presentem litteram nostro sigillo curauimus consignare. Actum et Datum Wormatie. Anno Incarnationis dominice. M^o. CC^o. XLI^o. III^o Nonas Marcii.

Das anhängende wohl erhaltene Siegel von rothem Wachse ist parabolisch gespitzt. Unter einem gothischen Siebeldache sieht man einen Knieenden und ab. demselben zwischen 2 Thürmen eine gekrönte Jungfrau, die in

der Rechten einen Palmzweig, in der Linken ein Buch hält. Die Umschrift lautet: † S. Nibelungi eccl'e Wormacien. ppositi. — Bäsching theilt in seinen wöchentlichen Nachrichten für Freunde der Gesch., Kunst u. Gelahrtheit des Mittelalters (II. 402.) eine Abbildung des Siegels dieses und anderer Nibelunge mit, nicht frei von der Vorstellung, daß hier eine Beziehung zu den Wormser Nibelungen des Nibelungen-Liedes stattfinden möchte (vergl. v. Ledeburs Abhandl. Island und Nibelungenland in Dorows Denkm. II. 56.)

4. Die Familie von Trefurt.

Eine Anfrage und Bitte!

Von Georg Landau in Cassel.

Wohl keine der längs den Werraufsern angesessenen Familien des niedern Adels war mächtiger, als die Familie der v. Trefurt, deren Stammsitz das über dem jetzt preussischen Städtchen Trefurt liegende, verfallene, gleichnamige¹⁾ Schloß war. Man hat dieses Geschlecht unterschiedlich dem Dynastenstamme anreihen wollen, es gehörte jedoch unbezweifelt zum niedern Adel; schon im 12ten Jahrhundert findet man seine Glieder als thüringische Ministerialen. Die Geschichte der v. Trefurt ist von mannigfachem Interesse, aber besonders merkwürdig durch den öftern Wechsel der Geschlechtsnamen, wodurch die Bearbeitung derselben sehr erschwert wird. Weil die Trefurtsche Geschichte mit der des Hessenlandes häufig

¹⁾ Das Volk und einzelne Geschichtschreiber nennen dasselbe Normannstein; urkundlich erscheint aber dieser Name nie.

verknüpft, der Letzte des Geschlechts nur noch allein in Hessen begütert, Hessen beinahe fünf Jahrhunderte im ganerbschaftlichen Mitbesitze Trefurts war und dieses ohnedem dicht an der hessischen Grenze liegt, so habe ich die Geschichte desselben, wie die seines Geschlechts, in mein Werk: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, wenn möglich, in den nächsten, den dritten Band, aufzunehmen beschlossen. Das zu diesem Zwecke, meistens aus noch ungedruckten Quellen gesammelte Material ist nicht unbedeutend; da dasselbe aber zum größten Theile aus den hessischen und fuldischen Archiven entnommen, so bleibt mir gar Manches, was Thüringen und das Eichsfeld betrifft, dunkel; denn es ist mir nicht wohl möglich, die Archive dieser Gegenden zu durchforschen. Um jedoch diese Lücken wo möglich auszufüllen, sehe ich keinen andern Ausweg, als mich an die Forscher und Freunde der eichsfeldischen und thüringischen Geschichte zu wenden, und thue das hierdurch mit der dringenden Bitte: das, was sie etwa von (noch ungedruckten) Nachrichten über die Geschichte der von Trefurt besaßen oder noch sänden, mir gütigst mitzutheilen.

Um einen Haltpunkt zu geben, füge ich nachfolgende Bemerkungen, nebst einer von mir aufgestellten, freilich noch nicht ganz sichern, Geschlechtstafel bei.

Im dreizehnten Jahrhundert lebten zwei gleichnamige Brüder Friedrich v. E. Der jüngere, welcher bereits 1279 nicht mehr lebte, führte gegen das Ende seines Lebens den Namen von Methenstein, von Mezenstein &c. Bezieht sich dieser Name auf Metelstein über Eisenach? Diese Burg wurde zwar schon 1262 zerstört und Friedrich d. j. führte jenen

Namen erst später. Er hinterließ wenigstens zwei Söhne, von denen Hermann II. sich bei seinem Antheil am Schlosse Brandenfels an der Werra, das sein Vater wahrscheinlich erbauen helfen, von Brandenfels nannte, während der Bruder H., Domherr zu Eisenach, den Namen v. Hain führte. Durch Hermanns 1305 erfolgten söhnelosen Tod fielen die Lehen theils heim, theils ererbten sie die v. Wangenheim, wie z. B. Brandenfels und Behringen. Das hierbei zu Grunde gelegene Verwandtschaftsverhältniß ist mir noch unklar.

Friedrich der ältere erwarb von den Grafen von Ziegenhain die Herrschaft Spangenberg in Hessen, deren Namen nun seine Söhne zum Theil führten; dieses war insbesondere bei Hermann I. der Fall, abwechselnd jedoch nur bei Heinrich II. Dieser, nach dem er schon im 13ten Jahrhundert einen Antheil am Schlosse der Grafen von Bilstein erworben, erhielt, nach dem Aussterben dieses Geschlechts im Anfange des 14ten Jahrhunderts, Schloß und Grafschaft Bilstein, von den Landgrafen von Hessen, denen dieselben zugefallen, gänzlich in Pfand und nannte sich nun auch von Bilstein. Er führte auch noch zuweilen den Namen von Erfurt und von Spangenberg. Seine Söhne starben vor ihm, und er wurde, wie es scheint, theilweise von den von Salza beerbt.

Hermanns I. v. Spangenberg Enkel besaßen das Schloß Burgula, unfern Erfurt, welches sie 1323 dem Landesherrn desselben, dem Abte von Fulda verkauften. Nachdem Hermann V. durch Gewissensbisse geplagt, eine merkwürdige Büßung ergriffen, verlor sein Bruder Friedrich VII., wegen seiner Räubereien, seine

Stammburg, die nun die Eroberer Mainz, Hessen und Thüringen, theilten. Beide starben ohne Söhne. Friedrich VIII. trat in den Deutschen Orden und war zuletzt Comthur der Ballei Thüringen. Sonach war sein Bruder, Hermann VI., der einzige Besitzer der noch ansehnlichen Güter, welche jetzt alle in Hessen lagen. Er nannte sich Hermann v. Trefurt, Herr zu Spangenberg, auch Herr zu Bilslein, und schloß sich durch seinen Reichthum dem höhern Adel an. Nachdem nach 1350 Spangenberg abgelöst worden, erhielt er die Stadt Wilsenhausen, später auch die Städte und Schlösser Melsungen, Felsberg, Frauenberg, Landeck, so wie 1373 Frankenberg; doch hier brachte seine Härte die Bürger so auf, daß sie sein Schloß anzündeten und ihn vertrieben. Im Jahre 1374 erlosch mit ihm sein altes Geschlecht. Das Trefurtsche Wappen war ein Rad.

Geschlechstafel der von Trefurt.

Bilgrim von Trefurt 1104.

Bernhard 1130.

Reginhard I. 1155.

Reginhard II. 1155 — 1192.

Friedrich I. 1155.

Friedrich II. 1212 — 1243.

Friedrich d. ä. III. Friedrich d. j. IV. Heinrich I. 1240.

v. Trefurt 1236.

v. Metenstein.

† vor 1289.

1254. † vor 1279.

Heinrich II. Hermann N. N.

† 1269.

Hermann II. H. v. Hain,

v. Trefurt. I. v. Span-

v. Brandenburg. Domherr in

berg. v. Bil-

† 1305. Eisenach, 1323.

stein 1267 bis

1294.

1306. † vor

1323. Gem.

Gutte v. Salza.

Friedrich V. Heinrich Berthold

1289. 1306. III. 1289.

1289.

Hermann IV. Friedrich VI.

v. Sp. 1263 v. Sp. 1280

bis 1313. bis 1308.

Hermann V. Friedrich VII.

1319. †. 1347. 1319 — 1336.

Hermann VI. Friedrich VIII.

1309. † 1374. 1315 — 1363.

Gem. Mar-

garetha von Thüringen.

Solms.

V.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

I.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
Im Namen des Vereins herausgegeben von Dr. Paul
Wtgand. 8. I. Bd. Hamm 1826. II. Bd. Hamm 1828.
III. Bd. Lemgo 1828. IV. u. V. Bd. Lemgo 1831. VI.
Bd. Lemgo 1834.

In keiner Provinz des Preussischen Staates ist in neuerer Zeit eine so große Thätigkeit angeregt, ist so viel zur gründlichen Erforschung der Vergangenheit geleistet worden, als in Westphalen. Dem verdienstvollen Herausgeber dieser schätzbaren Zeitschrift, die der Provinz Westphalen das ist, was unser Archiv der ganzen Monarchie zu seyn strebt, gebührt ein großer Antheil an dieser Erscheinung. Die im vorigen Jahre erfolgte Fortsetzung desselben nach Weklar könnte mit Besorgnissen erfüllen für die Zukunft der bisher von ihm redigirten periodischen Schrift, wie für die ganze Thätigkeit des Vereins, gäbe uns nicht das letzte Heft des Archives, so wie briefliche Mittheilung die erfreuliche Zusicherung, daß derselbe keinesweges aufhören werde, dem mit großer Mühe und Aufopferung gegründeten Unternehmen auch fernerhin seinen ganzen Beistand zu leihen.

Die ursprüngliche Absicht dieser insbesondere für Rechtsverfassung wichtigen Zeitschrift, die uns seit dem Jahre 1825 6 Bände, jeden zu 4te Hesten, gebracht hat, bestand darin, für den einige Jahre früher durch einen Aufruf des Herausgebers ins Leben getretenen Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens ein Bindungsmittel zu seyn, durch welches, „von den Bemühungen für die vaterländischen Alterthümer und Geschichtsquellen Bericht erstattet, wichtige Resultate mitgetheilt, interessante Funde in einem öffentlichen Verwahrungsorte niedergelegt und die Ansichten und Ideen der Forscher und Sammler auf eine leichte und bequeme Art ausgetauscht werden sollten.“

Um unserm Plane, die Leistungen in dem Gebiete der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 zu überschauen, treu zu bleiben, heben wir bei der genauern Inhaltsangabe an mit:

IV. Bd. 1stes Hest: I. Die Urkunden der Stadt Brackel (1 — 7). Mittheilung von 4 interessanten Urkunden des hier zum erstenmal für die Geschichtsforschung eröffneten wichtigen Archives dieser Stadt. II. Urkunde der Stadt Soest von 1259, erläutert von J. J. Pieler (8 — 16). Wichtig zur Beurtheilung des Kampfes der Gemeinen gegen die Geschlechter. III. Die Stadt Helmarshausen; von L. Schrader (17 — 26). Jetzt zwar hessisch, doch wegen der nahen Beziehungen zu Paderborn und der mitgetheilten Urkunden ganz hierher gehörig. Der als Zeuge zweimal genannte Godefridus Monasteriensis in Efflia prepositus (S. 24) ist ein Propst des bekannten Klosters Münstereiffel im Reg. Bezirk Köln. IV. Beitrag zu den besonderen Landesverträgen Westphalens im 15ten Jahrh., welche das Fürstenthum Paderborn mit den benachbarten Ländern abgeschlossen hat, mit 3 Urk. von Dr. Gehrken (S. 27 — 66). Sehr schätzbar; beigelegt ist dem Verbundsbrieft von 1454 eine gelungene Abbildung der sämmtlich wohl erhaltenen Siegel, und zwar des Sekrets vom Erzbisch. Dietrich von Köln, des Siegels von dem Edlen Bernhard v. d. Lippe, des Domkapitels, des Edlen Simon von der Lippe und der Städte: Bielefeld, Geseke, Räden, Werl, Arnsberg, Attendorn, Paderborn, Warburg, Brackel, Borgentreich, Neheim, Lipp:

stadt, Lemgo, Blomberg, Horn und Detmold. V. Klosser und Stadt Gehrden; von dem Domkapitular Meyer (S. 67 — 101). Eine musterhafte Monographie, zu der hauptsächlich ungedruckte Urkunden den Stoff geboten haben. VI. Rechtsalterthümer (S. 102 — 112). Der Herausgeber macht auf Grimms treffliches Werk aufmerksam. VII. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens (S. 113 — 120). Ein Auszug aus den Protokollen der Sitzung zu Münster d. 23. April 1829 und zu Paderborn den 11. Juni 1829. VIII. Miscellen zur Rechtsgeschichte (S. 121 — 126).

IV. Bd. 2tes Heft. I. Bruchstück aus einem Gedichte von Assundin; mitgetheilt von Wilhelm Grimm (S. 127 — 126). Hier nicht am rechten Orte. II. Nachricht über die Wögte des Stifts Heerse; mit 2 Urk. von L. Schrader (S. 137 — 143). Ein Amt, welches die Edlen von Evershütte bekleideten. III. Berichtigende Zusätze zu Wenzels Geschichte der Grafen von Dassel; von Dr. Falkenheiner (S. 144 — 156). Die mitgetheilten Urkunden betreffen vorzüglich die in den Diemel-Gegenden befindlichen Güter dieses mächtigen Dynasten-Geschlechtes, über welches L. Schraders genealogische Studien uns ausführlichere Auskunft geben werden. IV. Westphälische Rechtsmonumente (S. 157 bis 187). Enthaltend urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte des Paderbornschen Landes. V. Beiträge zur Geschichte der Femgerichte (S. 188 — 198), mit Urkunden. VI. Briefe vaterländischer Gelehrten (S. 199 — 214), namentlich von Falke; mitgetheilt von dem Herausgeber. VII. Kleine geschichtliche Beiträge (S. 215 — 226). Urkunden. VIII. Einige Urkunden aus dem Original mitgetheilt von E. F. Mooyer (S. 227 — 230). IX. Miscellen (S. 230 — 245.)

IV. Bd. 3tes Heft. I. Fragmente über den westphälischen Handel im Mittelalter; von J. C. Seiberh (S. 247 — 269). Mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Westphalen; eine sehr schätzbare Bereicherung der früher in diesen Blättern gegebenen gehaltreichen Mittheilungen von E. Stäve (I. Bd. 3s H. 1 — 25 u. 4. H. S. 1 — 31) und Gehrken (III. Bd. 3s H. 218 — 225). II. Historische Frag-

mente aus dem Kloster Bodeken (270 — 286). Urkunden und Bruchstücke von Heberegistern. III. Protokoll über ein zu Nieder-Ludorf 1482 gehegtes Huldung (S. 287 — 292). IV. Kleine historische Beiträge (S. 293 — 299). Urkunden mit Erläuterungen vom Herausgeber V. Beiträge zur Geschichte der Femgerichte (S. 300 — 309). (Fortf.) VI. Zur Geschichte der Schulen in Westphalen; von J. C. Seiberg (S. 310 — 314). Urkundliche Widerlegung der Ansicht Möllers, des Pfarrers von Essey, daß es vor der Reformation keine Volksschulen in Westphalen gegeben habe. Auch Referent hat die Frage: „Waren vor der Reformation in der Grafschaft Mark deutsche Volksschulen?“ in Westphalen und Rheinland 1823 (S. 369) bejahend beantworten müssen. VII. Höfliche Sitten des 15ten Jahrh. (S. 315 bis 325). VIII. Zur Geschichte des Handels und der Hanse in Westphalen; von J. Ehrken (S. 326 — 331). Nachtrag zu einem frühern Aufsatz. IX. Briefe vaterländischer Gelehrten (S. 332 — 340). Fortsetzung der Briefe Falke's. X. Verein für Gesch. u. Alterth. Westph. (S. 341 — 345). Auszüge aus dem Paderborner Protokolle vom 3. Juni 1830. XI. Historische Literatur (S. 346 — 358). XII. Miscellen (S. 359 bis 362).

IV. Bd. 4tes H. I. Breimunt; von G. F. Benecke (S. 363 — 369). Bruchstück eines Gedichtes aus dem Anfange des 14ten Jahrh. in niederrheinischer Mundart. II. Weitere berichtigende Zusätze zu Bencks Geschichte der Grafen von Dassel; von Dr. Falkenheiner (S. 370 — 397). Eine scharfsinnige und durch beigelegte Urkunden noch werthvoller gemachte Untersuchung. III. Privilegien und Statuten der Stadt Wesel (Seite 398 — 429). IV. Das Land Delbrück (S. 430 — 464). Zur Geschichte der Verfassung und Rechte dieses Landes, ein Bruchstück aus des Verfassers nunmehr erschienenen Bearbeitung der Provinzialrechte des Fürstenthums Paderborn. V. Miscellen (S. 465 — 474).

V. Bd. 1stes H. I. Fasti Corbejensis (1 — 26). Ein von dem Herausgeber mit kritischen Erläuterungen versehener, sehr dankenswerther Wieder-

abdruck der von Harenberg in monum. histor. mitgetheilten Fragmente wichtiger Corveischer Annalen (vergl. unser Archiv V. 336 — 342). II. Privilegien und Statuten der Stadt Wesel (Fortf.) (S. 27 — 39). III. Denkwürdige Urkunden (S. 40 — 54). IV. Stadtrecht der Stadt Rügen (S. 55 — 76). Ein verbesserter Wiederabdruck des in Cosmanns Materialien und Beiträgen mitgetheilten Statuts. V. Die Kalandsbrüderschaft in Brilon; von J. S. Seiberg (S. 77 — 94). Mit dem Fleiße und Scharfsinn abgefaßt, der alle Abhandlungen des Verfassers so vortheilhaft auszeichnet. VI. Miscellen (S. 95 bis 105). VII. Zur Geschichte der Handschrift des Rüdener Rechts; von J. S. Seiberg (S. 106 bis 108). Hieraus geht hervor, daß die Handschrift, wovon Cosmann einen Abdruck gab, verschieden ist von der, woraus die oben erwähnte Mittheilung entnommen ist. Die Urschrift des Codex, „dessen sich der Rath zu Rügen, damals Appellationshof für viele Gerichte Westphalens, als Rechtsbuch bediente und auf dessen klassischen Text alle übrigen Städte, welche mit Rüdener Rechte bewidmet waren, verwiesen wurden,“ befindet sich in des Verfassers Händen und steht zu erwarten in der von demselben angekündigten diplomatischen Geschichte des Herzogenthums.

V. Bd. 2tes H. ist ganz allein von dem Herausgeber ausgestattet worden: I. Fragmente aus der Kanzlei des Bischofs Meinwerk von Paderborn (S. 111 — 131). Sehr wichtige Bestätigungen für die Autenticität der vita Meinweri in Leibnitzii script. Bransv. I. II. Die Grafschaft Rietberg (S. 132 bis 154). Geschichte ihrer Verfassung. III. Zur urkundlichen Geschichte der Stadt Brakel (S. 155 — 176). IV. Zur Geschichte des Paderbornischen Meierrechts (S. 177 — 207). V. Literatur (S. 208 — 215). VI. Miscellen (S. 216 — 220).

V. Bd. 3tes H. I. Das Delbrücker Landrecht (S. 221 — 261), welches theilweise bereits in v. Kampe's Jahrbüchern der Preuß. Gesetzgebung 57. H., abgedruckt worden ist. II. Weisthümer der Erbgemessen zu Kirchborchen vom J. 1370 (S. 262 bis 273). III. Die eheliche Gütergemeinschaft in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft

Ravensberg (S. 274 — 305). Die geschichtliche Einleitung zu den vom Verfasser bearbeiteten Partikular-Rechten dieser Provinzen. IV. Zur Geschichte der deutschen Hörigkeit; von L. Schrader (S. 306 bis 308). Nach einer Urk. von 1295. V. Geschichtliche Bemerkungen über die Grundlasten (S. 309 bis 325). VI. Das Frauenstift Herse (S. 326 — 330). Urkunden.

V. Bd. 4tes H. I. Das Frauenstift Herse (S. 131-441) (Fortf.). II. Das Necrologium des Klosters Möllenbeck, herausgegeben von L. Schrader (S. 342 — 384). Auch ohne Erläuterungen, die indessen nirgends wünschenswerther, aber auch schwieriger sind als bei Necrologien, eine dankenswerthe Mittheilung. III. Das Recht der sieben freien Hagen in der Graffschaft Ravensberg, nebst dem Hausgenossenrechte. Mitgetheilt von E. F. Mooyer. (S. 385 — 379). IV. Beiträge zur Cultur und Sittengeschichte Westphalens im 15ten Jahrh.; von Dr. Gehrken (S. 391 — 408). Sehr interessant. V. Reckenbergisch Land- und Hausgenossen-Recht (S. 409 — 424). VI. Miscellen (S. 425).

VI. Bd. 1stes H. I. Eine Urkunde des Kaisers Arnulf (S. 1 — 3) im Stifte Neuenherse aufgefunden, wiewohl das Stift Gandersheim betreffend. II. Das Amt und die Burg Herstelle a. d. Weser von Dr. Gehrken (S. 4 — 31). III. Ueber die Aussteuer der Töchter von den freien Dienst-, Lehn- und Rittergütern in Westphalen; von Dr. Fig . . (S. 32 — 37). IV. Diplomatische Beiträge zu einer Geschichte der Grafen von Arnsberg und Rietberg; vom Domkapitular Meyer (S. 38 — 107). Eine gründliche, treffliche Arbeit, deren Umfang sie geeigneter zu selbstständiger Mittheilung gemacht haben würde. V. Miscellen (Seite 108 — 110).

VI. Bd. 2tes u. 3tes H. I. Carls des Großen Gauverfassung im Herzogthum Westfalen. Mit einer Karte von J. S. Seiberß (S. III bis 168). Eine schätzbare Untersuchung, über welche sich Referent in dem, womit er sich nicht einverstanden erklären kann, bereits (Allgem. Archiv XIII. 238 — 253) ausführlicher ausgesprochen hat. II. Diplom. Beitr. z. Gesch. d. Gr. v. Arnsberg u. Rietberg; v. Domkapitular Meyer (169 — 258), enthaltend die Fortsetzung zur

Gesch. der Grafen v. Arnberg mit 55 wichtigen Urkunden. Auch die folgenden Mittheilungen bestehen aus lauter Urkunden, nämlich: III. Privilegien und Rechte der Stadt Rheda (S. 259 — 262). IV. Zur Geschichte der Stadt Bockum (S. 263 — 269). V. Auszug aus den Bockumer Polizei-Punkten von 1535 (S. 270 — 273). VI. Brakelsche Urkunden (S. 274 — 277). VII. Verzeichniß der Güter, welche das Kloster Hasungen in Thüringen besaß; mitgetheilt von Landau (S. 278 bis 281). VIII. Einzelne Beiträge für Verfassung und Rechtsgeschichte (S. 282 bis 310). IX. Miscellen (S. 311 — 320).

VI. Bd. 4tes H. Ueber den *limes Tiberii* und *vallum Westfalorum*. Von Dr. Leverkus (325 — 338). Daß die *firmitates Saxonum* bei Sitten an der Stever, in welche Pipin 758, den annal. Lauriss. nach, eindrang, in der Paralellstelle der annal. Einhardi „*vallum*“ benannt werden, giebt uns noch kein Recht, hierunter eine fortlaufende Walllinie zu verstehen — es kann auch ein Wallring, irgend eine geschlossene Befestigung verstanden werden. Beim Berichte von der Schlacht bei Bocholt 779, ist der Ausdruck *omnes firmitates* eher auf mehrere abgeforderte, geschlossene Befestigungen, als auf einen solchen vom Verfasser angenommenen fortlaufenden Wall der Westphalen zu beziehen. Erst nachdem diese *firmitates* oder *munitiones* (Festen, Burgwälle, Wallringe) eingenommen, oder von ihrer Besatzung verlassen waren, stand den Franken der Weg offen, tiefer in Westphalen einzudringen. Von einem Grenzwalde der Westphalen kann in dieser Gegend zwischen Sitten und Bocholt nicht die Rede seyn; der müßte viel weiter westwärts gesucht werden, wo in späterer Zeit der Münstersche Sprengel den von Köln berührte. Der Verfasser behauptet dies auch nicht, sondern führt die Walllinie auf die Römerzeit zurück, und meint hier den *limes Tiberii* zu finden, allein nicht mit Glück. Denn daß dieser *limes* nicht zwischen Rhein und *Silva Caesia*, sondern zwischen dem letztgenannten Waldgebirge und dem Lande der Marsen und zwar nicht weit von letztem zu suchen sey — dies erhellt aus den Worten des Tacitus unwidersprechlich. Nun ist aber, eben so wenig zweifelhaft, die *Silva Caesia* der spätere *mons Coisius* bei Coesfeld und der Wohnsitz der Marsen im Osnabrückschen zu suchen, der *limes Tiberii* also in der Nähe der Ems,

nicht aber zwischen Bocholt und Sitten.¹⁾ II. Münsterische Rechts-Alterthümer (S. 339 — 363). Für die Gerichtsverfassung des Münsterlandes von großem Interesse. III. Das Reichskammergericht und die Femgerichte Westphalens (S. 364 — 384). Der Herausgeber eröffnet hiermit eine Reihenfolge belehrender Beiträge für die Wirksamkeit der Femgerichte nach Außen, und die Schicksale des Instituts aus der Zeit seines Verfalles. IV. Das älteste Corveische Lehnregister (S. 385 — 405). Für ältere Topographie und für Genealogie ist diese Gattung von Archivalien höchst brauchbar. V. Urkunden des Klosters Kemnade (S. 406 — 408.). VI. Literatur des Femgerichts (S. 409 — 416.) Der Herausgeber geht hier tiefer ein auf die auch in unsern Blättern (XI. 186) zur Sprache gebrachte schätzbare Schrift Useners über die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. VII. Miscellen.

Seit dem Jahre 1831 stehen mit diesem Archive in Verbindung:

2.

Jahrbücher der Vereine für Geschichte und Alterthumskunde, eine Beilage zum Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens; von Dr. Paul Wigand. 1ster Jahrg. Lemgo 1831. 124 S. 2ter Jahrg. 1834. 128 S.

Diese periodische Schrift soll sämmtlichen Vereinen als eine Berichterstattung, als ein Correspondenz- und Notizenblatt dienen, und daher Istens Auszüge aus den Jahresberichten der verschiedenen Gesellschaften mittheilen; 2tens Nachrichten über die in den Archiven, Bibliotheken und Privatsammlungen verborgen gewesenen und aufgefundenen Quellen an Urkunden und Handschriften. 3tens Nachrichten über die Entdeckung von Alterthümern aller Art, die der Geschichte Hülfsmittel bieten. 4tens Notizen und kritische Anzeigen über die wichtigeren Arbeiten, die unter dem Schutze der Vereine vollendet werden. 5tens Geschichtliche Notizen über die äußere Bildung der Gesellschaften, Ehrendenkmäler für ihre einzelnen Mitglieder und biographischen Notizen. 6tens Mis-

¹⁾ Vergl. was im Land und Volk der Bructerer über die Silva Caesia und die limites Tiberii S. 306 — 310 gesagt ist.

cellen, Anfragen, Bemerkungen aller Art, die den Briefwechsel erleichtern, und sämtliche Mitglieder auf eine bequeme Weise in den Stand setzen, an diesen wechselseitigen und unentbehrlichen Mittheilungen Antheil zu nehmen. (I. 1 — 3.)

Demgemäß finden wir, da wir nur das Herausheben wollen, was die Thätigkeit der Geschichtsvereine im Preussischen Staate betrifft. Nachrichten:

I. Ueber den Verein der Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. I. 5 — 7. 33 — 46. 97 — 101. II. 98.

II. Ueber die Westphälische Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur. I. 46 — 48.

III. Ueber die Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde I. 25 — 28. 56 — 61. II. 108 — 112.

IV. Ueber den Thüringisch-Sächsischen Verein I. 67 — 69. II. 70 — 72. 126.

V. Ueber den Vogtländischen Verein I. 7 — 11. 54 — 56. II. 14. 15.

VI. Ueber das Rheinland II. 104 — 108, wo leider bis jetzt kein Geschichtsverein zu Stande gekommen ist.

Außerdem wird einzelner Bestrebungen, der Vorschläge zu neuen Vereinen gedacht, und unter den kleinen Mittheilungen wollen wir hier nur noch des Nekrologs des Staatsministers Freiherrn von und zum Stein (II 33 — 49) gedenken.

3.

Westphälische Provinzial-Blätter. Verhandlungen der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Minden. 8.

Die Section für Geschichte und Alterthum der westphälischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur hat bis jetzt in 2 Hefen der Provinzialblätter lobenswerthe Zeugnisse ihrer Thätigkeit an den Tag gelegt. Das erste dieser Hefen erschien bereits im Jahre 1828, und enthielt außer Miscellen und 31 Urkunden aus dem Stadtarchive von Minden drei größere Abhandlungen: I. Des Germanicus Heereszüge gegen die germanischen Völker. (Schätzbare) Beiträge zur geographisch-historischen Kritik der Römerzüge in Deutschland, vom Justiz-Commissair L. Koch (S. 19—67). II. Die Gegend um Wildeshausen, besonders in alterthümlicher

Hinsicht von G. W. A. Oldenburg und J. P. E. Greverus (S. 68 — 111). III. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Minden- und Ravensbergischen Archive. Vom Grafen v. Reischach (S. 112 — 130). Die Zahl der Original-Urkunden beläuft sich danach auf 5635, die der Archivakten auf 5610 Nummern. Rechnet man hierzu noch die in den Copiarien enthaltenen Dokumente, so wie den Inhalt der verschiedenen Gemeindef- und Privat-Archive, so muß man staunen über den vorhandenen Reichthum — und doch, wie viel ist zu Grunde gegangen? Hier z. B. das ganze bischöfliche Archiv.

Das zweite Heft (des 1sten Bandes der Provinzial-Blätter Ates Heft. Minden 1830) enthält:

I. Zur ältesten Landesgeschichte des westphälischen Sachsens (S. 3 — 26). II. Zur ältern Geschichte Herfords bis zur Gründung der Abtei (S. 27 — 34); dankenswerthe Beiträge von dem H. Kriminalrichter Rose in Herford. III. Westphälische Sagen, meist aus mündlichen Ueberlieferungen gesammelt und mitgetheilt von W. Redeker (S. 35 — 69); sehr interessant, besonders der Cyclus von 22 Sagen vom Könige Wefing (Witterkind). IV. Ueber den in isländischen Sagaen erwähnten Ort Herfurda von E. F. Mooyer (S. 70 — 123). Zur Beurtheilung des Verkehrs des entfernten Nordens mit dem Sachsenlande von Wichtigkeit. V. Miscellen (S. 124 — 160). VI. Fortsetzung der Urkunden aus dem Archive der Stadt Minden, 22 an der Zahl.

Wöchte die lange Unterbrechung der Fortsetzung nicht ein Zeichen von dem Aufhören der schätzbaren Zeitschrift seyn!

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Stadt und Land Schievelbein

unter der Herrschaft des Deutschen Ordens von
1384 — 1455.

(Vergl. Archiv V. 348 — 360.)

Als erster Ordensbeamter stand dem Lande Schievels und späterhin der ganzen Neumark ein Vogt vor. Schon in dem ersten Jahre der Erwerbung Schievelbeins durch den Orden, 1384 und 1385, lernen wir den nachmaligen Comthur zu Virgelau, Herrn Walrab von Scharfenberg als Vogt zu Schievelbein kennen.¹⁾ Im Jahre 1386 hat der deutsche Ordensbruder, Herr Caspar von Briesen, als Vogt 5 Hufen Landes auf dem Felde des Dorfes Falkenberg der Kirche zu Schievelbein geschenkt, und eine andere Hufe daselbst an Michael von der Elve gegen eine Wiese an der MEGA vertauscht.²⁾

¹⁾ Schubert Beiträge zur Gesch. d. deutschen Ordens.
I. H. S. 90.

²⁾ Annal. Schievelbeinenses Mnst. bibl. reg. Berol.
14. Band. 2. Hest.

Als die Gebrüder Pribislaus, Tymo und Zyderich von Wopersnow der Bruderschaft zum heiligen Leichnam Christi in Schievelbein 7 Hufen in ihrem Dorfe Melep für 210 Mark Finkenaugen verkauften, geschah dies den 21sten März 1389 „in castro Schiuelben“ in Gegenwart ihres Herrn „Marcharius de Sudewiz advocatus in Schiuelben.“³⁾

Am 1sten Mai 1389 bestätigt Bischof Philipp von Camin d. d. Colberg, daß Nicolaus Natelwig, Bürgermeister zu Schievelbein, der nebst seiner Ehegattin Ehrengard am 23. April 1370 der Pfarrkirche daselbst zur Errichtung eines Altars und einer Vikarie zu Ehren der Apostel Simon und Juda 6 Hufen auf dem Stadtsfelde geschenkt hatte, eben dieser Stiftung auch sein Wohnhaus und 300 Mark Geldes verehrte.⁴⁾

Im Jahre 1391 hat Michael von der Elve dem Rathe der Stadt und den Vorstehern des Hospitals daselbst 13 Hufen und einen Kotten zu Labenz verkauft.⁵⁾

Im Jahre 1394 verkaufen die von Wopersnow⁶⁾ das Dorf Lypze (das heutige Vorwerk Liepts) mit der Gerechtigkeit über Hals und Hand an den Vogt zu Schievelbein.

In demselben Jahre hat der Magistrat die Feldmark und Haide Brunow von Mäke, Werner und Dubslaf Rigerow erkaufte.⁷⁾ Hans v. Wedel zu Falkenburg

³⁾ Gercken cod. dipl. Brandbg. V. 311.

⁴⁾ Ann. Schievelb.

⁵⁾ ibid.

⁶⁾ v. Kozebue Gesch. von Preußen I. 422, nach einer Urkunde des Geh. Archives in Königsberg setzt Wobersnow.

⁷⁾ Annal Schievelb.; vergl. hiermit eine Urk. ähnlichen In-

gab hierzu die Bestätigung, woraus zu folgen scheint, daß dessen lehnsherrliches Verhältniß ohnerachtet jenes Vertrages vom 14. Apr. 1384⁹⁾ nicht völlig erloschen war; dies bezeugt auch eine Urkunde von 1398, worin die v. Wedel den Johann Ryn mit dem Schulzenamte in ihrem Dorfe Dalow und mit dem Kruge daselbst belehnen.⁹⁾

Im Jahre 1400 erwarb der Orden käuflich auch die Stadt und das Gebiet von Dramburg und im folgenden Jahre die übrigen Städte des Märkischen Landes „über der Oder.“¹⁰⁾ Von nun an nennen sich die Ordensverwalter dieser Lande Bögte der Neumark, und residiren gewöhnlich zu Schievelbein, wo während ihrer Abwesenheit der Waldmeister ihre Funktionen verrichtet zu haben scheint.

Eine nicht unbedeutende Reihe von Urkunden des deutschen Ordensvogts der Neumark, Balduin Stal, von 1403 — 1406, sehen wir zu Schievelbein ausgestellt.¹¹⁾ Weil sie zur Aufklärung der Handel dienen, die zwischen denen v. Wedel im Lande Schievelbein und dem Herzoge von Pommern lange gewaltet haben, wird es nicht uninteressant seyn, solche hier mitgetheilt zu finden.

Nach Balduin Stal bekleidete der nachmalige Hochmeister Michael Küchenmeister v. Sternberg zweimal,

halts vom J. 1369 in Delrichs Beitr. z. Brandenb. Gesch. S. 75 — 77.

⁹⁾ Allgem. Archiv V. 353.

⁹⁾ Urk. 1. im Anhange.

¹⁰⁾ v. Baczlow Gesch. Preußens II. 277. 384.

¹¹⁾ Urk. Nr. 2 — 4 im Anhange. Vergl. Archiv XI, 371.

zuerst auf einige Monate von 1407 zu 1408 und dann wieder 1410 das Amt eines Vogtes der Neumark.¹²⁾

Nach der für den deutschen Orden so unglücklichen Schlacht bei Tannenberg (d. 15. Juli 1410) betrachtete König Wladislaus Jagello Schiesselbein als eine Eroberung, indem er in einem Vertrage vom 29. Aug. 1410 zu Marienburg dem Herzoge Bogislaus von Pommern nicht nur Bütow, Schlochau mit dem halben Lande, Preußisch-Friedland und Baldenburg, sondern auch „castrum Schibelben et oppidum cum omnibus pertinentiis“ überließ; jedoch so, daß Herzog Bogislaus ihm Hülfe und Beistand gegen den Orden und vorgenannte Schloßfer, Städte und Lande stets zum Schutze des Königs offen zu halten versprach, und daß Alles nach seinem Tode an die Krone Polen zurückfallen solle, die von ihm bestellten Beamten aber der königlichen Genehmigung bedürfen sollten. Hierauf erfolgte des Herzogs Huldigung.¹³⁾

Der am 1sten Febr. 1411 zu Thorn abgeschlossene Friede setzte nun zwar, mit Ausnahme des an Polen abgetretenen Landes Dobrin, den Orden wieder in alle seine Besitzungen ein;¹⁴⁾ dennoch scheint die kurze Besetzung der Stadt und des Landes Schiesselbein durch den Herzog von Pommern nicht ohne Einfluß auf die von Wedel und deren frühere Streitigkeiten mit Bogislaus gewesen zu seyn, und ihre Vertreibung zur vorüber-

¹²⁾ Schubert l. c. p. 64.

¹³⁾ Dogiel cod. dipl. regni Poloniae et magni ducatus Lithuanae Vilnae. 1764. I. 571 — 573.

¹⁴⁾ ibid. IV. 85.

gehenden Folge gehabt zu haben. Wenigstens schreibt der Waldmeister von Schievelbein am 8ten Decbr. 1413 an den Comthur zu Elbing und damaligen Stadthalter des Hochmeisterthums, daß er beabsichtige, die von Wedel erst dann wieder ins Land einzuführen, wenn ein neuer Hochmeister gewählt sey; damit sie dann dem Orden gleich huldigen könnten.¹⁵⁾ Daß die von Wedel, eingedenk ihrer frühern Unabhängigkeit als Herren von Schievelbein, wegen dieser Huldigung Schwierigkeiten machen würden, möchte man sich erwarten; so wie dann Hennig von Wedel wegen allerlei Ungebühr in des Ordens Gefangenschaft gehalten wurde.¹⁶⁾ Merkwürdig und das Verhältniß dieser Familie zum Orden bezeichnend ist der Rath, den der Vogt der Neumark in einem Schreiben ohne Jahreszahl, (vermuthlich Sander Nachwig, den wir von 1414 — 1420 als Vogt der Neumark kennen lernen,)¹⁷⁾ dem Hochmeister ertheilt, von dem beabsichtigten Kaufe der Güter des von Walde die von Wedel nicht zu benachrichtigen, „indem wohl zu begreifen stehe, daß Ihrer keiner seinen Willen dazu geben werde.“¹⁸⁾

Im Jahre 1421 finden wir den Jost Struperger,¹⁹⁾ von 1424 bis 1428 den Balthar Kersekorf,²⁰⁾ im Jahre 1430 Heinrich von Rabenstein²¹⁾ Vogt der Neumark

¹⁵⁾ Urkunde Nr. 8 im Anhange.

¹⁶⁾ Urk. Nr. 9 — 12 im Anhange.

¹⁷⁾ Urkunden im Anhange und im Archive I. 140. VII. 259.

¹⁸⁾ Urk. Nr. 13 im Anh.

¹⁹⁾ Allgem. Archiv I. 143. VII. 262.

²⁰⁾ Schubert Beitr. z. Gesch. d. deutschen Ordens. I. H. S. 45.

²¹⁾ Ebendas. S. 70.

genannt, in den Jahren 1432 und 1437 aber nur einen Waldmeister in Schievelbein fungiren.²²⁾

Im Jahre 1439 hat Hans Rigerow mit seiner Frau Catharina von ihren 4 Hufen 2 ad beneficium Angelorum der Pfarrkirche zu Schievelbein gegeben.²³⁾

In den Jahren 1441 bis 1447 erscheint wieder der schon früher mit diesem Amte bekleidet gewesene Walthar Kersdorf als Vogt der Neumark zu Schievelbein.²⁴⁾ Schon am 24. April 1440 erhielt derselbe, damals noch Comthur zu Christburg, von dem Hochmeister Paul von Rußdorpff, als Lohn für seine Treue und Thätigkeit für den Orden das Amt Schievelbein mit allem Zubehör, ohne nöthig zu haben, davon dem Vogte der Neumark irgend etwas zu entrichten.²⁵⁾

Die Stiftung des Karthäuserklosters Gottesfriede vor Schievelbein verlegen die annal. Schievelbeinenses in das Jahr 1440 und schreiben sie dem damaligen Hochmeister Conrad von Erlichshausen zu. Wir haben keinen Grund, diese Angabe zu bezweifeln, wiewohl die gleich ausführlicher zu betrachtende Urkunde vom 21sten Sept. 1447 als der Fundationsbrief gilt, und Paul von Rußdorf erst am 2ten Jan. 1441 sein Hochmeisterthum niedergelegt hat.²⁶⁾ Denn wir wissen, daß Conrad von Erlichshausen schon 1438 von den Gegnern Rußdorfs zum Hochmeister ausgerufen,²⁷⁾ wenn auch erst nach des

²²⁾ Allgem. Archiv VIII. S. 359 und Urk. Nr. 14 im An-
hange.

²³⁾ Annal. Schievelb.

²⁴⁾ Allgem. Archiv VIII. S. 354.

²⁵⁾ Gercken cod. dipl. Brndb. V. 260.

²⁶⁾ Voigt Gesch. der Marienburg S. 553.

²⁷⁾ Leo historia Prussiae p. 259.

letztern Abdankung allgemein anerkannt worden ist; und am 7ten Sept. 1443 bekennet Heinrich Bocke, Erbgesessener zu Labes, für sich und seine Kinder, daß er von den Karthäusern vor Schivelbein gebeten worden sey, sein für dieselben bestimmtes Fundationsgeschenk von 16 Mark in eine Lieferung des zum Bau ihres Klosters erforderlichen Kalkes zu verwandeln; worauf er ihnen nicht allein so viel Kalk, als sie brauchen würden, zu Keynevelde anwies, sondern auch, wenn sie dessen nicht mehr bedürfen sollten, jene 16 Mark Geldes oder 200 Mark Finkenaugen. Die Kalklieferung sollte ihnen verbleiben, auch wenn Keynevelde in andere Hände fallen möchte.²⁸⁾ Die Niederlassung der Karthäuser war also bereits erfolgt; und in dem sogenannten Fundationsbriefe vom 21. Sept. 1447 erklären vor dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen und in Gegenwart des Vogtes Walthar Kerserkorf Bürgermeister und Rathsmänner der Stadt Schivelbein, daß sie dem Prior Henning und ganzen Convente der Karthäuser von ihrer Stadtfreiheit einen Raum an der Rega zur Erbauung des Klosters „Godes Brede“ und zu größerer Sicherheit auch ein Haus in der Stadt gegeben haben. Im Fall das Kloster eingehen sollte, ward bestimmt, daß jene Stätte und das Haus der Stadt zurückfallen solle.²⁹⁾

²⁸⁾ v. Werner gesammelte Nachrichten zur Ergänzung der Preuß. Gesch. I. 63 — 65.

²⁹⁾ Dies geschah jedoch nicht; indem Churf. Joachim Friedrich, nach eingetretener Reformation, das Kloster dem Henning Reich lebenslänglich verlieh (Leutingeri comment. ed. Küsteri p. 942). Nachher ist es ein Rittergut geworden; Trümmer des Klostermauerwerks waren noch in der Mitte des vorigen Jahrh. sichtbar. Das in der Stadt belegene Haus war indessen wieder eine Bürgerstelle. (Werner l. c. I. 45 — 48.)

Die Schievelbeinschen Annalen erzählen, daß der Altar der Karthäuser-Kirche, an welchem Conrad von Erlichshausen knieend abgebildet zu sehen, von dem Comthur und Landvogt Georg v. Wintersfeld in die von ihm gegründete Schloßkapelle verlegt worden sey.

Im Jahre 1446 hat Hans Zastrow und seine Frau Hilbe der Pfarrkirche zu Schievelbein eine Braupfanne geschenkt. Ein Gleiches that in demselben Jahre Heinrich Müller.³⁰⁾

Im Jahre 1449 schenkt der Bürgermeister Claus Boltenhagen den Karthäusern die zwei vordersten Hufen „die neun Ruthen“ genannt; und 1452 verkauft Berndt Wolgan dem Bürgermeister Neimar zu Schievelbein für 15 Mark, eine Hufe Landes.³¹⁾

Als die beiden letzten deutschen Ordensvögte der Neumark, die zu Schievelbein residirten, werden Hans Dornick 1450³²⁾ und Christoph Eglinger 1455³³⁾ genannt. Wie die Wiedererwerbung des Landes über der Oder durch den Churfürsten Friedrich II. und was mit der Stadt und dem Lande Schievelbein unter Brandenburgischer Herrschaft weiter geschehen, bleibt einer spätern Mittheilung vorbehalten.

³⁰⁾ Ann. Schievelb.

³¹⁾ *ibid.*

³²⁾ *ibid.*

³³⁾ Gereken cod. dipl. Brdvg. V. 270.

U r k u n d e n.

Nro. 1.

Die von Wedel, Gebrüder und Vetteren, befehlen den
Johann Ryn mit dem Schulzenamt in ihrem Dorfe
Dalow und mit einem Krug. D. D. Falkenburg am Don-
nerstage vor Kreuzes-Erhöhung. 1398.

(Original auf Pergament. Mit 7 an Pergament-Streifen
hängenden Siegeln.)

In godes namen Amen. Alle Dynk de dar schyn in der
tyd de vor ghan med der tyd vnd vor wynnen, dar vmme
ys des nöd dat de Dynk de ewych blyuen scholen, Dat
se myd openbaren bryuen vnd mit wyttebeme thughe wer-
den buvesteghed Hir vmme wy Ezules van Bedele, Hans,
Hennygh, Hasse, Lodewych, Clawes ghehyten brudere
vnd vedderen de van Bedele Vnd Hans van deme Wolde
myd synen bruderen Heren thu Balkenborgh, wy buken-
nen vnd bethughen openbar vor allen crysten luden de
dessen bryf syen edder horen lezen, dat wy myd ghuden
wyllen vnd myt buraden mude legghen hebben vnd lyghen
vn desseme bryue deme Erbarn manne Her Johan Ryn
vnd sinen kinderen vnd eren rechten eruen dat schultam-
bacht vnser Dorpes tu Dalow myd sös Huuen vnd vyf
foten de in deme suluen dorpe ghelegghen sint vrych vnd
vredelyk thu busyttende myt alleme rechte; Wortmer so
lyghe wy deme suluen Her Johan Ryn vnd synen
kynderen vnd eren rechten eruen dat drudde del van als
leme broke de vor Recht kummen vnd eyne sceperygh
oft se de vor moghen. Of so lyghe wy em vnd synen
kynderen vnd eren waren eruen eynen Kruch myd aller

Renthe. Dar thu lyghe wy Her Jan Ryne vnd synen
 kynderen vnd eren rechten waren eruen de vyscheryghe
 ypper Drawen van der olden mole wente an dat velt to
 Drawenborgh vnd de Drave myd aller nöd vnd myd
 aller vrucht de dar af komen mach. Dyt vor benumede
 rychte vnd alle vorbenumede stücke schal Her Johan Ryn
 vnd syne kyndere vnd ere waren eruen vrych vnd vrede:
 lyk busytten vnd ewichlyken inhouden sündere yennegher:
 leye hyndernyffe. Vorbas van dessene vor bunumeden
 ghude schal Her Johan Ryn vnd syne kyndere vnd ere
 waren eruen vnd vnser Rechten ersnamen gheuen Jo
 vimme dat drudde Jar eyne perd alsoe gud alsoe söß mark
 edder söß mark vyntkenoghen pennynge Edder wes vns
 edder vnser Eruen alder ghedekefste ys. Dat alle vor:
 schreue stücke vnd sake von vns vnd van vnser eruen
 scholen stede vnd vast gehalten werden, vnd vntubroken,
 So hebbe wy Ezules, Hans, Henningh, Hassse, Lodewych,
 Clawes brudere vnd vedderen ghehyten von Wedele vnd
 Hans von den Wolde vnd syne brudere vnse Inghezegele
 myd wylschop vnd myd eyneme buradenem munde vor
 dessen briff laten henghen. De schreuen vnd gheuen ys
 te Balkenborgh na ghodes bort drutteynhundert Jar In
 deme achte vnd neghendestegheme Jahre des Dunresdas
 ghes vor des hylghen cruces Daghe, alsoe dat vor hoghed
 ward.

Nro. 2.

Balduin Stal, Vogt der Neumark, meldet dem Hoch:
 meister, daß er dem Jacob von Wedel die Rente aus
 zwei Dörfern, für den ihm verdorbenen Hengst, weg:
 genommen habe, weil er seine Beweise darüber vor:

zeigen wolle. D. D. Schivelbein Mitwoche nach
Misericord. Domini (1403).

(Original auf Papier.)

Wynen willigen undirtanigen gehorsam kувore Er
wirdiger libir Her Meister, als mir euwir genade ge
schreiben hot von der Renthe wegen von Jacobs wegen
von Bedel, etc. So thu' ich euwir genaden ku wiß
sende, das Ich vndirricht byn von den eldesten des Lan
des, als von derselben renthe wegen, also, das dy Her
ren hatten eynen Hyngeist genommen von Jacobs Vater
von Bedele, der Hyngeist wart vordoruen, vor den schas
den saktten Im dy Herren dy bede vnd renthe in gwen
Dorfern als zu Richenow vnd noch in eynem andern,
das ich nemlich nicht enweys, des ist Jacob von Bedel
vache vor mir gewesen, vnd ich hab in vasse darumb an
gesprochen umb seyne bewysunge, so spricht her, als seyne
briffe dy her do obir hatte, die se yn Im vor brant,
das doch nicht kugelobende steyt, vnd wil der briffe nicht
lassen lesen, vnd libir Meister wo kugelobende steyt, das
dy Renthe den Hengest lange hot gelost, Duch libir Meis
ter so hatte ich Jacob gelegen xx marg Synkenogen von
der bede, do hab ich nicht me abgekregen von Im denne
xviiij marg Liebir Meister nach dem mol das Jacob von
Bedele syne bewysunge obir die renthe vor mir nicht
bringen wil, so habe ich mich der renthe vndirwunden,
vff das her sy nicht ynne behalde, nach dem mol das her
nyne bewysunge hat, vnd doch die renthe geben wil eyn
Jar adir kwey als vele als mir von dem Dorfe wirt,
vnd wil sy ynne behalden, vff dat her nicht sprechen
dorfe, das her die bede des Ordens kyden hat vfgeno
men, als verre das euwer gnaden behaget. Gegeben

czu Schibelbyn sam Mitwochen nach Misericordia Do:
mini.

Baldewyn Stal, Boycht
der Nuwen Marke.

Ausschrift:

Deme Erwardigen Homeister mit aller
Erwardigkeit ane sumen.

Nr. 3.

Balduin Stal, Vogt der Neumark, meldet dem Hoch:
meister, daß Herzog Swantibor von Stettin, den mit
ihm zu haltenden Tag verlängert zu haben wünsche,
daß Henning von Wedel mit auf dem Tage gewesen,
und dem Orden treu ergeben sey. D. D. Schievels
bein am Sontage vor Elisabeth 1404.

(Original auf Papier. Im Auszuge.)

Minen willigen vndertanigen gehorsam kuvorn Er:
wardiger libir gnediger Her Meister Euwir genade ge:
ruhn zu wissen, wie ich am Dingstage vor Martini
was geritten gegen vnsern Herren Herzoge Swantebur
von alden Stettin vff den tag by Arnswalde, als Ich
vff die stete qwam, do qwamen myr seyne briffe, das
her vff den tag zu mir nicht komen mochte, vnd lis mich
bitten, das Ich Im den tag welde vorlengen das vff
hute etc. etc. Auch libir Herr Meister so was mit mir
geritten Henning von Wedel vff den selbin tag, an deme
ich warlich anders nicht dirkennen kan, den das her den
Orden myt truwen meynt, vnd alle wege mir dinstastig
ist, wo ich syner bedarff, vnd mir gerne dynt vnd wol
nuze wirt mir adir andern dy nach mir komen Dorvmb
libir genediger Her Meister bitte ich, euwir genaden, das

Ir Im guten willen beweiser, wen her zu euch kumpt, vnd
In wo mytt begabet, wen hers wol verdynen kan. Ges-
geben zu Schibelbeyn am Sontage vor Elyzabeth am
XIII^o vnd vierden Jore.

Bruder Baldewyn Stal, Boyth
der Nuwen Marke,

Auffschrift.

Deme Erwerdigen Homeister mit
aller Erwirdikeit etc.

Nr. 4.

Der Bogt der Neumark, Balduin Stal, meldet dem
Hochmeister den Streit des Henning von Wedel mit
dem Herzog Boguslav von Stolpe und schickt ihm
darüber des Herzogs Brief und seine Antwort. D. D.
Schivelbein am Abend vor Himmelfahrt 1405.

(Original auf Papier.)

Minen willigen vndirtanigen gehorsam zuvore Er-
wirdiger libir genediger Her Meister, ewir genade ge-
ruhe zu wissen, wie als hute an der gebunge dessel-
briffes mir geworden ist ewir briff von Hern Ulrichs
wegen ic. Auch liber genediger Her Meister geruhe eu-
wir gnaden zu wissen wy Her Heynrich mir geschreiben
hot, das des Herzkogen rot sülle obir myr geclayt haben
nu vff dem tage das ich deme Herzkogen sülle swere briffe
haben gesandt, Libir genediger Her Meister Ich sende
ewir genaden des Herzkogen briff hir ynne verslossen,
den her mir santhe, vnd ouch eyne vffschrift mynes brifs
fes, den Ich Im dar vff santhe, das ewir genaden
mag horen was Ich Im geschreiben hab, vnd das Ich
Im mynen grus, dynst noch pater noster nicht geschreiben

hab, das hab ich gelassen vmb des willen das is mit
Im also gestanden hot vnd gwiſſen deme Orden vnd
noch ſteyt, ouch libir genediger Her Meiſter ſo vynde
Ich keynen glauben, denn das tag by tage ſyne mannen
vnd dy ſynen mir, Her Heynriche vnd ſyne vettern
vnd die Bedelſchen ſchyn den vnd rouben, das ich alle
tage yo eyn Nuwes hab. Geben czu Schibilbein in vi-
gilia Ascensionis am xjjije vnd vumfte Jar.

Waldevyn Stal, Boyth der
Nuwen Marke.

Auſſchrift.

Deme Erwidigen Homeiſter
ane alles ſumen.

Einlage I.

Buguslaus dei gracia Stetin. Pomoranie Cassub. Slavie
dux Ruyequ Princeps etc.

Wſen grut vnde ghunſt tho vorne, Weten ſchole
gy Her Boghet, wo dat vns wol thu weten de worden
is, van waraſtigen luden, wo dat Henningk van Bedele
meynet an thu gripende vns myt ſchynne vnde mit Roue
vnd ſyne Knechte vnd de ſynen dat alrede ghedan hebben,
vnd weten nicht oft he yd vns wil don vte Balkens
borch edder anders wor vt, dat In Juere lande vnd ghes
bede wor licht, in der Marke, vnd bugheren des von
Juw thu wetende, oft he vns edder vnſe landt vte dem
jenen dat in der marke licht buſchedeghen magh, edder
nicht, dat gy vns dat thu ſcryuen willen, dar bydde wy
Juw vmmen, vnd of wor wy vt buſchedet werden, dar
Id vns vt vnd In ſchut, edder vnſe landt, dar moche
wy dat wedder ſoken, wente Henningk van Bedele de
eſchede vns vor vnſe Weddern von ouerſcryn vmmen alle

schelinghe vnd manninghe, de he thu vns hadde, vnd de wy wedder thu em hadden, der sy wy thu beyden sezis den na vnser thusprake vnd na antwartde, dat wy thu em hadden, vnde he tu vns, thu eynem gangem ende ghebleuen by en, vns myt rechte thu verscheydende vnde vntwey thu sprekende, vnde des ys an vns neyne broec gheworden, men kan ouer Henningk van Bedele dat also verne myt vnse veddern bringhen, dat se dat recht af segghen, dat se vns nicht myt rechte dar vimme vntrychten wyllen, so schole vnse Rad, stede vnd man wol horen vnse rechticheyt, dat wy segghen Henninghe neyn vnrecht en hebben, vnd weret ouer, dat he vns dar bouen an grepe, so moche wy seen, dat wy Id keren vnd wer Id vns vt schut vnd wedder thu, dat wy Id dar wedder don. Datum Belg. feria quinto post quasimodogeniti XIII quinto. Responsum per presentem petimus nobis informare.

Ausschrift.

Dem Erwirdighen duchtighen manne, Baldewin Stale, Roget thu schiuelbeyn In der nyghenmarcke schall desse bres, mit grute.

Einlage 2.

Libir Herre euuern briff hab Ich wol vernommen als Ir schreibt von Hengis von Bedel wegen vnd clait wie her euch und euwir landt mynt czu boscheden vnd czu rouben ic. Des thu ich euch wissentlich das Hennyng von Bedel rache willen hot gehabt vnd hatt sich gesterkt myt synen frunden eyns adir drie das Ich doch nicht gestaten wolde, vnd hab das gewert so ich beste kunde, Libir Herre, wist wy Hennyng von Bedill geweest ist mit euwerem vorsegelten briffe den Ir Im gegeben hab, vor dem Homeister, vor des Homeisters rothe,

vnd vor mir vnd hat den briff lassen lesen vnd geclagt, wie Ir im nicht enhalt, als der briff vsweist vnd ouch nicht thut als velle als recht ist, nach des briffes vsweisung vnd Hennyng ist yo des Homeisters vnd des Ordens geschworn rot vnd man vnd der Homeister vnd der Orden yo denken mus, das sy Hennyng by rechte behalden vnd gunnen Im syner slosse vnd frunden, dy he vnder deme Orden hat. Doch so ist Hennyng kurglich by mir gewest vnd hat mir gesayt, wie euwer Vetteren dy oberswynschen Herren em wellen seyn behulffen, das Ir Im sult thun als vele als Ir Im pflichtig syt zu thun. Dych libir Herre so clage Ich euch wy Frederich vns mit syner selschaft vnd andir euwir manne, vnd ouch ys dem Bysschofthum kurglich haben geroubt zu Sabbyn was do was, vnd der Elyste eyner der nam eynem armen manne eynen burger zu Schibelbein eyn pferdt, das her doch moeste weder geben, Vnd des roubes schut mir als vele alle wege von euwern mannen vnd den euwern, das Ich besorge Is wil dy lenge neyn gut alder nemen. Gegeben zu Schibilbeyn am vrigtag nach Johannis Evangeliste ante portam latinam CCCCvto.

Baldewyn Stal, Boyth der
Nuwe Marke.

Auffschrift.

Dem Irluchsten Fursten, grosmechtigen Herren Herczog
gen Boguslaf zu der Stolpe mynem Herren,

Nr. 5.

Rechtsauspruch Heinrichs von Güntersberg und Ezuls
von Wedel in der Sache des Herzogs Boguslav
wider

wider Hennig v. Bedel. d. d. am Montage nach
dem Sontage Oculi 1406.

(Gleichzeitige Copie auf Papier.)

Dyt is dat recht dat wy Hinrich van Guntersberch
und Ezuls van Bedel segghen vp vnser Herren Hertog
gen Buggislaw tusprake vnd vp Hennigh antwerde von
Bedel, dat hy dar tegen antwerde, also dat vnser Herre
Hertog Buggislaw em tosprekt vmme rouf vnd brandt
vnd vmme gefanghen, vnd of alse he em tosprekt, dat
hy sik van em scholde hebben gesettet, vnd scholde sik to
synen Weddern, Hertog Swantibor gesettet hebben, vnd
vortmer vmme alle stucken vnd zaken, dar hy em vmme
tusprekt, dat yn der Mandäsel Kryge scholde schyn syn,
Dar antwerdet Hennigh van Bedel also tu, dat alle
ticht vnd tusprake dy hy dar vmme to Hennighe heft,
vmme alle stucken und zaken entrichtet is, to eynem
ganzen ende, vnd den ende wil Hennigh bewisen vnd
nabrynghen, als hy to rechte schal, So segge wy Hern
Hinrich vnd Ezuls dar vp vor recht, kan Hennigh den
ende nabryngen alse hy to schal to rechte, dat sy dar
vmme genzlik vmme entrichtet syn, So schal Hennigh
van rechte der tusprake notlos syn van vnserm Herren,
vnd weret, dat vnser Herre Henninge des rechtes nicht
vordragen wolde, So schal Hennigh twe bedderue lude
die erenwert syn to sik nemen vnd scholen vnsem Heren
dat vorrechten, dat dy ende geschyn vnd gedan is, vnd
genzlik entrichtet, vnd alle stucken und saken, als dit vor
is gerürt, dat in der Mandäuel Krygh geschen ist, dat
segge wy Hern Hinrich vnd Ezuls vor recht vorbenant.

Item als vnser Herre Hertog Bugguslaw Henninghe
van Bedel tusprekt vmme alle stucken vnd zaken dy
Henninghes Knechte ghedan vnd gewrocht scholen hebben,

Der antwerdet Henningh also tu, dat em vnser Here na rechte beschreuen schole geheuen dy yene, dy dat gedan vnd gewrocht scholen hebben, dy yene dy syne Knechte syn, dy wil hy tu dage voren vnd dy scholen em des benemen als sy to rechte scholen, So segge wy Her Hinrich vnd vorbenant vor recht, kan dat vor recht, So schole vnser Herre nyne were dar yeghen hebben, wen hy schal Henninghe beyde Houfstal vnd schaden den hy em bewysen magh vthrechten.

Item als Henningh vnsern Herren tosprekt, als dat he em scholde hebben gegeuen dat angeval an Kopan, magh dat Henningh bewysen mit twen bedderuen luden vnsern Herren man, So segge wy vor recht, dat em dat vnser Herre schal holden vnd schal dar nyne were legen hebben.

Item als vnse Herre Henninghe tusprekt om Bureffens wegen vnd vnser Herre dat neen secht yegen Henningh ya also dat hy em dat ya scholde hebben gesecht, wil sik vnser Here des myd rechte weren, dat he em dat ya nicht heft gesecht, So schal et sik vnser Herre weren mit syner eyghenhandt, vnd dat wille wy vor recht hebben.

Item so is dat recht dat wy Hinrich vnd Ezules vorbenant gesecht vnd beschreuen hebben laten yppe Henninghes tusprake van Wedel vnd vnser Herren antwerde Hertogen Buggislaw. Zu groter betugnisse zo hebbe wy vnser Ingesegel van beyden an dessen briff laten drucken, dy geschreuen is na godes bord. Anno domini M.CCCC Vj feria secunda post Oculi.

Nr. 6.

Rechtsauspruch Heinrichs von Guntersberg und Ezules von Wedel in der Sache Hennings von Wedel wider

den Herzog Boguslav. D. D. am Dienstage nach
Oculi 1406.

(Gleichzeitige Copie auf Papier.)

Dyt is dat recht dat wy Her Hinrich van Gunter:
sberch vnd Ezules van Wedel segghe vp Henninghes tu:
sprake vnd vp vnser Herren Hertogen Buggislav ant:
werde, So segge wy dat vor recht, dat vnser Herre Her:
togh Buggislav Henninghe schol holden hem syne briff
vor alle saken dy in allen schriften van beyden syden
geruret synt, vnd den rechten Houftbriff bede wy vnser
Heren Wade to lesende vnd to seende, des wolden sy den
briff nicht sehen edder horen lesen, dar segge wy vor
recht, dat vnser Herre Henninghe synen briff to doran
holden schal eer yeneghe clage edder antwerde van bey:
den syden sloten wert, vnd als vnser Herre secht, dat dy
briff lds schal syn ghededinghet, vnd Henningh dar neen
to secht, So segge wy dat vor recht, magh Henningh dat
nabringhen, als hy to rechte schal, dat dy briff nicht lds
gededinghet sy, zo is das Henningh neght vnsem Heren
to tubryngende wen em vnser Here des is ouer tu
tughende.

Item als Henningh vnserm Herren tusprekt dat syne
voghede syne man syne knechte vnd dy vnder em beseten
synt en scholen gerouet hebben, dy schal Henningh vnserm
Heren beschreuen geuen, dy allen rouf vanghen vnd scha:
den dan scholen hebben vnd alle Zake also alse em Hen:
ningh dar vmme ansprekt, wen vnser Here die beschreuen,
So schal he em to daghen furen vppe legelike dage, dar
schal vnser Herre Henninghe vnylich laten tovoeren, wes
sy vnserm Heren do benemen konnen, als sy tu rechte
scholen, des schal vnser Herre genyte, wes sy nichten thun,
des schal sif vnser Herre suluen benemen nach synem

bekentnisse vnd duen wandel vor dat, dat vnser Herre Henninghe bekennet, wes hy nicht bekennet, dar schal hy myd synes eyns Handt van Henninghe vmme scheiden, dat segghe wy vor recht, dat vnser Herre alle zaken schal dun vnd holden als hir vor steyt geschreuen.

Item als Henningh van Wedel vnserm Herren tosprekt vmb dat geld van wegen des em vnser Herre benomen scholde hebben to wegher mach Henningh dat bewysen myd twen vnser Heren man, zo segge wy dat kan Henning dy yenen hebben dy em des benemen, zo schal Henningh des genyten, vnd! schal dar an notlös syn.

Item vmme alle stucken vnd zaken behalben dy yene dy vor nicht gerürt syn, dar vnser Herre Henninghe vmme tuspreks, vnd dar Henningh to antwerdet heft vm synes eygens wegen vnd syner Knechte, So segge wy Herre Hinrich und Ezuls vor recht, kan Henningh die Knechte dy em vnser Herre beschreuen gyst, nicht hebben, dat sy em der tusprake benemen, wes hy bekennet, dar schal wandel vor dun nach syner Bekantnisse, vnd wes Henningh nicht bekennet, zo schal sik des Henningh bekennen vnd ent tesagen mit syner eyndhandt.

Item alle tuspraken dy vnser Herren Boghede vnd man to Henninghe hebben, vnd dy yene dy vnder vnserm Herren sy beseten van vnser Heren wegen vnd van syner lande wegen, So segge wy Her Hinrich vnd Ezuls vor recht, were dat vnser Here des begerede dat Henningh em dar vmme scholde recht werden, So schal em van syner Boged wegen vnd van syner man wegen also dann recht gegheuen vnd schyn als wy vor in desir schrift gerürt hebben vnd schal aller tusprake sy sy luttif edder grot vnd van weme em die tusprake moge to komen entlestighen mit synes eyns Handt, alle dy van vnser Heren

ren landt vnd van den synen mogen tokomen ynslích
stücke by sîk.

Item als wy vnsers Heren Vade Hertogen Buggislaw Henninges briff den em vnser Here vorgezelt heft, hâden to lesende des wolden sy nicht hâren So segge wy Her Hinrich vnd Ezuls vor recht nach tem male dat Henningh nach alle vnsers Heren tusprake vnseren Heren recht wert.

Item so is dyt recht dat wy Hern Hinrich vom Gunterberch vnd Ezuls van Bedel gesecht vnd geschreuen hebben laten vppe vnsers Herren Hertogen Buggislaw tusprake vnd vppe Henningh antwerde, to eyner grotern tugnisse hebbe wy vnser Ingesegel laten drucken vppe disser legenwerdige schrift, Gegeuen am Jare vnsers Heren MCCCCVI des Mandages na Oculi.

Mr. 7.

Der Herzog Boguslav von Pommern erzâhlt dem Hochmeister den Verlauf seines Rechtsstreits mit Hennig von Bedel. D. D. Belgard am Tage Faustini. 1406.

(Original auf Papier.)

Boguslaus dei gracia Stetin. Pomeran. Cassub. Slavie Dux Ruyce Princeps.

Wisen grut tu voren Wetet Herr Meyster, dat wy wyen bref wol hebben vurnomen alze gy vns scriyuen vmme Hennynghen van Bedele, Des wetet vmme alle manynge vnd schelynge de wy tu em hadden vnd he tu vns, were wy bleuen by twen vnser Rades vnd Hennynk van Bedele by twen zyner vrunt, eyn Recht to zegghende vmme yslîk stücke, dar reed vnse rad vnd Henninges vrunt, de wy des tu beyden syden louenden tu

Stargard an vnse Stād tu zamende, vnd zeyden vns vnd Hennynghe dar Recht vp alle stufke de vns tu em scheleden vud em tu vns, vnd gheuen de rechte vns buscreuen tu beyden zyden, vp de scryste vnd rechte hadde wy vnd Hennyk van Bedele ynen Woget foren tu enem obermanne myt ener eendracht, vnd antwerdeden em de rechte an beyden zyden buscreuen vnd scolde vns een Recht zegghen vmme yslif stufke, also een ober man, des clage wy yw here meyster dat he dat nycht daen heft, vnd heft vns vy alle stufke nycht Recht gezecht, also vnse Raed vnd Hennynges vrunt em buscreuen hebben gheuen, also wy myt der scryste nabryngghen wyllen, wenn yw des nicht vurdroten, vnd also gy scriyuen, wo he claget, dat wy scolden yegen em zyn ghewezet tu treptowe, dar wy nycht zyn ghewezet, edder de vnse, des wetet dat wy vnser Raed dar ghehat hebben vp deme Dage yegen den Woget, vnd scolden vns vnd Hennynghe dar vntrychtet hebben vmme alle stufke myt rechte, dat doch nicht schach, vnd clagen yw clegeliken vnd bydden, dat gy ene dar noch ane vnderwyzen, dat he vns noch Recht zeghe, vmme mennygerleye stufke de vnse Raed an em ghebracht hebben, dar he vns noch neen Recht vp gezecht heft, vnd bydden des eyn antwerde. Datum Belgard die sancti Faustini nostro sub secreto XIII^cVI^{to}.

Ausschrift.

Deme Irluchteden Heren Cunrade van Jungeren Hoyer
meystere des dudyschen Orden.

Nr. 8.

Der Waldmeister zu Schivelbein berichtet dem Komptur von Elbing, Statthalter des Hochmeisters, daß er die Herren von Wedel erst ins Land führen wolle, wenn ein neuer Hochmeister gewählt sey, damit sie dem Orden huldigen könnten. D. D. Schivelbein am Tage Mariä Empfängniß 1413.

(Original auf Papier.)

Minen willigen vndertenigen gehorsam In allen gecezten Erwidriger liber gnediger Her Komptur Als ich van euern gnaden scheiden byn das Ich Hennynt von Wedel zu euern gnaden sal In das lant furen; So geruhen euwer gnaden zu wissen, das Ich mit dem selben habe gesprochen vnd eygentlich die sachen vorgeleicht, Wu meynet her wol nach Rate syner Freunt, das her Is wil kusteem lassen bys an die zeit, das man einen Homeistir obir das lant setet, wor her deme einen vnde ymme derkriget der mak her vffsteem sunder czwysel vnd mach wissen wor her sich an halden sol, gnediger Her Komptur, wen got alwaldiger dy gnade gybt, das man einen Meister sal kysen, So schriben euwer gnade hir vs vnvorcogen an den Irgeanten Hennynt van Wedel vnd Junge Hansse van Wedel der Itczunt myn Diner Is, vnd an Jacob vnd Frederich von Nuwenwedel vnd vorbas an alle Herren zu Falkenborch vnd heyschet dy selben zu der Huldunge gar hertlich vnd vormanet zy doran wen Is nu houchzeit is ouch haben zy Is myr gut gesat, by gantzem louben vnd eren Dorvmb dencket dar vor myt Rate der andiren gebitiger vnd vorschribet mir das zu, zo wyl Ich zy allen sampt zu euern gnaden Ins lant furen Duch gnediger Her Komptur euwer gnade sampt myt dem Grosskomptur vnd Treseler

denken vß mir armyr Man, wen Ich all myne Wolffart
vnd Houfnunge habe czu euern gnaden gesatczet als
czu mynem gnedigen Fater. Gegebin czu Schiuelbein am
Dage Concepcionis Marie Anno etc. XII^o.

Waltmeister czu
Schiuelbein.

Einlage.

Gnediger Her Komptur Euern gnaden vnd algebis
tigere müssen vß dyße vorschreiben stücke gar nemelich
denken, das ein ende hir wirt angeen wen Is vnserm Or;
den nutze vnd formlich muchte sin, Of kan man nu als
lerleye Dynk nycht reppen, als von den Soldenern dy
von den Bedelschen sin ezwen dorneddirlacht, Wen Ich
rote das by mynem Orden, des man liplich vnd frunt
lich mit Inface, wen myt den Bedelschin Houffe Ich
alsdus vil dynges vort czu brengen, das czu des Ordens
beste sal komen Dorumß gnediger Her Komptur was
euwer wyll vnd Rat Is sampt mit allen gebitigern, des
vorschreibet mich ein antwerd ane sumen, gnediger Her
Komptur, alle geschäfte Im lande Is mir offenbar vnd
des landes louff vnd weys wol al Handlung der Be
delschin, was Ire macht Is vnd was sy mit Iren
Freunden mogen vortbringen.

Nr. 9.

Der Vogt der Neumark, Sander Machwig, giebt dem
Hochmeister Nachricht von den Gefangenen der Neu
mark; besonders von Henning von Wedel und andern
verübten Räubereien. D. D. Landsberg am Sonntage
nach Weihnachten 1414.

(Original auf Papier. Etwas schadhafft.)

Minen willigen vnderthenigen gehorsam mit aller
Behechlichkeit alezied czuvore, Erwirdiger lieber gnediger

Her Meister, als Ewer gnade schreibet vnd luserd zu wissen die gefangen die yn der nuwen Marke gefangen sin etc. Ewer Gnade geruche zu wissen das Henning von Wedel von Fredelande Minen Diner Otto Falwen Ebeln Sone vnd Ditloff Falwen Ewern Man gefangen hoth Im Kryge vnd hoth ouch In dem als her noch vnser gefangen was vnd was noch nicht los gegeben vnt dem der In gefangen hatte in vnserm Dinsten Janeken von Steglitz helfen saen, als her von Stargard heim wolde rithen vnd hilden vff In, dar nom Frederich von Wedil daz Irste geloubte, Henning von Fredeland daz andere, Henning von Cremzow der hild in dem Felde do bie vnd santhe sine Knecht, do zu wurden sie In schazen, So geloube ich wol her werde gelichen teil nemen der schazunge, Sunt der czied vnd binnen fredis hoth Henning von Fredeland Ewern Man Simon von Gunterberg gefangen vnd Im Eynen Knecht dir schoß sen der ist toth, Sund der czied ouch hath Henning mit den Einen vom Tutzze vnd von der Erone Eynen Vortger von Arnswalde gefangen vnd Eynen Toth geslagen binnen frede vnd Nuwelich haben sie obir vor Waldenburg V Pferde genomen II Burger gefangen vnd Im Thuze geschaget, darzu zu Blumenselde bie Fredeberg XIIIj Pferde genomen, dorczu II gebur doselbst gefangen vnd geschatzet. Nemlich hoth Titerich von Nwigow Ewern Man, Ludwichen Bryderlo bie siner Pflug Vortgis libental in sinem Hobe als her heim reet gefangen vnd zu Peter Lettenyn Ingegeben vnd in sinen Bergfriede In gefangen vnd hoth daz gethan vs vnd In des Herczogen land von Stettyn. Daz sien die Gefangen die In der Nuwen Marke gefangen sin. — — als ich Ewern Gnaden zwir geschreiben habe, das die Gunterbergeschen Hern Heinrichs Sones vnd Ire Grund vnd

die von Stegelitze mit Iren frunde Iren schaden wellen
rechen der In gescheen husen myne vulbord vnd wissen
tu ich Euern gnaden czu wissen daz sie sich haben bes
samelde, dar czu geladen Ire frund vnd lediche Knechte
obir ader die doczu gerythen sien vnd haben czwe Dor
ferem nuwelich den vom Creczow vfgehaben als mir
gesaet ist, Do ist mir noch keine clage von vor komen,
wie doch ag is an Euwer gnade wurde gebracht, daz
Euwer gnade weis wor uff czu Entwert, was — —
wird komen daz sall Euern gnaden wol czu wissen wer
den, Gegeben czu Landisberg am Sontage nach Winach
ten Anno XIII^o.

Sander Nachwig,
Boit der Nuwentmarke.

Aufschrift.

Dem Erwerdigen Homeister
Dutsches Ordens mit aller
Werdikeit ane alles Sumen.

Nr. 10.

Sander Nachwig, Bogt der Neumark, giebt dem Hoch
meister Nachricht von dem Streit des Erasmus von
Wedel mit Heinrich Borek. D. D. Hermansdorf
am Tage Wist. Maria (ohne Jahrz. 1414?)

(Original auf Papier.)

Meynen willigen vndirtenigen gehorsam mit allir
fleyfigin bohnlicheit Erwardiger gnedigir liebir Herr
Meister als Euwer Erasmus von Wedel gerowbit wart
von den Cronischen davon euwire gnaden wol wissentlich
geworden is, do mitte woren gewest etliche uß der Frowen

Herczogynne von der Stolpe Lande vnd die legerten sich do noch by Heynrich Vorcken zu Lobese, darvmbre screib nu Erasmus von Bedele in bittende das her sulche seyne rombere nicht by im hilde, als her irre durch sulchir vil seyner bete willen nicht vor im losin wolde, borow bete Erasmus von Bedele dem genannten Heynriche Vorcken ein Dorff vnd das geschagh zu hant noch disin nehest vorganghen sendte Mertens tage, Das habe ich faste bisher gestutzet vnd gebrochin das do nicht me us geworden is, nu hoth mir Erasmus von Bedele gescrebin wie her dor vmbe legen im czu tagen czu Wangeryn gewesen ist vnd habe sich irbotin ab her in den sachin woran vngerecht were so welde her gerne wedderbußen, were her auch gerecht das man im des genißen ließe, vnd welde recht legen im geben vnd nemen, darobir was Herr Magke Vorke, Herr Iurian von Bedele vnd vil andere seyne frunt, obir so tane irbietunge her seyn findt gebleben ist mich bittende vnd anrufende das ich im seyner frunt vnd euwir man do zu das her sich seyner irweren muchte gunnen welde. Das ich vmbe euwir gnaden vorbotis willen nicht habe willen gestaden, dor vmbe mag euwir gnade hy vor gedencen wan ich gerne darvmbre der Frowen Herczogynne scribin wil vnd boses hen ab ich das furder stutzzen muchte, als ich ouch dem vorgeschriben Erasmus von Bedele das ich das thun welle gescrebin habe vnd sende euch seynen briff hy Inne vorflosin der ir lesende wol werdet vernemen. Gescreben czu Herrenstorff am Tage vnser vrowen Visitationis vnder meynes amptes Ingesegel.

Esander Nachwitz Boyt der Nuwenmarcke.

Auffschrift.

Dem Erwürdigen Homeistern dutsches ordens
mit allir wirdicheit.

Einlage.

Mynen vnvordrohten wylghen Dynst thu vorne .
 Lyue Here alze Juwen gnaden wol wyltik is dat ik vrede
 vnd daghe hatte met Hynrik Borken thu Lobeze alze
 were wy nu hortleken thu eynem Dage thu Wangheryn,
 dar ouer was her Matzeke Borken vnd Her Jurghe van
 Bedele vnd dat mer deyl vnser vrunt vnd veddere, dar
 ik vor hbt recht tu geuende vnd thu nemende, dat my
 nicht helpen muchte, des esche hy my thu deme daghe
 den Juwe gnade scholde holden hebben, met der vrowen
 van Pomeran nu en myddeweke was dar yf wolde
 hebben thu gereden deme gynghen myne vedderen thu
 em vnd vragheden em est ik dar vp yn vreden muchthe
 met em sytthen, dar bleff hy my vyghent vnd kunde
 Juwe vrede nicht tu helpen, nu werde ik gewarnet dat
 hy vnd dy poltczynschen ere vrunt buryden vnd meynen
 my thu buschedeghende, dar yf met mynen luden yn gros-
 ter vare mede sytthe dach vnd nacht vnd met swarer
 therynghe dar yf ganz arm ouer werde vnd hebbe met
 mynen veddern vnd vrunden ouersproken vnd kan dar
 lenk nicht vp sytthen Hir vmmen bydde yf Juwe gne-
 deghe Here alze gy alle weghe rechtes ouer my mechtich
 syn, dat gy my helpen vnd raden vnd gunnen my Juwer
 man vnd myner vrunt vnd Juwer lant dat yf my erer
 were vnd feren my dat thu neynen ynghenaden, wen
 yf met en also nicht sytthen kan vnd bydde das Juwe
 gnedighe antwerde. Gescreuen thu Neke vnder mynem
 Ingesegel in die conversionis sancti Pauli.

Erasmus van Bedele.

Ausschrift.

Deme Erwerdighen geystleken Hern Sander von Mache-
 wyke, voghede der nyghen marke mynem gnedeghen
 Herren met vnderdanycheyt.

Nr. 11.

Sander von Machwitz, Vogt der Neumark, meldet dem Hochmeister, daß er sich mit denen von Bedel befriedet und die Auslösung Hennigs von Bedel gegen Simon von Guntersberg bedungen habe, daß die von Stengelich ihren Antheil von Niege verkaufen wollten, und rath an, daß der Orden ihn kaufen möge, damit die von Bedel ihn nicht erhalten. D. D. Schivelbein am Donnerstag vor Pfingsten, ohne Jahrzahl (1414 bis 1420).

(Original auf Papier.)

Minen willigen vndertenigen gehorsam mit allir bohelicheit Erwertiger gnediger libir Herre Meister euwir gnade ruche czu wissen wie ich bin czu tagen gewest zu Drawenborch mit den Bedelischen vom Turze, Drasheim vnd Fredeland, dor obir ich habe gesoth die eldesten vnser man vs dem lande czu Arnswalde, den Roth von Arnswalde, Schiuelbein vnd von Drawenborch vnd vil ander vnser man vnd habe noch irem rothe mich mit In in einen frede vnd sös gesetzt czwischen hy vnd sende Johans baptisten tage nehift komen, vnd meynten ap euwir gnade welde Henninge von Bedele los geben fen Simon von Guntersberg vnsern man, denn welken sie gerne den freden vorbas halden bis so lange ap der Koning von Polen mit vnserm orden einen crich anhöbe, das sie sich denn an vns vnd vnser lande an eren bewaret hetten, Dor vmb vnser man vnd Stete die dort mit mir waren fliczik sere czu mir arbeiten euwrin gnaden dor vmb czu scriben, want ich mich euwir gnaden dor an nicht mechtichen durfte. bitte ich euwir gnade mit In ap is euwirin gnaden bohelich sy, das Ir gebit Hennigen von Bedele Simon von Guntersberge want

Jancke von Stegelitz vnd Otto Falwe denn ouch wol los wurten die vns alle czyt gerne bodinstastik sint gewest, vnd vns noch nuge mochten sien ap is weder erig wurte vnd sie denn los weren, want ich dorch des willen vnd dorch gutis gelimphis willen mich obir geben habe gefangenen die ich us dem lande czum Tuzze gefangen hatte die doch nicht hülfflich waren, vnd geldes dor mich vor abe geborchet was, vff das alle Ding desto besser wurren. Geschriben czu Schiuelbein am Dunrisstage vor Phingisten vnder meins amptes Ingesegel der Nuwenmarke.

Sander Machwitz Boith
der Nuwenmarke.

Einlage.

Ouch lieber Her Meister thu ich euwere gnaden czu wissen wie die von Stegelitz willen haben zu vorkouffen ire anteil an Necze vnd die Bedelischen gheen dor mit vmb das sie is von In kouffen wellen, ouch wollen sie is den Bedelischen vorkouffen want sie mogen das nicht gebessern, vnd doch In by den Bedelischen nicht zu sitzen. Das vnsere Man vnd Stete in den landen gar vngerne sehen want is vff der grenitze liet vnd were den landen gar schedelichen wente is die Bedelischen In cregen. Dorumb mannen vnd Streete sere begheren das euwir gnade der Stegelitzzen teil czu euch koufet uff das is yo by den landen klebe etc.

Auffschrift.

Dem Erwertigen Hern Homeister tutsches Ordens mit
aller werticheit.

Nr. 12.

Die Mannen und Städte der Neumark benachrichtigen den Hochmeister, daß der Vogt der Neumark mit denen von Wedel einen Frieden bis Johanni aufgenommen habe, und daß eine Auswechselung zwischen Henning von Wedel und Simon von Gunterberg geschehen solle. D. D. Schivelbein am Sten Tage nach Himmelfahrt. Ohne Jahrzahl (1414 — 20).

(Original auf Papier.)

Wsen vnvordroten vnderdanyghen Dynst Allen tiden boreyt gnedighe Here wy duen Iwen grotmechtighen gnaden to wetende dat vnser Here dy Boghet der Nyghen marke eynd dagh heft holden to Drawenborgh an dem nehesten vorghande Sundaghe myt den van Wedele vom Draheyn Lücke vnd Bredelande, mit Her Swantes Tegnyke vnd Borgard Danyk dar vnser Here de Boghet heft ouer had eynd Deyl der oldesten man van der Nyghenmarke vnd ein Deyl des Rades van den steden, Also Arnswolde vnd Schyuelbeyn, Drawenborgh, vnd heft eynden vrede mit en, wyssent wente to sunte Johannes Daghe den Daghe vt so boscheyden dat wy schol den senden vnd vnse Here de Boget biddende an In grotmechtighe gnade dat Iwe gnade gheue vnsem Herren dem Boghede Iunghe Henninghe von Wedele de Iwer gnade vanghen is mechtich tyeghen Symon vom Gunterberg des vnser Here de Boget myt nychte mechtighen wolde wente syt alle deghendinghe daran stetten, Hyr vmmes bidde wy Iwe grotmechtighe gnade dat gy vns allen guden wyllen dar an wysen, wen wy dat beste iwer land dar an bekant hebben vnd hopen dat iwe gnaden sodanes myt en nycht mer not werd dunde vnd alle vanghen de vnsem Herrn dem Boghede aff ghevanghen syn, werde dar mede los vnd alle dynk blyfft darmede stande vpp

de vrede de Iw grotmechtighe gnade heft myd dem
Konynge van Polen Hyr vmme so bydden wy lyue
gnedighe Here dat gy vns allen hir an entwynden, vnd
latet iv grotmechtighen gnade deffe bet dynen. Ghescre-
uen to Schyuelsbyn an dem achtendaghe vnser Heren
Hemmeluad, vnder der stat Ingesegel to Schyuelsbyn
vnd Witko Benkendorpes.

(L. S.) (L. S.) Man und stede der Nygghen marke
de an dessen deghedinghe ghewes-
sen synt myt yndrachticheyt.

Auffschrift.

Dem grotmechtighen Erwerdighen Hern Hern
Homeyster dudsches Ordens vnserm gnedigen
gunstigen Herren.

Nr. 13.

Der Vogt der Neumark giebt dem Hochmeister den Rath,
die von Bedel von dem Kaufe der Güter derer vom
Walde nicht zu benachrichtigen, damit sie ihn nicht
hindern könnten. D. D. Schivelbein am Sonnabende
vor Epiphaniä. Ohne Jahrzahl.

(Original auf Papier.)

Wsen gar willigen vndirthenigen gehorsam czu allen
gecziten Erwardiger gnediger lieber Her Meister noch dem
als euwer Erwardige gnade vns schribet Als von der
wegen vom Walde, als vmbe des Kouffes wille etc. vnd
auch wir euwer gnade gulduncken were das man
do von mit den Bedeliffchen redte das Is mit Irem
wille geschee etc. Geruche euwer Erwardige gnade do
von

von czuwissen, das is mit nichte steet czuthun das mans den Bedeliffchen kunt thu, wend wol steet czubegriffen das Irer keyner sienem willen doczu gebe, das sie das us der Hant lassen, das en vil neher Aldir vil nahe die Helffte umb sust werden mochte weres das euwer Kouff nicht vorgangk hätte, Hirumbe so haben wirs also mit den vom Walde gelassen, das sie meynen mit vns in die stad czureiten vnd vns do an euwer stad die Burger vnd manne mit allir Czubehorunge als sie is gehat haben czu antwerten das yo offentlich gescheen mus, die denn vortan euwern gnaden thun sullen alles was gewonlich ist, was hirumbe euwer Erwürdige gnade gutduncken ist, bitten wir forczlich vns do von eyn antwort czu schriben wend wie den vom Walde der Kouff nicht gehalten mochte werden der mit en begriffen ist, gewemen sie czu grossen vnvorwindlichen schaden. Duch so wirt der waltmeister euwern Erwürdigen gnaden die sache muntlich wol vnderrichten, der yr willen hat forczlich czu sien bey euwern gnaden, vnd wie es die Bedeliffchen vornemen werden das die vom Walde ir teil verkouffen wollen, steet czu besorgen, das die vom Walde czu merem grossern schaden komen mochten, Also das leichte die Bedeliffchen Irer eynen vaken mochten do got vor sie, vnd den so hoch schatzen welden, das sie es nicht gewesen mochte, vnd so den drungen von Irem teile das czumale clegelich were. Gegeben czu Schiblbeyn am Sonabende vor Epiphanie.

Voith der Nuwenmarke.

Auffschrift.

Dem Erwürdigen Homeister mit aller Erwürdigkeit thag vnd Nacht ane alles sumen macht liet doran.

Nro. 14.

Der Waldmeister zu Schivelbein benachrichtiget den Hochmeister, daß die Stadt Falkenburg von Henning und Jacob von Bedel vor einem feindlichen Ueberfall derer von Crone gewarnt sey, und daß dafür gesorgt werde, daß dadurch kein Schade geschehe. D. D. Schivelbein am Sonntage Iduli 1437.

(Original auf Papier.)

Wylgin vnderthenighen gehorsam mit vorfussunghe allis willen euwere Erwerdighen gnoden allezeit czuuer Erwerdigher gnedigher lieber Her Homeyster In gebunghe disses breues Hese Louwe der Burgemeyster zu Falkenborch by mir gewestet als huthe vnd hath mir angerichtet vnd zu vorstande geben, als wy daz Henningk vnd Jacob geheissen dye von Bedele zu Bredelande, Arende von deme Walde vnd dem Rathe zu Falkenborch zu entboten haben So daz dye von der Crone ere figende sient geworden vnd haben yn entsaget, vmb des willen haben sye den Falkenborgeschen entboten daz sye ere stath in sorgfeldiger guter Huthe haben bye Nachte vnd tage bewaret wyssen, daz sye vngewarnet nicht wurten obergefallen vnd beschediget, wente sye vor schaden sorge haben. Dye in korglich wert obergehen, vnd nemelichen So hath her myr vorbat angericht von eynen Hole in de stat, daz yst by dem Slosse vnd by dem acker hobe vnd yst offene daz der Herschafft behort wyder zu machen. So daz der Noth zu Falkenborch Hassen von Bedele doselbest wonastig venne des selbigen Holes wylten ouch dar ane haben muntlich gesayt, daz hers bestellete, daz ys czugemacht wurthe daz myn schade do von queme. Do sayte Hasse wyder, her konde es nicht machen vnd sprochen sye sulden wyssen, daz sie korglich

wurthen ouergefallen vffgepucht vnd ghenomen wy sie
welden etc. Idoch gnediger lieber Her meyster So bin
ich doch von stad an czu Falkenborch ingeritten vnd hatte
sorge vor Insal vnd schaden dor czu nemende, daz wol
czu besorgen ist vnd wil dor lighen mit eklichen der
manschaft So langhe daz myr der voyt schreybt wy ichs
do mete halden sal etc. Gegeben czu Schybelbeyn am
sondage Oculi mey im XXXVijten Jore.

Waltmeyster czu
Schyuelbeyn.

Auffschrift.

Deme Erwerdigen Homenster deutsches Ordens mit aller
Erwerdicheit tag vnd nacht ane alle sumen.

VII.

Das Salzwedelsche Urkunden-Archiv.

Mitgetheilt von dem Rektor Dannell zu Salzwedel.

Aus den Lenzeschen und Gerckenschen Urkundensammlungen ist dem Geschichtskenner bereits zur Genüge bekannt, daß das städtische Archiv zu Salzwedel besonders dem Hofrath Lenz die meisten Urkunden zu seiner Markgräflisch-Brandenburgischen Urkundensammlung lieferte, und daß Gercken in seinen verschiedenen Sammlungen dasselbe ebenfalls bedeutend benutzt hat. Nur ist zu bedauern, daß die Lenzesche Sammlung so incorrekte Abdrücke geliefert, worüber auch Gercken mehrfache Klagen erhoben hat.

Wenn auch gleich die vielfach gehörte Klage über unverantwortliche Dissipation der alten Urkunden aus den städtischen Archiven in ganzer Ausdehnung auf Salzwedel keine Anwendung findet, indem diese Stadt das Glück hatte, daß in größern oder kleinern Zwischenräumen Männer in dem Rathe saßen, die diese ehrwürdigen Schätze achteten, bewahrten und selbst Auszüge dar-

aus, zunächst zu ihrem Privatgebrauch, fertigten, die zum Theil noch vorhanden sind: so gab es doch Zwischenperioden, in denen diese Schätze nicht so, wie es hätte seyn sollen, beachtet wurden. Manche Rathsmitsglieder hatten auch die Urkunden geordnet, das Zusammengerhörende in besondere Kisten und Schachteln verpackt, die Urkunden selbst mit Zahlen versehen und an den Behältern selbst ein Rubrum angebracht; aber alle vergaßen ein Repertorium anzulegen und den Schatz vor den willkührlichen Angriffen der Unterbedienten des Rathes zu sichern, so daß die mühsame Arbeit bald wieder vernichtet ward. Und so gingen manche geschichtlich merkwürdige Urkunden verloren, die Lenz und Gercken noch in Händen gehabt haben. Auch von den Acten oder von den Urkunden vom 16ten Jahrhundert an gilt ein Aehnliches. Immer aber gehört das hiesige Archiv zu den vollständigeren und gut geordneten in den Märkischen Provinzialstädten und enthält so viel noch lange nicht genug benutzte Schätze, besonders auch vom 16ten Jahrhundert an, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, eine kurze Beschreibung desselben, besonders in Bezug auf die Urkunden der ältesten Zeit, bekanntzumachen.

Seit mehreren Jahren habe ich freien Zutritt zu dem Archiv gehabt, Anfangs, um Materialien zu einer Geschichte des hiesigen Gymnasiums zu sammeln, nachher, um den Auftrag des gegenwärtigen Bürgermeisters v. Bennigsen-Förder auszuführen, der mit großer Liebe für seinen Beruf noch besonders einen warmen Sinn für das Alterthümliche bewahrt, und mich ersuchte, das Urkunden-Archiv gehörig zu ordnen, darüber ein Repertorium anzufertigen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die so geordneten Schätze auch für die Folgezeit erhalten, sicherer und zweckmäßiger, als zeither

geschehen, untergebracht, und den Geschichtsfreunden sowohl als der Behörde einen möglichst leichten Gebrauch gewährten. Mit Freuden unterzog ich mich diesem Geschäft, das ich schon seit Jahren für höchst nöthig erachtet hatte, und verwandte in den Jahren 1832 und 1833 meine Nebenstunden auf dieses Geschäft. Weit entfernt, zu glauben, daß die Art und Weise, wie ich diesen Auftrag ausgeführt, die beste sei, denn ich habe bis jetzt noch kein geordnetes Urkunden-Archiv gesehen, auch war mir keine Anweisung bekannt, aus der ich hätte Belehrung schöpfen können: so glaubte ich doch die Aufforderung eines mir befreundeten Gönners erfüllen zu müssen, selbst auf die Gefahr hin, deshalb Tadel vernehmen zu müssen. Vielleicht hat die Bekanntmachung meines Verfahrens auch den mittelbaren Nutzen, daß Einer oder der Andere bei ähnlichen Arbeiten sich vor den Fehlern, die ich gemacht habe, bewahret.

Das Nächste war, das vorhandene Material zu ordnen. Eine doppelte Methode konnte hier gewählt werden, die streng chronologische oder die Eintheilung in gewisse Rubriken. Die erste Methode war die leichtere, aber der zweiten ward von mir hauptsächlich darum der Vorzug gegeben, weil das Archiv zunächst zum Gebrauch des Magistrats bestimmt ist und bei der streng chronologischen Anordnung oft das ganze Repertorium durchgesehen werden muß, um zu wissen, ob irgend über einen Gegenstand schon frühere Nachrichten, Verhandlungen u. vorhanden sind, während nach der zweiten Methode nur nach Angabe der Inhaltsanzeige ein einzelner Abschnitt durchgesehen zu werden braucht.

Zwar bildet die Zeit der Reformation einen natür-

lichen Abschnitt für die Urkunden, indem mit Joachims I. Regierung die Aftenzeit beginnt; aber es war für den praktischen Gebrauch mit Unbequemlichkeiten verbunden, hier eine scharfe Grenze zu ziehen. Daher wurden ins Urkunden:Archiv alle diejenigen Documente mit hinübergenommen, die auf Gegenstände sich beziehen, welche bald nach der Reformation oder mit oder gleich nach dem dreißigjährigen Kriege abgeschlossen wurden, folglich nur noch der Geschichte angehören. In einzelnen Fällen ging ich noch weiter, und nahm auch spätere Verhandlungen ins Urkunden:Archiv hinüber; z. B. die Geschichte der Secularisirung mehrerer geistlichen Stifter, sobald sie als solche gänzlich eingegangen, und nicht, wenn auch unter veränderter Verfassung und Einrichtung, fortbestanden. Auf der andern Seite ließ ich in den Theil der Registratur, der die reponirten Acten enthält, Manches übergehen, was der Zeit vor dem 16ten Jahrhundert angehört; z. B. sämtliche Urkunden, die sich auf die Zünfte und Gilden mit Ausschluß der Gewandschneidergilde beziehen, weil sich aus den frühern Jahrhunderten verhältnißmäßig nur wenig Nachrichten darüber vorfinden, dagegen vom 16ten Jahrhundert an so viel und größtentheils höchst interessante Papiere da sind, daß auf meinen Antrag eine besondere Abtheilung in der Registratur der zurückgelegten Acten, das Zunftwesen enthaltend, gebildet ist.

Den ganzen Vorrath von Urkunden nun theilte ich in zwei und zwanzig Rubriken. Ich wählte dieselben so, daß sie mit der unten näher bezeichneten Fächer-Eintheilung möglichst zusammenfiel, wenn auch genau ge-

nommen hier und da bei dieser Eintheilung den Anforderungen einer strengen Logik nicht genügt ward,

Die angenommenen Rubriken, die jede für sich chronologisch geordnete Urkunden enthalten, führen folgende Ueberschriften:

Zahl der
Urkunden.

1. Markgräflische und Churfürstliche Bestätigungen der Privilegien der Stadt	44
2. Bestätigungen der Salzwedelschen Satute	9
3. Verhältniß der Unterthanen zu den Fürsten	11
4. Grundbesitz und Berechtigungen der Stadt	79
5. Abgaben der Stadt	52
6. Sicherstellung des Landes und der Stadt gegen Feinde ic.	30
7. Justiz und Polizey	59
a. Geistliche Gerichte.	
b. Civilgerichtsbarkeit.	
c. Das Münzwesen Betreffendes.	
d. Gebundene Bücher, zu dieser Abtheilung, besonders ad b. gehörig.	
8. Handel und Gewerbe	39
9. Corporationen, Fraternitäten und Gilden.	
a. Der Kaland	100
a. Der große.	
b. Der kleine.	
c. Ungewiß, welcher.	
b. Die Fraternität Trinitatis	8
c. Die Apostelbrüderschaft in der Neustadt	3
d. Die Gilde Exulum oder die Elends Gilde	11

	Zahl der Urkunden.
Transport .	445
e. Verschiedene andere Corporationen .	5
f. Die Gewandschneidergilde .	96
10. Stiftungen, Dotationen, Lehen und Testamente, insofern sie nicht in einer vorhergehenden oder nachfolgenden Rubrik enthalten sind .	44
a. Stiftungen, Dotationen, Lehne.	
b. Testamente.	
11. Verkaufs-Urkunden mit Einschluß der Quittungen, Reverse, Vollmachten, Schulddokumente über Darlehne und dergleichen, auch Schadlosbriefe.	
a. Verkaufs-Urkunden .	232
b. Quittungen .	219
c. Schadlosbriefe .	187
d. Vollmachten, Consense, Legitimationen, Reverse, Arrestlegungen etc. .	13
12. Marienkirche .	236
13. Katharinenkirche .	61
14. Nicolaikapelle .	10
15. Franziskanerkloster .	7
16. Augustinerkloster .	14
17. Elisabethhospital .	7
18. Annenkloster .	87
19. Annenkapelle auf der Burg .	2
20. Gotteshaus und Kapelle Gertrud .	3
21. Hospital Georg in Perver .	56
22. Nachtrag und Gegenstände vermischten Inhalts .	288

Summa 2012.

Jede Urkunde ist einzeln in einen Bogen Schreibpapier geschlagen, so breit als möglich auseinandergelegt, da das Zusammenfalten derselben der Leserlichkeit höchst nachtheilig ist. Auf der Rückseite der Urkunde steht die Zahl des Fachs und die laufende Nummer in demselben. Da die Urkunden bereits mit einer großen Menge von Zahlen beschrieben waren, so wählte ich für diese Bezeichnung die rothe Dinte, theils um Verwechslungen möglichst vorzubeugen, theils um die Zahlen mehr hervortreten zu lassen.

Um aber das Pergament für die rothe Dinte empfindlich zu machen, ward die Stelle zuvor mit *os sepiæ* eingerieben. Auf dem Umschlagebogen steht zunächst, wie auf den Urkunden, das betreffende Fach und die laufende Nummer in demselben, ebenfalls mit rother Dinte geschrieben. Dann folgt ein kurzer Inhalt der Urkunde selbst in deutscher Sprache. Ich wählte diese, weil ich die nächste Bestimmung des Archivs im Auge hatte. Enthält die Urkunde etwas besonderes Beachtenswerthes in Bezug auf Topographie, auf Abgaben und deren vielfache Benennung &c., so ist dies auch angeführt. Der Inhaltsanzeige folgt Ort, Jahr und Tag der Ausstellung der Urkunde mit den Worten der Urkunde selbst. Die Reduction des Urkunden-Datums auf den jetzigen Kalender habe ich mir noch vorbehalten. Ferner findet sich auf dem Umschlagebogen die Angabe, ob das Siegel noch unversehrt oder theilweise noch vorhanden ist, oder ob es fehlt; sie verweist auf die Stelle in den Gerckenschen Schriften, in denen davon geredet ist, oder wo ein Kupferstich sich davon findet. Zuletzt ist angegeben, wo die Urkunde gedruckt zu finden ist.

Für diese Urkunden ist nun ein großer verschließbarer Schrank, mit 32 Schiebläden versehen, gefertigt; jede

Schieblade (oben Fach genannt) ist mit einer Nummer und der Rubrik der darin befindlichen Urkunden versehen. Der Schrank selbst steht in einem besondern trockenen Zimmer des Rathhauses, ganz getrennt von der Registratur.

Das darüber angefertigte Repertorium ist tabellarisch angelegt und enthält 4 Kolonnen. Die erste für die laufende Nummer eines jeden Fachs (Schieblade), entsprechend der Nummer, die auf den Urkunden und deren Umschlagebogen steht; die zweite für das Jahr; die dritte für das Datum der Urkunde und den Ort, wo sie ausgestellt ist, mit den Worten der Urkunde; die vierte endlich den Inhalt der Urkunden, ganz so, wie derselbe auf den Umschlagebogen steht, mit Hinzufügung aller der Einzelheiten, wie sie vorher bei den Umschlagebogen näher angegeben sind. Gehört eine Urkunde zu verschiedenen Rubriken, so ist in der Regel in der betreffenden Rubrik kurz nachgewiesen, wo sie sich findet.

Den Schluß des Repertoriums bildet ein chronologisches Register über das ganze Repertorium mit bloßer Hinweisung auf die Seitenzahl.

Von der eigentlichen Registratur des Magistrats bemerke ich hier nur so viel, daß sie aus zwei großen Hälften besteht, deren erste die reponirten, die zweite die currenten Akten enthält. Jede zerfällt in Unterabtheilungen. Das Ganze ist vortrefflich geordnet und hat der vorgesetzten Behörde ganzen Beifall, so daß andern Städten die Anordnung der Salzwedelschen Registratur zum Muster aufgestellt ist.

VIII.

Geschichte und Verfassung des Eröverreiches.

Von dem Herrn Reg.-Assessor Engelmann in Trier.

(Fortsetzung von Bd. XIV. S. 3.)

Die frühere Verfassung des Eröverreiches bietet in der That manches Eigenthümliche dar, das den Bewohnern, deren persönliche Freiheit nur wenig beschränkt war, große Vorzüge vor den leibeigenen Unterthanen der benachbarten Trierischen und Sponheimischen Lande gewährte und damals ein gewisses Selbstgefühl allerdings rechtfertigte.

Die Quelle der rechtlichen Verhältnisse dieses Ländchens und das von den streitenden Parteien stets anerkannte Grundgesetz bildeten das Schöffensteinthum des Eröverreiches,⁷⁸⁾ das durch seine Vollständigkeit in Bezug auf öffentliches und peinliches Recht zu den wichtigsten und bedeutendsten Denkmälern dieser Art

⁷⁸⁾ Beilage N^o. XIX.

gehört,⁷⁹⁾ und dessen öffentliche Bekanntmachung daher von hohem Interesse seyn dürfte.

Es entstand offenbar in jener Zeit, als die Grafen von Sponheim das Eröverreich als Reichspfandschaft besaßen und die Herren zu Daun noch das Vogteiamt inne hatten; die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herren und Unterthanen sicher zu stellen, gab es damals kein besseres Mittel, als dieselben, wie sie auf dem Herkommen beruhten, durch die Schöffen weisen und danach verzeichnen zu lassen. Die Mitte des XIV. Jahrhunderts, ehe Erzbischof Boemund von Trier, 1355, die Vogtei von den Herren zu Daun an sich brachte, kann daher mit Gewißheit als die späteste Zeit seiner Entstehung angesehen werden; dies erhellt theils daraus, weil, wie bemerkt, die von Daun überall als Wögte und die Erzbischöfe zu Trier mehrmals als Forensen vorkommen, welche nur ihre Dienstleute, die sogenannten Pesterlinge, im Lande besaßen; theils daraus, daß in Art. 14. des Weisthums „Herrn Friedrichs Erben von Wolckheringen, des dochter Frauwe Irmgart die gude igund innhait,“ Erwähnung geschieht, welcher Friedrich von 1300 — 1329 aufgeführt wird,⁸⁰⁾ und dessen Erben „von Wolckheringen“ auch in der Urkunde von 1355,

⁷⁹⁾ Vgl. Mittermayer deutsches Priv.-Recht S. 17. N°. 4. H (ite Ausg. I. S. 49.). Weshalb er dies Weisthum, das er handschriftlich besitzt, als von 1491 bezeichnet, läßt sich nicht absehen. — cf. v. Kamphs Prov.-Rechte III. S. 349.

⁸⁰⁾ Vgl. Hübners Tabellen 464. Bärsch, Eia. III., führt in der Stammtafel N°. XV. diesen Friedrich, genannt der Doeme, von 1300 — 1310 auf, nennt seine erste Gemalin Lauretta von Wöcklingen, und giebt ihm drei Töchter, Kunigunde, Agnes und Irmensündis (Irmgart) Gemalin Richards V. von Daun, wahrscheinlich die im Weisthum Bezeichnete.

worin Heinrich von Daun seine Vogtei des Erbverreichs verkauft, unter den Agnaten des Daunschen Hauses genannt werden.⁸¹⁾ Der im Weisthume ebenfalls vorkommende Marschall von Deynsburn (Art. 20.) war ohne Zweifel jener Heinrich „der Marschallh“, dessen der Lehnbrief K. Karls IV. vom J. 1356 über die Herrschaft Daun erwähnt,⁸²⁾ und der 1371 gestorben seyn soll.⁸³⁾

Als im J. 1469 eine neue Schöffengerichtsordnung verfaßt, und zuerst ein Gerichtschreiber bestellt und ein förmliches Gerichtsbuch angelegt ward, nahm man zunächst das alte Weisthum, ohne jedoch seine Form zu ändern, in dasselbe auf. Dies Gerichtsbuch, in Royals Folio, war mit einer starken hölzernen, und mit messingenen Knäufen beschlagenen Decke versehen, und enthält Fol. 1 u. 2 „einige Nachrichten von dem stylo vnd ordnungen des Schöffengerichts,“ (den Eid des Schreibers, der Fürsprecher, Nachrichten über Maaß und Gewicht, „die Forme der Wifiv gein Poppart (an den Oberhof) zu schriben) 2c.“ von Fol. 3 — 8 das alte Schöffenweisthum, Fol. 9, 10, die Reformation des Gerichts von 1469, von Fol. 11 — 197 das Gerichtsprotokoll von 1470 — 1494, sodann Fol. 205 — 214 und 222 Rechtsbelehrungen einheimischer Parteien und auswärtiger Schöffengerichte beim Erbver Schöffenstein aus jener

⁸¹⁾ Vgl. die Urkunde N^o. XII.

⁸²⁾ Honth. hist. Trev. dipl. II. 190.

⁸³⁾ Bärsh a. a. D. Die Stammtafel XV. scheint hier nicht vollständig, namentlich fehlt Heinrich, Herr zu Daun, der Verkäufer der Vogtei, verschieden von Heinrich dem Marschall, welcher irrig an seiner Stelle als Gemal der Katharine und Bruder Richards aufgeführt seyn dürfte.

Zeit, Fol. 220, 221, eingeholte Rechtsbelehrungen des
 Lektern beim Oberhofe zu Voppard, endlich Fol. 242
 bis 244 verschiedene Verhandlungen und Reglements des
 Schöffengerichts. Es wurde als besonderer Schatz in
 einer Kiste unter drei Schlüsseln, wovon der Sponheim-
 sche Truchseß, der Trierische Untervogt und der Centner
 (Ortsvorsteher) von Eröv einen hatten, in der Kirche des
 Hauptortes Eröv verwahrt; ob das Original noch vor-
 handen ist, erhellt nicht; wir benutzten die Copie einer
 notariell beglaubigten Abschrift vom J. 1749, und ver-
 glichen über das Weisthum noch fünf ältere, mehr oder
 minder genaue Abschriften. —

Was nun das Weisthum betrifft, so enthält es
 nach dem Rubrum zunächst die Herrlichkeit und Rechte,
 welche des Reiches Schöffen dem Römischen Vogt,
 „Keyser, Koning oder wer es von sinen wegen inn hait,“
 danach dem Vogte, den Gotteshäusern, Pries-
 tern, Schöffen, Rittern und Knechten, des
 Reichs Dienstleuten, St. Peters Dienstleuten,
 den Bedeleuten, Wittwen und Waisen und den
 Anstoßern an das Reich des Hofes zu Eröv, zuwei-
 sen. — Es hat natürlich den Zustand zur Zeit seiner
 Entstehung vor Augen, als der Römische Kaiser immer-
 hin noch Eigenthümer der alten Reichs-Domaine und
 Sponheim nur Pfandinhaber und temporärer Besitzer
 derselben war; mit Rücksicht auf die, ursprünglich aus
 dem Vogteirechte der alten Pfalzgrafen und ihrer Nach-
 folger, der Kaiser, über die Herrschaft Clotten und das
 wahrscheinlich damit verbundene Eröverreich entsprungen-
 en oberherrlichen Rechte der Lektern, nennen nun die
 Schöffen, ohne sich bei der möglichen Unbeständigkeit
 des zufälligen Pfandverhältnisses bestimmter auszudrücken,
 den Kaiser und seinen Stellvertreter ihren Vogt, und

zwar Römischen Vogt⁸⁴⁾ im Gegensatze der Herren zu Daun, welche die gewöhnlichen Vogteirechte als Ministeriale des Reichs im Namen des Kaisers und seines Stellvertreters ausübten. Sofern nun die Rechte des Römischen Vogts, wie sie die Schöffen weisen, die landesherrlichen Rechte des Kaisers oder „wer es von synen wegen inn hait“ umfassen, also offenbar nur auf Sponheim bezogen werden können, zumal nachdem in Folge der Belehnung von 1399 das nuzbare Eigenthum ganz auf die Grafen übergegangen war; auf der andern Seite aber der Erzbischof von den Herren zu Daun nichts weiter erwerben konnte, als was sie selbst vermöge ihrer Ministerial-Vogtei besaßen und was das Bisthum auf das Genauste bestimmte: so ist es fast unbegreiflich, wie über die Bedeutung des Römischen Vogts so lange gestritten und der Anspruch Sponheims auf die ihm übertragenen kaiserlichen Rechte in Zweifel gezogen werden konnte. Erzbischof Werner erkannte in seiner Urkunde von 1404⁸⁵⁾ das richtige gegenseitige Verhältniß an, wenn er sagt: „so ensollen wir bouent (im Sinne von ausüben) das recht, das ein vadt da haben soll, dem Edlen Johann grauen zu Sponheim,“ und Trier machte sich bei jenem Streite offenbar der größten Inconsequenz schuldig, indem es stets einräumte, daß unter den im Bisthum vorkommenden Lehnherren Sponheim verstanden sey, da Lehnherr mit dem nur einige mal gebrauchten Ausdrucke Römischer Vogt, durchaus synonym ist, und wenn
man

⁸⁴⁾ Man braucht also hierbei nicht an des Kaisers Abbotie der Römischen Kirche zu denken. (Vgl. Wahlcapitulationen K. Karls VI. von 1712 Art. I., in Schmaus corp. juris publ. 3te Aufl. S. 1325.)

⁸⁵⁾ Beilage N°. XV.

man hinter letzteren auch das unveräußerliche Oberaufsichtsrecht des Reichsoberhauptes verstehen wollte (was Niemand einfallen kann, da im Weisthum zugleich von einem Stellvertreter des Kaisers die Rede ist), das Erzstift dasselbe doch noch viel weniger als Sponheim in Anspruch nehmen konnte. Seine Behauptung erhält einigen Schein des Rechts allein durch die Fassung des Weisthums, in welchem es Art. 5. heißt, daß auf die Frage des lehnherrlichen Amtmanns an den Vogt, was seines Herrn Herrlichkeit und Recht sey, der Schöffe die Rechte des Römischen Vogts weiset, wo denn nun Trier, nachdem ihm gestattet war, sein Vogtamt durch einen Substituten wahrnehmen zu lassen, den Ausdruck: „seines Herrn“ auf sich bezogen wissen wollte, da er nunmehr allerdings des Vogts Herr war. Allein ein Blick auf die Geschichte mußte die Frage einfach entscheiden, und jede Anwendung des spätern Zustandes auf die Verhältnisse zur Zeit der Redaction des Weisthums beseitigen; denn Vogt war damals der Herr zu Daun, an dessen Stelle das Erzstift selbst trat, und der Amtmann konnte entweder nur seines eigenen Herrn, des Grafen von Sponheim, Rechte, oder des Vogts Herrn, den Kaiser oder wer das Reich von seinetwegen inne hat (also eben: falls Sponheim), verstehen. —

Die Schöffen des Reichs weisen zunächst:

1) dem Römischen Vogte, dem Kaiser und, seit der Verpfändung und Belehnung, den Grafen zu Sponheim, das Gericht und den Wildbann binnen der Marken des Reichs, welche im Art. 4. des Weisthums genau bezeichnet werden; sodann das Eigenthum von Wasser, Weide und Wald, worüber er oberster Lehnherr ist, dem Alle, die im Reiche sitzen oder einziehen, gegen die ihm und dem Vogte zu leistenden

Dienste ihre Freiheiten und Rechte verdanken, und endlich die Befugniß, im Reiche Herberg zu nehmen und zu geben, als ein Herr auf seinem Eigenthum, mit Ausnahme der freien Höfe (Art. 5.). Ohne seinen Willen darf Niemand im Reiche fischen und jagen, und sollen ihm der Graf von Diez und die Herren zu Ulmen von der Oberburg den Wildbann hüten (Art. 15.). An seinen Amtmann hat man sich um Erlangung von Holz zu Bauten, Wagen und Pflügen zu wenden, und die Geldbußen für Forstfrevel zieht derselbe ein (Art. 21.).

2) Der Vogt muß dem Lehnsherrn das Reich schirmen vor Gewalt und Unrecht, und falls er dies nicht vermag, die Sache vor ihn bringen, daß er ihm schirmen helfe; er muß dem Lehnsherrn die Schöffen setzen und nöthigenfalls durch Pfändung ihres Gutes im Reiche (Art. 2.) zur Uebernahme des Amtes zwingen, ferner dem Lehnsherrn und dem Lande richten von Hals und Haupt und des Ersten Würdiger sein auf den Vogtdingtagen um Eigen und um Erbe (Art. 6. 7.). Dafür bezieht er ein Drittel an den Gerichtsbußen, von jedem Bedemann, der dem Lehnsherrn eine Ohm Weines entrichtet, einen Eimer, und ein Drittel von den Nutzungen des Contelwaldes, den die Herren selbst besorgen und hüten lassen sollen; sodann an zwei Vogtdingtagen vom Lehnsherrn ein Malder Brodes, eine Ohm Wein, fünf Schillinge zc., und am dritten Tage Herberg und Raufutter, nebst freiem Kauf in den Gemeinden, so oft er in den Geschäften seines Amtes einreitet. Auch sind seine angehörigen Leute, die im Reiche sitzen oder aus der Herrschaft Daun einziehen, von der lehnsherrlichen Bede befreit, und ihm allein schatzpflichtig (Art. 7.). Er erscheint nach Allem weniger als Schirmer der Unterthanen, wie als Vertreter der Rechte des Lehnsherrn, als

Beamter des Kaisers und nachher der Grafen, die ihm dafür Theile ihrer Gefälle überließen: der Schutz der Unterthanen war mehr Sache des Römischen Vogts, also des Grafen von Sponheim, dem schon 1274 K. Rudolf die cura und protectio derselben befohl, und jenes Vogtamt war also rechtlich nie geeignet, zu einem Antheile an der Landeshoheit selbst zu führen. —

3) Die Gotteshäuser zu Echternach, welches schon unter den Fränkischen Königen, Malmedy oder Stablo, welches 862 und 874 Besitzungen im Eröverreiche erwarb, und Springirsbach, das, wie oben erzählt, innerhalb der Marken desselben um 1107 gestiftet ward, sollen in ihren Höfen mit den Lehnleuten, die ihnen gehuldt haben, in Bezug auf ihre Güter dingen und wegen verfallener Bußen pfänden; doch müssen sie mit Wissen der Schöffen aus deren Mitte einen wohlgebornen Mann zum Dingvogt setzen, damit dem Schöffenstuhle nichts entzogen werde, und dabei sechs Mark erlegen, wovon der Vogt ein Drittel erhält (Art. 11.). Auch hat Springirsbach das Recht, mit vier Eseln, und das benachbarte Kloster Marienburg, mit dreien im Walde Leseholz zu holen (Art. 13.).

4) Die Agnaten des mit der Vogtei belehnten Hauses Daun genossen, als Anwärter dieses Amtes, fast dieselben Vorrechte; der Marschall von Densborn und die Erben Friedrichs von Wolschryngen besaßen zwei Freihöfe, welche mit den übrigen Daunschen Gütern an Trier gekommen zu seyn scheinen, und sie erhielten vom Vogte ein Viertel seines Antheils an den Bußen, und ihre angehörigen Leute im Reiche oder die aus der Herrschaft Daun einzogen, waren nur ihnen, nicht dem Lehnherren oder Vogte, dienstbar und sterbfallspflichtig (Art. 20.). — Ritter und zum Wappen geborene Knechte waren

überhaupt persönlich von der Bede befreit; ihrer waren nicht wenig im Reiche angeessen und begütert. Die adelige Familie von Erdo, aus welcher schon 1163 Heinrich und Engelbert,⁸⁶⁾ 1283 Winand, 1299 Wilhelm⁸⁷⁾ vorkommen, bewohnte wahrscheinlich die Burg daselbst, der Thurm oder das Stammhaus zu Erdo genannt, welches um 1600 Diedrich von Metternich zu Burscheid vom Erzstifte Trier zu Lehn trug. Ein Lehnbrief vom J. 1463 von Erzbischof Johann, bezeichnet die an Friedrich von Kesselstatt und seine Erben verliehenen Güter in Erdo, bei des Marshalls von Densborn Hofe.⁸⁸⁾ Auch zu Rinheim besaß ein adeliges Geschlecht eine Burg, die um 1490 an Werner Besthaupt und durch Heirath an Jost von Koppenstein fiel. Die Güter der Familie von Flörsheim im Erdo verreiche wurden um's J. 1646 wegen Majestätsverbrechens derselben vom Kaiser confiscirt, und nachher vom Erzstifte Trier dem Hause Eßtern fideicommissarisch übertragen.

5) Was die übrigen Einwohner, außer den Hörigen des Vogts und der Ritter, betraf, so zerfielen sie in Reichsleute, St. Peters-Dienstleute und Bedeleute. Die Erstern, d. i. die Nachkommen der ursprünglich im Reiche gesessenen Geschlechter, im Gegensatz der später Eingewanderten, waren bedesfrei, brauchten zu keinem Jahrgeding zu kommen, als zum Bauding, wenn sie nicht etwa selbst belangt wurden, und hatten das Vorrecht, in diesem Falle sich mit ihrer einen

⁸⁶⁾ Günther I. 377.

⁸⁷⁾ Kremer diplomat. Beitr. I. 242. 355.

⁸⁸⁾ Weilage N°. XVI.

Hand unschuldig zu machen, wo die Andern dies selbst thun mußten, und selbdrthe, wo diese selbstbeute (Art. 16.)⁸⁹⁾. Sie waren dagegen schuldig, dem Lehnsherrn und dem Vogt mit ihrem Centner und der Gemeinde das Reich wahren zu helfen mit Harnisch und gewaffneter Hand, an der Grenzbegehung und am Markenslegen Theil zu nehmen und auf Verlangen und Kosten des Vogts, unter dessen Geleit, einen Thurm der Feste Daun zu behüthen (Art. 18.). Dieselben Rechte und Pflichten hatten:

6) die St. Petersdiensteute, auch Peterlinge genannt, Nachkommen von mancipiis des Erzstifts Trier, die seit alter Zeit im Reiche saßen und deren das Erzstift auch anderwärts in fremden Gebieten besaß. Sie mußten übrigens außer der Landesfolge auf Erfordern des Trierischen Amtmanns zu Wittlich mit Harnisch und Gewehr sechs Wochen lang das Schloß Neuerburg auf ihre Kosten hüthen helfen (Art. 19.). Ihre Rechte wurden ihnen schon durch den Schiedsspruch zwischen Erzbischof Balduin und dem Grafen Johann von Sponheim vom J. 1343⁹⁰⁾ und den Vertrag vom 13. April 1347) gesichert, und sie erhielten sich, während die Reichsteute mit der Zeit verschwanden, im Erbverreiche, so wie in andern benachbarten Sponheimischen Orten, bis zur neuern Zeit; ihre Dienste wurden zuletzt Frohnden nach dem kurfürstlichen Schlosse zu Wittlich und Entrichtung von zwei Thälern jährlich an die dortige Kellerei. — Die Eigenschaft der auf diese Weise bevorzugten Einwohner des Reiches

⁸⁹⁾ Ueber diesen Einfluß des Standesverhältnisses vergl. Grimm S. 861 c.

⁹⁰⁾ Vergl. Beilage N^o. XI.

⁹¹⁾ Günther III. 494.

wurde indessen nicht vermuthet, vielmehr sprach die Präsumtion für die Bedespflichtigkeit. Reichsleute, Peterlinge und Daunsche Hinterlassen (Art. 29.) mußten daher ihre Abkunft von mütterlicher Seite mit sieben Verwandten als Eideshelfern bewähren (bebüßemen)⁹²⁾ (Art. 17.), und im Vertrage vom 30. Decr. 1784 (Art. 41.) ward beschlossen, Alle, die ihre Peterlingseigenschaft oder ihren Einzug aus den Ämtern Daun und Wittlich, auf welches letztere der oben erwähnte Vorzug allmählig ausgedehnt worden zu seyn scheint, aus der Peterlingsliste zu streichen und in die Sponheimische Landschaft zurückzuweisen. —

7) Der Bede, welche jährlich in einer Ohm Weizen an den Lehnherren und einem Eimer an den Vogt bestand, war jeder andere Bewohner des Reiches, in welchem übrigens völlige Freizügigkeit⁹³⁾ herrschte, unterworfen, wenn er, anderswo geboren, Jahr und Tag in demselben gewohnt hatte; frei von dieser Steuer waren jedoch außerdem noch Priester, Wittwen und Waisen. Die Bedeleute durfte sonst Niemand mehr schätzen und sie waren Keinem unterworfen, als dem Lehnherren und dem Vogte; zog einer vor Johannisstage aus dem Lande, so war er der Abgabe zum nächsten Herbst ledig (Art. 8.).

8) Diese verschiedenen Klassen von Einwohnern bildeten die Gemeinde, welcher ein Centner (Cente-

⁹²⁾ Von Busen, die Abstammung von der Mutter Seite beweisen, sonst meist bei eignen Leuten üblich; vergl. Haltaus S. 1839, 2197.

⁹³⁾ Ein Beweis der persönlichen Freiheit der Bewohner (vgl. Grimm S. 286. 2.); — auch die Bezeichnung der Abgabe, als Bede, Bere, bezeuget dies (Ders. S. 297. 10.). Nur die Hörigen des Adels waren unfrei im Reiche.

narius)⁹⁴⁾ vorstand, unter dessen Führung sie die, in ihr als solcher zustehenden Verpflichtungen wahrnahm und auf Dingtagen und zum Landesaufgebot erschien. Von Sonnenauf; bis Sonnenuntergang mußten alle Gemein- den dem Lehn Herrn und dem Vogte — in Collision; fällen dem, welcher sie zuerst entbot (Art. 29.) — Zug und Folge leisten, wobei der Centner von Eröv, als dem alten Hauptorte, aller Gemeinden Hauptmann war und des Reiches Banner entfaltete, wenn es Noth that, und Keiner ohne leibliche Ehehaften daheim bleiben durfte, als Glöckner und Viehhirte (Art. 28. 29.). — Alle Ein- fassen erhielten vom Lehn Herrn Bauholz aus dem Contel- walde, und jeder Besitzer einer Feuerstelle durfte Wind- fälle und Leseholz zur Feuerung holen (Art. 21.). Die Gemeinden Eröv und Rinheim hatten gemeine Weide und Wald (Markgenossenschaft) bis zur Alf hin; den Wald besorgte und hütete für Weide der Centner von Eröv mit seiner Gemeinde unter Aufsicht der Schöffen, und gab nach ihrem Rathe Bauholz, das binnen Jahresfrist bei Strafe der Pfändung verwendet werden mußte (Art. 9.). Die Pfänder wurden jedesmal dem Centner zu Eröv überliefert, der den Gemeindeförstern ihren An- theil gab, das Uebrige in der Gemeinde Nutzen verwens- dete (Art. 25.) und denen von Rinheim für etwaige Hülfe gegen Frevler ein Drittel überließ (Art. 23.).

9) Die Berechtigung der anstoßenden Gemein- den Hontheim, Vertrich, Krinkhof (Gryntkamff) und Wispelt, welche im Frieden zwischen Erzö. Boemund und Graf Johann von Sponheim, 1356, bestätigt ward, bestand in der Weide auf dem Contel und dem Lesen des von Bremmen (Ginster) überwachsenen Holzes.

⁹⁴⁾ Vgl. Grimm S. 532. 755.

(Art. 26.). Auch die im Thale der Alf zu Hinzeroth und Oßenbach, durften jenseit des Baches im Reiche auf die Weide fahren, gegen eine kleine Abgabe von jedem Hausgeß (Art. 27.). —

10) Bis zum J. 1469 waren im Erbvverreiche drei Schöffengerichte, zu Erbv, Reil und Rinheim. Die Rechte und Freiheiten der Schöffen bestanden im Besitze eines freien Hofes und des Asylrechts in demselben für Frevler und Verbrecher auf sechs Wochen und drei Tage (Art. 12.);⁹⁵⁾ bei Beeinträchtigungen dieser Rechte durch den Lehn Herrn oder Vogt mochten sie ihren Genossen verbieten, das Gericht zu besigen, Urtheile zu weisen oder Urkunden zu empfangen; auch durften sie jagen und fischen mit unentlehnten Hunden und Garnen; ihre angehörigen Leute waren frei von der Bede, und nur zum Bauding pflichtig, und sie durften sie schätzen und nach ihrem Tode, wie der Vogt und dessen Agnaten bei ihren Hörigen, den Sterbfall fordern (budeylen) (Art. 14.). — Sie ergänzten sich durch freie Wahl, und der Vogt zwang den Gewählten nöthigenfalls zur Annahme des Amtes (Art. 2.) durch Pfändung seiner Güter; neue Schöffen gelobten in seine Hand, von des Lehn Herrn und Vogts wegen dem Schöffenstuhle Gehorsam und Recht zu thun (Art. 3.). Zweiwungen zwischen dem Lehn Herrn und Vogt gehörten vor die Schöffen des Reichshofes zu Erbv, als das angesehenste Gericht im Reiche, und handelte der Vogt nicht nach dem Ausspruche desselben, so durfte der Lehn Herr seine Vogteigefälle pfänden, hinderte aber letzterer jenen an seinem Rechte, so durfte derselbe das Gericht und seine Dienste suspendiren.

⁹⁵⁾ Ueber die Freistätten in Wohnungen der Schöffen etc., siehe Grimm S. 891.

diven (Art. 10.). Das Gericht übte Namens des Lehnsherrn die Civil- und Criminal-Jurisdiction, führte die Oberaufsicht über die Gemeindevaltungen, über Maaß, Elle und Gewicht, und schlichtete Marken- und Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn; außerdem mußten früher alle Verkäufe, Tauschverträge, Testamente, vor dem Gerichte aufgetragen werden. Nach der Ordnung von 1469⁹⁶⁾ sollte Letzteres jedoch im Beiseyn zweier Schöffen vor dem Gerichtschreiber, der die Sache im Gerichtsbuche verzeichnete, vorgenommen, und in Abwesenheit desselben das Wesentliche von den Schöffen annotirt werden, damit beim nächsten Gerichtstage die Protokollirung geschähe, und endlich wurde 1489, da auch so wegen Abwesenheit der Schöffen oft viele Versäumniß entstand, bewilligt, daß sich die Parteien mit Einem Schöffen in Gegenwart des Truchseß und des Untervogts bis zur gerichtlichen Austragung behelfen sollten.⁹⁷⁾

11) Die Schöffen weisen dem Lehnsherrn sieben Jahrgedinge; nämlich:

a. Das Bauding⁹⁸⁾ oder jährliche Rügegericht über Feld- und Waldstrevelc., Montags nach St. Martinstag (11. Nov.), auf welchem die Einungsleute (Centner, Förster, Feldschützen, Aufseher über Maaß und Gewicht c.) alles Sträfliche und Ordnungswidrige zur Anzeige brachten, und jedes Gemeindeglied, außer den Hir-

⁹⁶⁾ Beilage N^o. XXI.

⁹⁷⁾ Vgl. Beilage No. XXII.

⁹⁸⁾ Offenbar: Botding, obgleich es ungeboten war (vergl. S. 179. Grimm S. 827.). Halkaus denkt übrigens S. 104, v. Bauding, an die Ableitung von Bau, die freilich auch der Schreibung Bwuding, zum Grunde liegen mag.

ten, bei Strafe von 7½ Schillingen, sich einfinden mußten (Art. 1.).

b. Drei Vogtdinge, Montags nach dem achtzehnten Tage (nach Weihnachten), am zweiten Montag nach Ostern und Montags nach Johannis des Täufers Tag (24. Juni). Der Vogt besaß das Vogtding selbst und war da ein Vordinger des Lehnherren (advocatus fisci) um Eigen und um Erbe, also in Civilstreitigkeiten desselben wegen Renten, Gefälle u. s. w., und des Landes wegen nachbarlicher Eingriffe u. s. w. Was er vorbrachte, mußte des Lehnherren Amtmann rechtlich weiter verfolgen, und dabei hatte er einen Intervogt neben sich, um schweigend seines Rechtes zu warten,⁹⁹⁾ ohne daß er selbst am Richteramte Theil gehabt zu haben scheint, — ganz der eigentlichen Natur seines Amtes gemäß (Art. 1.). Er entbot die Schöffen acht Tage vorher, und sie mußten, wenn sie nicht Herrn- oder Leibesnoth abhielt, bei Strafe von 7½ Schillingen erscheinen. Hatte der Vogt alsdann seine Stelle eingenommen, so setzte sich des Lehnherren Amtmann oben an ihn,¹⁰⁰⁾ und die Schöffen umten zu ihm, und er begann alsdann mit der gewöhnlichen Frage an die Schöffen, ob es Zeit sey, das Vogtding zu besetzen, mit Verbieten aller Störung bei namhafter Strafe und mit der Frage, ob der Hof mit den vierzehn Schöffen richtig bestellt sey (Art. 2.).

c. Das Lehnherrnding vierzehn Nächte¹⁰¹⁾ nach dem letzten Vogtgeding, wo hauptsächlich Processse der Un-

⁹⁹⁾ Vgl. Grimm S. 759.

¹⁰⁰⁾ Bei dem Streite wegen des Vorrangs des Obervogts vor dem Oberamtmanne, 1666, folgerete Trier aus dem zuerst Niedersächsen den Vorzug des Vogts; der ganze Zusammenhang zeigt jedoch, mit welchem Unrecht.

¹⁰¹⁾ Quatuordecim noctes, eine Ripuarische Berechnungsweise; Lex rip. 30, 1, 2; 34, 1, 2; 66, 1.

verthanen und der Schöffen selbst abgehandelt und zugleich frevelbare Sachen zum nächsten Bauding angezeigt wurden, weshalb der Centner mit des Lehnherrn Bedeleuten erscheinen mußte, bis man 1489 wegen geklagter Versäumniß, dieses erließ. Der Amtmann hatte dabei den Vorsitz, und der Vogt concurrirte nur durch Entbieten der Schöffen oder wenn er selbst verlangt ward. Außerdem wurden,

d. obgleich das Weisthum nur die gedachten namhaft macht, wahrscheinlich noch zwei Herrndinge zu Neil und Rinheim gehalten. —

In der neuen Schöffenordnung, Dienstags nach St. Gallustag (16. Oct.) 1469,¹⁰²⁾ wurden die bisherigen drei Gerichte in Eins zusammengezogen und nach Eröv verlegt, auch die Jahrgedinge auf drei, nach den verschiedenen Orten derselben, beschränkt. Die Zahl der Schöffen zusammen sollte vierzehn seyn, deren zufolge Vertrags zwischen Trier und Sponheim, Freitags nach Visitationis Mariae (7. Juli) 1469,¹⁰³⁾ Sieben zum Schilde geboren, und Sieben Gemeindeleute, und zwar drei aus Eröv, zwei aus Neil und zwei aus Rinheim, seyn sollten, welche sich durch freie Wahlen ergänzten. Nöthigenfalls sollte die Anwesenheit von Sieben Schöffen hinreichend seyn; sie mußten ungeboden erscheinen, und jedesmal drei Tage zusammenbleiben, wenn sie so lange zu schaffen hatten. Im Jahre 1580 wurde, zur Beförderung der Rechtspflege, zwischen den Jahrgedingen ein Verhör vor dem Sponheimischen Truchseß und dem Trierschen Untervogt, auch nöthigenfalls vor dem Oberamtman zu Trarbach und dem Obovoge angeordnet,

¹⁰²⁾ Beilage N°. XXI.

¹⁰³⁾ Beilage N°. XX.

und endlich 1666 auf Combinirung der Jahrgedinge zu Einem angetragen, was jedoch wegen des prätendirten Vorranges des Vogts vor dem Amtmann nicht zu Stande kam, und worüber das Schöffengericht immer mehr in Verfall gerieth.

12) In Bezug auf peinliches Recht galten nach dem Weisthume (Art. 30.) folgende Bestimmungen: Ein Verbrecher, dessen Bestrafung vor das Hochgericht gehörte, wurde mit den Wahrzeichen seiner Missethat,¹⁰⁴⁾ zunächst dem Centner zu Eröv und von diesem des Lehnsherrn Amtmann überliefert,¹⁰⁵⁾ der ihn gefangen hielt, ohne Zweifel den Proceß instruirte, und den Vogt, dem es oblag, dem Lehnsherrn und dem Lande von Hals und Haupt zu richten, aufforderte, das peinliche Gericht zu hegen (Rachtung heischte), War der Richttag bestimmt und die Schöffen von Eröv, Reil und Rinheim entboten, so ward der Verbrecher vier Tage vorher dem Centner zu Eröv und den geschworenen Boten übergeben; die Gemeinde sodann durch Hörnerschall berufen, und der Delinquent in's Gefängniß gesetzt (in Stocklgeschlagen), welches die Gemeinden, Jeder mit seinem besten Gewehre, abwechselnd bewachten. Wenn nun der Vogt und sämtliche Schöffen das Hochgericht besaßen, so ward, während sie das Recht über ihn wiesen, der Verbrecher unter genau bestimmten Formen in den Reichshof gebracht, vom Gerichte in Augenschein genommen, und hierauf das Urtheil gefällt, indem der Schöffe des Schuldigen Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen, sein Fleisch den Raben, sein Gut dem Gerichtsherrn und sein Lehnsgut

¹⁰⁴⁾ Vergl. Grimm S. 637.

¹⁰⁵⁾ Ueber diese Zulieferung s. Grimm S. 874.

dem, von welchem er es empfangen, wies,¹⁰⁶⁾ und die Boten ihn sofort¹⁰⁷⁾ zum Tode führten, der ihn in der schrecklichsten Gestalt erwartete. Der Hochgerichte waren Acht, nämlich:

a. Der Strang als Strafe des Diebstahls. Der Verbrecher wurde mit verbundenem Gesichte¹⁰⁸⁾ von den Boten an drei Seilen nach dem Galgen geführt, und hier von jenem zu Erdb, der die Leiter hinaufstieg, mit Hülfe der beiden andern aufgeknüpft, worauf man die Leiter, zum Zeichen, daß dem Rechte genug geschehen, umwendete.

b. Das Rad als Strafe des Mordes,¹⁰⁹⁾ wobei der Verurtheilte mit Stricken an jedem Beine von Pferden nach dem Hochgericht geschleift wurde, und ihm bei einer Grube die Boten mit einem Rade Beine, Arme und den Rücken entzweistießen, ihn dann auf's Rad flochten, und dieses mit Hülfe der Gemeinden,¹¹⁰⁾ zu einem Spiegel für Jedermann, an einem hingestellten Stiele aufrichteten.

c. Die Kule (Grube). Weiber, die Diebstahls, Mordes oder Verraths, als Thäterinnen oder Helferinnen überführt, wurden am Galgen lebendig in eine Grube geworfen, und zwar eine Bürde Dornen unten und eine solche auf ihnen, worauf die drei Boten das Loch zuwarfen.¹¹¹⁾

¹⁰⁶⁾ Vgl. über diese Formel Grimm S. 40 ff.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Grimm S. 866.

¹⁰⁸⁾ Ueber diese Sitte vergl. Grimm S. 684.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Karls V. Halsgerichtsordn. Art. 137.

¹¹⁰⁾ Vgl. Grimm S. 882.

¹¹¹⁾ Nach der Carolina, Art. 131., wurden Kindesmörderin-

d. Der Stiel. Wer mit falscher Münze betroffen oder nächtlicher Brandstiftung überwiesen ward, wurde am Hochgerichte an einem Stiele verbrannt.¹¹²⁾

e. Die Horte. Wer wider das Christenthum Zauberei getrieben, den verbrannte man auf einer Horte (gesflochtenem Reisig) am Galgen zu Pulver.¹¹³⁾

f. Der Kessel; Falschmünzer wurden in einem Kessel, worin 1 Quart Del, am Feuer gesotten.

g. Der Pfahl als Strafe der Nothzucht. Klage nämlich ein Mädchen oder Weib über Entehrung gegen ihren Willen, so ward der von den Schöffen für schuldig Erkannte auf den Rücken gelegt, ihm ein Pfahl auf den Bauch gesetzt, und die Klägerin mußte mit einem Schlägel dreimal¹¹⁴⁾ (nach den Worten des Weisthums „dry stot lang!“) darauf schlagen, worauf die Voten ihn bis in die Erde durchstießen und festhielten, bis der Unglückliche todt war.

h. Reißen in fünf Stücke. Ein Verräther¹¹⁵⁾ wurde gleich einem Mörder nach dem Hoch-

nen lebendig begraben, gewfählt oder ertränkt. Ueber das Auflegen einer Dornhecke vergl. das Beispiel bei Grimm S. 691. 694. Haltaus p. 117. 118.

¹¹²⁾ Vgl. Halsgerichtsordn. Art. 111. 125.

¹¹³⁾ Vgl. C. C. C. Art. 109. Doch kennt dieselbe die hier gemachte Unterscheidung der Arten des Verbrennens nicht (vgl. Grimm S. 699. Haltaus h. v. p. 959).

¹¹⁴⁾ Das einzige Beispiel aus Hessen bei Grimm, S. 691, spricht nur von drei Schlägen. Ein anderes Beispiel s. im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters. 1832. Sp. 127. Haltaus p. 118.

¹¹⁵⁾ Als Strafe des Hochverraths kommt das Vierteltheil (Grimm S. 692) mit Schleifen auch in der Carolina Art. 124 vor; über das öffentliche Aushängen an vier Straßen vgl. Art. 192.

gerichte geschleift, mit einem Beine an den Stiel des Galgens gebunden, und an das andere Pferde befestigt, die ihn von einander rissen; dann hieb man das Haupt vom Halse, welches oben auf den Galgen gesteckt ward, und den Leib in vier Theile, die man an vier Orten des Reichs zur Abschreckung auf einem Stiel und Rade aussetzte. —

Die Gerichtsboten trugen bei der Execution neue Handschuhe von weißem Leder, welche sie nachher wegwerfen mußten; sie durften übrigens auch mit Erlaubniß des Gerichts einem Scharfrichter (Stocker) die Hinrichtung überlassen, welchem sie nur Hülfe leisten mußten, und wobei sie alsdann ehrlich blieben,¹¹⁶⁾ und überhaupt ist wohl anzunehmen, daß in dem kleinen Ländchen jene fürchterlichen Strafen nur selten und späterhin niemals zur Anwendung kamen.

13) Geringere Vergehen ahndeten die Schöffen mit Geldbußen, deren niedrigste 21 Pfennige, die zweite 8, die dritte 60 Schillinge betrug; die vierte Buße kostete den Hals. Wer in Processen sich säumte, zahlte die mindeste Buße, soll er aber schwören (Eidstaben) und bleibt drei Stunden aus, die höchste von 60 Schillingen. Jene von 8 Schillingen war auf einen Kummer (Arrest), den Jemand mit dem Centner ungerecht anlegte, auf Schimpfen, Haarraufen, Ausbleiben bei Jahrgedingen, und auf andere Vergehen nach Urtheil der Schöffen gesetzt, und in die dritte Buße verfiel, wer in einem Prozesse um Eigen und Erbe im Unrecht befunden wurde, wer Nachts ein Waffengeschrei erhob, den Hausfrieden störte, und blutige Wunden schlug, eines Gliedes lang

¹¹⁶⁾ Vergl. Grimm S. 883.

und so tief, daß man sie verbinden (wicken)¹¹⁷⁾ mußte (Art. 31.). Versäumte der Centner mit seiner Gemeinde einen Frevel anzuzeigen (Nüge zu thun), wie er sollte, so verfiel Jeder selbst in die Strafe dieses Frevels (Art. 32.); der Centner durfte einen Rühmer und Warner bei sich stehen haben; um ihn nöthigenfalls zu erinnern; sprach er aber doch anders, als die Gemeinde zu Rathe geworden war, so traf ihn die Buße allein (Art. 33.). Uebrigens durfte man sich mit dem Amtmann und Vogte wegen Höhe der Bußen vergleichen (Art. 34.).

14) An civilrechtlichen Bestimmungen enthält das Weisthum nur hinsichtlich der Erbfolge der Descendenten, daß Kinder aus Einer Ehe zu gleichen Theilen erben, bei mehreren Ehen aber jene aus der ersten, was während dieser, die aus der letzten, was beim letzten Bette vom Erblasser erworben worden, erhalten und das in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Ehe Errungene, gleich als seyen sie rechte Geschwister, unter sich theilen sollten (Art. 35.)¹¹⁸⁾

15) Das Lokalspolizeiwesen und die Communalverwaltung überhaupt, war bis zur letzten Zeit der Gemeinde überlassen, und wurde vom Centner und den Einungsleuten (den Wald- und Feldhütern, den Vorstehern der Rotten, in welche die Gemeinde getheilt war, u. s. w.) geleitet. Kleine Forst-, Feld- und Weide-Frevel und geringere Polizeivergehen, rügte die Gemeinde auf ihren besondern, meist vierteljährlichen Dingtagen, wo sie sich rottenweise auf dem Rathhause versammelte, die angezeigten Frevel mit der, meistens in einer größern oder geringern Quantität Weines bestehenden Buße belegte,

¹¹⁷⁾ Siehe Grimm S. 629.

¹¹⁸⁾ Vergl. v. Kampff Prov. Rechte III. S. 349.

erlegte und denselben gewöhnlich in allgemeinen Gelagen vertrank; wie gegründet die Klage der herrschaftlichen Beamten über das überhand nehmende Zechen seyn mochte, zumal da Jeder im Reiche frei Wein schenken durfte, läßt sich hiernach leicht begreifen. Ueber dies Alles hatte man seine besondern Statuten, namentlich z. B. in Reil eine Polizei-, Pfand- und Rüge-Ordnung vom J. 1552, welche 1741 erneuert, und von den beiden Obergerichtern des Erzbistums, dem Obervogte von Kesselstatt in Trier und dem Oberamtmann von Pöls zu Trarbach, bestätigt wurde; hiernach ward u. A. der Einzug in die Gemeinde nur ehelich Geborenen gestattet, und nicht nur ein Vermögen von 300 Gulden, sondern auch, obgleich im Lande völlige Freizügigkeit galt, von einem einwandernden Manne 30, von einer Frau 15 Thaler Einzugsgeld gefordert, um Bürgerrechte zu gewinnen, und fast keine Bestimmung der Französischen Gesetzgebung hat größern Widerstand gefunden, als die Aufhebung dieser, an sich freilich nicht unbilligen Abgabe.

16. Schließlich noch Einiges über den Schöffensstuhl des Erzbistums, welcher, da die Schöffen meistens aus dem im Lande begüterten Adel gewählt wurden, gewöhnlich das Erzbischofliche Rittergericht genannt ward. Derselbe stand in älterer Zeit in vorzüglichem Ansehen, und nicht nur Eingeseffene, sondern auch auswärtige benachbarte Schöffengerichte, namentlich der ehemals Pfalzgräflichen, unter K. Konrad III. eingezogenen Reichslande im Erzstifte Trier, erholten sich bei ihm Rath in zweifelhaften Fällen und ließen sich des Rechts belehren. In dem alten Gerichtsbuche, welches solche Consultationen aus den Jahren 1470 — 1494 bewahrte, werden die Schöffen zu Ediger (Ulger) und Eller an

der Mosel, Himerod, Laufeld, Lugerath, Gillensfeld,¹¹⁹⁾ Kleinich, Odeler und selbst zu Daun namhaft gemacht. In seinen Sprüchen richtete sich der Schöffenstuhl nach den im Erbverreiche althergebrachten Rechten, und jene Unterschriften, die dafür, zufolge des Rezesses von 1489, zu den Kosten des Oberhofes etwas beitragen mußten, hatten sich danach zu achten. Das Weisthum enthält (Art. 34.) die Bestimmung, daß, wenn die Schöffen in ähnlichen Fällen verschieden urtheilten, auch die ersten Aussprüche ungerügt und in ihrer Macht bleiben sollten; denn der Schöffe habe geschworen, stets nach seinem besten Sinnen und Wissen zu erkennen. Waren sie selbst eines Urtheils nicht weise, so mochten sie sich, nach der Ordnung von 1469, Rathes erholen, wo es ihnen gut dünkte, und fanden sie nicht Unterweisung genug, so sollten zwei Schöffen dieselbe auf Kosten der unterliegenden Parthei vom Oberhofe zu Boppard holen, wo schon 1216 ein Reichschultheiß mit Reichschöffen bestand¹²⁰⁾ und die Schöffenordnung 1291 erneuert ward;¹²¹⁾ auch in Bezug auf Münze, Maaß und Gewicht hatte man hier die Entscheidung. In dem Gerichtsbuche findet sich nebst einem Formular „der Rissw gein Poppard zu schreiben,“ Beispiele solcher Rechtsbelehrungen, zumal in streitigen Erbfällen, welche manche vom gemeinen Rechte abweichende, auf Landesgewohnheit gestützte Entscheidungen enthalten, denen die Ripuarischen Gesetze, nach wel-

¹¹⁹⁾ In den Weisthümern der sechs Bedinge des St. Florinstifts zu Koblenz als Lehnherren und des Besitzers des hohen Thurmes zu Kerpen (seit 1683 des Herzogs von Aremberg) als Vogt in Gillensfeld von 1561, ist ausdrücklich vom Oberhofe zu Erbv die Rede.

¹²⁰⁾ Urf. bei Günther II. 47.

¹²¹⁾ Urf. ebendas. II. 480. Vgl. v. Kamph Prov.-Rechte. III. 240.

chen in Boppard gesprochen wurde,¹²²⁾ zum Grunde liegen mögen.

Daß die Schöffen nach dem Weisthume sich durch eigne Wahl ergänzten, ist bereits erwähnt, und wurde durch die Ordnung von 1469, welche ihre Zahl auf 14 bestimmte, bestätigt. In Ermangelung eingeseffenen Adels wurden sie wohl auch aus den benachbarten adeligen Geschlechtern gewählt; so erschienen 1482: Friedrich von Kesselstatt, Heinrich von Sötern der Junge, Bernhard Herr zu Burscheid, Peter Wyhe von Daun, Heinrich Craß von Scharfstein, Clas Stezgins von Trys, Corlin von der Neuenburg, Hermann von Niekendig, Gott hart Huys von Ulmen, Nicolaus v. Wildberg, Johann von Orwich, Clemens Plick, Wilhelm von Daun und Hennen Peter von Rinheim, als Schöffen von Eröv, und zufolge des Rezesses von 1469 war auch noch mancher Bürgerliche unter ihnen. In einem Abschiede zwischen Trier und Sponheim von 1512 werden Fritz von Schmidburg, Wilhelm von Daun, Nicolaus von Wildberg, Johann vom Walde, Johann von Helmstatt, Friedrich von Sötern, Philipp Haust von Ulmen, Heinrich von Kesselstatt, nebst den neu erkornen Heinrich von Schwarzenburg und Bernhard Roben, als Schöffen genannt, und man beschloß, statt der abgegangenen neue zu wählen, damit das nächste Gericht gehörig besetzt sey. — Allein im Laufe der Zeit wurden gewöhnlich nur Sieben Schöffen, und zwar aus dem Adel, bestellt, welche Zahl schon die Ordnung von 1469 für hinlänglich erklärte. Die Gerichtsprotokolle erwähnen 1593 der Schöffen Gotfried Braun von Schmidburg, Nicolaus Diedrich von Daun, Michael Waldecker von Kaimbt,

¹²²⁾ Vergl. Simon Annalen I. 321.

und Augustin Haust von Ulmen; 1598 Caspar Craß von Scharfenstein, Johann Zandt von Merl, Erbvogt im Hamm und Statthalter zu Trier, Wilhelm von Lünken, genannt Koben, und Gottfried vom Stein; ferner Georg von der Leyen, Herrn zu Saffeyn u., Kölnischen Landhofmeister und Rath, Amtmann zu Andernach, Franz, Herrn zu Elz und Johann Christoph von Flörsheim. Den Abgehenden folgten später Anton Craß von Scharfenstein, Carl von Daun, Hans Ludwig von Lünken, genannt Koben, Diedrich Zandt zu Lissingen, Hans Wolf von Schmidburg, Bernhard von Mezenhausen, Philipp Voos von Waldeck, Johann Jacob von Elz, Erbmarschall, und Johann Ruprecht von Kesselstatt (1610). — Im J. 1661 wurde dem Sponheimischen Oberamtman zu Trarbach, Philipp Ernst, Grafen und Herrn zu Daun, welcher früher Obervogt im Erbverreiche gewesen war, von den Gemeinfürsten ausnahmsweise erlaubt, die ihm 1660 übertragene, in seinem Hause hergebrachte Schöffenwürde anzunehmen; die übrigen Mitglieder des Rittergerichts waren damals: der Obervogt Johann Wolf von Kesselstatt, Herr zu Föhren, und Arnrott, Trierischer Amtmann zu Berncastel, Johann Bernhard Braun von Schmidburg, Herr zu Driedorf, Wolf Heinrich von Metternich, Herr zu Burscheid und Bruch, Trierischer Rath und Amtmann zu Wittlich, Hans Eberhard von Kesselstatt zu Föhren, Amtmann zu Cochem, Daun und Ulmen, Arnold von Deutsch, Herr zu Seinsfeld, Trierischer Hofmeister, und Carl Ludwig Zandt von Merl, Erbvogt im Hamm, Herr zu Lissingen. Im J. 1664 wurden Philipp Hartmann Voos von Waldeck zu Montfort, Johann Heinrich Schenk von Niedecken zu Echternach, Wolf Ernst Schenk von und zu Schmidburg und Lothar Friedrich Mohr vom Wald neu gewählt

und beeidigt. Nun kam aber das Schöffengericht immer mehr in Abgang, die landesherrlichen Beamten zogen die Rechtspflege an sich, und die Schöffenwürde verlor alle Bedeutung; dennoch ernannte der Kurfürst noch im J. 1701 den Freiherrn von Metternich zu Mülkenark und seinen Oberstallmeister von Kesselstatt zu Föhren, zu adeligen Ritterschöffen des Eröverreiches, und der Obervogt Wolfgang von Schmidburg, Amtmann zu Bernkastel, befahl hierauf 1702 und 1706 dem Untervogte in Eröv, da sonst kein adeliger Schöffe vorhanden, sie den Centnern des Reichs als solche vorzustellen und zu beeidigen.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Das Rathhaus zu Erfurt.

Mitgetheilt von B. zu M. und M. zu St.

Unter den wenigen Denkmalen ihrer vormaligen Größe und Herrlichkeit, welche der Stadt Erfurt in dem wechselvollen Laufe von fünf Jahrhunderten geblieben waren, behauptete noch in neuester Zeit neben dem Dom das Rathhaus eine vorzügliche Stelle. In durchaus großartigen Verhältnissen aufgeführt, erfüllte schon der Anblick seines Aeußern mit Staunen, während seine weiten Hallen und Säle, seine kühn aufstrebenden Gewölbe, von eigenthümlichster Bauart, durch die schwierigsten Probleme den Architekten überraschten und zugleich dem Auge des Historikers manch bedeutendes Erinnerungszeichen aus einer denkwürdigen Vergangenheit mahnend entgegenhielten. Interessant in jedem seiner Theile, war es in diesem alterthümlichen Bau doch vorzüglich ein riesenhafter Saal, welcher die Aufmerksamkeit auf sich zog und fesselte. Ein nach allen Dimensionen gewaltiger Raum, mit Fensteröffnungen gleich denen einer Kirche,

schloß sich über ihm, von einer hölzernen Säule getragen, die in ihrer imponirenden Höhe gleichsam schwebende Decke. Wie Leitern hingen die schmalen, mit schwerfälligen Geländern versehenen Treppen, an den ungeheuren Wänden; der Boden, von Gips gegossen, dröhnte unter den Tritten der Gehenden; steinerne, tief ausgefessene Bänke, standen ringsherum. Die Decke und obere Hälfte seiner Wände waren mit einer Menge von Schildern, runder und eckiger Form, bekleidet, die mit mannigfacher Malerei verziert waren, hin und wieder ein weißes Rad, das Wappen der Stadt, zeigten, auch mit Inschriften versehen waren.

Lange hatte an ihnen die Wißbegier sich umsonst gemüht; die gewaltige Höhe des Saals, und Staub, der Alles unkenntlich machte, entzogen dem Auge Bilder und Schriftzüge. Erst vor kurzem, als das ehrwürdige Gebäude, welches noch Jahrhunderten zu trogen schien, den Einsturz drohte und abgetragen werden mußte, wurde es möglich, die mit großer Mühe geretteten Schilder einer nähern Betrachtung zu unterwerfen, deren Resultate dem Freunde des Alterthums hier vorgelegt werden. Ihrer äußern Form nach zerfallen diese Schilde in drei Klassen: die erste besteht aus 6 Fuß hohen und 2½ Fuß breiten Holzgerüsten, mit starkem Leder überzogen, vorn mit einem weißen Rade bemalt, auf der Rückseite mit einer, auch wohl mit zwei Handhaben versehen. Umfang und Schwere dieser ungefügten Massen setzen es außer Zweifel, daß man sich ihrer nur als Dekorationen bei feierlichen Gelegenheiten bediente, oder sie vielleicht bei ähnlichen Zwecken gebrauchte, wofür ihre durchgängig gleiche Größe zu sprechen scheint. Reihfolge und Ordnung dieser Schilder waren leider schon vergessen,

als es dem Verf. gelungen war, sich ihre nahe Ansicht zu verschaffen.

Die zweite, der Zahl nach geringste, Klasse dieser Schilde ist aus Holz, von dreieckiger Form und mit Wappen kunstfertig bemalt. Die Farben sind noch so frisch, Gold und Silber, was nicht gespart, noch so glänzend, daß sie das Holz Lügen zu strafen scheinen, welches der Zahn der Zeit fast ganz aufgezehrt hat. Zu bedauern ist, daß die, wenn auch unsförmlich großen Helme, doch zum Theil von trefflicher Arbeit, aus Holz und einer Art Pappe geformt, dabei stark versilbert, welche über den Schilden standen, fast sämmtlich bei dem Rettungsversuch dieser alterthümlichen Reste, zerschmettert worden sind. Nur der zum Gräflich Weichlingenschen Wappenschild geöörnde Helm ließ sich noch zusammenfügen und seine ursprüngliche Form wieder herstellen. Leicht kenntlich sind hier die Wappen der Burgrafen von Kirchberg, der Grafen von Reinstein, Blankenburg, Stollberg, Weichlingen, Kevernberg, Schönburg und der Herren von Gebesee.

Bedeutung und Zweck dieser Schilde liegen nicht allzufern; wahrscheinlich Denkzeichen eines feierlichen Turniers, wie es öfters in Erfurts Mauern gefeiert wurde, machen sie uns zugleich mit den Theilnehmern desselben, oder eines, bei solcher Gelegenheit, abgeschlossenen Bündnisses bekannt.

Die dritte Klasse unserer Schilde endlich, eben so verschieden an Größe und Werth, hinsichtlich der Malerei und deren Gegenstände, wie an Alter, ist durchgängig rund, von zolldicken Brettern zusammengefügt. Sie zerfallen nach den eben genannten Abzeichen wieder in mehrere Klassen. Zwei Schilde treten hier beim ersten Anblick ganz ausgezeichnet hervor, und sind sogleich als

die ältesten zu erkennen. Das erste zeigt einen goldenen Adler auf himmelblauen Grunde, das zweite eine sitzende Figur, in goldnem Kleide, einen goldnen Kronenreif um das Haupt, die linke Hand wie zum Schwur nach der Brust erhoben, die rechte ein Band haltend, worauf die räthselhafte, hier, so gut es zulässig, wiedergegebene Schrift: GOL DZIMOVAS¹⁾).

Das erste dieser Schilde ist ohne weiteren Schmuck, das andere dagegen in drei Abschnitte getheilt, die mit zierlich ausgeschweiften Zierrathen geschmückt sind. Die hierdurch gebildeten Bogen sind mit großen vergoldeten Knöpfen dicht besetzt. Die Arbeit an den Figuren ist ganz eigenthümlich, die Körper halb erhaben und aufgenagelt; beim Adler sind Kopf und Klauen ganz ausgearbeitet und treten in stark erhöhter Form hervor; bei der sitzenden Figur sind nur die Hände gemalt. Die Bedeutung dieser beiden Schilde mit Sicherheit auszumitteln, dürfte nicht leicht seyn. Vielleicht, die Art der Arbeit, so wie die Form der Buchstaben, spricht dafür, stammen sie aus der Zeit her, wo Kaiser Rudolph I. zu Erfurt auf feierlichem Reichstage, die Großen des Reichs um sich versammelt hatte, und wo man gewiß nicht unterließ, dem Zeitgeschmack gemäße Dekorationen und Zierrathen am Aufenthaltsort und über dem Sitze des Kaisers anzubringen. Das erste wäre demnach vielleicht Aquila Ezechielis, das zweite Erfordia, wie sie die Huldigung leistet, wobei freilich zu bedenken bleibt, warum

¹⁾ Die meisten dieser Schriftzeichen sind dem lateinischen großen Alphabete nicht unähnlich; der dritte Buchstabe gleicht einem umgekehrten T, könnte vielleicht jedoch ein L bedeuten. Z und A haben in ihrer ausgeschweiften, verzierten Form mehr von der mittelalterlichen Schreibweise an sich.

die Figur sitzt und gekrönt ist. Die Schrift auf dem Bande, die am ersten einen Fingerzeig geben könnte, scheint aller Auslegung unzugänglich, obgleich sie genau und sichtbar ist, und die einzelnen Buchstaben ganz deutlich zu erkennen sind, auch nichts Außergewöhnliches bei ihnen vorkommt; dem 13ten Jahrhunderte gehören sie jedenfalls an. Die Vergoldung auf diesen beiden Schildern ist prachtvoll, wie neu; auch die Farben sind sehr gut erhalten, nur vom Staube zumeist verdeckt, während das Holz fast aufgezehrt ist, oder sich ganz schief gezogen hat.

Hierauf folgen vier zusammengehörige Schilde, äußerst glänzend mit Silber auf rothem Grunde bemalt; es sind die Sinnbilder Christi und der vier Evangelisten, von denen jedoch St. Markus fehlt. Der Erlöser ist in der Gestalt eines Pelikans abgebildet, welcher mit dem eignen Blut seine Jungen trinkt. Das Schild ist ohne Inschrift. Die übrigen drei Schilde enthalten einen geflügelten Löwen, mit einem Bande in den Klauen, worauf der Name St. Matthäus; den geflügelten Stier des h. Lukas und den Adler des h. Johannes. Auffallend ist, daß der geflügelte Löwe, der sonst den h. Markus zu begleiten pflegt, hier dem Matthäus zugegeben ist, welcher doch gewöhnlich einen Engel zum Begleiter hat. Ähnliche Darstellungen, worin sich die Kunst des Mittelalters gefiel, treffen wir in der Marienkirche zu Berlin aus Stein gehauen; nämlich: Lucas mit dem Stierkopfe, Marcus mit dem Löwenkopfe und Johannes mit dem Adlerkopfe. Büsching, der vielgeschäftige Alterthumsfreund, hat sie in seiner „Reise durch einige Münster Deutschlands“ nach seiner Weise, besprochen. Er sieht in diesen Darstellungen eine Satyre auf die Mönche, eine Verspottung derselben. Diese Ansicht ist jedoch von

einem Kundigen²⁾ entschieden zurückgewiesen und dem symbolisirenden Mittelalter, das in seine Bilder und Zeichen einen tiefen Sinn legte, der aufgebürdete Frevel abgenommen. Mannichfaltig bediente man sich dieser Darstellungen, häufig blos zum Schmuck, z. B. bei reich verzierten Manuscripten,³⁾ wo sich der Anfangsbuchstabe des Namens Johannes mit dem Bilde des Evangelisten und dem Adlerkopfe verbunden findet. Von einem Crucifix, aus dem sechszehnten Jahrhundert, dessen vier Enden, in schildartigen Ansätzen, auf ähnliche Weise die Evangelisten abgebildet zeigen, giebt der Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig für d. J. 1827 S. 73 ff. Nachricht und eine Abbildung. Auf dieser sieht man zunächst oben, an jenem Crucifixe, Johannes mit dem Adlerkopfe, rechts Matthäus mit dem Engelskopfe, unten Markus mit dem Löwenkopfe. Daß an der linken Seite Lukas, mit seinem Symbol, dargestellt war, läßt die schadhast gewordene Zeichnung, aus dem erhaltenen Namen des Evangelisten mit Sicherheit schließen.

Hirt, in seiner Recension von Fr. Münters „Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen“ (Jahrb. f. wissensch. Kritik 1827. Sp. 1011 u.), läßt sich also über diesen Gegenstand vernehmen: „Die vier wahren Symbole der vier Evangelisten sind die aus Ezechiel und der Offenbarung Johannis genommenen. Nach Ambrosius ward Christus unter den vier Figuren versinnlicht:

²⁾ In dem Bericht an d. Mitgl. des Sächsischen Vereins. Lpzg. 1826, woselbst auf Fig. IX. — XI. Abbildungen obiger Darstellungen gegeben sind.

³⁾ Vgl. Mureau's Diplomatisches Lesebuch und chron. Gottwic. cp. V. p. 52.

als Mensch, weil er aus Maria geboren, als Löwe, wegen der Stärke, als Kalb (Lamm), weil er sich für das Menschengeschlecht opferte, und als Adler wegen der Auferstehung. Hieronymus drückt sich hierüber etwas verschieden aus, er sagt: *Christus est homo nascendus, vitulus moriendo, Leo resurgendo, Aquila ascendendo.*“

Diese symbolischen Darstellungen fand Hirt schon in Kunstwerken aus dem fünften Jahrhundert. Dagegen müssen wir aber Einspruch thun, daß dieser Antiquar die, aus diesen Symbolen hergeleiteten, spätern Darstellungen des Mittelalters, welches die Evangelisten mit Thierköpfen abbildete, lächerlich findet. Denn lächerlich kann nie die Geistesrichtung irgend einer Zeit genannt werden, und besonders dann nicht, wenn, wie hier, tiefer Sinn sich in ihren Kunstschöpfungen offenbart. Lächerlich wären ja dann auch die seltsamen, oft frazzenghaften Gestalten, wie sie an den erhabensten Bauwerken des Mittelalters angebracht sind. Man braucht mit dem Geist und der ganzen Sinnesweise jener Zeit auch nicht völlig vertraut zu seyn, um jene Bezeichnung als unwahr und historisch zu verwerfen. In obengenannter Schrift von Münter finden wir übrigens auch Löwen und Stier als Symbol der Evangelisten angeführt. Kehren wir von dieser Abschweifung, welche uns, was sehr zu beachten, die h. Schrift als den Quell nennt, woraus das Mittelalter jene Darstellungen schöpfte, zu unsern Erfurtschen Schilden zurück.

Die Malerei ist, wie schon gesagt, ausgezeichnet; allein sie hat ein besonders ungünstiges Schicksal erfahren müssen. Die Schilde sind sehr zerrissen und eingebrochen, und die Farben an mehreren Stellen zusammengeschoben, obgleich ihre Entstehung unserer Zeit bedeutend näher liegen dürfte.

Wiederum folgen vier zusammengehörige Schilde mit den Aufschriften: Johel, Amos und Isaias; die letzte ist durchaus unleserlich und sollte vielleicht Ezechiel heißen. Sie stellen die genannten Propheten, in ganzer Figur, sitzend vor, sind, namentlich in Betreff des Faltenwurfs der Kleider, so wie der Farbenmischung, von Werth, und gehören, den äußerst corpulenten und verschnörkelten Buchstaben nach, ungefähr dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an. Auch sie sind zum Theil durch den Einfluß der Luft zerstört, besonders das letzte.

Den Beschluß dieser bildlichen Darstellungen machen zehn Scheiben, mit noch in unsern Zeiten gewöhnlichen Scenen, auf die verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen in denselben, sich beziehend, wobei sehr zu bedauern ist, daß die Reihe nicht vollständig geblieben. Nur zwei sind ohne Umschrift; die eine derselben stellt den Säemann vor, die andere einen tief verhäulten Mann, der in einem öden Weinberge die Reben verschneidet.

3. Ein gekröntes Weib mit einem jungen Menschen in, wie es scheint, sehr heiterm Gespräch begriffen: HARNVT9. Gewiß der Hornung, und deutet auf die in diesem Monat gewöhnlichen Fastnachtsspiele und Lustbarkeiten hin.

4. Ein pflügender Bauer: MERCE.'

5. Ein bekränzter, lächelnder Knabe, zwischen hohen Blumen, die er bricht: MEJE.

6. Ein mit der Sense arbeitender Mäher: HEV-MANE.

7. Ein Schnitter mit der Sichel in einem Kornfelde: OIWEST-MANE.

8. Ein Drescher in seiner Beschäftigung: HEB-BIST.

9. Eine Weinlese. Ein Alter steht mit lachendem Gesichte in einem Faß, um Trauben zu keltern, während ein hochbusiges Mädchen sie abschneidet und in eine Kufe wirft: WIN-MANE.

10. Ein Greis am lodernden Feuer sitzend, und den einen, nackten Fuß erwärmend: HART-MANE.

Diese Bilder, ohnstreitig der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angehörig, darf man, abgesehen von den Fehlern ihrer Zeit: mangelhafter Perspektive u., zu den besten zählen, was uns in dieser Art aus jener Zeit geblieben ist. Correkte Zeichnung, reiche und kräftige Farbengebung und Lebendigkeit des Ausdrucks stellen sie in der That sehr hoch. Es überrascht hierbei, wie die dargestellten Scenen, die abgebildeten Gefäße, der pflügende Bauer, der Pflug selbst, die Besspannungsart, so wie die Geräthschaften, welche den frierenden Greis in No. 10. umgeben, uns so vertraut entgegen treten, als ob sie uns fernem Tagen angehörten.

Den Beschluß endlich macht eine Reihe von mehr als dreißig, einander ganz ähnlichen Scheiben, jede mit einem Brustbild, und einem Spruche, als Umschrift. Ihren Umschriften gemäß, sieht man hier bald ernste, bald freundliche, bald auch fragenhafte Gesichter, auf weißem Grunde, mit guten lebendigen Farben, doch dürftig in Zeichnung und Ausführung. Die Tracht dieser Gestalten ist ganz eigen, und oft der, der Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs, in späterer Zeit, sehr ähnlich; namentlich kommt der Hermelinhut oft vor. Von den Umschriften folgen hier alle, die noch lesbar waren; die übrigen sind entweder durch die Zeit, oder durch die Art der Zimmerleute vernichtet.

Swér . suindin . buze . in . aldir . spart.
der . in . hat . di . Sele . nicht . wol . bi . wart.

Wir . winschin . aldir . alli . Tage.
Swen . iz . kumit . so . ist . iz . clage.

Niman . doch . gevelfschin . mag
Gotis . wort . unde . lichten . Tak.

Merket . gesellen . dri
nimmer . werdin . hasfis . vri.

Win . wib . Tobilsbil
machet . tummer . lute . vil.

Swér . merket . sine . misfetat
di . mine . he . ungemeldit . lat.

Vligen . vlo . des . tuuelis . nit.
di . mowent . di . lute . zo . allir . zit.

Swér . sich . kones . wil — began.
der . muz . sin . warsagen . lan.

Anevanc . unde . ende.
Sten . beide . in . gotes . hende.

Minne . Schaz . groz . gewin.
wrkeret . gutis . mannis . sin.

Gotis . licham . bicht . unde . touf
sint . irloubet . ane . kouf.

Got . hat . den . wisen . sorge . gigebin.
da . bi . den . torin . fenfte . leden.

Lip . sele . ere . unde . gut.
ist . alliz . len . fwi . iz . hir . tut.

Romis . hof . in . gert . nicht . me.
wan . daz . di . werlt . mit . werrin . ste.

Got . nicht . onvergolten . lat,
swaz . man . gutes . begat.

Wer . recht . tut . der . (i)st . wol . geborn,
ani . tugint . ist . adil . gar . velorn.

Sondir . gallin . ist . daz . re.
ani . nit . ist . lutzil . tire . me.

Merket . daz . beschedinheit
ob . allin . tugendin . di . cronen . treit.

Das . ergiste . lit . daz . iman . treit.
daz . is . di . zunge . so . mhan . seit.

Sprache und Abfassung dieser, den Freunden mittel- hochdeutscher Literatur gewiß bekannten Sprache,⁴⁾ von denen nur wenigen etwas unklar seyn dürfte, reichen zwar in eine fernere Zeit, als die Form dieser Buchstaben, welche unverkennbar dem vierzehnten Jahrhundert angehört; einer Zeit, die zu reich an innern und äußern Kämpfen war, so wohl des Raths und der Patrizier gegen die Bürger, wie auch der Stadt überhaupt gegen Rom und die Geistlichkeit, als daß sich genauer angeben ließe, wann obige Darstellungen entstanden, und was sie eigentlich bezweckten. Die bittern Anspielungen und Ausfälle gegen die Geistlichkeit und die Patrizier lassen es fühlen, daß die gemeine Bürgerschaft den Sieg über beide erkämpft hatte, und von dem Troge und Uebermuth des Siegers kann es zeugen, daß diese Spott- und

⁴⁾ Eine neue Ausgabe des Freidank wird von W. Grimm erwartet.

und Warnungstafeln gerade an dem Orte, wo die Folge dieses Sieges am deutlichsten und stärksten sichtbar werden mußten, einen Platz erhielten. Es bleibt jedoch auch der Ausweg, anzunehmen, daß weniger eine bestimmte Anspielung auf solche Kämpfe in diesen Abbildungen liegen sollte, als daß sich der kräftige, derbe Witz, der sich vorzüglich die Schwächen und Gebrechen der Geistlichkeit zur Zielscheibe auserküh, hier versucht habe, wie wir Aehnliches in so manchen Schrift- und Kunstwerken dieser Zeit antreffen.

Erfurts Magistrate gebührt Dank für die Sorgfalt, welche er diesen historischen Gedenktafeln gewidmet hat.

X.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

4.

Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte;
von J. W. Neumann, Justiz-Commissarius zu Lübben.
Zweiter Theil. Lübben 1833, im Verlag von Gotsch.
403 S. 8.

Dieser Theil des von uns schon (Bd. VIII. S. 93)
angezeigten Werks enthält die Nachricht von den ein-
zelnen Landvögten der Niederlausitz von 1359 bis 1666,
wo diese Würde einging und durch die Oberamts-Regie-
rung ersetzt wurde, und ist durchweg aus den Quellen
geschrieben, so daß dieses Buch eine dankenswerthe Ver-
reicherung der vaterländischen Geschichte ausmacht. Viel-
leicht wäre der historische Werth noch größer, wenn der
Verf. sich minder streng an seine Aufgabe gehalten hätte,
nur das darzustellen, woran die Landvögte persönlich

Theil genommen haben, und wenn er z. B. über den Zustand der Niederlausitz im 16ten Jahrhundert und nach dem dreißigjährigen Kriege sich mehr im Allgemeinen verbreitet hätte. Sehr zu hoffen ist daher, daß der Verf., der zu den Wenigen gehört, welche aus den Quellen zu schöpfen verstehen, sein Bemühen fortsetzen und in Monographien immer Mehreres über die Verfassung und Geschichte seines Vaterlandes mittheilen werde, wiewohl seine Klage (wo ließe sich nicht die gleiche erheben!), daß er nicht die geringste Theilnahme gefunden, niederschlagend genug ist. Außer der Lausitz ziehen auch Böhmen und die Brandenburgische Geschichte erheblichen Nutzen aus dem Werke des Verf., z. B. für den Streit zwischen Böhmen und Brandenburg, wegen der Steuerpflichtigkeit der böhmisch-brandenburgischen Lehne.

Dr.

5.

Entwicklung der Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins vom ersten Beginnen der franz. Revolution bis in die neueste Zeit. Ein Handbuch von Wilhelm von der Nahmer. Frankfurt a. M. bei Sauerländer. 1832. 128 und 832 Seiten 8.

Wir haben schon bei Gelegenheit einer Anzeige der Schrift des Prof. von Lancizolle (Bd. VIII. S. 208) darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die historische Geographie neuerer Zeit in Deutschland im Argen liegt und wie sehr sie daher einer gründlichen Bearbeitung bedarf, und diese Schrift bestätigt unser Urtheil, indem es dem Verf., der gründlichsten Nachforschungen ungeachtet, nicht immer gelungen ist, mit Gewißheit zu erfahren, ob ein

Ort vor 1789 reichsritterschaftlich, dreiherrlich u. s. w. gewesen sey. Uebrigens aber leistet dieses mit ausgezeichnetem Fleiße bearbeitete Buch das Mögliche, und gewährt ein unschätzbares Hülfsmittel nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für das praktische Bedürfniß. Wir heben aus demselben die Abschnitte heraus, die sich auf den preuß. Staat beziehen. Erstlich (S. 167 bis 209) eine kurze, aber wichtige Geschichte der Schicksale der Länder des linken Rheinufers von 1789 — 1816, dann (S. 211 — 261) die Geschichte der Bildung der preuß. Rheinprovinzen, welcher die bezüglichen Staatsverträge auszüglich beigegeben sind; endlich (S. 600 bis 832) eine Darstellung Rheinpreußens nach Regierungsbezirken, mit genauer Nachweisung, zu welchen Gebieten ein jeder vor 1789 gehört hat, wobei auch die frühere Verfassung der einzelnen Lande, z. B. Kurtriers u. s. w., nach Eintheilung, Landständen und Verwaltung, in Kürze dargestellt wird. Es wäre zu wünschen, daß jetzt, wo es noch Zeit ist, durch offizielle und bekannt zu machende Sammlungen, hinsichts jedes einzelnen Ortes der Rheinprovinzen, aller übrig bleibenden Ungewißheit, welche der Verf. nicht überall lösen konnte, ein Ende gemacht werde.

Nr.

6.

Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae, oder kurzer Auszug aus der Urkundensammlung, welche für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands aus dem Deutsch-Ordens-Archive zu Königsberg zusammengebracht worden ist u. bei Einer Edlen Ritterschaft des Herzogthums Livland aufbewahrt wird. Auf Veranlassung und Kosten der Ritterschaften Liv-, Esth- und

Kurlands herausgegeben. Erster Theil, vom Jahre 1198 bis 1449. Riga und Dorpat 1833. Franzens Buchhandlung in Commission. XVI u. 375 S. Folio.

Die Ritterschaften von Liv-, Esth- und Kurland faßten im Jahre 1806 den rühmlichen Plan, sämtliche im deutschen Ordens-Archive zu Königsberg aufbewahrte Urkunden, welche auf die Geschichte ihrer Landschaften Bezug haben, auf ihre Kosten abschreiben zu lassen, zumal die eignen Archive dieser Länder, z. B. des Erzbisthums Riga, des Heermeisterthums von Livland u. s. w., ganz untergegangen sind. Nachdem des Königs Majestät die Ausführung des Planes genehmigt, auch der verstorbene Kaiser Alexander aus seiner Chatouille 20000 Rubel zu den Kosten zugesprochen hatte, sind bis 1816 viele tausend Urkunden abgeschrieben und chronologisch geordnet in dem Ritterschafts-Archiv Livlands hintergelegt worden. Das gegenwärtige Werk enthält nun die deutsche Inhaltsangabe aller dieser Urkunden, mit Datum, Bemerkung, woher die Abschrift genommen, und geschichtlichen Noten (welche doch die gedruckten Quellen mehr berücksichtigen könnten); bis zum Jahre 1449 sind 1815 Urkunden in diesem Theil aufgeführt, unter denen sich manche befinden, die man gern vollständig abgedruckt sähe, da sie für Städteverfassung, Lehnwesen u. A. erheblich zu seyn scheinen. Für die Geschichte des deutschen Ordens in Preußen aber sind sämtliche Urkunden eben so wichtig, als für die drei Herzogthümer, und dieses Buch ist daher ganz eigentlich als ein vaterländisches Quellenwerk zu betrachten, hoffentlich als ein Vorläufer umfassender Regesten des deutschen Ordens in Preußen überhaupt. Denn es kann zugleich einen Begriff von dem Reichthum des Ordens-Archivs in Königsberg geben, von dem es einen, an sich geringen, Theil

ausmacht; kein Archiv in Deutschland ist so reich an Brieffschaften aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert, und aus der Correspondenz der Hochmeister würde die Geschichte dieser Zeiträume ein ganz neues Licht gewinnen. Man braucht sich nur dessen zu erinnern, was Prof. Vogt daraus über die Verhältnisse des päpstlichen Hofes mitgetheilt hat.

G. B. v. R.

7.

Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris. Verzeichniß und wesentlicher Inhalt der bis jetzt über die Nieder-Lausitz aufgefundenen Urkunden. Auf Veranstaltung der Herren Stände des Markgrathums Nieder-Lausitz gesammelt und herausgegeben von Dr. J. G. Worbs. Erster Band vom Jahre 873 bis 1260. Lübben 1834. 4. LX u. 465 S.

Der Herr Geheime Regierungsrath Süßmilch zu Lübben reichte, wie derselbe in einem Vorworte zu diesem Werke sagt, im Jahre 1826 beim Niederlausitzer Landtage eine Denkschrift ein, worin er schilderte, wie dringend Noth es sey, etwas Erhebliches für die Geschichte der Provinz zu thun, wie ohne kräftiges Einschreiten und Mitwirken der Herren Stände wenig, mit deren Unterstützung jedoch vieles zu erreichen sey. Dies hatte, zum unvergänglichen Lobe der Herren Stände sey es gesagt, den erwünschten Erfolg; es wurde die ständische Mitwirkung und Unterstützung förmlich dekretirt und zur Ausführung der Sache mit dem Herrn Antragsteller und Herausgeber eine besondere Deputation niedergesetzt.

Als das Unternehmen, welches am zweckmäßigsten jede fernere gründliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Landesgeschichte vorzubereiten geeignet sey, ward sehr richtig die Anlegung eines Inventariums, nicht blos der gedruckten, sondern auch so viel als möglich der noch ungedruckten Urkunden erkannt. Worbis, der sich in seinem langen Leben vielfache Verdienste um die Geschichte der Lausitz erworben hat, und schon seit dem Jahre 1802 mit einer Arbeit der Art beschäftigt, übernahm ohnerachtet seines hohen Alters und seiner schwindenden Körperkraft, mit rüstigem Sinne das schwierige Werk und spricht sich über die fürs Inventarium gewählten Zeitgrenzen in der Vorrede — seinem Schwanengesange — in den denkwürdigen Worten aus: „Zürnen wird man hofentlich nicht, daß er (der Verfasser) nicht weniger gab — und daß er nicht mehr gab, darüber können nur die ihm zu Gebote stehenden Mittel, Körper- und Geisteskräfte, entscheiden. Er scheint das Maaß seiner Kräfte sehr richtig geahnet zu haben. Sobald sein Werk vollendet war, brachen letztere, und reichten nur aus, um die Korrektur des Werkes zu besorgen.“ „Da ich mit dieser Vorrede,“ fährt der Verfasser fort, „die letzten Worte für die Niederlausitzische Geschichte spreche, so hätte ich gern Manches von dem, was ich für diese Geschichte noch auf dem Herzen habe, in dieselben gelegt u. s. w.“; es folgen dann noch einige Andeutungen zur Geschichte, unter andern das Bekenntniß gewonnener Ueberzeugung, daß Schlieben einst zur Lausitz gehört habe, wie dies die Meißnische Bischofs- und Matrikel, welche Schlieben unter das Archidiaconat der Lausitz rechnet, beweise. Diese Ansicht ist nicht so neu, wie der würdige Verfasser meint, sondern schon in unserm Archive VII. 73 zu finden.

Ein directorium diplomaticum, wenn auch vorerst, bei der ungeheuren Masse der Urkunden, nur der gedruckten, ist jeder Provinz dringend zu wünschen. Diese Quellennachweise werden jedoch nie die Quelle selbst entbehrlich machen — und sollen dies auch nicht bezwecken. Darum aber hätten wir vorliegendem Inventarium eine gedrängtere Abfassung gewünscht. Bei der geringen Anzahl der inventarisirten Diplome (1513), hätte der vollständige Abdruck von mindestens der Hälfte auf demselben Raume Statt finden können.

Die gegebenen Erläuterungen dienen bei solchen Werken, deren oberflächlichster Benützung leicht das Ansehen wirklicher Quellenforschung zu Theil wird, oft nur dazu, der Bequemlichkeit Vorschub zu leisten, der eignen Kritik zu überheben und begangenen Irrthümern große Verbreitung zu verschaffen. So sehr wir also wünschen, daß das hier gebotene dankenswerthe Werk als Hinweisung auf die Quellen zur Geschichte der Niederlausitz betrachtet und fleißig benützt werden möge, so müssen wir doch vor dem Gebrauch als wirklicher Quelle, mit Vorbehalt dessen, was hier an bisher ungedruckten Urkunden vollständig oder auszugsweise gegeben ist, warnen. Zum Belege unseres Ausspruchs nur Einiges. S. 3 wird in der ersten Note der Gau Sermunt in der Altmark an der Zere gesucht und dieser Fluß mit dem Balsam für einen und denselben gehalten; die folgende Note lehrt uns diesen Gau im Anhaltischen kennen, und in der letzten Note bei Erläuterung von Lusici vermissen wir die Bekanntschaft mit der Untersuchung im Archive I. 27. „Gelih in der Provinz Havel“ statt Geliti in provincia Heuellon, das heutige Gelltow auf dem Potsdamer Werder, wird S. 15 für Lehnin in der Zauche erklärt. S. 124 wird das Ufermärkische Werbellin, ein

ehemals bekanntes Schloß, der häufige Aufenthalt des Markgrafen Baldemar, mit Werbelin bei Delitzsch verwechselt. Manche Urkunden sind mit aufgenommen, die gar nicht hierher gehören; z. B. S. 143 die Urkunde der Grafen v. Lindow, betreffend das Mecklenburgische Städtchen Fürstenberg, welches mit dem Niederlausitzischen Städtchen verwechselt worden ist. Andern Urkunden ist ein irriges Datum beigelegt (vergl. Archiv XIII. 49). S. 136 ist für „1321 des Donnerstages an Sente Cenerstage“ der Tag des h. Severus, der 22. Oct. zu setzen, der im J. 1321 auf einen Donnerstag fiel; der vielen Druckfehler nicht zu gedenken.

8.

Ueber das Grabmal des Königs Rudolf von Schwaben zu Merseburg; von P. A. Dethier. Nebst einem Kupferstich dieses Grabmales. Halle 1834. 14 S. 8.

9.

Dreizehn Briefe und Bedenken M. Philipp Melanchthons; aus ihren Originalien zuerst mitgetheilt von Dr. R. E. Förstemann. Halle 1834. 23 S. 8.

Beide Abhandlungen sind aus den Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins besonders abgedruckt; wir behalten uns deshalb vor, darauf zurück zu kommen bei Gelegenheit der Anzeige der schätzbaren „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächs. Vereins,“ wovon wir bereits 2 Hefte des ersten Bandes vor uns liegen haben. Möchte dem neu begonnenen Unternehmen des verdienstvollen und thätigen Sekretärs Herrn Dr. Förstemann alle die Auf-

munterung, Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden, die dasselbe verdient und die dessen Fortdauer sichern.

10.

Entwurf einer urkundlich pragmatischen Geschichte des Markgrathums Osterland. Nicht Regenten-, sondern Landesgeschichte; mit erläuternden und berichtigenden Rücksichten auf die gesammte Sächsische und Deutsche Geschichte; vom Pastor Karl Limmer. I. B. Mit 4 genealogischen Tabellen. Ronneburg 1834. 8. L u. 380 S.

Nach dem Erscheinen der Geschichte des Vogtlandes und des Pleisnerlandes das 3te Werk in der von dem Verfasser herausgegebenen Bibliothek der Sächsischen Geschichte. Da der Preussische Regierungsbezirk Merseburg, so wie die Geschichte der Grafen von Reichlingen, von Mannsfeld, der Edlen von Querfurt, in den Kreis der Mittheilungen des Verfassers gezogen sind, so lastet auf uns die unangenehme Verpflichtung, eines Buches zu erwähnen, welches zu den schmachvollsten gehört, was die historische Literatur Deutschlands aufzuweisen hat. In der Vorrede, „geschrieben zur Ostermesse 1834 in meinem siebenzigsten Lebensjahre, und im zwölften nach meiner, durch Jesuiten, Herrnhuter und Mystiker im verschworenen Engbunde, erlittenen Verfolgung“ brüstet sich der Verfasser, nachdem er mit beispielloser Brutalität über die früheren Bearbeiter der Sächsischen Geschichte, besonders aber über die Lehrer der Geschichte und die Literatur-Zeitungen der Hochschulen Halle, Leipzig und Jena, hergefallen, mit einer Rezension Menzels in dessen Literatur-Blatt No. 85 des Jahres 1833, worin es ausdrücklich gefunden wird, daß der Verfasser, weil er tief

in die alten Urkunden eingedrungen sey, nur verächtlich von unsern Vorvätern denke. Denn von dieser Seite aus betrachtet, biete die deutsche Geschichte nichts als Egoismus, Gewalt, Betrug, grausames Leiden oder thierische Verdummung (XII). Verachtung ist es denn auch, die sich auf jeder Seite des Buches in den rohesten Schimpfreden Luft macht, nicht bloß gegen jede Person, die ihm begegnet, sondern auch gegen ganze Zeiten, Völker und Stände. Die Dynasten sind ihm nur legitime Taugenichtse (S. 209), das Papstthum ist „das der Hölle entlehnte hierarchische Gottesreich auf Erden“ (S. 110). Als Pröbchen des tiefen Eingehens in die Urkunden hier nur eine Bemerkung, womit er eine Urkunde begleitet, welche die Einkünfte des Kirchenvogtes von Kloster Sulze aufführt, „denn die theure Justitia war von je her ein vielsträßiges Thier, und die Rechtsknechte hatten immer noch mehr als Wolfsmagen, denn sie verdauen auch Haber, Heu und Stroh.“ (S. 147). Der Stand, welchem der siebenzigjährige Greis selber angehört, kommt nicht besser fort, als die Justiz, der er manchmal in die Hände gefallen seyn mag; „die Geistlichen Herren waren von jeher, wenn es auf Rechnung der Vertheiligten ging, eben dergleichen Vielsraße und Säuser wie die, welche von dem lieben sogenannten Rechte ihre Nkung suchen“ (S. 151). „Pfaffen und Juristen haben von jeher nur, Erstere das Wort Gottes, und Letztere das Recht, als eine feile Waare, nicht Gottes noch des Rechtes wegen, sondern nur um behaglich davon sich zu mästen, und wie sie sagten, ihrer Versorgung wegen vertröddelt. Die Einen waren immer nur non propter Jesum, sed propter Esum; Die Andern sagten das Jus involviret nicht nur den Begriff des Rechtes, sondern auch der für uns darzu ge-

hörigen Suppe“ (S. 53.) „So ist die deutsche Krone als eine feile Markts- und Auktions-Sache dem Meistbietenden zugeschlagen worden; zum ewigen Schimpf der Deutschen Geschichte, betrugen sich Deutschlands Fürsten niedriger als die gemeinsten Schacherjuden — was freilich aber unsere wohlbezahlten Professoren der Geschichte verrätherisch an der Wahrheit, heimtückisch auf das geflüchtigste verschwiegen haben“ (S. 216). Der in der Schlacht beim Wespesholze 1115 (nicht 1117) für seinen Kaiser Heinrich V. gefallene Graf Hojer (I. von Mansfeld) wird der servilste Ultraroyaliste genannt, ein Gegenstand des Hasses aller damaligen Liberalen, der in den Annalen der Geschichte nur ein verwünschtes Gedeken seines Namens hinterlassen habe“ (S. 206). Besonders schmerzlich scheint es dem Verfasser zu seyn, daß Deutschland nicht mehr eine Fränkische Provinz ist. „Das deutsche Reich (sagt er S. 26 vom Vertrage zu Verdun) hat sich nicht durch die Kraft eines freyen Volkswillens als ein selbstständiges Reich erhoben; sondern eine gewesene Fränkische Provinz, gieng es nur, als ein solches, durch diese Theilung seiner hohen Herrschaften als ein abgerissenes Patrimonialgut hervor, worbei sonach die sich dankenden, hochherzigen freyen Deutschen nichts weiter thaten, als daß sie, wie es getreuen Hörigen und Unterthanen geziemt, sich willenlos, wie eine Schaaf- und Rinderheerde von dem Fränkischen Reiche absondern ließen; und dieses um so williger thaten, ohne sich nur darüber zu machen, weil zu einer großen Volksthümlichkeit über das kleinliche Hordenwesen, von dem sie ausgegangen, sich zu erheben, sie nie Sinn noch Kraft gehabt haben“ (S. 26).

Die Umgegend Berlins. Topographisch und historisch dargestellt. Nebst dem Plane der Umgegend Berlins, dem der Pfaueninsel und einigen Ansichten derselben. Berlin 1833. 8. IV. u. 146 S.

Wer in den reizenden Umgebungen Potsdams länger verweilte; wer von den Höhen bei Baumgartenbrück einen Blick gethan hat auf die durch Schiffahrt belebten großen Wasserbecken der Havel; wer die tiefer eingeschnittenen, von munter fließenden Bächen bewässerten Thalgründe und Schluchten bei Buckow aufgesucht; oder die anmuthigen Höhenränder und Auen bei Briesen, Freienwalde und Neustadt, nicht als flüchtiger Schnellpostreisender, sondern als Wanderer kennen gelernt hat: der wird gefunden haben, daß den Marken, weit entfernt aller Naturreize zu entbehren, sogar eine Mannigfaltigkeit anziehender landschaftlicher Formen nicht abgesprochen werden kann. Der Charakter ist mehr idyllischer als romantischer Natur. Wir heißen deshalb dies, auch äußerlich hübsch ausgestattete Büchlein willkommen, da es gewissermaßen den Anfang macht, Berlins Bewohner zu belohnenden Lustfahrten in die Umgebungen der Residenz, über ihren Thiergarten und ihr Stralow hinaus, einzuladen. Der Verf. hat Mühe nicht gespart, durch geschichtliche Erinnerungen das Interesse an der Fahrt oder Wanderung durch die Mark zu erhöhen. Zu wünschen wäre gewesen, wenn in gleichem Maaße, wie dies von Belitz, Krummen, Mittenwalde, Müncheberg und Strausberg zu rühmen ist, auch die Magistrate anderer Städte den Verfasser durch Quellenmittheilungen, selbst dem Historiker von Werth, unterstützt hätten.

12.

Die Burg Schweinhaus und ihre Besitzer. Eine geschichtliche Darstellung von R. B. Stillfried. (Herausgegeben zum Vortheil der durch die Cholera Verarmten in der Stadt Jauer.) Hirschberg 1833. 12. 47 S.

Unter den hier geschilderten Charakteren der Bewohner des Schweinhauses, einer Burg, deren schöne Lage in der Nähe der Stadt und Feste Vorkenhayn uns durch eine lithographirte Beilage veranschaulicht wird, zeichnet sich Burgmann von Schweinichen aus, der, wie sein Vetter, Hans v. Schweinichen, in der bekannten, von Büschung herausgegebenen Selbstbiographie, fast auf jeder Seite sagt: „einen guten Rausch getrunken“ und dennoch 110 Jahr alt geworden ist. Die Benutzung von Familienmanuscripten derer von Schweinichen und von ungedruckten Nachrichten der ehemaligen Schweidnitzschen Lehenkanzlei und des Jauerschen Stadtarchives erhöhen den Werth des Büchleins, das besonders für viele Familien Schlesiens eine willkommene Gabe seyn wird.

13

Anfang des Streits über die Jülich'sche Erbfolge, dargestellt von Dr. Wilhelm Richter. Erfurt 1833. 4. 40 S.

Erscheint als Bruchstück einer Geschichte Deutschlands in einem Programm des Gymnasii zu Erfurt.

14.

Rheinpreußen und seine staatswirthschaftlichen Interessen in der heutigen Europäischen Staaten-Krise, oder ver-

gleichende Betrachtungen über den frühern und gegenwärtigen Zustand der Königlich Preussischen Rheinlande, mit volkswirtschaftlichen Vorschlägen und statistischen Nachweisungen, von Dr. Pet. Kaufmann. Berlin b. Dümmler. 1831. 8. XII u. 200 S.

Zweck des Verfassers ist, mit einigen Hauptzügen ein Bild von den Fortschritten der Rheinlande seit der ersten Französischen Revolution zu entwerfen.

15.

Abriß der Geschichte Pommerns und Rügens, nebst angehängter Specialgeschichte des Klosters Eldena; von J. H. Wiesner. Stralsund 1834. 8. XVI u. 551 S.

Brauchbar sind die Schlußkapitel, welche die Geschichte Eldena's als fürstliches Amt von 1535 — 1633 und als akademisches Amt von 1634 — 1820 geben. Sonst ist die eigentliche Geschichte des Klosters bis zur Aufhebung desselben auf 40 Seiten beschränkt, während die vorhergehenden 400 Seiten, auf denen wir auch von den Kriegen der Römer und Germanen lesen, einen Abriß der Geschichte Pommerns und Rügens in der Absicht enthalten, die Geschichte des Klosters in ein helleres Licht zu setzen. Wie Wenige begreifen es doch, daß der eigentliche Reiz einer Monographie gerade in dem Speziellen liegt. Diesen Reiz hat der Verfasser nachstehender Schrift seinem Stoffe wohl abzugewinnen gewußt:

16.

Gesammelte Nachrichten zur Geschichte des Cisterzienser-Nonnenklosters S. Maria in Bergen auf der Insel Rügen. Von Dr. J. J. Grümbecke. Stralsund 1833. 8. 245 S.

Diese Schrift verdient daher den Dank aller Geschichtsfreunde, die in ihr eine wirkliche Bereicherung der Provinzialgeschichte Mügens erkennen werden.

17.

Zur Geschichte der Mühlhaussischen Schulen. Von Fr. Stephan. 8 S. 4.

Eine mit 4 Urkunden des 14ten Jahrhunderts bereicherte Zugabe zu dem Schulprogramm des Gymnasiums zu Mühlhausen zu den Osterprüfungen von 1833.

18.

Höhen-Messungen in und um Thüringen. Gesammelt, verglichen und mit einigen Bemerkungen begleitet von K. E. A. von Hoff. Mit zwei Steindruckblättern. Gotha 1833. 4. X. u. 170 S.

Enthält Barometer-Messungen von 1102 verschiedenen Punkten in Thüringen, dem der Verfasser doch eine zu weite Ausdehnung giebt, wenn er nicht ohne Stolz den zu Eisleben gebornen Martin Luther einen gebornen Thüringer nennt.

XI.

Was bezeichnen die Namen Berlin, Köln und Stralow, und wer waren die ersten Erbauer dieser Orte?

Von dem Herrn Prediger Busch.

Da die Geschichtsbücher über Berlin mancherlei Vermuthungen über das Entstehen und über die Bedeutung der Namen Berlin und Köln mitgetheilt haben, die jedoch nur Vermuthungen geblieben sind, so hielt ich es für nicht ganz überflüssig, darüber nachstehende Wortuntersuchungen, die vielleicht der Richtigkeit näher führen könnten, hier mitzutheilen; vorzüglich da mit der Aufklärung und Feststellung der Namenbedeutung zugleich nicht nur ein vereinstiges Gemälde von der Gegend, wo jetzt die Königsstadt sich erhebt, uns aufgestellt, sondern, setzen wir Stralow hinzu, auch unser Blick in das Volksleben einer fernern Zeit, die die Geschichte nur wenig erreicht, hingeführt wird.

Den Namen Berlin hat man mehrfach zu deuten gesucht, wie von dem Markgrafen Albrecht dem Bär; von Baer, welches ein Fischerhamen bedeuten solle; von Wehr, einem Wasserbau; von Berlinu, welches, wie man sagte, wendisch „Nimm Lehm“ hieße (?); von Bärlein u. dgl. Alle diese Herleitungen sind jedoch längst als unwahrscheinlich verworfen worden.

Endlich ist auch eine Ableitung des Namens Berlin aus der celtischen Sprache, die die Vorfahren der einwandernden Niederländer sprachen, entnommen, und von Ber, eine Krümmung, und lin, ein Fluß, hergeleitet worden.

Diese Etymologie, ließe sie sich wirklich sprachrichtig nachweisen, wäre allerdings allen übrigen vorzuziehen, wenn sie nicht durch die Lage anderer Orte, die auch: der Berlin, heißen, indem sich daselbst keine Spur von Flüssen und deren Krümmungen findet, widerlegt würde.

Wir scheint daher die Meinung, als sey der Ursprung Berlins allein in den Niederländern zu suchen, weniger wahrscheinlich, als die, daß die ersten Begründer der Slaven waren.*)

Die Niederländer, als sie einwanderten, fanden die Gegend nicht mehr als eine Wüste vor, sondern schon angebaut, wie der Name der Stadt Berlin bestätigen wird. — Das Wort Berlin gehört ohne Zweifel der slavischen Sprache an und ist aus (russisch *Боръ*) Bor, welches eine sandige, mit Birken, Espen, Ahorn und Fichten bewachsene Gegend, oder, welches gleich ist, aus der polnischen Sprache, wo Bor einen Fichtenwald be-

*) Vergl. Allgem. Archiv II. 275.

zeichnet und aus *rolina*¹⁾, welches der Acker heißt, gebildet. Setzen wir nun die beiden Worte zusammen, so entsteht *Borrolina*, woraus durch die Deutschen die Benennung *Berlin* wurde.

Diese hier aufgestellte Etymologie wird durch die Uebereinstimmung bewahrheitet, mit welcher ihr die Beschreibungen der Gegenden, die seit den ältesten Zeiten *Berlin* heißen, zur Seite treten.²⁾

Nach den Chroniken finden sich folgende Orte: a) die jetzige Stadt *Berlin*; sie hieß in den ältesten Zeiten, bis ins 13te Jahrhundert allezeit so dem *Berlin*; b) zwei Plätze in *Halle*, die doch gewiß nicht den Namen von der Fischerei haben können. Sie mögen vor Erbauung und Erweiterung dieser Stadt, vor Zeiten auch ein im oder am Walde liegender Acker gewesen seyn; c) der *Berlin*, ein Platz eine Meile von der Stadt *Nordheim*, der ebenfalls weit vom Wasser entfernt liegt. — Dieser Platz ist, wie die Beschreibung lautet, eine Länderei, welche gar kein Wasser oder keinen Fluß in der Nähe hat, also noch weniger ein Wassergebäude oder eine Mühle. Sie ist in alten Zeiten, wie der Augenschein an den noch vorhandenen Furchen zeigt, wüste liegen geblieben, dient aber jetzt noch unangebaut zur Viehweide. Nachdem sie wüste gelegen, ist sie mit Buschwerk be-

¹⁾ Im Allgemeinen will ich hier erwähnen, daß *rolina* nicht ein eigentliches Stammwort in der slavischen Sprache ist, sondern die Sylben *yna* oder *ina* nur als abgeleitet in den Schwestern der Slavensprache vorkommen und bald zur Bildung des Collectivwortes, bald zur Bezeichnung des Schlechten und Geringsen oder auch der Abstracte zc. genommen werden. Unseres Wortes *rolina* Stamm ist russisch *поля*, polnisch *rola*, böhmisch *roly* und wendisch *rohla*, der Acker.

²⁾ *Nicolai's Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam.* — *Gädiche's Lexicon von Berlin.*

wachsen; ³⁾ d) die Gegend an zwei Seen, bei Wittstock in der Priegnitz, die den Namen der große und kleine Berlin führen, hat etwas Aehnliches. Wahrscheinlich wurden diese Seen von dem dabei liegenden Acker, zu dessen Anlegung der gute Uferboden Veranlassung gab, und von dem anstoßenden Walde so genannt.

Die Chroniken von Berlin machen ferner die allgemeine Bemerkung, daß der Name dieser Stadt die damalige, jedoch jetzt unbekannte Beschaffenheit des Orts anzeigen soll, und fügen hinzu, daß rund um Berlin ehemals dicke Waldungen waren.

Vergleichen wir nun die oben angegebene Bedeutung des Worts Berlin mit der Darstellung der Lage derjenigen Orte, welche Berlin heißen, so müssen wir eingestehen, daß durch den Einklang, in welchem hier die Etymologie mit der Topographie erscheint, die Ueberzeugung uns werden muß: die Königsstadt heiße ursprünglich Borrolina.

Wir wenden uns nun zu der Stadt Köln, die mit Berlin in Verbindung steht, und finden, daß ihr Name nach bisheriger Etymologie als von (wendisch und polnisch) Kol, der Pfahl, entstanden angenommen worden ist. — Es sollen nämlich die Wenden ihre Gebäude auf Pfählen in den Sumpf gestellt haben, und diese auf solche Weise erbauten Wohnungen sollen Kolne geheißen haben. ⁴⁾ Mir scheint diese Ansicht nicht richtig, und zwar: weil das hier aus Kol gebildete Wort Kolne

³⁾ Nicolai Lib. c. sagt: Diese Beschreibung des Berlins bei Nordheim scheint mir merkwürdig. Sie kann eher allen Plätzen zukommen, die diesen Namen führen, als eine andere und auf eine bessere Etymologie der Benennung der Stadt Berlin führen.

⁴⁾ Nicolai Lib. c. p. XVIII. — Gädick's Lexicon: Köln.

(eigentlich wohl polnisch Koline) nicht auf Pfählen erbaute Wohnungen, sondern nur schlechte Pfähle heißt;*) und weil in jener Zeit, wo die Niederlassung geschah, die Slaven wohl schwerlich den mühsamen und kunstvollen Bau ihrer Wohnungen auf Pfählen im Sumpfe kannten und unternahmen. —

Wäre es daher nicht ungezwungener, den Stadtnamen Köln vom poln. Kal, der Schlamm oder Morast, abgeleitet anzunehmen, aus welchem Stammworte alsdann Kalny, schlammig, morastig, oder Kalyna (nach dem oberlausitzer Wendischen gebildeten Collectivwort), viel Morast, entstand; vorzüglich, da wir wissen, daß der Slave ursprünglich alle Zeit den Namen seines Anbaues von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend entlehnte, wie viele Orte beweisen, als: Luckau, vom wend. luka, auf der Wiese; Pieskow, vom böhm. pjsek, auf dem Sande; Mukrow, vom poln. mokry, im nassen Boden; Jeßern, vom böhm. gezero, am See; Brodi, vom böhm. brod, an der Wasserfurth; Zielenzig vom poln. ziele-nizna, im Grün der Bäume, u. dgl.

Daß durch der Deutschen Unbekanntschaft mit der slavischen Sprache, eben so gut wie aus Kolina, so auch aus Kalyna Köln geworden, und daß zu dieser Wortgestaltung jene Sitte des Mittelalters beitragen konnte, welche alle fremden Wörter zu latinisiren suchte und auch hier in Urkunden für Kalina, das ähnlich klingende lateinische Wort Colonia setzte, wird Jeder eingestehen.⁶⁾

*) Die grammatische Regel über die Endung ina ist schon in der Anmerkung 1. erläutert.

6) Gerckens Stiftshistorie von Brandenburg. 448. In einem Vergleichs-Instrumente des Bischofs von Meissenburg, Eggehard, von 1238, wodurch ein Streit, den die Markgrafen Johann I. und Otto III. mit dem Bi-

Es kann uns also die spätere Abweichung von dem ursprünglichen Namen Kalina kein Einwand gegen die hier zuletzt aufgeführte Etymologie seyn, sobald sie durch die Beschaffenheit der Gegend, und diese war nach den Chroniken ein morastiger Boden, und durch die bekannte Art des Slavenvolks, ihre Orte zu benennen, unterstützt wird.

Was nun die Gründung der Städte Berlin und Köln anbetrifft, so geht aus dem bisher Gesagten schon zur Genüge hervor, daß beide Orte ihr Entstehen den Slaven zu verdanken haben; doch ist ohne Zweifel Köln älter als Berlin.

Es ist bekannt, daß die Slavenvölker eine große Vorliebe für die Viehzucht hatten und dabei die Fischeerei eifrig betrieben. Unzählige Beispiele zeigen uns dies; denn mit wenigen Ausnahmen finden wir die slavischen Anbaue, gleichviel, ob sie sich später zu Städten erhoben, oder Dörfer blieben, recht eigentlich mitten in sumpfigen Gegenden hingestellt. Daher auch gewiß die ersten Hütten der slavischen Ansiedler an der Spree, auf dem zur Viehzucht geeigneten Boden, errichtet wurden. Köln ist demnach wohl vorzugsweise als die eigentliche erste Wohnstelle der Slaven anzusehen.

Die Seite, wo Berlin steht, war ohne Zweifel auch von Slaven bewohnt, ist aber gewiß später angebaut; denn schon die Bedeutung Acker, welche in dem Namen Berlin liegt, deutet auf die Zeit einer spätern gereiftern Kultur hin.

Es scheint zwar die Ansicht, daß Köln der ältere Anbau sey, durch die Geschichte zweifelhaft zu werden,

schon von Brandenburg über den Zehnten hatten, bezeugt ward, kommt Simon Plebanus de Colonia als Zeuge vor.

weil urkundliche Nachrichten Kölns vor 1238 gar nicht gedenken, und in Briefen von 1252 und 1253 noch Berlin allein ohne Köln erwähnt wird; allein bei einer nähern Prüfung läßt sich jener scheinbare Widerspruch leicht erklären. Als nämlich die Deutschen mit dem Siegerschwerdte die Gegend von Berlin betraten, da ließ man die vor ihren Feinden auf die sumpfige Spreeseite sich zurückgezogenen Ueberreste der Slaven in ihrem alten Zufluchtsorte, die Deutschen dagegen, mit den einwandernden Niederländern, bauten sich auf dem Waldacker, to dem Berlin, an, und erweiterten den in jedem Fall nur kleinen slavischen Anbau, bald zu einer bedeutenden Größe, so daß die Slaven, die, von der deutschen Herrschaft auf Kalyna zurückgewiesen, unterdrückt lebten, nur wenig in Betracht kamen und daher, als selbstständig in den Urkunden nie gedacht werden konnten. Erst später, als sie sich mit den Deutschen vermischten, wuchs auch ihr Anbau auf dem bruchigen Boden, und wurde eine Stadt.

Diese Ansicht wird vorzüglich dadurch bestätigt, daß Köln stets eine Stadt für sich ausmachte, und daß die Trennung geschah, lag wieder in der Verschiedenheit der National-Abstammung der Bewohner; die einen waren Slaven, die andern Niederländer. Außerdem hätten wohl nicht leicht, wären die Anbauer von einem Volke, stamme gewesen, so dicht neben einander zwei besondere Städte mit besonderen Gerechtsamen entstehen können.

Uebrigens ist bekannt, daß Köln weniger städtische Freiheiten besaß, als Berlin, welches sich ebenfalls nur aus dem vereinstigen unterdrückten Zustande seiner Bewohner, der Slaven, erklären läßt. Erst 1307, nachdem dieser Nationalunterschied zum größten Theil, vielleicht auch ganz verschwunden war, vereinigten sich beide

Städte unter einem gemeinschaftlichen Rathe und erbaueten ein gemeinschaftliches Rathhaus.

Die Ueberreste des Alterthums, wo wir sie auch auffinden, sey es in den städtischen Mauern oder auf der ländlichen Flur, verdienen stets unsere Theilnahme; daher glaubte ich auch hier neben der Königsstadt, welche die Jahrhunderte in das Buch der Geschichte schrieben, das Dorf Stralow, dessen Damm zwar unbemerkt mit den vorübergehenden Zeiten alterte, dessen Entstehen aber ebenfalls in jene graue Vorzeit fällt, wo Berlin noch ein Waldacker war, aufstellen zu können.

So wie der Name Berlin uns bei den Slaven die Verreibung des Ackerbaues zeigt, so bestätigt uns das Wort Stralow ihre Vorliebe zur Fischerei. Die Spuren davon sehen wir noch in dem als ein Volksfest gebliebenen und am 24. August jeden Jahres zu haltenden Fischzuge; ich sage geblieben, denn dieses Fischzuges Ursprung ist in jenen fernern Zeiten zu suchen, wo noch slavische Fischer die Ufer der Spree bewohnten. —

Das Wort Stralow nämlich, ist entlehnt aus (russ. *Струя*) Strua, der Wasserstreif und im erhabenen Style (*Струя*) Struy, die Fluthen; oder auch aus *Строй*, Stroy, die Reihe und aus (poln.) low, der Fang oder Fischfang entstanden. Die ersten Wörter zusammengesetzt, als: Strualow oder Struylow, würden demnach den Fang in den Fluthen, die andern zu Stroylow, oder in der Genitivform zu Strualow vereinigt, den Fang nach der Reihe oder den Reihenfischfang bedeuten.⁷⁾

⁷⁾ Vielleicht sind Urkunden vorhanden, die der Etymologie über das Wort Stralow zu Hülfe kommen und darüber entscheiden könnten, welche von beiden Abstammungen für die richtigere anzunehmen sey.

Der Stralauer Fischzug ist ein Volksfest. Die Deutschen aber haben den feierlichen Fang in den Fluthen nicht begründet, denn da hätte er eine deutsche Benennung erhalten, und es würde derselbe gewiß, da die Arbeit der slavischen Fischer dabei auf deutschen Befehl und für die Deutschen, ihre fremden Herren, geschehen mußte, nur mit düsterm Unmuth begangen worden seyn. — Stralow konnten diesen Fischfang nur die Slaven nennen, und ihn, da er aus ihrem Volke hervorgegangen, darum mit Festlichkeit feiern. Sie hielten vielleicht an diesem Fischfang um so fester, und dessen jährliche Wiederkehr war ihnen um so erfreulicher, weil er sie an eine vergangene glückliche Zeit ihres Volks erinnerte, die sie noch nicht vergessen mochten und konnten.

Aber warum verlor sich mit der deutschen Herrschaft dieses Nationalfest nicht? Muthmaßlich, weil den Siegern die Geschicklichkeit und Thätigkeit der Besiegten im Fischen nützlich war, und sie die damit verbundenen, auf sie übergehenden Leistungen nicht aufgeben wollten. Wissen wir nämlich, daß auch die Slaven, wie alle Völker, zur Erhaltung des Gemeinwohls, nothwendige

Wenn ich zu meinen etymologischen Untersuchungen bald der russischen und polnischen, bald der böhmischen und wendischen Sprache mich bediene, so kann dies nicht anstößig gefunden werden, wenn man erwägt, daß alle diese Sprachen Töchter einer Ursprache, der alt-slavonischen Sprache, sind; und daß manches Wort, was die eine Schwester durch die Nachbarschaft oder durch die freiwillige oder erzwungene Verbindung mit fremden Völkern verloren, noch bei andern sich erhalten hat. Am meisten ist die niederlausitzische (wendische) Sprache durch die deutsche entkräftet worden, daher sie nur selten hier vorkommen kann. Auch erhielt öfters ein und dasselbe Wort bei den getrennten Volkszweigen mit der Zeit eine abweichende Bedeutung.

Verpflichtungen hatten, *) so könnten wir dies Fest, da es zur Erndtzeit fällt, gewissermaßen als ein Erndtefest betrachten, wo, so wie die Ackerbauer ihre Gaben darbrachten, auch die Fischer für ihre Oberen einen Fang zu thun schuldig waren. Der Fischzüge der slavischen Fischer waren drei, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der erste für den Sudpan, Gerichtsherrn, der zweite für den Schrez (Хреъ), Priester, der dritte für die Starosti (Старости), Ältesten, in ihrer Mitte geschah. Solches schließen wir daraus, daß noch jetzt die Ausbeute dieser drei Züge dem Berliner Magistrat, dem Prediger und den Ältesten des Dorfes zufällt.

In großem Ansehn mußte unter jeden Umständen der in Rede gestellte Fischfang stehen und wenigstens eben so alt als die Gründung von Berlin seyn, da er daselbst einer Straße, einer Brücke, einem Thore und einem Plage den Namen gab, und noch mit volkstümlicher Feierlichkeit begangen wird. —

Borrolina und Kalyna dereinst! Berlin und Köln jetzt! — Wie würden jene Urbewohner, die mit ihren Stieren zum Baldacker zogen, oder ihre Nege in den Fluthen der Spree wuschen und am Abend zur niedern Hütte zurückkehrten, erstaunen, wenn sie aus ihrem Todtenschlase, den sie ein Jahrtausend geschlafen, erwachten und das Jetzt erblickten. Ihr Acker ist nicht mehr; seine Furchen haben sich verwandelt in weit sich hinziehende, mit Menschengewühl erfüllte Steinstraßen und in hoch gemauerte, mit Kunst und Glanz geschmückte Wohnungen. Ihre Sprache im Walde und auf den Spreer

*) Vorbs Geschichte von Sorau. S. 75. Wohlbrück Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus I. 354. Neumann Geschichte der Landvoigte S. 18 u. 19.

fluthen ist verklungen; über ihrem Staube wandelt jetzt ein Geschlecht umher, das ihre Laute nicht mehr spricht, aber als Volk mit ihrem Volke, dessen Sprache sie einst redeten, und welches über Rußlands weite Ebenen sich ausbreitet, durch heilige Fürstenbände einander näher gebracht, brüderlich die Hand sich reicht. Der wüste morastige Grund und das wilde Gesträuch sind verschwunden; hoch erhebt sich dort ein Königsschloß, von dem herab weit über das Land Gerechtigkeit und Gnade strahlt; in dem die Edlen des Reichs durch Verdienst und Eintracht an dem Königsthronen versammelt stehen; um welches die Wissenschaften, wie Bäume an Wasserbächen gepflanzt, grünen; für welches muthige Kriegerschaaren freudig Blut und Leben geben; zu dem hinauf ein unter allen Stürmen der Zeit in seiner Ehrfurcht und Treue nie gesunkenes Volk mit Vertrauen und Liebe schaut; ein Königsschloß, dessen Namen alle gesegliche Ordnung ehrende und mit Besonnenheit fortschreitende Nationen der Erde mit Achtung und Ergebenheit nennen.

So legte eine dunkle Vorzeit den Grund zu einem Gemälde, auf welches jedes spätere Jahrhundert seine Farben trug, und welches nun, großartig vor uns lebenden Geschlechtern aufgestellt, mit Dank und Freude gesehen wird.

XII.

U r k u n d e n

zur Geschichte und Verfassung des Eröbverreiches.

Von dem Herrn Reg.-Assessor Engelmann in Trier.

(Vergl. Bd. XIV. S. 3.)

B e i l a g e n.

I. Stiftung des Klosters Springirsbach. 1107.

(Abgedruckt in Hontheim hist. Trev. dipl. I. 483.)

II. Päpstliche Bestätigung des Klosters Springirsbach.
1134.

Innocentius Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Richardo Abbati Springiersbacensi eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuam memoriam, Apostolicae sedis clementiae conuenit, omni-

bus eius patrociniū implorantibus maternae tuitionis suffragium exhibere, quapropter, dilecte in Domino fili Richarde Abbas, tuis petitionibus clementer annuimus et monasterium Springiersbacense, in quo diuino vacatis officio, praesentis scripti pagina communimus, statuentes, ut qualescunque possessiones, quaecunque bona impraesentiarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione regum, liberalitate principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant, liceat etiam vobis clericos seu laicos de seculo fugientes ad conversionem suscipere, et in vestra ecclesia retinere, nisi forte excommunicati sint, vel seruitutis aut curiae conditione teneantur adstricti, et nulli fratrum vestrorum post factam professionem absque libera Abbatis et fratrum licentia ecclesiam vestram relinquere et ad alium locum liceat transvolare, nec aliquis cum retinere praesumat, sed tanquam suae professionis praevaricator redire ad locum proprium compellatur, si vero idem transfuga post secundam et tertiam commonitionem ad vos remeare noluerit, sit Praelato vestrae ecclesiae facultas, in eum excommunicationis seu interdicti sententiam publice promulgare, In Abbatiis, quae per fratres vestros institutae sunt, vel instituentur, ordo vester secundum beati Augustini regulam teneatur, et si quid novi in ordine statuendum fuerit, communi assensu Praelatorum vestri ordinis annui conventus concorditer statuatur, et quod ibi de emendatione siue melioratione vestri ordinis institutum fuerit, a subditis irrefragabiliter obseruetur, Abbatis quoque a vestris fratribus institutas a vobis pro confirmatione ordinis

visitari, et Abbates earum per singulos annos vestram visitare ecclesiam, et si quid apud eos corrigendum fuerit, per vestram admonitionem corrigatur, fratres vero, qui de vestris claustris assumpti in aliis ecclesiis Praefati fuerint constituti, si ab ipsa Praelatione iudicio deiecti fuerint aut sponte cedere voluerint, aut claustrum vestrum, unde venerunt, redeant et obedientia pristina permaneant, Proinde Praelatus vestrae ecclesiae electioni Episcoporum interesse absque contradictione aliqua habeat facultatem, Episcopus autem Abbatem de quiete sua ad causas vel negotia, nisi forte ad synodum pro aliqua magna necessitate, invitum non trahat vel evocet, Pro generali quoque interdicto parochiae Ecclesia vestra ad divino non vacet officio, exclusis tamen excommunicatis vel interdictis, Loca vero sanctimonialium ad sanctam Mariam iuxta Andernacum et Insulam super ripam Mosellae et alia loca sanctimonialium, quae vobis imposterum concessa fuerint, omni tempore sub vestro regimine maneant, Locus autem vester sub defensione nostra et vestri Archiepiscopi maneat et nullus advocatus alius vobis existat, Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit, praefatum vestrum monasterium temere perturbare aut eius possessionis auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur pauperum Christi usibus pro futura, si quae sane imposterum ecclesiastica secularisve persona huic nostrae constitutioni temere contraire voluerit, secundo tertiove commonita, nisi praesumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque suae dignitate careat, reamque se Divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine Dei ac Domini redemptor-

ris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat, cunctis autem eodem loco iura sua servantibus sit pax Domini nostri Jesu christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiat, et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniatur.

Datum Laterani per manum Hemerici sanctae Romanae Ecclesiae Diaconi cardinalis et cancellarii, XVII Kal. Maij, Incarnationis Dominicae Anno M. C. XXXIII. Pontificatus vero Domini Innocentii secundi Anno X.

(Nach einer Copie.)

III. König Friedrichs I. Bestätigungsurkunde für das Kloster Springirsbach. 1171.

(Abgedruckt in den actis acad. Palat. III, 118.)

IV. R. Rudolph I. befiehlt den Bewohnern der Reichsherrschaft Cröv Gehorsam gegen den Grafen Heinrich von Sponheim. — 24. Nov. 1274. —

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, dilectis fidelibus suis universis hominibus de Croue et ad dominium de Croue ratione Imperii pertinentibus, gratiam suam et omne bonum, Cum nos de vestra tranquillitate solliciti vos protectioni et Cure Nobilis viri Heinrichi Comitis de Spanheim, dilecti fidelis nostri duxerimus committendos, universitati vestre districte precipiendo mandamus, quantum ei humiliter nostro nomine pareatis et devocione, qua convenit, intendatis, Datum

Nurenberge octauo Kalendarum Decembris, Indictione
tercia, regni nostri Anno secundo.

(Praemissam hanc copiam vero suo, mihi ex-
hibito originali verbotenus concordare atte-
stor. Biponti 20. febr. 1749. Joh. Henr.
Dippelius, Notar. Caes. publ. jur.)

V. Verpfändung des Eröverreichs an Sponheim.

— 25. Nov. 1274. —

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper
Augustus, universis Imperii Romani fidelibus presen-
tes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.
Volentes Nobilem virum Heinricum Comitem de
Spanheim, dilectum fidelem nostrum, propter grata,
que nobis impendit, servitia, et adhuc impendere po-
terit gratiora, favore beneficentie prosequi specialis,
nosse volumus universos, quod nos eundem Comitem
ad homaiium nostrum liberaliter admittentes, feodum
sibi in ea quantitate et conditione conferre promitti-
mus, iuxta quod illud Nobiles viri Gotfridus Comes
Seinensis et Conradus, Wernerus, dilecti fideles no-
stri, predictum feodum ordinandum duxerint et taxan-
dum, interim vero bona nostra Croeue cum omnibus
suis attinentiis titulo pignoris duximus obliganda, quo-
usque predictum feodum per prefatos Nobiles taxan-
dum, prout superius est expressum, sibi per nos con-
tingerit assignari. Hoc tamen adiecto, quod ea, que
medio tempore de predictis bonis de Croeue perce-
perit, Comiti prenotato in sortem debeant computari.
In cuius rei testimonium presens scriptum sibi contu-
limus, nostri sigilli munimine roboratum. Datum
Nurm-

Nurmberg septimo Kalendarum Decembris, Indictione tertia Anno Domini millesimo Ducentesimo septuagesimo quarto, regni uero nostri Anno secundo.

(Concordat cum originali, in membrana conscripto et sigillo illaeso munito, sic attestor
Joh. Henr. Dippelius, Notar. caes. publ. jur.)

VI. Vermehrung der auf Erbv. haftenden Pfandsomme.
— 1301. —

Nos Albertus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nobili Viro Johanni Comiti de Spanheim propter obsequia, que nobis facere promisit fideliter et faciet, mille ducentas libras Hallensium promittimus nos daturos, Et quia paratam pecuniam non habeamus, eandem summam summe pecunie, pro qua villas Kroeve et Ryle cum suis pertinentiis titulo pignoris possidet, iuxta inclite recordationis Rudolphi Romanorum regis Illustris, nostri predecessoris et genitoris Karissimi, litterarum continentiam, superaddimus et accumulamus habendas tantum, quousque sibi aut suis heredibus predicta pecunia per nos aut nostros successores in Imperio fuerit persoluta, presentium testimonio litterarum, nostre Maiestatis sigillo lucidius signatarum. Datum in Wetterflaria octavo Idus februarii Anno Domini millesimo trecentesimo primo, regni vero nostri anno Tercio.

(Praesentem copiam cum suo vero, in membrana conscripto sigillatoque originali de verbo ad verbum respondere attestor, habita collatione diligenti. Biponti 20 febr. 1749.
Joh. Henr. Dippelius etc.)

VII. Unablösbarkeit der Eröver Pfandschaft bei des
Grafen Johann von Sponheim Lebenszeit.

— 28. Juli 1309. —

Nos Henricus Dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum Imperii romani fidelium noticiam volumus pervenire, quod, licet venerabili Baldewino Treuirensium Archiepiscopo, Principi et germano nostro Karissimo, nostris litteris indulserimus, quod Castrum Kochme cum Bonis et redditibus eidem pertinentibus, data pecunia, pro qua Castrum et redditus hujusmodi obligantur, redimere valeat et habere. Volumus tamen, quod Bona, que Vir nobilis Johannes Comes de Spanheim in feodum obtinet, prout litterarum suarum series continet, videlicet Croven et Ryle cum attinentiis suis non absolvat, sed ipsum Comitem pro tempore vite sue predictis bonis gaudere permittat et perfrui, sicut hactenus est gavisus. Harum testimonio litterarum nostri sigilli robore signatarum. Datum in Gamunda quarto Kalendarum Augusti Anno Domini millesimo Trecentesimo nono, regni vero nostri Anno primo.

(Hanc copiam suo originali, in membrana conscripto, illaesoque sigillo munito, de verbo ad verbum respondere attestor J. H. Dippe-
lius etc.)

VIII. Bestätigung der Sponheim'schen Rechte über-
haupt. — 1314. —

Ludwicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras audituris vel visuris gratiam suam et

omne bonum, Cum a nobis petitur, quod aequitatis uigore fulcitur presertim in his, que personarum, quas puritatis et fidei constantia nostris et Imperii seruitiis laudabiliter dedicauit, commodum, fauorem et profectum respiciunt, dignum arbitramur nostre serenitatis, ut ad hoc nostrum benignum accomodemus assensum. Eapropter instantiuis Nobilis uiri Johannis Comit-
tis de Spanhaim dicti de Starckenburg, fidelis nostri dilecti, supplicationibus fauorabiliter annuentes et exploratam persone sue industriam et proborum actuum suorum exigentiam qua erga nos et sacrum Imperium studiosius claruit et rutilat, accendentes, omnia et singula Jura, privilegia, libertates et gratias, eidem a Dnis Henrico Imperatore et regibus Romanis predecessoribus nostris collatas et concessas, prout easdem rationabiliter et jure possidet, innouamus, approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre innouationis, approbationis, confirmationis et muniminis infringere uel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare presumpserit, grauem nostram indignationem regiam merito formidabit. In cujus rei testimonium presentes litteras sigillo maiestatis nostre tradimus communitas. Datum Bacheraci XVIII Kalend. Januarii Anno Domini M^o. CCC^o. Xiiij. Regni uero nostri anno primo.

(Nach mehreren Abschriften.)

IX. Bestätigung der Eröber Reichspfandschaft.

— 1316. —

Ludovicus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus, vniversis sacri romani Imperii fidelibus no-

titiam subscriptorum. Etsi cunctis, quos clemencie nostre regit Imperium, merentibus virtutum tribui premia conveniat, et regalis beneficencie deceat maiestatem, potissime tamen illis, qui puritate fidei et devocionis affectu norunt sua obsequia et merita, quibus clarent, indefesse apud nostram celsitudinem et Imperii fastigia decorare, Quodpropter spectabilem Virum Johannem Comitem de Spanheim, nostrum et Imperii fidelem dilectum, qui vires et animo, quos in ipsum proavita strenuitatis nobilitas derivacione propagavit laudabili, obsequiis tam pure, quam devote, apud nos et Imperium continuavit infatigabiliter operosis et continuet fervencius, ut credimus, in futurum, volentes prosequi, ut condecet, gratie privilegio singularis, promisimus et presentibus ei et suis heredibus promittimus inviolabiliter servaturos, quod universa bona, villas videlicet Croeue, Ryle, Kynheim et Kynhemmerbirnen cum appendiciis et pertinenciis unversis, que titulo pignoris ab Imperio et nobis hucusque possidet et possedit, quoad vixerimus non redimemus nec a nexu dicti pignoris aliquo modo absolvemus. Et quod nobis licere non patimur, alios efficere non sinemus, immo providencia regia curabimus evitare, porro gratias et libertates, sibi et suis heredibus indultas et concessas, a Divis Imperatoribus et regibus Illustribus predecessoribus nostris, prout rite et rationabiliter sunt concesse, liberalitate regia sibi et suis heredibus confirmamus, inovamus et presenti patrocinio communimus, has litteras sibi sigillo regie celsitudinis tradimus sigillatas. Datum in castris prope Schrondorff Sabbato proximo post festum nativitatis beate marie Virginis. Anno Domini millesimo Tre-

centesimo sexto decimo, regni vero nostri Anno secundo.

(Praemissam hanc copiam vero sigillatoque in Archivo Bipontino asservato, omnimodo illaeso originali concordare attestor J. H. Dippelius etc.)

X. Erneuerte Versicherung in Betreff der Eröver Pfandschaft. — 27. Dec. 1333.

Wir Ludowig von Gotes genaden Romischer Chayser, ze allen Ziten merer dez Ruchs, Erbieten vnnserer lieben Mumen Herzkogin Maechthilden vnd Graefin ze Sponhaim vnser Huld vnd alles gut, Lieben Mum, wizz daz der Pischof von Trier daz Dorf Kröf vnd swaz darzu gehort gern lösen wolt, nu haben wir thainen willen, daz wir in die lösen wellen lazzen, wann swenn dein Prüder vnserer Bettern zu vns choment, so wellen wir trachtent sein, daz wir dir etwie vil mer gelz dar: auf slachen, daz si pey dir belieben, der Prief ist geben zu Mönichen an sant Johans Tach in dem Newnungehenden Jar vnseres Ruchs vnd in dem fünften des Chayser: tumes.

(Diese Abschrift ist dem mir vorgezeigten, auf Perg. geschriebenen original vollkommen einstimmig, so hiemit bezeuget wird. Joh. Henr. Dippel, 2c.)

XI. Schiedspruch zwischen Trier und Sponheim.

— 15. April 1343. —

Wir Pauls von Eyck vnd Volcker von Starckenberg Ritters, tzwischen dem erwerdigen in Gode vater vnd Herren, vnsern Herren, Herren Baldwin Erzbischoffen zu Trieren vnd dem Edlen Manne Greuen Johann von Spanheim, Herren zu Starckenberg, ratlûde irkoren, als ire Briue sprechen, die sy dar vber eynander gegeben han, Bekennen offentliche durch dise Briue, daß wir alle beyde von vnserm vorg. Herren von Trieren gemant inkomen sin zu Berncastel vf disen hubigen dag um ekliche sachen, die vnserm Herren von Trieren gebrechinde warin von dem vorgnt. Greuen von Spanheim, vnd vber die clage vnser vorg. Herren von Trieren, die an vns da bracht vnd vnß vorgelacht worden, sprechin wir vf vnsern eyt vnd vor eyn recht, so was der vorg. Greue vnserm egenanten Herren von Trieren oder sinen Juden schuldig ist, das soll er Ime bezalen vnd richten binner der zyt, als ire Briue sprechen vnd halden, die sy vnder einander odir ir eyn dem andern gegeben han, were aber daß vnser Here von Trieren dem Greuen schult heysche vnd dem Greuen duchte, daß er der nit schuldig were, so mag der Greue sine vnschult mit sine eyde dar vor dun, als recht ist. Iß en were dan, daß vnser Here von Trieren oder sin Juden von der schulde des Greuen Briue hetten oder sulche andere Kuntschafft, dar wider man des Greuen eyt nit bilchen nemen solde. Bort sprechen wir vf den eyt vnd vor ein recht, hat vnser Here der Greue vnd sine Amtlûde oder jemand anders in sinen wegen vnser Herren Paffen von Trieren oder sinen Godeshûsers in der Gravschafft oder anderswo icht genomen, daran hat er

vnsern Herren von Trieren vnd synen Paffen vnrecht gedan vnd sal das richten vnserm vorgehen. Herren von Trieren, mit Beheltnisse des Greven gerichts recht, vnd daß yme die Paffen schuldig sin von rechts wegen zu dune. Vort sprechen wir vor eyn recht vnd vf den eyt, so wie sent peters vrie dienstlûde vnd auch andere sine lûde von aldere vnd von rechte geseßen han in dem Ryche, also dat sy der Greve vnd sine Amte lûde vorbas lassen sitzen ane hindernusse mit beheltnisse aller brive, die yr eyn dem andern gegeben hat, vßgescheyden allerleye argelist an allen disen stücken vnd an iren iglichen, vnd das zu eyne orkunde han wir vnser ingesigle an disen brif gehencket, der gegeben ist zu Berncastel, bu man zalte nach Christus geburte drützehent hundert jar vnd darnach in dem drü vnd virzigsten jare des fünfzehenden dages in dem Aprile, das war des dyensdages in der osterwochen.

XII. Verkauf der Daunschen Vogtei über das Erzbereich. (1355.)

Wir Heinrich Her zue Dune in der Eiffelen vnd Catharine seine Eheliche Fußfraue thun kundt allen Lûden vnd bekennen offentlich ahn disen Brieffe, daß wir mit rade vnser frunde vnd wohlbedachten muede vmb vnser scheinbarlichen nutz, Erbair vnd nothdurfft recht vnd redlich verkaufft han vnd verkauffen ahn disen Brieffe, deme Ehrwürdig in Gott Vatter vnnd Herrn, vnserm Herrn, Herrn Boemundt, Erzbischoffen zue Trier, seinen Nachkommen Erzbischoffen vnd dem Stifte zue Trier vnser Bodye mit Herrschafft, Herberg vnd was wir anders rechtes, nuges oder gefelles han

oder billich haben sollen, hohe vnd dieff, wie man dz genennen mag, besucht vnd vnbesucht, die man nennet des Reiches Recht, mit nahmen in den Dörffern vnd gerichten zue Croue, zue Nyle, zue Rinheim, zue Rünelle, zue Rinheimer büren, zue Bengel vnd zue Erden vnd waß darzue gehoret vnd dz des Reiches Recht genant ist, nüst nit vßgenommen, ohne zue Croue den dritten Eymer weinß vnd in den andern dörffern den sechsten pfennig, die wir pflegen zue handtrichen vnßern Fußgenossen, dem Marschalcke von Dune vnd Herrn Friederichs Erben von Wolckheringen, vnd ohne die gült, die von alters zu der Herrschaft von Dune gehört hat, ahn dem Dorff zue Erden vorgenant, die nit des Reichs recht genant ist, vmb Sechs Hundert kleine Gulden, gut von Golde vnd schwer von Gewicht, die wir ahn gereiten gezahlten Gelt von vnßerm ehg. Herren von Trier gänglich empfangen vnd in vnßern offenbahren nuzen vnd fromen gekeret han, ehe dißer Brieff gemacht wurde, vnd des gelts wir auch yn quit vnd ledig sagen mit dießem Brieffe, vnd soll der vorgl. vnßer Herr vnd seine Nakomen Erzbischoffe vnd der Stifft zue Trier in der ehg. Bodye mit allen Ihren Zugehören alß von des Kauffes wegen gerühlich verblieben sitzen vnd der genießen vnd gebrauchen zu allem ihrem willen vnd in alle denen Rechten, alß Sie von der Herrschaft wegen von Dune ahn vnß komen ist, fünff ganze Jahr, die negst na einander gehendt von giffte des Brieffs, vnd sollen wir vor vnß vnd vnßere Erben in der vorg. Bodyen Herrschaft vnd Rechte mit allen Ihren Zugehören, wie sie genandt seindt, rechte vnd guethe wehrschafft thun, vnd geschehe binnen den vorg. Jahr ziehlen der ehgenanten Bodyen oder den guden, wie Sie da vor erzehlt syn, ein schaden, in wel-

cher wyß der wehre oder geschehe, dessen sollen wir noch vnser Erben dem vorg. vnserm Herrn, synen Nakomen noch dem Stifft zue Trier nimmer zugesprechen noch gesfordern, sondern sie sollen des ledig vnd loß syn von vnß vnd vnsern Erben. Vortme als die ehegenant fünff Jahr vergangen syn, so sollen die Bogdy vnd gut ahn vnß vnd vnser Erben lediglichen widerfallen, doch mit Behaltnuße vnsern vorgemelten Herrn vnd seinem Stifft zue Trier alle der Brieff, die vnser Altvordere oder wir vnserm Herrn oder seinen Vorfahren oder dem Stiffte von Trier gegeben han, die in ihrer macht vnd Crafft genßlichen verblieben sollen. Alle diese vorgeschrieben Articulen vnd Ihr yglich han wir in gutem treuwen gelobet, steth vnd vðst zu halten vnd nit dar wider zu thun, heimlich oder offenbar, außgeschieden allerley argstift vnd gefehde, ahn allen disen Puncten vnd an Ihr Ißlichem. Deß zue erkundt vnd gangker stetigkeit han wir Heinrich vnd Catharine Ehelüde vörogenant vnser Insigele ahn dießen Brieff gehangen vnd han darzue gebeden zu mehrer sicherheit die gestrengen Lüde Herrn Nicolaus Brabende von Blinen vnd Herrn Richarden von Buch Rittersere, Johan von Ziucl vnd Heinrich Müll knechte, das Sie Ihre Insigele zu erkundt by die Vnsern ahn dießen Brieff wollen hencken, vnd wir Nicolauß Braband von Blinen, Richardt von Buch Rittersere, Johan von Ziucln vnd Heinrich Müll knechte vorg. bekennen, daß wie durch Bede willen des Edlen Mannes Herrn Heinrichs Herrn zue Dune vnd frauen Catharinen, seinen Ehelichen frauen, vnßere Insigele bey die Ihre ahn dießen Brieff han gehangen, Zue Brthunde, der geben ist da mann zalte nach Christus geburt Dußend dryhundert fünff vnnnd fünffzig Jahr, auf den Sambstag in der Osterwochen.

XIII. Revers Erzb. Boemunds gegen Heinrich Herrn zu Daun, (1355.)

Wir Boemundt von Gottes gnaden Erzbischoff zu Trier, des heyligen Romischen Reichs durch Belschland ErzCangler, Thun kundt allen Liden, daß wir wider die Edle Lide Herren Heinrich Herrn zue Dune in der Eiffelen und Catharinen seine Eheliche Huffsrawen recht vnd redlich gekauft han die Bodye mit Herrschafften, Herberge vnd was sie anders rechts, Nuzes vnd gefelles han, hohe vnd dieß, wie man das nennen mag, besucht vnd vnbesucht, die man nennet des Reiches Recht in den Dorffern vnd gerichtten zue Croue, zue Nyle, zue Rinheim, zue Künelle, zue Rinheimer büren, zue Bengel vnd zue Erden vnd was darzue gehoret vnd dz des Reichs Recht genant ist, in alle der wyß, als Ihr brieff haldet, die sie vnß darüber besigelt gegeben han, der von Worthy zu Worthy hernach geschriebin stehet¹⁾: — — —

Vnd wir Boemundt Erzbischoff vorgevant geloben, die vorgeschriebene stücke, als fern Sie vnß ahn treffendt, stete vnd veste ohne Arglist zue halten, vnd des zue Brkhundt han wir vnßer Insiegel ahn diesen Brieff thun hencken, der geben ist zue Trier in den vorgeschriben Jahr vnd auf den ehegenanten Tag.

XIV. Lehnbrief über Cröv, Keil, Rinheim und deren Zubehör. (6. Jan. 1399.)

Wir Wenzlaw von gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, bekennen vnd thun kunt offentlichen mit diesem

¹⁾ Hier ist die vorhergehende Urkunde eingerückt.

Briue, allen den die In sehen oder horen lesen, das wir haben angesehen redliche Dinst vnd trewe, die vns der Edel Johan Graff zu Sponheim, vnser Räte vnd lieber getreuer, oft vnd dicke nüglich vnd williclich getan hat, teglichen tut vnd fürbas tun sol vnd mage in künftigen Zeiten, vnd haben dorumb mit wolbedachtem mite gutem Räte vnd rechter wissen, denselben Graf Johan zu Sponheim vnd seinen Lehenserben die Dorffer Neyl, Krobe vnd Kynheim in dem Reiche gelegen vnd alles das dorzu gehoret, zu rechten Mann: lehen gelihen vnd auch alle andere lehengüter, welch: ley die sein, die etwenn sein Vater von vns vnd dem Reiche zu lehen gehabt vnd besessen hat vnd von todes wegen siner vaters vff In kumen sein, auch gnediclichen gelihen vnd gereicht, leihen vnd reichen Im die von Nor: mischer kuniclicher mechte in kraft dis briues also, das er vnd seine rechte lehenserben dieselben Dorffer mit iren zugehorunge vnd alle andere lehenguter, die an In kumen sint, als vorgeschrieben stet, mit allen vnd iglichen iren Renten, zinsen, nutzen, genissen vnd zugehorungen, von vns vnd dem Reiche zu rechtem Manlehen haben, hal: den, besizen vnd der genießen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, von allermeniclichen vngehindert, mit erkundt dis Briues vorsigelt mit vnser Kuniclichen Maiestat Insigel, Geben zu Prage nah Christes geburt dreyßenhundert Jar vnd dornah in dem Newn vnd newnzigisten Jaren an der heiligen drey Kunig tag, Vnserr Reiche des Böh: hemischen in dem Sechß vnd dreißigsten vnd des Nor: michen in dem drey vnd hweinzigisten Jaren.

(Ist dem mir vorgezeigten, mit ohnversehrttem Insigel bestärkten original bey habatter flei: siger collationirung durchgehends gleichlautend befunden worden, so hiermit beurfundet wird.

Zweybrücken den 20sten februarii 1749.

Joh. Henrich Dippel, Notar. caes. publ. etc.)

XV. Revers des Erzbischofs Werner von Trier gegen
Graf Johann von Sponheim. (1404.)

Wir Werner von gottes gnaden Erzbischoff zu
Trier, des heiligen Romischen Reichs durch Welschelandt
ErzCangeler, thun kunth vnnnd bekennen also, Als Jo:
han Her zu Dahun solche Bogdey, die er zu Croue
hatte, an vnns bewahnt hatte, So en sollen wir bouent
das Recht, das ein Badt da haben soll vnd als die
Schöffn dafelbst ein Badt zuweisentt, dem Edlen vnserem
lieben getreuwen Johann Grauen zu Sponheim,
vnnnd die seine nitt drengen oder vbergreifen, behaltmus
vnns vonn beyden seitten alle vnsera Brieff, die inn al:
len ihren Krefften vnnnd mogen sollen verblieben. Deß
zu vrkunth han wir vnser Insiegell an disen Brieff ge:
hangen, der geben ist da man zalt nach Christi geburt
1404 Jahr vff den nechsten freytag nach Sanct Lam:
prechts Tagh.

(Vorstehende Copie ist von der in dem allhie:
sigen Hochfürstl. archiv vorhandenen uralten co:
pial-buch befindlichen Abschrift collationiret u.
mit derselben von Wort zu Wort einstimmend
befunden worden, so krafft dieses attestiret wird.

Zweybrücken den 20sten febr. 1749.

Joh. Henrich Dippel, notar. caes. publ.)

XVI. Belehnung des Friedrich von Kesselstatt.

— 1457. —

Wir Johann v. Gots gnaden Erwehltzer vnd be:
stetigter zue Trier, des heiligen Romischen Reichs in
welschen Landen vnd dem Rönigreich Arelat ErzCangler,
thun kundt vnd bekennen öffentlich an disem brieue, das

wir vnserm Lieben getrüwen Friederich von Kessels
stadt dem Jungen zue Manlehen angesagt u. geluwen
hain, ansetzen vnd Lihen in crafft dis brieffs den buwe
an der festunge Furen Item das huß zu Croue
gegen des Marschalcks von Denspur Houe, darzu ge
horigh mit Sechs psunt vff vnseren Siegell zu Trier,
anderwerbe han wir Ime geluwen ein Burglehn zu
Dune darzu gehorigh ist ein Hoff zu Strone, ein
malter korn vnd ein maltern habern zu Odeller, eine wiese
obenwendigh Bengel vff der Alben, genant die vagh
wise, Auch das waltrecht vff dem walde kontell,
Zinse vnd gülte Innerwendigh der Oberbach vnd die
richte vber biß vff die vße In allermaßen sine vuraltern
vnd er solich man vnd Burglehen von alters von vn
sern vurfahren Erzbischoffen vnd Stifte von Trier zu
Lehen herbracht, gehalten vnd getragen haint, vnd die al
ten briue vnd vnser Stieffts manbüchern dauon sagende
das vßwisendt, mit beheltnus daran vns, vnser nachfor
men vnd Stifte vnser manne vnd eine Jeglichen an
dere siner rechten, vnd es hatt auch der vurg. Frieddes
rich die obgen. man vnd Burglehen Jekundt von vns lib
lich entpfangen mit manschaften, truwen, hulden, eiden,
diensten vnd Burgses zu thun, alß solcher Lehen vnd
vnser Stiffts von Trier recht vnd gewonheytt ist, sun
der argelist vnd gewerde. Des zu verkundt hain wir vn
ser Ingeseigell thun henccken an diesen brieff, der geben
ist zue Paltzell vff Freitag nach sant Franciscustage nach
Christ geburdt tusent vierhundert fünffzig vnd sieben
Jare.

XVII. Revers des Erzb. Jacob zu Trier in Bezug auf die Schatzung im Erbverreiche. (1506.)

Wir Jacob von Gottes gnaden Erzbischoff zue Trier, des heyligen Römischen Reichs in Gallien Erzbischoff und Churfürst, thuen kundt und bekennen offentlich in diesem Brieff, Als wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johannsen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und Herrn Christoph Marggraffen zue Baden und Hochberg, beeden Graven zue Spanheim, Unsern lieben Vettern und Herrn Batter²⁾ vertragen haben, daß Wir sambentlich von denen von Erbe im Riche und andern Ihren Zugehörden wollen thun gesinnen, legen und heben ein Verehrung und Schatzung, die Uns halb und Ihren Liebden die andere Helffte werden solle, So haben Wir Ihrer beeder Liebden geredt und versprochen, gereden und versprechen Ihnen auch von Uns und Unser Nachkommen und Stifft in Crafft dieses Brieffs, daß solcher Vertrag Ihnen oder Ihren Erben keinen einbruch, newer — oder Verhinderung bringen oder gebühren sollen ahn Ihrer Gerechtigkeit, so Sie ahn oder in demselben Riche haben oder haben solten, in keine Weise, und als dieselbe Unser lieber Vetter und Unser Vatter Uns jetzt annoch auß sonder Freundschaft, dessen Sie ganz nicht gepflichtet seindt, geruigt zugelassen und gewilliget haben, daß Ihre Arme eygne und so Ihnen sambt oder sonders zugehörich seindt, in Galtenscheydter, Belscheymer und Stremicher Gericht, auch zue Mastershußen geseßen,

²⁾ Markgraf Christoph war des Erzbischofs Vater, — und dies wahrscheinlich der Grund der Freigebigkeit gegen ihn.

Unß Verehrung jetzt geben sollen zue gleicher Weiße, als Unßer Vnd Unßers Stiffts Luede in denselben Orten geseßen doen, So haben Wir Ihrer beeden Liebden auch geredt Vnd versprochen, Ihnen auch Von Unß, Unßern Nachkommen Vnd Stifft in Crafft diß Brieffs, daß Ihnen oder Ihren Erben solche zuelaßen vnd Vergünstigung hernochmals keinen inbruch, Newerung oder Schaden bringen Vnd gebehren solle, Vnd daß Wir oder Unßer nachkomen darauß auch keine Gerechtigkeit hernochmals fürwenden oder schepffen sollen oder mögen, in keine weiße, gefehrde Vnd Argelist außgeschieden, Vnd deß zue Bekundt han Wir Unßer Insign thun hangen ahn dißen Brieff, der geben ist in Unßeren Statt Coblenß Vff Mittwoch nach St. Laurengij Tag, Im Jahre, Unßers Herren 1506.

XVIII. Auszug aus dem zwischen Kurtrier und Pfalz-
Zweibrücken unterm 30. Dec. 1784 zu Zell abge-
schlossenen Vertrage.

Art. XXX. Da man nicht weniger in Ansehung des Eröverreichs befunden, daß durch die zwischen der hohen Chur Trier und dem Fürstlichen Hauß Sponheim von Jahrhunderten her vorgedauerte Irrungen, und besonders seit dem zwischen diesen hohen Theilen über das Territorium und die Landeshoheit in gedachtem Eröverreich vor dem Kayserlichen Reichs Cammergerichte bereits vom Jahre 1592. angedauerten kostspieligen Prozeß das Justitz- Cameral- Forst- und Polizey- Wesen in die äußerste Verwirrung gerathen, wodurch die armen Unterthanen nicht nur bißhero hart gelitten, sondern auch beyde höchste Herrschafften um deßwillen den beträchtlichsten

Schaden empfinden müssen, weil zu einer standhaften Verbesserung ebengedachter Gegenstände bißhero noch keine hinlängliche Mitteln ausfindig gemacht werden mögen: Als wurde nach eingesehenen vorgedachten Proceß Acten und der dahin einschlägigen Documenten, als besonders dem Erbverreichs Weisthum, der zwischen beyden hohen Theilen mannigfaltig errichteten Verträgen, darüber ausgewechselten Gründen und Gegengründen, sofort hierüber gehaltenen mehrfältigen Unterredungen sich endlich *salva Ratificatione* dahin einverstanden und verglichen, daß in Gemäßheit des Bißherigen Besitzstandes mehr gedachtes Erbverreichs Territorium nach seinen ganzen in vorgedachtem Weisthum beschriebenen Inbegrif und sämtlichen darin gesessenen Leuten und Unterthanen mit aller Landesfürstlichen Obrigkeit *et cum omnimoda Jurisdictione* der hohen Chur Erier zu einem, dem Hochfürstlichen Haus Sponheim aber zu den zweyen andern dritten Theilen ein für allemal eingeräumet, nachgegeben und zugestanden, sofort vorgedachter dißfalls noch ohnentschiedener Rechtshandel nunmehr lediglich aufgehoben und abgethan seyn und bleiben solle.

Art. XXXI. In Gemäßheit dieser Abgleichung soll demnach inzwischen und biß beide *paciscirende* hohe Theile in der Folge auch diese Gemeinschaft mit beyderseitigem Vortheil aufzuheben Mittel und Gelegenheit finden, solche nunmehr in vorbestimmtermassen *pro communi* anerkannte Landeshoheit dergestalt von beyden höchsten Mitherrschafften ausgeübt werden, daß jede von ihnen die Erbhuldigung zu ihrem Antheil in der Landesherrlichen Qualitaet nicht nur einzunehmen hat, sondern auch zwischen Höchstdenselben auf gleichen Fuß alle sonstige der Territorial Superioritaet eigene *Attributa*, als da
sind

sind die Gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungs Recht, das *jus Sequelae*, der Judenzoll, die Gerichtsbarkeit in Civil und Peinlichen Sachen, das *Jus forestale* und was dergleichen Hoheits Rechte noch mehr seyn mögen, in unzertheilte Gemeinschaft mit einander zu exerciren haben.

Art. XXXII. Verstehet es sich demnach von selbst, daß von denen aus all obigen Landesfürstlichen Regalien und Befugnissen entweder wirklich erscheinenden oder künftig zu beziehen seyn mögenden Nutzungen und Gefällen die hohe Chur eine Tertiam und das Fürstl. Hauß Sponheim die andere beyde Tertias zu erheben, dagegen aber auch an denen damit verbundenen Kosten und Lasten eine jede von beyden höchsten Herrschaften nach dem nemlichen Verhältnuß das ihrige beyzutragen habe.

Art. XXXIII. Behält es in Ansehung der Civil Justiz; Pflege bei der nun eingeführten Observanz sein Bewenden, nach welcher das Untergericht fürs ganze Eröverreichs Territorium von den beyden Chur- und Fürstlichen Unterbeamten repraesentirt, somit die Jurisdiction in allen bürgerlichen Streitsachen in erster Instantz gemeinschaftlich ausgeübt, von ihren Aussprüchen sodann an den Chur Trierischen Obervogt und das Sponheimische Ober Amt Trarbach als die andere, endlich aber von diesen an die beyde Chur- und Fürstliche hohe Landes Regierungen als die dritte Instantz appelliret wird.

Art. XXXIV. Verbleibt gleichwohl das Fürstl. Hauß Sponheim bey dem zu Erden hergebrachten privativen Ingericht, wie solches biß dahin observanzmäßig geübet worden, so daß gleichwohl von den Aussprüchen dieser besondern Instanz eben so, wie von dem gemeinschaftlichen Untergericht an die beyde Oberbeamten und

so ferner an die Chur- und Fürstl. Regierungen provociret werden muß.

Art. XXXV. Den beyden Unterbeamten verbleibt, wie biß dahin, die unmittelbare Aufsicht über das ganze Polizey Wesen im Eröverreich; sie sollen aber in den dahin gehörigen Sachen kein gerichtliches Verfahren anstellen, sondern kurzum und von Obrigkeitlichen Amts wegen das behörige untersuchen und verfügen; dem Obergericht liegt zwar auch die Pflicht auf, die derhalbige Mängel zu beobachten und solche ihren Behörden gebührend anzuzeigen, sie sind aber nicht berechtiget, in eigentlichen oder bloßen Polizey-Sachen appellationen anzunehmen, minder die von dem Unter Gerichte darin erlassene Verfügungen abzuändern oder gar aufzuheben, sondern lediglich über die von denen sich dadurch beschwert glaubenden Unterthanen. Dißfalls bey ihnen angebracht werdende Vorstellungen die gedachte Unterbeamten im Verichte zu vernehmen, somit solche mit ihrem Gutachten an die Chur- und Fürstliche Regierungen zu begleiten. —

Art. XXXVII. Die Peinliche Gerichtsbarkeit insbesondere belangend, so hätte zwar zu derselben gemeinschaftlichen Ausübung in dem Haupt Ort zu Eröve vorlängst ein haltbares Gefängniß angebauet werden sollen; Gleichwie aber eben dieser Bau theils so geschwind noch nicht hingestellet werden mag, theils daselbst auch die Inquisitionen und Criminal Prozeß ohne viele besondere Beschwerlichkeiten und Kosten Aufwand nicht füglich instruiert werden mögen; So haben die Churtrierischen Herren Commissarii die ihnen von den Sponheim'schen vorgeschlagenen alternatio (nach welcher inzwischen und einweilen zween Criminal Fälle bey dem Ober Amt Trarbach und dann der dritte von einem der Chur

Trierischen Oberhöfen in gemeinschaftlichen Mahnen der pacificirenden höchsten Herrschaften verhandelet, und des Endes die Verbrecher dahin abgeliefert, alle Urtheil und Erkenntnißen aber Jedesmal von beyden Chur- und Fürstl. Regierungen abgefaßt, somit auch ihre Vollstreckungen selbst in dem Eröverreichs Territorio durch die beyderseitigen Beamten besorgt werden sollen), unter angehoffter Vergenehmigung ihres gnädigsten Gewalthabers, mit dem Vorbehalt jedoch angenommen, daß jedem hohen Theil seine Räte und Diener zu gedachten Untersuchungen abzuordnen, somit durch diese solche gemeinschaftlich mit führen zu helfen unbenommen bleibe. — —

Art. XL. Was nun übrigens jede von denen pacificirenden höchsten Herrschaften in den Eröverreichs Bezirk an besondern Domainen oder Gerechtsamen für sich allein und mit Ausschließung der andern, es seye in Kraft des Weißthums oder eines uralten Herkommens unsrittig hergebracht, dabey soll auch Dieselbe in Zukunft ungestört belassen werden, daher verbleiben also der hohen Chur die sogenannten Peterlinge samt denen ihr darüber zustehenden Weißthums mäßigen Rechten, so wie auch der von jedem Unterthanen einzuhebende jährliche VogtEimer, und derhalbige selbst eigene executivische Veytreibung; dem Fürstlichen Hauß Sponheim hingegen erstlich die gleichfalls hergebrachte und Weißthumsmäßige Wein und Frucht Beede mit eben mäßiger selbsteigenen executivischen Einhebung, 2tens die beyde Schiffmühlen auf der Mosel, 3tens das Moselfahrt zu Eröve, 4tens der sogenannte Faßboden Zoll zu Reil und Erden, 5tens die FastnachtsHühner, Rauchheller, Holz- und Heufrohnden, Zinnsen und andere unsrittige bisherige Besizungen ausdrücklich vorbehalten.

Art. XII. Und da in betreff vorgedachter im Erbverreich sitzenden Peterlingen durch den 6ten Artikel des unterm 30 Oktober 1758 zwischen den damaligen beyderseitigen Herren Commisarien in dem Adeltichen Closter zu Springiersbach abgeschlossenen Vertrag verglichen und verabredet worden ist, daß die beyde Unterriichter zu Eröbe unter den erwähnten Peterlingen die Untersuchung vornehmen, und diejenigen, welche aus den Aemtern Daun und Wittlich herzukommen, oder solche Eigenschaft von ihrer Mutter ererbt zu haben sich nicht würden rechtfertigen können, aus der Peterlings Liste austreichen, und fort solche anwieder in die Sponheimische Veedschaft zurückweisen sollen, inzwischen aber nach gemeinschaftlicher Vernehmung der beyderseitigen Unterbeamten derselben für jezo keine Irrung mehr vorzuwalten sich ergeben hat, so wurde beschloßen, daß zu deren Vorbeugung ohne Vorwissen der benannten Unterbeamten in Zukunft kein neu ankommender als Mitbürger in die Erbverreichs Gemeinden auf und angenommen werden solle.

Art. XIII. Insgleichen verbleibt dem Fürstlichen Hauß Sponheim in krafft des nemlichen Vertrags Art. 5to die alleinige Beförsterung seines eigenthümlichen privativen Waldes, Sal genannt, mit allem, was von dieser abhanger, hierdurch vorbedungen. So viel aber den hohen Wald Condel betrifft, soll dessen gemeinschaftlicher Beförsterung halber dasjenige, was daselbst durch den 1, 2, 3 und 4ten Articul verglichen worden, in gleichmäßige ohnverweilte Execution gesetzt, somit die damals zugleich entworfene Forst Ordnung jure cuiuscunque salvo verkündet und eingeführet werden.

Art. XLIII. Endlich und schließlich so wollen auch auf die nemliche Art beide pacificirende hohe Theile für die bessere Pflege und das Aufkommen der Eröverreichs gemeinen Waldungen gesamter Hand die Landes herrliche OberAussicht führen, und die zu dem Ende nöthige Gesetze und Vorschriften gemeinschaftlich verfassen, folglich die Unterthanen zu deren genauen Befolgung unter des Untergerichts unmittelbarer Aussicht behörend anweisen. —

(Beschluß folgt.)

XIII.

Beiträge zu einer Münzgeschichte des Preussischen Staates.

1. Nachtrag zu der alphabetisch geordneten Nachweisung der Münzstätten des Preussischen Staates.

(Vergl. Archiv IX. 227. 338. XI. 146. XII. 282.)

Altentkirchen (Reg.:Bez. Koblenz). Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg hat dem Münz:Probations:Convent zu Nürnberg, in einem Schreiben d. d. Eßln a. S. $\frac{1}{15}$ Sept. 1693 die Anzeige gemacht, daß gewissenlose Bösewichter aus ganzen, halben und viertel Reichsthalern, viele böse Münzsorten hervorgebracht hätten, und daß dies unter andern auch von Altentkirchen im Westerwalde, zur Grafschaft Sayn gehörig, verlauten wolle (Hirsch Münz:Archiv V. 370.). Ein Guldenstück von 1693 des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen:Eisenach (Weise Gulden:Cabinet No. 1440.), des da:

maligen Besizers der Grafschaft Sayn: Altenkirchen,¹⁾ wird auch in Lucii Münzschlüssel Theil III. als geringhaltig zu 45 Kreuzer angegeben. Die dort beigefügte Abbildung (Schema III. No. 12.) hat im Avers das geharnischte rechts gewendete Brustbild des Herzogs mit großer Perücke und der Umschrift: TWD. GDS. T. C. M — A. & W. C. S. & W. Im Revers: das herzoglich-sächsische und das gräfllich Saynsche Wappenschild, die neben einander gestellt, durch den Fürstenhut bedeckt und von Palmzweigen umgeben sind; dabei steht die Werthbestimmung $\frac{2}{3}$ und die Umschrift: FURSTL. SACHS: SEYN: LAND. MUNTZ. 1693. — Nach dem Erlöschen des Mannsstammes des Hauses Sachsen-Eisenach, nahm 1741 Carl Wilhelm Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Anspach, zufolge des Testaments seiner Großmutter Johanna, Besitz von der Grafschaft Sayn: Altenkirchen. Gleich nach dieser Besitznahme ward der Wiederherstellung des sehr verfallenen Bergwesens in der Grafschaft alle Sorgfalt zugewandt und 1749 von dem hochfürstlich Saynschen Kanzlei-Direktorium zu Altenkirchen einer zusammen getretenen Gewerkschaft von Bergleuten die nachgesuchte Belehnung ertheilt. Das erste Silber, welches auf dem Bergwerk zu Krautgarten im Fischbacher Bezirk gewonnen wurde, ist 1750 zu Ehren des Landesherrn auf der Münzstätte zu Altenkirchen zu den medaillenförmigen Thalern verwendet, von

¹⁾ Johann Georg von Sachsen-Eisenach, der Vater Johann Wilhelms, erheirathete mit seiner Gemalin Johanna, zweiten Tochter des letzten Grafen v. Sayn-Wittgenstein, einen Theil der Grafschaft Sayn. Nach Johann Wilhelms Tode kam 1729 sein Sohn Wilhelm Heinrich zur Regierung, der bei seinem am 26. Juli 1741 erfolgten Hintritt keine männliche Nachkommenschaft hinterließ.

denen einer im 16ten Stück von Spieß Brandenburgischen Münzbelustigungen S. 121 abgebildet ist. Auf dieser Münze hat der Markgraf seinem gewöhnlichen Titel noch den eines Grafen von Sayn und Wittgenstein beigelegt. Der unter dem Brustbilde befindliche Buchstabe D bezeichnet den geschickten Stempelschneider Dobicht, der, ursprünglich Buchbinder zu Neuwied, für die Saynsche Münze gewonnen wurde. In Reinhardts Kupfer-Kabinet III. Th. S. 27, finden sich Viertel: Stüber aus den Jahren 1752, 1753, 1754, 1756, 1757 und 1758, und Pfennige von 1752, die ebenfalls hierher gehören. Beide haben im Avers die neben einander gestellten Wappen von Brandenburg und Sayn, nämlich in Silber den rothen Adler und den goldnen vorwärts gekehrten Löwen mit doppeltem Schweif in einem rothen Schilde. Im Revers ist nächst der Werthbestimmung immer nur die Jahreszahl zu sehen (Kretschmer).

Angermünde (Reg. Bez. Potsdam). Markgraf Johann von Brandenburg macht 1481 den Heinrich Koch und Matheus Rogken zu seinen Münzmeistern in Angermünde. Die Urkunde in v. Raumer cod. dipl. contin. II. 76.

*Berlin. Joachim Kurfürst und Albrecht Markgraf zu Brandenburg, bestellen 1515 den Andres Voldecken zu ihrem Münzmeister „zum Berlin“ (v. Raumer cod. dipl. contin. II. 243.).

*Brandenburg. Die kurfürstliche Münze befand sich auf der Neustadt. So verschreiben die Markgrafen Joachim und Albrecht 1511 den Hermann Meyssen zu ihrem Münzmeister in der Neustadt Brandenburg und in Crossen (v. Raumer cod. dipl. contin. II. 242.)

* Croffen (Reg. Bez. Frankfurt). Vergl. den vorigen Artikel.

Dierdorf (Reg. Bez. Koblenz). Dem Grafen Johann Ludwig Adolph zu Biedenkopf, der sich unterfangen hatte, zu Dierdorf eine Heckenmünze aufzurichten, und auf solcher $\frac{1}{16}$ Thaler oder 15 Kreuzer, auch 12, 4, 3 und 1 Kreuzer Stücke prägen zu lassen, die sämmtlich im Gehalt zu gering waren, ist dies durch ein kaiserliches Mandat d. d. 27sten März 1760 verboten worden (Hirsch Münz-Archiv VIII. 184.). Nach diesem Verbot war der Graf gehalten, alle die benannten geringhaltigen Münzen wieder einzuwechseln und nach einer der angeordneten Kreis-Münzstädte zu senden, wo sie zu guten Reichsorten verändert werden sollten. Der diesfällige Schaden sollte taxirt und dessen Betrag vom Grafen, den Beschädigten zum Besten, allenfalls auch executive eingebracht werden. Zu dieser Klasse von Münzen wird wahrscheinlich das geringhaltige Biergroschensstück gehören, in dessen Avers sich der gekrönte Namenszug des Grafen und die Umschrift befindet: G. Z. WR—I. U. C. (Graf zu Biedenkopf, Isenburg und Eriechingen). Der Revers hat die Werthbestimmung in vier Zeilen: VI (zwischen Kleekreuzen) EINEN THALER G. WR. L. M. — Darunter 1758 (Kretschmer).

Driesen (Reg. Bez. Frankfurt). „Auf des Ober-Sächsischen Kreises allgemeinem und Münz-Probations-Convent zu Leipzig d. 25. Mai 1614 ist es auch zur Sprache gebracht, daß der Markgraf und Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, zuwider der Reichs-Abschiede und Münzordnung eine sonderbare Münzstätte zu Driesen, an der polnischen Grenze gelegen, aufgerichtet, darinnen er durch den Münzmeister Heinrich Lasfart, welcher solch Münzwerk pachtweise inne habe, Un-

garische Dukaten, Thaler und silberne Groschen münzen lasse, und daß dieserhalb Sr. kurfürstl. Gnaden wohlmeinend erinnert sei, um den Verordnungen der Reichstags Abschiede gemäß zu verfahren“ (Hirsch Münzarchiv IV. 25). Zur Bestätigung dessen finden sich allerdings Thaler und Groschen des Kurfürsten Johann Sigismund, die in den Jahren 1612 — 15 geprägt sind und das Münzmeisterzeichen I-L*) haben. Von Dukaten ist noch kein Exemplar gefunden worden, welches in ähnlicher Art mit des Münzmeisters Monogramm versehen gewesen wäre. In der reichen Sammlung des Herrn B. Friedländer in Berlin finden sich folgende hierher gehörige Groschen mit Stempelverschiedenheiten:

1612. 1) Av.: IOH. SIG. D. G. MAR. BRAN. S. R. J. Mitten der Reichsapfel mit der Werthbestimmung 24.

Rev. AR. E. EL. J. PR. JVL. CLJR (sic) MONT. D. I-L. Mitten im fünffeldigen Wappen die Schilder von Brandenburg, Pommern, Nürnberg, Hohenzollern und der Kurwürde.

1613. 2) Av. JOH. SJG. D. G. MAR. B. S. R. J. Reichsapfel mit 24, dabei 16 — 13.

Rev. AR. E. EL. J. PR. JVL. C. MON. D. I-L. Das vorige Wappen.

3) Hat im Av. BRA, und im Rev. CL.

4) Im Av. BRAN, im Rev. CL. MONT.

1614. 5) Av. JO. SJ. D. G. MA. BR. S. R. J. Reichsapfel mit Werthbestimmung 24; oben getheilt 1 — 4.

Rev. A. E. EL. J. PR. JV. CL. MO. D. I-L. Mitten das Wappen.

*) Ein monogrammarisch zusammengezogenes H und L.

- 6) A v. JOH. SJG. D. G. MAR. B. S. R. J.
Reichsapfel wie vorhin, dabei 1 — 4.
Rev. AR. E. EL. J. PR. JVL. C. MONT.
D. I-L.
- 7) A v. ganz wie vorhin, nur BR.
- 8) A v. JO. SJG. D. G. MAR. BSRJ. Reichs-
apfel, daneben 1 — 4; innerhalb 24.
Rev. AR. EL. E. J. PR. JVL. CL. MO.
D. I-L. Das Wappen wie vorhin.
1615. 9. A v. JO. SJ. D. G. MA. BSR. J. Mitten
der Reichsapfel und darin 24.
Rev. A. E. E. J. P. J. U. C. MO. D. Ue-
ber dem Wappenschild .1. I-L. 5. (Abbildung
Nro. 7.)

Ein Thaler des Kurfürsten Johann Sigismund mit
dem Zeichen I-L, aber ohne Jahreszahl, ist bei Arnim
Nro. 56. S. 84, ein anderer von 1612 in Madai's
Thaler-Kabinet Nro. 6297 und bei Arnim Nro. 61 S.
87 zu finden (Kretschmer).

Gangelt (Reg. Bez. Aachen). Ein Turnosgroßchen
aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. A v. Eine
gekrönte männliche Figur, die in der rechten Hand einen
Lilienzepher und in der linken einen Reichsapfel hält, steht
auf einem Wappenschild, worin sich ein Adler befindet.
Umschrift: her Johan va-n moersche X Rev. Mitten
X
ein Kreuz, umgeben von doppelter Umschrift, deren in-
nere: + moneta % gangelt % und deren äußere: + xp'e :
vincit : xp'e regnat : xp'e : inpei (Kretschmer).

Hettstädt (Reg. Bez. Merseburg). Von den Gra-
fen von Mansfeld Hinterortlicher Linie sind die Brüder
Volrath, Johann und Karl, auf dem zu Jüterbock 1571
in Münzfachen abgehaltenen Kreistage öffentlich beschult

diget worden, daß sie auf Anstiften eines aus dem niedersächsischen Kreise verwiesenen Münz:Bardeins eine verbotene Münzstätte zu Höchstädt (Hettstädt) angelegt und daselbst verbotene Münze geprägt hätten. Demgemäß sind ihre Spitzgröschlein durch die beiden Edikte des Kurfürsten August von Sachsen unterm 22. Decbr. 1571 und unterm 22. Apr. 1572 in den sächsischen Landen für verrufen erklärt (Hirsch Münz:Archiv II. 123. 139.). Nach Müller Annal. Saxon. soll den Grafen das Münzen damals ganz und gar verboten gewesen seyn, und ein desfallsiges Gesuch beim Leipziger Münz:Probations:Convent von 1579 wäre ohne entsprechende Antwort geblieben. Es muß aber dieses Verbot die Grafen Bollrath und seine Brüder allein betroffen haben, denn die andern Grafen haben noch 1572, wie vorhin, mit der Ausmünzung von Thalern und Scheidemünzen fortgefahren. (Vergl. die Vorrede zu Hagens Münzbeschrbg. des Hauses Mansfeld.) (Kretschmer.)

Huiseburg (Reg.:Bez. Magdeburg). Becker hat in seinen zweihundert seltenen Münzen des Mittelalters S. 45, eine Kaisermünze Otto's III. (983—1001) auf diesen Ort bezogen; es ist hier jedoch zu bedenken, daß dies ansehnliche Benediktinerkloster erst gegen Ende des 11ten Jahrh. gestiftet worden ist (chronic. Huiseburg. ap. Meibom II. 553.).

*Luckau (Reg.:Bez. Frankfurt). König Wenzel gewährt 1382 der Stadt das Recht, Münzen zu schlagen und darauf „ein Gebrechte“ und Zeichen von einem halben Löwen, 18 Stück für einen böhmischen Groschen; Markgraf Jobst von Mähren bestätigt 1397 das Münzrecht (Worbs Inventar. diplom. 197. 211.).

Oliva (Reg.:Bez. Danzig). Im Jahre 1671 sind hiersebst Schillinge geprägt worden (Lengnich Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde I. 199.).

*Salzwedel. Vertrag des Churf. Joachim I. mit seinem Münzmeister Peter Spill zu Salzwedel. 1510 (v. Raumer cod. dipl. contin. II. 255.).

Sayn (Reg.:Bez. Koblenz). Dem Grafen Johann zu Sayn wurde vom Kaiser Ludwig IV. in einem 1329 zu Pavia erlassenen Briefe die Begnadigung ertheilt, an dem Orte Sayn eine Hellermünze aufzurichten²⁾ (Hirsch Münz-Archiv I. 23.). In weiterer Ausdehnung erlangten die Münzgerechtigkeit die Grafen Sebastian, Heinrich und Hermann zu Sayn, durch den Kaiser Maximilian II., der ihnen zu Speier unterm 4ten Sept. 1570 die Bewilligung ertheilte, „allerlei guldene und silberne Münze“ schlagen zu können. In gleicher Weise bestätigte Kaiser Rudolph II. den letztgenannten beiden Grafen ihre Bergwerks- und Münzgerechtigkeit, durch ein Privilegium d. d. Prag 26. Jun. 1585 (Hirsch II. 343.).

Dem Münzprobations-Abschiede des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises d. d. Köln 22. Mai 1595 zufolge, sollten die als mangelhaft bezeichneten Saynischen Goldgulden und Thaler zur Probe eingewechselt werden. Die Klagen erwiesen sich aber nicht als hinreichend; der

²⁾ Daß auch zu Hachenburg im Westerwalde eine gräflich Saynische Münzstätte bestanden habe, beweist ein seltener Groschen des Grafen Johann, der ungefähr um die Mitte des 14ten Jahrh. geprägt zu seyn scheint. Av. † Johannes : comes : seinensis : Innerhalb einer bogenförmigen Einfassung das Saynische Wapenschild mit dem Löwen. Rev. † moneta : hagen. berch. Der zweiköpfige ungekrönte Reichsadler (Kretschmer).

Kreiswardein des Rurrheinischen Kreises fand, daß der Goldgulden von 1592, dessen Feingehalt 18 Karat 6 Grän betrage, für gültig anzunehmen sey, und daß nur der Thaler des Grafen Heinrich von 1590 im Gehalt 13 Loth 6 Grän, mithin 5 Kreuzer 1 Pfennig zu wenig betrage. Es ist indessen noch zu bestimmen, ob die hier erwähnten Goldgulden und Thaler wirklich zu Sayn geprägt worden sind, oder einer Herzoglich-Jülichischen Münzstätte ihre Entstehung zu verdanken haben. Spieß (Brandenb. Münzbelust. I. 128.) sagt, daß Graf Heinrich von Sayn dem 1588 zu Köln versammelt gewesen niederrheinisch-westphälischen Kreistage die Anzeige gemacht habe, wie er mit hinlänglichem Silberbergwerk versehen sey, um das Gesuch, wegen Gestattung einer eigenen Münzstätte, aufs Beste begründen zu können. Hiergegen erhoben sich indessen Bedenken, dagegen wurde dem Grafen ein zweites, demselben Kreistage 1590 vorgelegtes Gesuch, auf der Jülichischen Münze Thaler, Goldgulden, halbe Bagen und Rader-Pfennige schlagen zu dürfen, in Ansehung der größern Sorten, gewährt (Kretschmer).

* Schönforst. Daß die Herzöge von Jülich in diesem unsern Aachen gelegenen Schlosse eine Münzstätte gehabt haben, ist ein Irrthum. Es gehörte Schloß und Herrschaft einem Edlen Geschlechte, wovon Bütkens (Trophées de Brabant II. 250) eine Stammtafel mittheilt. Von Renaud (Reinhard), Herrn zu Schoonvorst, Montjoye, Sichen u. s. w., der gegen Ende des 14ten Jahrhunderts lebte, sind mehrere Münzen bekannt, wovon Mader (VI. 157) eine mit der merkwürdigen Legende: Anno domini MCCCLXXII vorführt. Hierher gehören auch die auf der beigegeführten Tafel abgebildeten Münzen No. 1, 2 u. 3, die 1826

nebst mehreren anderen Münzen bei Bonn gefunden wurden, und sich in 8 verschiedenen Stempeln in der Sammlung des Herrn Reg.-Rath Schauf in Berlin befinden (F. v. L. und Kretschmer).

Schraplau (Reg.-Bez. Merseburg). Ein Mansfelder Thaler des Grafen Christoph II. von 1571 hat zwischen den Helmkleinodien den Buchstaben S, welches nach Hagen (Mansfelder Münzbeschreib. S. 165 und 272) auf die Münzstadt Schraplau bezogen werden soll (Monnoyes en argent p. 1389. nro. 5.) (Kretschmer).

Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt). König Benzel gestattet 1411 der Stadt, eine Heller-Münze zu schlagen, die genge und gebe sey auf Korn, Zahl und Zusatz, als dieselbe vormals mit dem Bürgermeister und den Bürgern der Stadt Guben geschlagen habe. Hiervon erfolgte 1454 eine Bestätigung durch den König Ladislaus (Worbs invent. p. 220. 270.).

Spremburg (Reg.-Bez. Frankfurt). Markgraf Jost zu Brandenburg und Mähren bestätigt 1397 der Stadt ihre Rechte und Freiheiten, namentlich, daß sie bei der böhmischen Münze und bei ihrer kleinen Münze erhalten werden solle; welches auch König Benzel 1411 bestätigt (Worbs inventar. p. 211. 218.).

* Stendal. Vertrag des Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht zu Brandenburg mit Symon Presger, ihrem Münzmeister zu Stendal, 1508; desgl. mit dem Münzmeister Georg Fiegen daselbst 1509 (v. Raumer cod. dipl. contin. II. 254. 255.).

Strassburg (Reg.-Bez. Potsdam). Markgraf Johann von Brandenburg erlaubt 1433 dem Bürgermeister und Rath der Stadt, zu ihrem Nutz, Frommen und Besserung Finkenaugen-Münzen prägen zu dürfen (Gercken cod. dipl. VII. p. 255 — 56.).

*Torgau. Kurfürst Friedrich von Sachsen ver-
schreibt d. d. Torgau am heiligen 3 Königtage 1456 der
Stadt den Schlage:Schag. — Das Original im Stadt-
Archive in Torgau. —

*Treprow a. d. Tollense. Ein glücklicher Fund
ist es zu nennen, daß auf einmal eine Münze zum Vor-
schein kommt, die auf bündige Weise die Zweifel wegen
dieser Münzstätte hebt. Es ist dies ein Schilling, der,
in der Sammlung des Hrn. Prem.-Lieut. v. Ledebur
befindlich, auf der beiliegenden Tafel Nro. 6 abgebildet
erscheint. Daß wir hier keine Münze von Treprow a.
d. Rega vor uns haben, erhellt indirekt schon daraus,
daß letztere Stadt in dem Gepräge ihrer kleinen Finken-
augen sich stets des Kleeblatts (oder der Stechrose), ihres
Wappens, bedient. Wird ferner die Legende, welche den
hier in Rede stehenden Ort eine Stadt des Herzogthums
Stettin nennt, mit dem Alter, wie es sich ungefähr aus
dem Gepräge ergibt, verglichen, so muß die Münze in
die Zeit vor Bogislav X., vor 1464 fallen. Vor dieser
Zeit gehörte aber Treprow a. d. Rega nicht zu dem Ver-
bände des Stettiner, sondern zu dem des Wolgaster Her-
zogthums, und nur Treprow a. d. Tollense war ein Be-
standtheil des erstgenannten Landes. Es wäre somit nur
noch die Frage, ob die der Stadt Treprow a. d. Tollense
zugehörige Münze als eine Städtische oder Landesherr-
liche zu betrachten ist. Hier giebt die auf dem Rev. als
Münzmeisterzeichen angebrachte Greifenklau einen Hin-
gerzeig. Denn da sich auf einer Stettiner Münze, der
ren Umschrift den herzoglichen Stempel nicht verkennen
läßt, und der näheren Vergleichung wegen unter Nro. 5
abgebildet ist, gleichfalls die Greifenklau findet, so ist
kaum zu bezweifeln, daß es eine herzogliche Münze ist.
Bei einer Stadtmünze würde das Wappen der Stadt
bei-

beizusetzen, gewiß nicht unterblieben seyn; wie dies z. B. bei der No. 4 abgebildeten Demminer Stadtmünze der Fall ist. Die Exemplare, wovon die Abbildungen der Münzen No. 4 und 5 genommen sind, gehören in die Sammlung des Herrn Commerzienraths Pogge zu Greifswald. (Kretschmer.)

Bevelinkhofen (Reg. Bez. Düsseldorf). Unter dem Namen Bevelinkhöfer ist eine kleine, ehemals in Westphalen übliche Silbermünze bekannt (Stüve Gesch. der Stadt Osnabrück I. 92.). Sollten hierunter vielleicht des Münsterischen Bischofs Florenz von Bevelinkhofen (1364 — 1379) Münzen zu verstehen seyn?

Wollin (Reg. Bez. Stettin). Ein kleiner einseitiger Pfening von feinem Silber, in der Sammlung des Hrn. Commerzienraths Pogge zu Greifswald, wird in Hinsicht seiner Fabrik und der Ähnlichkeit mit andern pommerschen kleinen Münzen, auch zu letztern gerechnet. Da nun das Gepräge mit der Figur eines Fichtenbaumes erscheint, dieser aber in Pommern nur auf dem Wappen von Wollin als Hauptkennungszeichen geführt wird, so veranlaßte dies die nähere Bestimmung, den Pfening für eine Wolliner Münze anzusehn (Kretschmer).

2. Auszüge aus Trierischen Münzverordnungen; als Forts. von Bd. IX. S. 162.

Mitgetheilt von dem Ober-Appellations-Rath M. F. J. Müller.

Anno 1512 Eine Crone mit Gewicht = 2 Fl. 12 M.

Ein Steinischer Gulden

Ein Andreas: —

Ein Wilhelmus: Schild

} = 2 Fl.

Anno 1512 Ein Philippus Brabân-	
disch Gulden	= — Fl. 18 Alb.
Ein Trierisch Altschilling u.	
Dreiling	= 4 Heller.
Ein Cronen: Schepling	= 20 —
Ein Kreuz: u. Lûgemburger	
Stüber	= 18 —
Die halben davon demnach	= 9 —
Der alte Baseler Plappert	= 2 Alb. u. 2 H.
Der neue Baseler Plappert	= 22 Heller.
Ein Mûelheimer	18 —
Ein Jûlcher Bugeltgen	= 9 —
Ein Straßburger Plappert }	= 2 Alb. 2 Heller.
Ein Schlampen Plappert. }	
Hermannus: Blanken	= 2 Alb. 4 Heller.
Triersche u. Ropertus: Blanken	= 3 Alb.
Die Albuße, so Bischof Hermann u.	
die Stadt Neuß geschlagen	= 15 Heller.
Der große Clevische Albus	= 19 Heller.
Der alte Johannsen	= 3 Alb. 4 Heller.
Der Trierisch: Coblenzer Schilling	= 7 Heller.
Der Rheinische Goldgulden	= 2 Fl. 6 bis 8 Alb.
Der Rader Albus	= 2 Alb.

Anno 1513—1516 Der Rheinische Gold:	
gulden	= 2 Fl. 6 Alb.
Der Rader Albus	= 2 Alb.
Anno 1517 Der Rhein. Goldgulden	= 2 Fl. 7 Alb.
Der Rader Albus	= 2 Alb.

eodem anno more Trevirensi³⁾ Dinstags nach, Conversio Pauli.

Eine Sonnen: Krone	= 3 Fl.
Eine andere schlechte Krone	= 2 Fl. 21 Alb.

³⁾ Siehe meine Abhandlung: Ueber die Zeitrechnung der Trierer im Mittelalter und in neueren Zeiten, abge-

Ein Goldgulden	= 2 Fl. 6 Alb.
Ein Meßgulden	= 2 Fl. 8 Alb.
Ein Drabantisch und Ulrichsgulden	= 1 Fl. 22 Alb.
Ein Flammer oder Niederländischer Gulden	= 1 Fl. 18 Alb.
Ein Hornsgulden	= 24 Alb.
Ein Gölcher und Arnsburger Gulden	= 20 Alb.
Ein Meßer Blank	= 4 Alb. 9 Heller.
Ein Dritttheil	= 18 Heller.
Ein Doppelt Feureifen	= 5 Alb.
Ein Schreckenburger	= 7 Alb.
Ein Mailändisch Köppen	= 4 Alb.
Ein ganzer Lothringer	= 6 Alb. 4 Heller.
Ein halber Lothringer	= 3 Alb. 2 Heller.
Ein ganzer Stollenberger	= 3 Alb. 4 Heller.
Ein halber davon	= 20 Heller.
Ein doppelt Schneberger	= 2 Alb. 4 Heller.
Ein halber davon	= 14 Heller.
Ein Baseler Beuschelgen	= 8 Heller.
Ein Trierscher Schilling	= 8 Heller.
Ein Ungarischer Pfennig	= 8 Heller.

Item alle andere gute, goldene und silberne Münzen, wie die bisher im Gange.

Anno 1519 Der Rhein. Goldgulden	= 1 Fl. 6—7 Alb.
Der Rader Albus	= 2 Alb.
1520 und Der Rheinische Goldgulden	1 Fl. 7 Alb.
1521. Der Rader Albus	= 2 Alb.

Anno 1528. Der Klemener und alle andere Niederländische neue Gulden	= 2 Fl.
Ein Ferrarier Dickpfennig mit Brustbild, habend einen Barth und an der andern Seite ein Schild mit Fischen	= 19 Alb.

druckt in der Chronik der Diözese Trier vom J. 1828. S. 752.

Der große Brandenburgische Pfennig,
welcher bisher 14 Alb. gegolten hat,
soll gelten = 12 Alb.

Der Osnabrückische kleine Pfennig = 6 Heller.

Die neuen Heller, welche die Stadt
Neuß mit vier Schildten geschlagen hat = 2 Heller.

Item Lübsch und Göttinger Schilling = 2 Alb. 4 Sch.

Alle andere uffrichtige und unbeschnittene Münz soll
gelten hinfürter, wie bisher, und bis auf weitere
Order eines ehrsamten Raths.

Anno 1532 Alle Meyländer, Berner, Frey-
burger, Lothringer, Französische und
dergleichen güterliche Pfennig, der drey
uff einen Rheinischen Gulden geachtet,
jeder = 20 Albus.

Item die alte, gute Ludowici Mönchs
Köpp = 12 Alb.

Dergleichen alte Schnapphahnen = 12 Alb.

Die Gelrische = 13 Alb.

Die ganze Schreckenburger oder Schne-
berger = 9 Alb.

Die alten Carolsstüber, französische
Tornois, doppelt Tartsche, Engelsch
und Cöllsche Steußer, alles unbeschnitt-
ten = 6 Alb.

Die halben Carolsstüber = 2 Alb. 8 Heller.

Die Viertel Carolsstüber = 16 Heller.

Die alten unbeschnitten Carlin und
doppel Feuerriß = 5 Alb.

Die Frankfurter Tornas = 5 Alb. 4 Heller.

Die alten unbeschnittenen Meßer
Blancchen = 4 Alb. 9 Heller.

Die alten Rodpertus, Ulrichs und
Edlinschen Hermannus-Blanken = 4 Alb. 4 Heller.
Die Lüzemburger neue doppelt Groß,
gleich mit den Lothringer = 3 Alb. 4 Heller.
Die halben Lüzemburger Groß und
die Lothringer = 20 Heller.
Die Doppelt Brabäntisch Stüber und
Mailändische Köpper = 4 Alb. 4 Heller.
Die ganze Rad-Weißpfenning = 2 Alb. 2 Heller.
Die halben = 13 Heller.
Die doppelten Straßburger Pfaffert
= 2 Alb. 8 Heller.

Die einfache Brabäntische Stüber, die
alten Neuffer und Daventer = 2 Alb.
Die guten ganzen Wagen = 3 Alb. 8 Heller.
Die halben = 22 Heller.
Der Johannis Thaler und seines Gleis-
chen, die gut von Silber und 2 Loth
wiegen = 2 Fl. 12 Alb.
Die neue Münchsköpf = 8 Alb.
Die gute Blaumäuffer = 4 Alb. 4 Heller.
Die Hildesheimer und Duppel Goss
lar neu geschlagen = 2 Alb.
Die Eichorn Buschen = 18 Heller.

Sonst alle Lüzemburger und Lothrin-
ger ganz und halbe Streben, halbe
Carlin, Gossler, Frierisch ganz und
halbe Streben, Ungersche Pennint,
Dreiling, Raderpfenning und Heller,
dergleichen alle gute Heller, bleiben in
ihrer Achtung wie bißher, auch fort-
hin, so lange als unsere Herren eins

Ersamen Raths in der Ordnung anders vorzunehmen berathen wird. Und ferner so weit in der Teutschen Nation der mehrer Theil des Handels uff den Rheinischen Goldgulden allhie geachtet, geben und genommen werden für 2 Fl. 14 Alb.

Item die Rosenobel = 8 Fl.

— die Schiffnobel = 7 Fl. 8 Alb.

— die Doppelt Spanische Ducat = 7 Fl. 8 Alb.

— die halbe Ungers Ducat = 3 Fl. 16 Alb.

— ein doppelt Römische und Italis
sche Ducat = 7 Fl.

— die halben davon = 3 Fl. 12 Alb.

— die goldenen Löwen = 4 Fl.

— die Sonnen Cron = 3 Fl. 10 Alb.

— die Schwizert Cron mit dem Adler = 2 Fl. 16 Alb.

— die Schaffs Keiser Gulden = 2 Fl. 16 Alb.

— die kleine Keisers Gulden = 1 Fl. 20 Alb.

— der Philipps Brabändische Gulden = 2 Fl. 6 Alb.

— alle neue Niederländische = 2 Fl. 2 Alb.

— die Clemmer Gulden = 2 Fl.

— die Jülcher u Arnberger Gulden = 1 Fl.

Anno 1546. Die Mailändische, Lothringische, Berner, Freyburger, Badensche und dergleichen wichthafte Dickpfenning, jeder zu = 22 Alb.

die halbe demnach

Item Montis Serrarii, u Saphagen Dickpfenning = 21 —

die halben demnach:

— Doppel Schaff von dreien Stübern = 8 Alb.

die halben demnach.

Item die schlechte Brabantische Stüber	= 3 Alb.
die halben demnach.	
— die ganze Lothringer	= 7 Alb. 4 Heller.
— die Lothringische Köpper	= 6 Alb.
— die halben von den ganzen	= 3 Alb. 8 Heller.
— die Lothringische Schwerdtger	= 22 Heller.
die halben demnach	
— die Doppel Feurereisen und alle	
Doppel Michelsstüber	= 5 Alb. 4 Heller.
— die alte Trierisch und Deuzer	
Blanken	= 3 Alb. 9 Heller.
— der Raderalbus	= 3 Alb.
— der halbe Raderalbus	= 1 Alb. 3 Heller.
— die Mezer Blanken	= 5 Alb. 3 Heller.
— die alten und neuen ganze Luxem:	
burger Groß	4 Alb.
— die halben und alten Luxemburger	
Streben	21 Heller.

3. Fragmente zur Trierischen Münzenkunde; aus glaubwürdigen Aktenstücken ausgehoben von dem Ober-Appell-Rath M. F. J. Müller.

a. Aus den Prozeßakten der Stadt Trier gegen ihren Erzbischof, vom Jahre 1570.

„Ich George Daboisl Rentmeister zu Sirek. thun kund und erkennen, von dem Wohlachten und Ehrsamem Herrn Theis Sarburg Rentner der Stadt Trier empfangen zu haben anderthalb hundert Goldgulden, hier sieben und zwanzig Blanken Lothringer Wehrung für den Goldgulden gerechnet, so unserm gnedigsten Fürsten und Herrn Herzogen zu Lothrin:

von wegen der Schirmverwandschaft des nechst verschieneu halb Jahr, nemlich von Remigii erfallen, und ein ehrbarer Rath berürter Stadt, seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu thun und schuldig gewest ist ect. Datum Sirk den 31. Oct. 1567."

b. Auszug aus einer Quittung des Kurfürstlichen Rentmeisters Peter Lesch. d. d. Ehrenbreitstein d. 27. Decbr. 1565.

„Nachdem meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, die Stadt Trier jährlichs Nativitatis Christi, 300 Flor., jeden zu 24 Albus Schirmgeld schuldig ist ect."

c. In einer ähnlichen Quittung vom 26. Decbr. 1564 heist es

„Von der Stadt Trier empfangen für Schirmgeld 300 Gulden, jeden Gulden zu 6 Bazen Trierischer Wehrung."

d. In einer Handschrift der ehemaligen Abtei zu Echternach, vom Jahre 1340, ist folgende Anmerkung zu lesen:

„Nota, duodecim solidos Trevirenses facere sexdecim parvos Turonenses."

e. In dem Chartularium der ehemaligen Abtei St. Marien bei Trier, lesen wir in einer Urkunde vom 24. Juni 1453:

„Eycht (d. i. acht) Punt Trierischer Wehrungen machet seß und zwenzig Wiispenningen, Vier Schillinge, und vier Punt Trierischer Wehrungen machet dryet zehen Wiispeninge thwien Schillinge."

f. Ebendasselbst in einer Urkunde vom 6. Juni 1366:

„In octoginta septem libris et septem solidis quinque denariis turonensibus pagamenti Trevirensis

clipeo videlicet antiquo pro viginti octo solidis,
et grosso antiquo pro triginta denariis Turonen-
sibus computato.“

g. In einem Aktenstück des Konsistoriums zu
Trier vom Jahre 1722 wird gesagt:

„In presenti registro computatur florenus aureus
pro tribus florenis rotatis, florenus rotatus pro 24
albis, et albus pro octo denariis.“

XIV.

Tagebuch der Kurbrandenburgischen Gesandtschaft nach Warschau im Jahre 1589; geführt durch Adam von Schlieben, des St. Johanniter-Ordens Ritter und Comthur zu Ließen.

Mitgetheilt und mit Anmerkungen versehen von dem
Herrn Lieut. v. Probst im 2ten Dragoner-Regiment.

Einleitung.

Der Wehlauer Vertrag vom 19. Sept. 1657 löste die Fesseln der Lehnabhängigkeit, in welcher das Herzogthum Preußen zur Krone Polen stand (Dogiell cod. dipl. Poloniae IV. 486 — 493). König Sigismund I. hatte 1525, schon vor dem Frieden zu Krakau (d. 8. April), der das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelte, den Hochmeister Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit Preußen belehnt, und dessen Brüdern die

Mitbelehnung erteilt (Dogiel IV. 225-231). Eben so erhielten bei Erneuerung des Lehns 1550 die beiden Markgrafen Georg Friedrich und Albert der Jüngere von Sigismund II. die Mitinvestitur (Dogiel IV. 333 — 335). Die Mitbelehnung des Churhauses Brandenburg, bereits 1547 auf dem Polnischen Reichstage in Ueberlegung gezogen (Lengrich II. 13), geschah zuerst am 4. März 1563 (Dogiel IV. 341); auch d. 9. Juli 1569, als Herzog Albrecht Friedrich die Belehnung empfing, ward den Abgeordneten des Markgrafen Georg Friedrich, und des Churfürsten Joachim die Mitbelehnung zu Theil (Dogiel IV. 356 — 367). König Stephan Bathori erneuerte dem zum Curator des Herzogs Albrecht Friedrich ernannten Markgrafen Georg Friedrich, so wie dem Churhause, am 27. Jan. 1578 die Mitbelehnung (Dogiel IV. 384 — 389) und versicherte am 3. März 1578 von Neuem dem Markgrafen und seinen männlichen Erben und nach deren Abgange dem Churhause die Erbfolge in Preußen (ibid. IV. 389 — 392). Aller Widersprüche der Polnischen Ritterschaft ohnerachtet (ibid. IV. 393. 394) bestätigte auch König Sigismund III. diese Mitinvestitur auf dem Reichstage zu Warschau d. 13. April 1589 (ibid. IV. 403 — 407). Der Seitens des Churfürsten Johann Georg mit der Lehnsempfängniß beauftragte Abgeordnete war Adam von Schlieben, des Johanniter-Ordens Ritter und Comthur zu Liegen. — Dieser nun hat während seiner Mission ein Tagebuch geschrieben, welches über 200 Jahr im Archiv zu Liegen aufbewahrt gewesen, dann aber durch einen Zufall in meine Hände gekommen ist. Ueberzeugt, ein solches Dokument könne die Geschichtsforscher nicht durchaus gleichgültig lassen, mache ich es hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich bei der Mittheilung mich zwar streng an

die Wortfügung des ziemlich unleserlich geschriebenen Originals gehalten, größerer Verständlichkeit wegen aber die Orthographie des Comthurs abgeändert habe.

Der Einsender.

V e r z e i c h n i s s

der Reise von Cöln an der Spree nach Warschau, zu
Empfangung der preussischen Lehen, tempore Sigis-
mundi III., abgereist den 14ten und angelangt den
29sten Martii 1589.

14ten Martii von Cöln an der Spree bis ge:			
	gen Müncheberg . . .	6	Meilen.
15 ; —	Cüstrin . . .	4	—
16 ; —	Himmelftedt . . .	5	—
17 ; —	Driesen . . .	6	—
18 ; —	Bronki . . .	6	—
19 ; —	Posen . . .	6	—
20 ; —	Kostrzyn . . .	3	—
21 ; —	Brudzewo . . .	6	—
22 ; —	Compolno . . .	7	—
23 ; —	Stillgelegen.		
24 ; —	Krasniewice . . .	7	—
25 ; —	Lowicz, des Bischofs von Gnesen Residenz . . .	8	—
26 ; —	Stillgelegen.		
27 ; —	ein Krug hinter Bloniel . .	6	—
28 ; —	Stillgelegen und wegen der Her- berge nach Warschau geschickt.		
29 ; —	Warschau . . .	4	—
		74 Meilen.	

Protocol,
zu Warschau, bei der preussischen Lehnsempfängniß
gehalten.

Nachdem auf gnädigst erlangten Befehl von denen Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Hans Georg und Joachim Friedrich, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg und Administratore des Erzstifts Magdeburg, wir Adam von Schlieben, Otto Hauen (Hawn?), Dr. Christoph Benkendorff¹⁾ und Adam Juncker uns zu Edln an der Spree den 14ten Martii erhoben und den 29sten, sintemal wegen Nichterlangung eines Losaments uns im Kruge bei Bloniel vier Meilen vor Warschau aufhalten müssen, alsdann zu Warschau angelangt: haben wir zu unsrer Gottlob glücklichen Ankunft König Sigismundum, die alte Königin, sampt der schwedischen Infantinn, neben den Senatoribus und einer großen Menge vornehmer Polen allhier angetroffen, und sind diesen Tag und Stunde die preussischen Gesandten, als Herr Albrecht von Ritlig, Hans Rauter, Burggraf zu Königsberg, Wolf Ulsniz, Hauptmann zum Rheine, Dr. Casper Brandtner,²⁾ Dr.

¹⁾ Er wurde späterhin in den Adelsstand erhoben, und starb 1611 als Chur-Brandenburgischer Vice-Kanzler.

²⁾ Diesen Doctor nennt Schlieben auch zuweilen Brandemer. Er besaß das besondere Vertrauen des Regenten in Preußen und ist von ihm bei vielen diplomatischen Geschäften gebraucht worden. So gehöret er anter andern zu der Gesandtschaft, welche Anno 1578 die Mittheilung über Preußen nachsuchte, und ein Jahr zuvor hatte er zu Marienburg den Vergleich des Königs Stephan Bathori mit der Stadt Danzig vermittelt. Wahrscheinlich ist es auch er gewesen, der Ra-

Andreas Fabricius und Secretarius Michael Gifius auch angelangt, welche vom Grafen Stolo Herrn Fabiano von Dohna und Georgio Verhebinio, Ungarischem Kanzler, introduciret worden, welche uns vor der Stadt auch angesprochen und salutiret.

Wie wir nun abgesehen, ist gedachter Secretarius Gifius zu uns kommen, uns wegen der preussischen Gesandten zu empfangen, und (hat sich) von Derowegen zu allem Guten erboten, welches wir zu gebühlichem Danke angenommen und unserer gnädigsten Herren gnädigste Zuentbietung und was wir mehr in Befehl gehabt, hinwieder berichten lassen, und um Continuation guter Correspondenz angehalten, dazu sich auch auf habenden Befehl gutwillig erboten.

Daneben haben wir mit dem Gifio allerlei discuriert, und wie die Sachen allenthalben wegen der Lehns-Empfangung geschaffen, und was sonst verlaufe, unbeschwert zu berichten gebeten, welcher uns zu verstehen gegeben, daß der König und die Stände wegen persönlicher Erscheinung ihres Herrn erstlich übel zu behandeln gewesen, endlich behandelt worden, daß Er. Fürstlichen Durchlaucht die Lehen durch genugsame und vollmächtige Oratores empfangen möge, hoc protestatione, daß des Königs Majestät hohen, sowohl den pactis nichts tangirt werde, und damit Seiner Königlichen Majestät an derselben Dignität nichts abginge noch verkleinert würde, sollen Ihro Durchlaucht 40,000 Florins dem Könige präsentiren, in Betrachtung daß des Königs Majestät auf die gehaltene Expedition viel ergangen, außer

mens seines Herrn 1588 die Belehnung nachsuchte, und irrt Buchholz in seiner Brandenburgischen Geschichte, indem er Caspar von Brandt bezeichnet.

was den Privatpersonen verehrt würde, davor der Herr Kanzler Zamoisky, wie er sich verlauten lassen, selbst gelobet, und sich keinen Zweifel mache, Ihro fürstliche Durchlaucht würde ihr wohl erwähnen.

Was aber des Kurfürsten zu Brandenburg sowohl als des Herrn Administratoris Jus anlanget, hätten sie sich auch bemühet, es wäre ihnen aber die Antwort worden, dieweil noch zur Zeit kein Gesandter vorhanden, nach Observanz, der ihrentwegen sollicitiret, könne man sich nicht erklären, die Sache müsse in Senatu proponiret werden. Er für seine Person merke aber wohl soviel, daß wohl etliche von den Senatoribus wären, so dem Hause Brandenburg nicht sonderlich zugethan, und lieber gesehen, daß keine Brandenburgischen Gesandten angelangt wären: man hätte auch vor drei Tagen sothane Sachen des Herzogthums Preußen im Rathe tractiret, da man wohl befunden, welche gut brandenburgisch gewesen, aber freilich derselben hier wenig, und wir möchten es nur für gewiß halten, daß man uns allerlei moniren möchte; er hat uns auch zugleich etliche Personen genannt, die dem Hause Brandenburg gönneten, als der Herr Kanzler, Viceskanzler Opolinsky, Radziwill, Thesaurus u. dgl. m., darauf wir ihm weitläufig begegnet, wir hätten uns solcher Disputen nicht versehen, vielweniger hätten sich unsere gnädigste Herren sich dessen vermuthet, sintemal die kurfürstlichen und fürstliche Gnaden ihr Recht genugsam gegründet, hätten ihre literae Investiturae, wären zu unterschiedenen Malen belehnet ad juramentum vexilli sine contradictione consensu omnium statuum admittiret, wäre seltsam, wenn man uns mit einer Hand geben, mit der andern nehmen wollte, hofften, der jetzige König würde in seiner Vorfahren Fußstapfen treten und königlich halten, was verschrieben

und bewilliget wäre, desgleichen die Senatoren dem, so sie gewilliget, nicht widersprechen, noch dagegen etwas tentiren, wie die jüngste Protestation tempore Stephani regis geschehen und was darauf erfolget, wie sie von des Königs Majestät selbst per rescriptum cassiret, wüßte er sich wohl zu erinnern, und wir wichen nicht von unserm Rechte. Daseru sie wider dasjenige handelte, würde es dem Könige und Schweden bei andern Potentaten zu schlechtem Ruhme gereichen, und unsere gnedigste Herren würden sich ihr wohl erlangtes Recht auch also nicht entreißen lassen, und was wir so mehr erwähnten, wie denn auch angehangen, es würden etliche aus dem Lande Preußen einen Markt machen wollen. Darauf Gisius geantwortet, daß es gewiß, daß wir genugsam tractivet; aber man spreche gleichwohl, daß seltsame Sachen verliefen, ließ sich bedünken, mit Pfennigen könnte man viel erreichen: haben wir wieder geantwortet, daß wir darauf nicht befehliget, — besorgete er aber, dieweil unsere gnädigste Herren noch zu Zeit des Landes nicht genossen, und noch darum weitläufig geschaffen, daß nachher schwerlich würde etwas zu erhalten sein.

Darneben hat uns Gisius berichtet, daß wir etwa auf den 3ten April neben den preußischen Gesandten würden gehöret werden, und der actus investiturae auf den Sonntag Quasimodogeniti solle vorgenommen werden, wie denn zugleich der junge Herzog von Curland, welcher ungefähr von 22 Jahren, und die pommerschen Gesandten auch würden belehnet werden.

Der Herr Gisius hat uns Bertröstung gethan, mit dem Secretario Heidenstein zu reden, daß er ihnen (den preußischen Gesandten?) und uns zum Besten, den Kanzler anspreche, sowohl bei des Königs Majestät, als auch bei ihm selbst, dem Herrn Kanzler, Audienz zu Wege

zu bringen. Nach diesem aber hat der Graf Stalus (?) seinen Diener zu uns geschickt, empfangen lassen und zu allem Guten (sich) erboten.

— 30sten Martii. Als den Ostertag kurz vor der Mahlzeit, ist Herr Fabian von Dohna zu uns kommen, seine Dienste präsentiret und eben wegen der Polen gravamina theses gemacht, welchem wir wie dem Giffo beggnet, darneben (er) vermeldet, daß im Rath wegen des Herzogthums Preußen solche Sachen vorgelaufen, da es fortgehe, möchte Einer Weib und Kind nehmen und davon gehen, was es aber gewesen, nicht erklären wollen.

Nachmittag ist der König vors Thor spazieren geritten.

Diese Stunde haben wir uns durch unsere Diener, und einen, so uns die preußischen Gesandten zuordiniret, bei dem Herrn Kanzler der Krone Polen, dem Herrn Johann Samoisly, anmelden und um Audienz beim Könige zu wege zu bringen mit gebührlicher Zus und Ehrerbietung anhalten lassen, wie auch bei ihm besonders, item beim Herrn Reichskanzler, dem 2c. Dopolinsky und Vicekanzler, aber wegen Ungelegenheit nicht vorgestellet worden, denn der Reichskanzler Arznei eingenommen, der Reichskanzler geschlafen, Dopolinsky zu Gaste gewesen.

Der Gifsius ist auch zu uns kommen, (hat) uns wegen der preußischen Gesandten salutiret, abermals viel mit uns discurret, schließlich treulich gerathen, daß die hohe Nothdurst erfordere, daß unsere gnädigste Herren alle Sachen bei Leben Markgrafs Georg Friedrich richtig machten, sonst, auf Er. fürstlichen Durchlaucht Fall, deutsche (deizke) Wollte allerlei Gefahr habe und Sorgen seyen. Er hat uns auch berichtet, daß Herr Johann Sparousky sich allhier gestellen würde, der alte Referen

darius wäre sehr schwach, Andreas Sparousky wäre noch in Custodia beim Maximiliane.

Item der Großkanzler präparire was Neues wider Liefland, (als) die Stadt Riga habe ihre Gesandten allhier gehabt, habe man ihren oratorem einziehen lassen, mit Vorwendung, er habe zuvor dem Maximiliano gedient; der Kanzler wolle zugleich das Justitiens Werk und Kriegessachen dirigiren (und) lade viel auf sich.

— 31sten Martii. Diesen Morgen haben wir abermals zum Großkanzler Opolinsky und Vicekanzler reiten wollen, und sollicitiren, nicht vorgestellt werden mögen, aber folgenden Tages zu admittiren verlangt.

Unterdies ist der Gisius zu uns kommen, und hat berichtet, wie er bei dem Opolinsky und Vicekanzler Lisnowsky, welcher Castellanus Podlachiae gewesen wäre, ihrer (der preussischen Gesandten) und unserer am Besten gedacht, welche sich zu allem Guten erbotten; darneben vermeldet (er), daß der Castellanus Podlachiae sich über Dr. Brandtner beschweret, daß er seiner im Schreiben an Sr. fürstlichen Durchlaucht, Markgraf Georg Friedrich, gedacht, als daß er, der Castellan, sowohl Sr. fürstlichen Durchlaucht, als dem Hause zu Brandenburg zum höchsten zuwider wäre, was er aber negiret, sondern sich zur besten Beförderung erbotten, aber gänzlich erkläret, was wider unsere gnädigste Herren, die protestationes bei dem actu nicht verbleiben würden. Dieser Podlachius ist ein junger Herr von Jahren, jetziger Zeit geheimer Rath, gilt viel dem Könige, hat sich bei des Königs Majestät sehr insinuiret, dieweil er des Königs Majestät aus Schweden in Polen eingeführet. Hat fleißig gerathen, im ersten Anbringen, wie auch in protestatione unserm Jus zu testiren.

Folgendes ist der Secretarius Heidenstein neben Herrn Fabian von Dohna zu uns kommen, da von Dohna aber bald wieder weggeritten, haben wir Heidenstein unserer gnädigsten Herren Zuentbietung vermeldet, darnes ben daß Sr. kurfürstlichen und fürstlichen Gnaden seinen Fleiß in diesen Sachen gerühmt, solches sie in Gnaden vermercket, verehrten ihm eine Kette und contrafait, und erbieten sich zu mehreren Gnaden, mit Verwarnung, er wolle sich die Sache künftig auch angelegen sein lassen, welches er alles zu Dank angenommen und fleißig erbot ten, darneben allen Bericht gethan, wie es um unsere Sache geschaffen, nämlich, daß etliche Senatores unser Jus disputirten, mit Verwendung, daß bei der ersten Ver lehnung und bei allen actibus protestiret worden, wie auch die Protestation in scriptis dem Könige insinuiret, und er bei den Acten habe; wie auch unsere Gegenpro testation: Stephani regis cassation, wäre nicht cassation, sondern gemeines responsum, daneben unser Jus wohl anzuführen, auch die merita domus Brandenburgensis wohl und hoch anzuziehen, möchten uns auch zur Pro testation gefaßt machen, die nicht würde verbleiben (aus bleiben).

Darauf wir ihm nach aller Nothdurst begegnet, welcher an unser Jus nicht gezweifelt, aber der Polen ihre vermeintliche Contradiction erwähnt, wir haben aber gebeten, was an ihm wäre, daß er bei dem Kanz ler und sonst wolle die Beförderung thun, daß die Protestationes möchten verbleiben (ausbleiben); dazu er sich, was an ihm und non contra fidem, wolle er sich bemühen. Wir haben gegen ihn auch des Ostseehandels gedacht, und hat er vor rathsam erachtet, solches bis nach der Belehnung zu erstrecken, und durch eine Supplicat ion zu suchen.

Nachmittag sind wir zu dem preussischen Gesandten geritten, unserer gnädigsten Herren Zuentbietung, auch daß wir gute Correspondenz mit ihnen halten sollten, angemeldet, und wie wir bei den Senatoribus um Audienz angehalten, darneben in ihren Rath gestellt, ob nicht anzuhalten, daß wir zugleich und also communiter, jedoch einer nach dem andern vermöge unserer Instruction unsere Werbung bei des Königs Majestät im Senatu vorbringen möchten, oder ob es besser, daß es seperatim geschehe. Item was unser Zuthun, wo man, wie bei der vorigen Investitur des Königs Stephani, protestire, ob wir nicht wieder protestiren; item, ob nicht bei dem Kanzler, Marschalck und andern Dominis zu bitten, daß die Protestationes eingestellt würden, sintemal König Stephanus die Cassation publice erkannt, auch bei dem primo actu investiturae . tempore regis Augusti nichts eingewendet worden, und schließlich gebeten, daß sie (die Gesandten) in allem bei uns verharren wollten, haben ihnen auch heut des Markgrafen von Anspach Schreiben überantwortet, darin Sr. Fürstl. Durchlaucht wegen der Ziese (Steuer) in Preußen auf Sr. Fürstl. Durchlaucht Todesfall zu sollicitiren ihnen befehliget.

Darauf sie ihre churfürstlichen und fürstlichen Gnaden gnädigste Zuentbietung mit unterthänigster Dankfagung angenommen, zu guter Correspondenz, dazu sie auch befehliget, erboten; die Sachen, die geschehen würden, könnten sie nicht wissen, hielten es davor, daß es in einer Session geschehen werde; ob die Audienzien wohl unterschiedlicher angestellt würden, müßten es von dem Herrn Canzler erfahren, wäre aber am Besten, daß wir zugleich admittiret, und einer nach dem andern in praesentia regis gehört würde, soll an ihre Beförderung nicht man-
geln.

Vor ihre Person hätten sie auch Nachricht, daß protestationes geschehen würden, hielten aber davor, daß es Winkel: protestationes seyn würden, wie zuvor, welche nicht viel schaden könnten; da mehr dergleichen geschehen sollten, wären die so groß, mehr zu achten, da es aber in publico per regem Senatores oder andere geschehen sollte, wie sie nicht hoffen wollten, würde unsere Noth: durst seyn, darauf gefaßt zu erscheinen und zu begegnen, wie aber solchem Dinge, daß man mit einer Hand gebe, mit der andern schluppen (fahren ?) lasse, sonst außer solcher öffentlichen solennen Protestation wäre gemeint, daß man in possessione bliebe. Da wir auch auf die Fälle etwas begriffen, wollten sie es durchlesen, ihre Bedenken eröffnen und in Allem worin sie uns nöthig und hilfreich seyn könnten, gern zutreten.

Darauf wir nothdürftig geantwortet, unserer Herren Recht, dieweil es ihnen ohnedies wohl bewußt, kürzlich repetiret, und da etwas sollte verlaufen, unseren Herren Beschwerliches und Nachdenkliches vorsehen würde, wir wollten aber nicht hoffen, daß des Königs Majestät und Stände das widersechten (widerrufen) würden, was einmal consensu regis et omnium statuum sine nulla protestatione per diplomata et acta confirmiret, sind also von ihnen gezogen.

Diesen Abend um 5 Uhr, da die Senatores aus dem Rathe gezogen, haben wir in des Herrn Reichsmarschalls Andreas Opolinsky (welcher ein sehr feiner Herr, kann ziemlich deutsch, hat das Zipperlein) Losament aufgewartet, und da er angelangt, unsere Werbung angebracht, erstlich gebeten, bei des Königs Majestät und den Senatoribus Audienz zu erlangen, und daß wir zugleich mit den preussischen Gesandten vorgestellt werden möchten; folgendes, unserer Herren Zuentbietung, und

daß er sich das Werk der Belehnung wolle benöthen seyn lassen, was wir auch gleichergestalt in dieser Stunde, jedoch ein wenig nach dem Essen, bei dem Herrn Vizekanzler Alberto Baranowsky Episcopo Premislienisi (von Premyslaw) auch geworben, darauf sie sich einträchtig dazu wohl erboten, auch ihre Affection so sie zum löblichen Haus Brandenburg hegen, zu verstehen geben, und die Zuentbietung zu Dank angenommen, auch Sr. kurfürstlichen und fürstlichen Gnaden ihre Dienste zu präsentiren und sie zu recommandiren gebeten.

Der Herr Vizekanzler ist gar ein feiner, gelehrter, bereiter Mann, hat den jetzigen König aus Schweden ins Königreich Polen gebracht, unter andern diese Worte in seiner Gegenwart gebraucht: „ob er zwar nicht wäre der Vornehmste im senatu, wäre er doch der Vornehmste derjenigen, so dem Hause Brandenburg alle Wohlfahrt gönneten, und sich also zu allem Besten erboten.

— 1sten April. Zu früher Tageszeit, ehe die Herren zu Rathe gezogen, haben wir bei dem Martino Lisowsky, Castellano Podlachiae, uns angemeldet, und wie bei dem Herrn Marschall und Vizekanzler gleiche Werbung angebracht, welcher nach geschehener Danksagung und Ehrerbietung erwähnt, er zweifle nicht, daß die Königl. Majestät und Senatores uns Herren ad testimonium vexilli admittiren würden; es würde aber ohne der Nobilitäten Protestation, wie zu Lublin und Warschau geschehen, weggenommen werden. Darauf haben wir geantwortet, daß wir das nicht hoffen wollten, viel weniger hätten sich's unsere gnädigste Herren vermuthet, sondern daß sie jus firmissimum für sich hätten, und gebeten, dieweil er viel beim Könige und im Rathe gelte, er wolle diesen Protestationibus helfen vorkommen; ipse respondit, das würde schwerlich seyn, denn die nobilitas

hätte nicht hierin consentiret; nos respondimus, factam fuisse hanc investituram arege, senatoribus et omnibus ordinibus et in honorem literarum investiturae, darüber er sich entsetzet und gesagt: „Si facta est haec investitura consensu omnium ordinum, manebit, firmissime jus vestrorum principum,“ hat sich aber erbotten, so weit es nicht contra fidem regi et regno datum cum etiam Regno magi quam Regi debent wäre, Alles das zu expediren, was ihm möglich. Dieser ist ein junger Herr, sieht (aus) wie ein Abrahamischer (Jude?) hat wenig Bart, scheint ein großer Colericus zu seyn, gilt gar viel bei dem Könige.

Von ihm sind wir zu dem Herrn Kanzler, dem Herrn Johann Zamoisky, gezogen, weil sie nicht weit von einander gewohnt (haben), gleich wie bei dem Andern unsere Werbung abgelegt, darneben vermeldet, daß wir in Erfahrung kommen, daß man abermals Protestationes einwenden wollte, hätten, es bei dem Könige und Senatoribus zu unterbauen, daß es verbleiben möge, haben unser Jus angezogen, dagegen der Protestanten unbillig Vorfahren abgelehnt, auch uns erbotten, daß kurfürstliche und fürstliche Gnaden, sich im Werk dankbarlich (dafern solche Protestationes durch des Herrn Kanzlers Beförderung verbleiben — ausbleiben — würden), also anzeigen würden, daß Ihre Gnaden der kurfürstlichen und fürstlichen Durchlaucht dankbarliches Gemüth spüren würden; darauf er sich für Zuentbietung, Salutation und Ehrenbietung bedancket, gratulirend, daß wir glücklich angekommen, erbotten, Audienz bei des Königl. Majestät und Senatu förderlichst zu Wege zu bringen, sintemal der Reichstag in Kurzem zu Ende ließe, wolle uns die Zeit, Ort und Stunde durch Secretarium Heidenstein vermelden lassen, und beschließlich zu aller guter Beförderung, wie ihm von Amtswegen obliege, auch Er

kurfürstlichen und fürstlichen Gnaden Affection halber, zu thun sich ganz begierig befinde; welches wir alles zu Dank et fideliter referendum an uns genommen.

Anlangend die Protestation, wolle er ad regem et senatum bringen, und was darauf erfolge, uns durch Secretarium Heidenstein auch hinwiederum verständigen, darauf (hat er) nach Sr. kurfürstlichen Gnaden Gesundheit gefragt, folgendes nach des Herrn Administratorii Gnaden, ob sie neulich beisammen gewesen, oder ob Sr. fürstlichen Gnaden der Herr Administrator, zu Halle wäre, mit fernerer Vermeldung, daß er (Zamoisky) auch zu Halle mit Henrico III. rege Galliae gewesen, den er aus Frankreich geholet,³⁾ wäre primus gewesen, ex ordine nobilitatis, wie ihm zu Halle alle Ehre wiederfahren. Folgendes fragte er uns, was wir für Zeitung hätten, und erslich selbst erwähnt, daß die Sachen mit Archiduce Maximiliano nunmehr Gottlob beigelegt, und hätte Leuten getrauet, die Sr. fürstlichen Gnaden und sich selbst verführt hätten. Folgendes nach Frankreich gefragt, wie ihm darauf allerlei berichtet, er geschlossen, daß es Schade um die Lande wäre, daß sie so viel in-

³⁾ Als König Sigismund II. gestorben, wählten die Polen im Jahre 1573 Heinrich von Valois, duc d'Anjou, zu seinem Nachfolger. Ihre Abgeordneten trafen den Prinzen vor Rochelle, den letzten Stützpunkt verfolgter Hugenotten. Aber die Belagerung sogleich aufhebend, trat er seine Reise nach Warschau an, und führte ihn sein Weg über Heidelberg und Halle, wo der Churprinz Joachim Friedrich als Administrator des Erzstifts Magdeburg residirte, und ihn mit großer Pracht aufnahm. In Polen blieb er nur 5 Monate; seines Bruders Carl IX. Tod rief ihn auf den Thron von Frankreich, und er entfloß heimlich dahin, als die Polen ihn nicht fortlassen wollten. Jene boten nun ihre Krone dem Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, an.

testina bella hätten, und er an des von Guise ⁴⁾ Entleibung keinen sonderlichen Gefallen getragen, und insonderheit daß die Königin von England ⁵⁾ sich also dem rege Hispaniae wiederlegte; schließlich sich höchlich beschweret, daß die Königin aus England die Schifffahrt hinderte, die Danziger könnten ihr Getreide doch nicht los werden, commercia die ruhten, es könnte wahrlich nicht guten Ausgang gewinnen; darauf wir unsern Abschied genommen.

Er, der Herr Kanzler, hat wollen Messe halten lassen, wie denn alles zugerichtet war, folgendes zu dem Schloß in den Rath reiten.

Es war dazumal da, der Herzog von Curland, ein seiner junger Herr; vorm halben Jahre ist er von den Pocken im Gesicht sehr verdorben worden, es ergeht ihm nicht übel, gleichwohl er hatte 5 Frauen, alle reich; und (es war auch noch dort) ein junger Radzivil, welcher ein gutes latinum bei sich gehabt. Es waren beim Kanzler auch Ernst Weier, Farnsberg und viele andere vornehme polnische Herren, unter andern Herr Nicolas Ostrowsky, welcher mit einem andern Polen lateinisch und welsch von diesen conciliis discuirte, vielleicht der Meinung, daß ich es nicht verstünde. Ostrowsky sagte, daß diese concilia aber nichts vornehmen würden, man hätte de electione regis in interregno anfangen zu tractiren, wäre nicht geschlossen worden, item de confederationibus cum aliis nationibus nihil, in civilibus et criminalibus wäre nichts expediret, in criminalibus wären

⁴⁾ Herzog Heinrich von Guise ward ermordet am 23sten December 1588 auf Veranstaltung König Heinrichs III., der seine Herrschsucht fürchtete.

⁵⁾ Elisabeths Glück zerstörte 1588 die sogenannte unüberwindliche Armada der Spanier.

wohl an die 3000 Sachen berathen, würden alle auf einen andern Landtag verschoben, die Pontificii hätten denen confessionis Augustanae hart zugesetzt und etwas moliret, aber ille noster Johannes Samoitius (Zamoisky?) sua prudentia et astutia hätte alles abgewandt was da vorkomme, dafern man solches wollte vor der Hand nehmen, würde es nicht gut werden, sondern zu intestinis bellis gedeihen, welches ihr Untergang wäre, sie wollten gern in Allem weichen, aber in puncto religionis könnten sie nicht weichen, wollten darüber Leib und Leben wagen.

Wir haben Secretarium Heidenstein zu uns, alsbald in des Kanzlers Haus in ein anderes Gemach gefordert und mit ihm geredet, das was beim Kanzler vorgelaufen, gebeten beim Herrn Kanzler zu sollicitiren, um Audienz beim Könige, dieweil der Herr Kanzler uns an ihn verwiesen, und daß er ihm wolle helfen vorbitten, daß die Protestationes verbleiben möchten; er geantwortet, würde schwerlich zu helfen seyn, daß die nobilitas nicht sollte protestiren, wäre allein gut, daß die Senatores nicht protestirten, darauf wir geantwortet, daß wir nicht hoffen wollten, endlich geschlossen (er, Heidenstein) wolle allen Fleiß anwenden, da aber die nobilitas nicht zu bewegen, möchte man es geschehen lassen, so punctuirlich nicht seyn, aber treulich gerathen, daß wir die Preußen zu Freunde hielten, denn so die mit uns befehrt würden, auf die Fälle, möchten die Polen auch wohl friedlich seyn, wollte aber dennoch vor unserer Abreise zu mir kommen, und sich allerlei, weil er spüre, daß ich ein gutes Vertrauen zu ihm hätte, vertraulich mit mir unterreden und entdecken.

Gegen Abend als die Senatores aus dem Rath kommen, bin ich neben dem Herrn Dr. Benkendorff zum

Bischof von Gnesen Stanislaus Carnirowsky geritten, und, als er gleich zu Tisch sitzen wollen, Audienz erlangt, und unsere Werbung neben Ueberantwortung Sr. Kurfürstlichen Gnaden Schreiben abgelegt, welcher sich auch wie die andern bedanket und erboten (aber alles aus falschem Herzen wie wir nachgehends erfahren), aber zugleich verständiget, daß im Senatu beschlossen, daß wir folgenden Tags würden Audienz erlangen, welches uns der Herr Kanzler durch Secretarium Heidenstein auch verständigen lassen, sowohl als auch der Herr Marschall Opolinsky durch seinen Secretarium, und vermeldet, daß wir neben den Preussischen (Gesandten) Audienz haben würden.

— 2ten April ist Dr. Fabricius, Preussischer Abgesandte, bei uns erschienen, nach geschehener Salutation seiner Zugeordneten angemeldet, daß wir zugleich Audienz haben würden, stellte es in unsren Gefallen, weil es begehret würde, daß wir zusammen seyn sollten, ob sie zu uns, oder wir zu ihnen ziehen sollten, haben wir beschlossen, daß wir zu ihnen kommen wollten, dieweil unser Losament sehr enge, das ihrige aber wohl gelegen, und die Sache directe ihren gnädigsten Herrn anlangte. Um 10 Uhr ungefähr, ist des Opolinsky's Secretarius zu uns neben zwei Polen ankommen, uns zu Hof geleitet, wir kurfürstlichen auf der rechten, die Preussischen auf der linken Hand, doch allwege ein kurfürstlicher und ein Preussischer beisammengeritten; Graf Stolz (?) ist auch zu uns kommen, und bis zu Hof committiret, wir kurfürstlichen sind auch erst in den Rath gegangen, und sind auch zugleich die Preussischen gefolgt, aber die Preussischen haben ihre Werbung erstlich angebracht, dem Könige die Zuentbietung angemeldet, ihren Herrn, daß er persönlich nicht erschienen, gar weitläufig mit Anzie-

hung vieler impedimenta entschuldiget, um die Verleihung der Lehen more solito gebeten, und die gebührliche Genererbietung angehangen, auch zugleich uns kurfürstliche ad testandum vexilli zu admittiren gebeten, mit Anzeige: daß es billig, und dem Könige und der Krone rühmlich, auch nützlicher sei; haben ferner angemeldet, daß auf allen Reichstagen gravamina übergeben aber nicht erörtert, wollten dieselben wiederholen, etliche dazu kommende, die moram nicht leiden könnten, wollten sie in Schriften übergeben. Letztlich haben sie etliche kurfürstliche und fürstliche Schreiben überantwortet, so von Ihro fürstlichen Gnaden zu Anspach wegen nicht persönlicher Sistenz entschuldiget, und retrogradiret.

Darauf haben wir unsere Werbung abgelegt, vermöge unserer beschriebenen Oration, die dann der Herr Dr. Benkendorff zierlich, deutlich, klar und unerschrocken auch ohne einige Jalousien cum admiratione omnium vorgebracht, darauf die Rätthe zum Könige getreten, wenig geredet, sich niedergesetzt, und der Herr Reichskanzler geantwortet, daß Ihro Königl. Majestät. des Kurfürsten und Fürsten Zuentbietung und Ehrerbietung zu Dank aufgenommen, und gern gehöret, sich hiergegen erbotten, die Investitur wolle er in Rathe ziehen, wieder beantworteten, und Senatores zu uns schicken, so ferner mit uns tractiren sollten, darauf wir nach gebührlicher Reverenz unsern Abschied genommen und zu Hause gezogen, da dann die pommerschen Gesandten ankamen und Audienz erlangt.

Der König ist von Ansehn eine feine Person, hat auf einem schwarzen sammtnen Stuhle gesessen, darauf verguldete Knöpfe gewesen, schwarz sammtnes Kleid an und einen schwarzen Sammtpelz umgehabt; auf beiden Seiten sind Stühle gestanden, darauf die Senatores in

die 50 mehr oder weniger gessen, feine, ansehnliche Leute, geistliche und weltliche, und eine große Menge Volks gestanden, so Alles angehört, und der Herr Marschall genug zu thun gehabt, ihnen silentium zu gebieten; das Gemach ist welscher (Bauart,) ziemlich lang und nicht sehr geziert gewesen, der Himmel über dem König gelb, aber gar klein, die Tapezerie wie die türkischen Teppiche, und in der Mitte ein klein eisernes Leuchterlein gehangen, vor fünf großen; aber die Senatores in ordine also sitzend, sind wohl zu sehen gewesen. Wie wir abgeführt, sind die Pommerischen (Gesandten) ankommen, und alsobald die Werbung angeleget; wie wir aber von den pommerischen Gesandten — als: Flemming — Krafwig, Puttkammer vernommen, ist ihre Werbung nicht gar angenehm gewesen, da sie in die 300,000 Florins erfordert, darauf ihnen die Polen verhaßt, welche ihnen Nichts geständig, in Vorwendung, daß die Gelder nicht in usum publicum gewandt, der König Stephanus habe sie propria autoritate sine consensu ordinum aufgenommen, da doch die Senatores darunter gesieget; so fordern sie (auch) ihren Lehnbrief gratis, derweilen sie auch desto länger aufgehalten werden, und sie mehr in der Herberge verzehren.

Nach der Audienz haben wir den Johann Dolsky, Thesaurum, welcher deutsch kann, angesprochen, item den Referendarium Johann Girli.

— 3ten April. Haben wir den Albertum Radczwil, Litthauischen Marschall (besucht.)

— 4ten April. Den Peter Kosky, episcopum Culmensem, den Cardinal Radziwill, den Leo Sapieha, Vicer-Kanzler in Litthauen, besucht, welche sich alle zu aller guten Beförderung fleißig erbieten. Der Cardinal sagt insonderheit, daß unser Jus firmissimum, es würde der

päpstliche Gesandte wider den König und uns auch protestiren, item Magister teuthonis ordinis, wäre Nichts daran gelegen; ist ein seiner junger Herr und wohl beredt, hat fleißig nach der Kurfürstlichen Gnaden Zustand geforschet, und erboten, das Vertrauen, so mit seiner fürstlichen Gnaden und dem Hause Brandenburg sein Herr Vater gehalten, wollte er und seine Brüder continuiren; diesen Tag ist Peter von Offel, ein Liesländer, bei mir gewesen, ist Königlicher Diener, welchen ich in Mohrensland losgemachet, allda er gefangen gewesen.

Der Herzog von Curland hat zu uns geschicket, und folgenden Tags zu sich zum Essen vorbitten lassen. Nachmittag eodem die ist Secretarius Reinoldus Heidenstein zu uns kommen, anfänglich entschuldigt, daß er uns nicht öfter besuchte, wäre die Ursache, daß er durantibus conciliis mit vielen Geschäften beladen. Es hätte ihm aber der Herr Großkanzler auferleget, mit uns eßliche Punkte zu reden.

1) Wäre es nicht ohne, daß des Königs Majestät in der gegebenen Antwort sich erkläret, daß die Majestät eßliche Senatores ordonniren wollte, die ferner mit uns tractiren würden, hätte auch solches billig geschehen sollen, man wäre aber am Ende dieses Reichstages dermaßen mit publicis negotiis, auch ein jeder privatim beladen, daß es bisher nicht geschehen können, morgenden Tages aber würden etliche Senatores, so dazu deputiret, uns bescheiden und des Königs Gemüth eröffnen.

2) Er, der Kanzler, hätte gern unterbauet und die Protestationes abgewendet, aber es wäre nicht in seiner Macht, denn die nobilitas hätte zuvor protestiret, und ließe sich das nicht nehmen, besorgte, es möchte auch wohl eßliche Senatores contradiciren, sollten es nicht unfreundlich aufnehmen, und also an Er. Kurfürst:

lichen und fürstlichen Gnaden bringen, daß die nicht verfehret würden, der Herr Kanzler sähe gern, daß die Sachen gänzlich einmal abgehandelt und sogleich bei Königs Majestät und allen Ständen, den Senatoribus und nobilitate deshalb Wichtigkeit geschaffen würde (es) könnte aber ißiger Zeit nicht geschehen, dieweil es zu Ende des Reichstages kommen, welcher in zwei Tagen ausginge, die Stände verreiseten, quare autem nobilitas et quidam ex senatoribus huic investiturae domui Brandenburgensi factae se ardeo opponerent et impignorent has precipue causas.

a) Wenn ein Elector sollte zum Herzog von Preußen kommen, würde die kurfürstliche Pflicht, so er dem Reich gehalten, nicht dulden, daß er ligius vasallus wäre, dieweil Preußen feudum ligium wäre.

b) Daß er wegen der kurfürstlichen Hoheit und Preeminenz sich nicht würde so weit erniedrigen und schuldig machen, das homagium der Krone in der Person zu prästiren.

Es thue aber der Herr Kanzler den Vorschlag, wolle auch hoffen, das bei den Ständen zu erhalten, wiewohl es nichts promittiret, dieweil der Herr Administrator mehrere Söhne, daß der andere nach dem Ältesten dem die Dignitas electoratus gebühret, zum Herzogthum Preußen gestellt würde, und daß nachmals das Herzogthum Preußen bei derselben Linie stets bleiben möge, und so unseren Herren darin gedienet, wie er zur Nachricht anmeldete, könnte unsere gnädigste Herren solches durch eine sondere Schickung suchen, dieweil ißiger Zeit es gar sich nicht eignete, an seiner fleißigen Beförderung sollte Nichts mangeln, verhoffte auch, die Stände würden ohne einige Wiederreden hierin willigen; wie er nicht anders

wüßte, würden die Deputirten es auch an uns bringen und gedenken.

Darnach er (Heidenstein) des Herrn Administrators Gesandte gefragt, wie alt der älteste und der andere junge Herr wären, darauf er Bericht bekommen, und also diesen Discurs ferner vor sich gemacht, protestando, daß er weder vom Herrn Kanzler noch einigen Menschen darauf befehliget, sondern sich seiner Pflicht erinnere, daß mit er dem Herzogthum Preußen zugethan, und dieweil er ein Danziger, geborner Preuße, und dem löblichen kurfürstlichen Hause Brandenburg alle Wohlfahrt und Aufnahmen gönnete. Wir aber haben es davor gehalten, und nicht gezeweifelt, daß er suborniret:

Es hätte die Königliche Majestät eine Schwester, ungefähr von 19 oder 20 Jahren, sehr gottesfürchtig, ob nicht Heirath mit des Herrn Administratoris Sohne zu schaffen, und demselben Fräulein aus Schweden, es stände auf ihr große Anwartsung in Schweden, sowohl in Polen, so der König ohne Erben abginge; so wäre das Fräulein de domo Jagellonica. Davon die Polen nicht leichtlich abwichen, dadurch würde die alte Freundschaft und Verwandniß domus Jagellonicae et Brandenburgensis verneuet und wenn derselbe also die Anwartsung in Preußen erlanget, so bleibe es bei derselben Linie; das Herzogthum Preußen sei ein herrlich Kleinod, so dem Hause Brandenburg nicht übel anstehe, sei in 60 Meilen in der Länge, 60 in der Breite, habe portus maris und stattliche Nobilität, wolte in allwege des Hauses Brandenburg Nothdurft erfordern, Bedacht zu seyn, wie sie ohne Weitläufigkeit und Contradiction der Krone Polen dieses Herzogthum Preußen mächtig würden, dazu eine solche Heirath wie er proponiret; Land und Leute wären vor der Zeit durch Heirath erlanget, könne nicht schaden,

schaden, daß das Haus Brandenburg sich auch solcher beflüssige und in allerwege darob principaliter bedacht seyn, daß sie die Unterthanen in Preußen zu Willen hätten und behielten. Da nun dieser Vorschlag nicht anginge oder approbiret würde, hätte er jedoch auch vor sich auf eine andere Heirath gedacht, (es) wäre diese nehmlich mit dem ältesten Fräulein aus Preußen, die Unterthanen würden dadurch tenuiret, es wäre im Haus Brandenburg auch zuvor Heirath unter sich geschehen, und obwohl solche große Herren wohl nicht so genau auf die Aussteuerung sehen, so würden die Fräulein aus Preußen gleichwohl stattlich ausgesteuert; das älteste hätte an das Herzogthum Liefland Anwartsung, in Summa es fiel aller Wiederrille, welcher 1780 in Preußen zwischen dem Markgrafen von Anspach und den Unterthanen, weg, Item, so die Unterthanen in Preußen mit dem Hause Brandenburg einig, müßten die Polen auch wohl friedlich seyn, wären auch leichtlich zu bewegen; denn gleichwohl allerlei Wiederrille zwischen der fürstlichen Durchlaucht und den Unterthanen entstanden, Sr. fürstlichen Durchlaucht möchten wohl nicht allwege daran Schuld haben, gleichwohl ließe bisweilen allerlei mitunter, Sr. Königl. Majestät würden allerlei Klagen vorgetragen, er besorgete, daß die Lehren nicht in Zweifel gesetzt oder ausgezogen würden. Disput wäre wegen der Danziger, die Unterthanen würden über Gebühr bestraft und ihre Güter eingezogen, sonderlich sollte der blöde Herr und sein Gemal übel gehalten werden, die Regierung würde vermöge des Regiments wohl nicht bestellt, item die Nemter würden mit Ausländern bestellt, er hätte die Nachricht, daß man mit den Gesandten würde davon reden. Die zwei Wojwodschaften, als Pomerellia und Marienburg, hätten ihren Nuntii befohlen, wieder den

actum investiturae zu protestiren; dann die Preußen sich würden zu ihnen schlagen und Polen unterwerfen, es hätten aber die Polen es anzubringen unterlassen, dieweil der von Dohna berichtet; wo es geschehen, hätte er befehlilig darwieder zu protestiren, vornehmlich sey dessen Ursach Kutach^{o)} und Andere, daß man sie nicht annehme, und was er sonst allerhand mehr erwähnt.

Darauf ich kurz, doch nothdürftig geantwortet, es dürfte seiner Entschuldigung gar nicht, wüßte selbst, daß er mit Geschäften beladen, wäre der Traktaten gewärtig. Protestation hätten, wie auch den andern geschehen, wir melioro modo wiederleget, die Ursachen, so die Nobilität anwendete, hofften wir, daß sie wohl abzulehnen, da einmal unsere Herren den passus ex nexu setzen würden, und an ihnen nichts mangeln lassen; wollten hoffen, Königs Majestät und die Stände würden dann auch in Allem nachsetzen, was verglichen.

Auf den gethanen, des Herrn Kanzlers Vorschlag wären wir nicht bevollmächtigt, hätten uns nicht versehen, wollten es aber an unsere gnädigste Herren bringen, besorgten (aber, sie) würden sich aus ihrem Rechte nicht bringen lassen und die Lehnen restringiren. Die beiden Heirathungen wären wohl in Acht zu nehmen, stände aber alles in Gottes Vorsehung, die Herren wären noch

^{o)} Nicolaus von Creutzen, Peter von Funck und der ehemalige Landhofmeister Friedrich von Kutach waren aus Preußen vertrieben, wo sie sich vieler Umtriebe gegen den Markgrafen von Anspach schuldig gemacht. Jetzt in Polen das Wort für den mißvergnügten preussischen Adel führend, beschwerten sie sich besonders über die ernsthafte Regierung des Markgrafen und daß derselbe eine große Menge Fremder ins Land rufe, ihnen Aemter und Würden zu ertheilen, welche rechtlich nur den Eingebornen zukämen.

alle jung, was an uns wollten wir so viel billig gern in Acht nehmen, vermerckten was von ihm (Heidenstein) wohlgemeinet und wollten es rühmen.

Die Beschwerde, so über den von Anspach eingebracht, hörten wir nicht gern, wüßten aber hiervon vor unserer Person weniger denn Nichts, wollten aber hoffen, es geschähe von Personen, so Sr. fürstlichen Durchlaucht mißgünstig, hofften aber nicht, daß des Königs Majestät Ursache haben würden, die Lehne aufzuziehen; so man die fürstliche Durchlaucht oder derselben Abgesandte darsüber hörte, würde vielleicht anders berichten.

Darüber Herr Fabian von Dohna kommen und das Colloquium interrumpiret; der von Dohna (hat) aber was die beiden Boldschaften der Protestation halber vorbringen wollen, auch erwähnt und gestanden.

Diesen Abend hat der Herr Marschall anmelden lassen, daß den Sonntag früh nach gehaltener Messe, des Königs Majestät die preussischen Gesandten belehnen würde, und uns ad testimonium vexilli admittiren, daß wir mit den Preussischen sollten beisammen seyn.

(Beschluß folgt.)

XV.

Geschichtliche Nachrichten von dem Städtchen
Werther in der Grafschaft Ravensberg.

Das Städtchen Werther, welches mit seinem Kirchspiele etwa 4000 Seelen zählt, liegt am Nordabhange des Osning-Gebirges in der Grafschaft Ravensberg. Gegen Osten grenzt es an das Kirchspiel Dornberg und bildet in dieser Berührungslinie die alte Scheidung des Osnabrückischen Sprengels gegen den von Paderborn, so wie der Provinz Westphalen gegen die Provinz Engern. In eben diese Scheidelinie fällt dann auch die Grenze des von Carl dem Großen im Jahre 804 der Osnabrückischen Kirche geschenkten Forstbannes, und zwar innerhalb der namhaft gemachten Punkte Engern und Osning.¹⁾

¹⁾ Allgem. Archiv XIII, 345.

Aus der Lage Werthers innerhalb des Osnabrück-
schen Sprengels und zwar auf der Grenze desselben folgt,
daß es nicht zum Wessagau, worin die der Paderborn-
schen Diözese untergebenen benachbarten Orte Viefefeld
und Schildische ausdrücklich genannt werden,²⁾ gehört
haben könne, aber wohl an diesen Gau begrenzt habe.

Der südwärts das Kirchspiel begrenzende Osnung
schied zwei Grafschaften der Grafen von Ravensberg von
einander.³⁾ Die auf der Südseite des Gebirges gelegene
Grafschaft hatte in älterer Zeit eine dieser Lage entspre-
chende Benennung, nämlich des Gaues Sutherbergi.⁴⁾
Dieser Name läßt einen Gegensatz vermuthen; wir dür-
fen daher für die ostwärts dem Osnung gelegene Graf-
schaft den Namen eines Gaues Northerbergi erwar-
ten; in diesem würde Werther gelegen haben, nordwärts
wahrscheinlich von dem Graingau, in welchem das
im Kirchspiel Rodinghausen gelegene Silber genannt
wird,⁵⁾ begrenzt.

Der Propst von St. Johann in Osnabrück war
Archidiaconus in Werther, dies sagen uns nicht allein
jüngere Archidiaconal-Verzeichnisse,⁶⁾ sondern dies erhellt

²⁾ Bilanvelde in pago Wessago (reg. Sarrachonis nro. 235.)
monasterium Schildesche in pago Wassega 974 (Lamey
cod. dipl. Rav. 4.).

³⁾ Duas cometas adjacentes Ravensberghe unam videlicet in
una parte Osnynge et aliam in altera. 1226 (Kindlinger
Münst Beitr. III. Urk. S. 160.).

⁴⁾ In pago, quod dicitur Sutherbergi in villa quae vo-
catur Lodre (Laer) . . . in eodem pago in villa, quae
vocatur Arpingi (Erpingen) 867. (König Reichsarchiv
18. B. Anh. 122.)

⁵⁾ In pago Grainga, in villa quae vocatur Kelveri. 867. (König
Reichsarchiv 18. Bd. Anh. 122.)

⁶⁾ Mösers Osnabrückische Gesch. II. 74. Acta Osnabrug:
I. 305.

schon aus der unten mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1320, welche zugleich bis jetzt die früheste ist, die Werthers erwähnt, und nächst dem eine Urkunde vom Jahre 1334.⁷⁾

So spätes Auftreten des Ortes in der Geschichte kann jedoch nur als eine Zufälligkeit betrachtet und ein höheres Alter desselben darum nicht bezweifelt werden. Schon der Anblick der Kirche zeugt von einem höhern Alter. Ihre Grundform ist das griechische Kreuz, scheint jedoch ursprünglich ein Oblongum gebildet zu haben. Der mittlere, Schiff und Chor bildende Theil, ist höher gewölbt als die südlichen und nördlichen Quererweiterungen, die unverkennbar ein jüngerer Ausbau sind. Das Chor schließt mit einer Flachwand und hat zwei Kreuzgewölbe, deren Bögen mit einer schwach angedeuteten Spitze von der reinen Halbkreisbildung abweichen. Dagegen zeugen die starken Thurmmauern und der hallenartige Eingang im Rundbogenstyle von einem Alter, das über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinausreicht, während das in die Südseite führende Hauptportal, wie Inschrift und Jahreszahl ausspricht, erst im Jahre 1510 erbaut ist. Die hölzerne Thür, welche in die Südseite führt, ist vom Jahre 1679. Aus derselben Zeit ist der mit dem Chur-Brandenburgischen Wappen geschmückte Altar; die Orgel von 1588; die Kanzel von 1609; der Taufstein von 1675 und die 3 Glocken sind aus den Jahren 1670, 1678 und 1783.

Die Kirchenbücher des Ortes reichen bis zum Jahre 1657, und in dem ältesten derselben ist jedes Jahr mit einem Zeitspruche versehen. Außerdem befinden sich in

⁷⁾ Mansum situm in parochia Wertere vocatum Brandesgut. 1334 (Schaten annal. Paderb. an. cit.)

dem Gewahrſam des erſten Predigers einige Urkunden, deren Inhalt wir, bei der Spärlichkeit der Nachrichten über Werther, näher angeben wollen.

1. Lambert v. Beveßen, Domherr zu Osnabrück, Bernd v. Barendorp, der Knappe Wilhelm Top u. A. m. bezeugen 1448, daß Nolte Heyminck dem Heineke Mumperogge den Hondorn und Ländereien auf dem Wertherberge verkauft habe. (Original.)

2. Heinrich Mumperogge verkauft 1453 zum Behuf des heiligen Leichnams der Kirche zu Werther 8 Stücke Landes uppe der Korcke im Kirchspiel Werther. (Original.).

3. Hermann Mumperogge verkauft 1457 zum Beſten des heiligen Leichnams der Kirche zu Werther 7 Stücke Landes zwischen Werther und Zedenhausen gelegen. (Original.)

4. Heinrich Mumperogge ſchenkt 1457 der Kirche zu Werther einige Stücke beim Kienbome, und zwei Stücke hinter dem Dorfe Werther beim Nyehuser Hagen gelegen (Original.).

5. Heinrich Mumperogge, Vogt der Herrſchaft Ravensberg, ſchenkt 1462 zu Ehren des heiligen Jacobus, Schutzpatrons der Kirche zu Werther, die 2 krummen Stücke unter dem Guntenberg. (Original.)

6. Der Droſt Johann von dem Buſche und ſeine Söhne, die Knappen Cordt und Sweder, verkaufen 1493 dem Bertram Benschberg eine Jahresrente zu Zedenhausen. (Copie.)

7. Der Werthersche, nach Schildiſche verſetzte Vogt Johann Koch überläßt 1507 ſeine Anforderungen an das Haus Gesmold einer von ihm geſtifteten Vikarie in der Kirche zu Werther. (Copie.)

Im Jahre 1457 wird also Werther noch ein Dorf genannt; dagegen finden wir in einer Verordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich vom J. 1488, worin dieser zum Besten der Stadt Viefelsfeld den Dörfern Halle, Borgholzhausen und Werther, so wie den Dörfern Schildische, Jöllenbeck u. s. w. verbietet, Bäcker, Brauer, Höcker, Gewandschneider, Schuhmacher, Schröder und Krämer bei sich aufzunehmen, die drei zuerst genannten Ortschaften als „Bibbolde“ bezeichnet.^{*)}

Diese drei Weichbilder gaben nach geschehener Auforderung Seitens des Chur-Brandenburgischen Obersten und Drostes der Grafschaft Ravensberg, Wolff Ernst von Eller, d. d. Halle den 9. Jan. 1654 über ihre Rechte und Pflichten folgende Erklärung^{*)}: 1) daß sie sich von Alters her Weichbilder genannt; 2) daß sie ihre Bürgermeister und Vorsteher haben; 3) daß, ohne der Bürgermeister, Vorsteher und Bürgerschaft Willen Niemand in den Weichbildern wohnen dürfe; 4) daß sie allerlei Handthierung (Handel) und Handwerk ohne Unterschied bei sich treiben könnten; 5) daß sie auf den Amtshäusern und Burgfesten keine Wachten zu leisten hätten, auch von Bezahlung der Besatzung befreit seien; 6) daß sie bei Kriegsgefahr nur an ihren Schlagbäumen und auf ihren Kirchthürmen, aber keine Landwachten zu leisten hätten; 7) daß Heergewedde und Gerade könne nur an dem Orte selbst und in den drei Weichbildern untereinander gezogen werden; wenn dort aber kein Heergewedde fähiger Erbe sey, wäre solches dem Landesherrn verfallen; 8) daß bei Contributionen das Contingent veranschlagt und gegen Quitt

*) Culemann Ravensb. Merkwürdt. II. 127.

*) Weddigen Beschreib. d. Grafsch. Ravensberg. II. 227 bis 230.

tung verabreicht werde; 9) daß sie unter sich gemeinsame Marken und Holzungen haben. Dagegen seyen sie verpflichtet: 1) alle amtliche Briefe zu bestellen; 2) Viehschatz zu entrichten; 3) den Churfürstlichen Berichten und Gerichten zu folgen; 4) Amtsjagden mit verrichten zu helfen; 5) die Uebelthäter zu verfolgen und zu verhaften, nicht aber der Execution mit dem Gewehr beizuwohnen; 6) eine gewisse Pacht an die Rentei zu erlegen.

Jedes der genannten drei Reichsbilder hatte zwei Bürgermeister; die zu Werther hießen H. Stute und P. Grone, die wir auch am 17ten Juli 1660 noch finden, wo sie ein Attest ausstellen, daß kraft der zu Werther hergebrachten Gütergemeinschaft die Eheleute sich unter einander beerben, bei einer neuen Heirath aber den Kindern der vorigen Ehe das halbe Gut zuwenden, und die Kinder gegen dessen Abnutzung unterhalten, auch die Erbgüter bei dem Geblüte belassen müssen.¹⁰⁾

Werther gehörte mit zu den bevorzugten Orten der Grafschaft, denen in einer Churfürstlichen Verordnung von 1688 der Handel mit Leinsaamen gestattet wurde.¹¹⁾ Im Jahre 1691 ward verfügt, daß die Commercia in den Flecken Werther, Halle, Borgholzhausen, Oldendorf und Blotho denen der Städte Herford und Bielefeld gleich seyn solle;¹²⁾ Stadtgerechtigkeiten und damit vollständige Gleichstellung mit den beiden genannten Städten, erhielten jene Flecken jedoch erst durch das Königl. Rescript vom 26. April 1719; wo auch die Accise daselbst eingeführt ward.¹³⁾

¹⁰⁾ I. odtmann acta Osnabrug. II. 180.

¹¹⁾ Culemann Ravensb. Merkwürd. II. 133.

¹²⁾ ibid. II. 139.

¹³⁾ ibid. II. 143 — 155. I. 122.

Im Jahre 1743 ließ Friedrich der Große in den kleinen Ravensbergischen Städten das Rammereiwesen untersuchen, daselbst gewisse Magistrate bestellen und diese mit umständlichen, auf das Beste des gemeinen Wesens abzielenden Instruktionen versehen.¹⁴⁾

Daß uns der Name Werthers urkundlich so spät erst begegnet, liegt zum Theil darin, daß derselbe nicht auf irgend ein Geschlecht des niedern Adels übergegangen ist — wenigstens ist aus den zahlreichen Ravensbergischen und Osnabrückschen Urkunden bis jetzt kein solches zum Vorschein gekommen. Nach der Urkunde von 1320 besaßen die von Vincke einen Hof zu Werther von den Edlen Herren von der Lippe zu Lehn. Daraus scheint zu folgern, daß das sogenannte Haus Werther, welches früher die von Cappel, späterhin die Herren und Grafen von Hatzfeld als Churfürstliches Lehn inne hatten,¹⁵⁾ eine andere Besitzung sey.

Aus der Geschichte des Städtchens ist sonst nichts aufzufinden gewesen; nur verdient noch erwähnt zu werden, daß die Schanzen, welche man noch heute auf dem Hengeberge bei Werther sieht, im Jahre 1673, als die Münsterschen Truppen zu Zeit ihres kriegerischen Bischofs Christoph Bernhard v. Galen feindlich in die Grafschaft einfielen, aufgeworfen¹⁶⁾ und mit Sturm erobert worden sind.¹⁷⁾

¹⁴⁾ Eulemanns Ravensb. Merkwüdgk. I. 134.

¹⁵⁾ *ibid.* I. 139. 140. Weddigen Beschrbg. der Grafschaft Ravensberg II. 91.

¹⁶⁾ Weddigen Beschrb. d. Grafsch. Ravensberg. II. 91.

¹⁷⁾ Caspar Schneider Beschrbg. des alten Sachsenlandes. S. 132.

Ferner mag daran erinnert werden,¹⁸⁾ daß man eine Viertelftunde von der Stadt, auf dem Wege, der nach Dornberg und Bielefeld führt, im Jahre 1822 beim Graben einer Mergelgrube auf mehrere Todtengerippen stieß, an denen man Corallen und andere Schmuckgegenstände fand. Durch Steinreihen gesondert, lagen etwa 20 Skelette neben einander, sämmtlich mit den Füßen gegen Westen gekehrt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Begräbnißplatz der ersten christlichen Zeit angehört, wo das Verbrennen der Todten durch Carls des Großen strenge Gesetze verboten, die Leichname in Särgen zu bestatten, jedoch noch nicht üblich war.

Der Edle Simon von der Lippe belehnt den Ritter Eghert Vincke mit dem Hofe Werther. 1320.

(Undeutliche Abschrift.)

Honorabili viro preposito ecclesie St. Johannis Osnabrugensis et archidiacono in Werthere. Symon nobilis Dominus in Lippia salutem cum affectu sincero — causa que coram vobis vertitur seu verti sperabatur inter Lutgardim de Bermentlo viduam parte ex una, noc non Ecbertum Vincken militem parte ex altera super questione quadam pheodali de curte Werthere et casis tribus cum quodam parvo mansiculo dicto ton Brincke spectantibus ad curtim eandem — est pheodalis nec ad forum vestrum dinoscitur pertinere, sed potius cum predictae curtis mansiculi et casarum predictarum simus proprietarius et verus ac legitimus Dominus pheodi, collatio nobis debeat tractari

¹⁸⁾ Mindener Sonntagsblatt 1822. S. 253.

rogamus ne juri nostro privemus in hac parte, ut dicte cause — ipsasque partes ad nos remittantur ad tractandum coram nobis de premissis — predictum Ecbertum Vincken cum Curte, casis et mansiculo jure omagio in pheodavimus et talis pheodi warandiam ad presens per literam nostram patentem prestamus et prestare volumus ubique locorum super hoc quod magis est si dictus Vincko casas et mansiculum predictum a nobis in pheodo possidere et cum aliis substantiabilibus ad curtem Wertere pertinere legitimis probationibus quemadmodum vasallus coram suo domino pheodi inter vasallos pheudum probare tenet, probare nostro sufficient, quod non speramus, ipsas partes ad forum vestrum ad legitimandum super premissis remitemus ad quod nos conditionaliter obligamus. Datum anno Domini M^o. CCC^o. XX^o. feria tertia ante festum Bartholomei apostoli.

XVI.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

19.

Allgemeine Preussische Hauschronik von Dr. Rauschnig.
Erster Band. Halle 1831. XV u. 506 S. Zweiter Band.
1831. 480 S. Dritter Band. 1832. 568 S. 8.

Der erste Band enthält die Geschichte der Mark Brandenburg bis zum 30jährigen Kriege, und die Geschichte der bis zu diesem Zeitpunkte ganz oder zum Theil erworbenen Lande Preußen und Jülich-Cleve-Berg. Kurze Städtegeschichten von Danzig, Dortmund und Soest sind angehängt. — Der zweite Band umfaßt die Geschichte des Preussisch-Brandenburgischen Staates bis zum 7jährigen Kriege, so wie der Länder Pommern und Magdeburg, und giebt einen Abriß der Städtegeschichte von Stralsund, Stettin, Greifswald und Magdeburg. Zweckmäßiger würde es gewesen seyn, die Geschichte des Reiches von der Erlangung der Königswürde bis zum 7jäh-

rigen Kriege in den 3ten Band zu verweisen, dagegen hier die Geschichte von Halberstadt und Minden aufzunehmen. Dieser letzte Band führt die Geschichte des Staates bis auf die neueste Zeit und nimmt die Specialgeschichten von Schlesien, Halberstadt, Minden, Erfurt, Münster, Köln und Trier auf.

Es ist eine traurige, dem Bilde der Revolutionen entlehnte Ansicht, die den Verfasser in seinen Darstellungen leitet, überall in der Geschichte nur Trümmer zu erblicken, auf denen etwas Neues geschaffen werde, als ob der Preussische Staat seine Größe und Bedeutung nicht vielmehr allmählig fortschreitender Entwicklung, den Erwerbungen durch wohlbegründete Rechtsansprüche zu verdanken hätte. Widerwärtig und unwahr zugleich ist es, wenn es in der Einleitung heißt: „Der Preussische Staat entnahm seine Bestandtheile von den Trümmern zerfallener Staaten, von den Ueberbleibseln zertretener, untergegangener Völker.“ „Nur auf der Wahlstatt untergegangenen Völkerglücks gründete Preussens Ritterschaft ihre glanzvolle Herrschaft.“ „Wie der Preussische Staat durch den Untergang anderer Staaten und Völker gewann, so vortheilte er auch durch das Zerfallen kirchlicher, politischer und bürgerlicher Institute.“

20.

Salzwedler Wochenblatt; herausgegeben von E. Lihmann und Friedrich Danneil. Erster Jahrgang vom 1sten Decbr. 1832 bis letzten Decbr. 1833, mit 3 Steindrucktafeln. Verlag von Chr. Kobolsky (Salzwedel). 4. 456 S.

Diese Zeitschrift enthält viele sehr lehrreiche Aufsätze zur Geschichte der Stadt Salzwedel, welche Herr Rector Danneil aus dem Archive der Stadt geschöpft hat und

welche beweisen, wie reiche Erndten auch in andern Städten gehalten werden könnten, wenn sich überall ein solcher Säemann fände. Die historischen Aufsätze sind folgende: 1) Salzwedelsche Kindtaufsordnung von 1632. 2) Kleiderordnung und 3) Hochzeitordnung. 4) Ursprung der Altmarkischen Städte, mit trefflichen archivalischen Nachrichten für Salzwedel insbesondere. 5) Ueber den Bockhorning, die Vorstadt Salzwedels. Dieser Name, wohl wendischen Ursprungs, kommt in der Altmark häufig vor. 6) Die Warte vor dem neuen Thore Salzwedels. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die in der Altmark noch vorhandenen alten Landwehren (Graben), welche nicht nur Städte, sondern auch Dörfer umgeben, in Aufmerksamkeit gezogen und auf eine Charte eingetragen werden möchten, weil sich daraus für die Geographie des spätern Mittelalters unfehlbar ein erhebliches Resultat herausstellen würde. Wenn in eine solche Charte auch die noch vorhandenen Wallringe, wendischen Kirchhöfe u. dgl. eingetragen würden (wobei die kürzlich von dem sächsisch-thüringischen Verein durch die Ortsprediger eingezogenen Nachrichten viel Aushülfe gewähren könnten), so erhielten wir ein treffliches Denkmal der Vorzeit, was bei dem steigenden Anbau des Landes schon in wenigen Jahren nicht mehr so gut als jetzt wird geliefert werden können. — In dem hier bezeichneten Aufsätze macht der Herr Verf. auf den wichtigen Unterschied zwischen Warten und Burgenrieden aufmerksam. 7) Das Schützenfest in Salzwedel. 8) Der Lohtheich, ein alter Wallgraben um Salzwedel. 9) Der Stavensteg daselbst, mit Nachrichten über die Badstuben der Vorzeit. 10) Erben und Buden in Salzwedel, sehr schätzbar zur Geschichte dieses wichtigen Unterschiedes der Berechtigungen der Grundstücke in Städten.

Wir hoffen, daß der Hr. Verf. hierauf öfters zurückkommen und bei seiner großen Kenntniß des städtischen Archivs noch mehr hierüber mittheilen werde, zumal der Unterschied noch praktisch ist. 11) Hat die Markgrafschaft Salzwedel von der Stadt oder von dem Dorfe Altsalzwedel den Namen? Der Verf. entscheidet sich, gewiß mit Recht, für das Erstere. 12) Salzwedel, gleich im Anfange eine Handels- und Gewerbstadt. 13) Die sonderbare Glocke in Eickerhöfe. 14) Philipp Wilhelm Gerken als Schüler (seine frühe Vorliebe für Urkunden). 15) Die Stadtforst, ein trefflicher Aufsatz über die Art, wie der der Bürgerschaft gehörige Wald von alten Zeiten her benutzt worden ist, höchst lehrreich für die Geschichte der Forstbenutzung im Mittelalter und auch für das deutsche Privatrecht. 16) Verluste der Stadt an Grund und Boden (durch Abtretung an weideberechtigte Dörfer): 17) Alte Sitten in und um Salzwedel. 18) Sitten der Wenden (um Lüchow) im 17. Jahrh. 19) Der Weg nach Lübbau (im Haundoverischen). 20) Das Salzwedelsche Stadtwappen (mit Zeichnung). 21) Der Thurm am Alt-Pervertthor, ein Gebäude aus der Zeit Kaiser Carls des Vierten. Leider soll allen alten schönen Bauwerken der Altmark baldiger Verfall bevorstehen.

Die uns zugekommenen Stücke des folgenden Jahrganges beweisen, daß der Verf. seine schätzbaren Mittheilungen fortsetzt. An Stoff fehlte es wahrlich der kleinsten Stadt nicht; die Kunstverhältnisse, Kammerei- und Bürgervermögen, Patronatsrecht, Justizverfassung und viel andere Gegenstände bieten überall reiches Material dar, aber freilich es gehört auch ein so geordnetes Archiv dazu, und eine so verständige Benutzung, wie beides bei Salzwedel glücklicherweise der Fall ist.

G. W. v. H.

XVII.

Volksfeste in der Altmark.

Zusammengestellt von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer.

Die Gesellschaft für Thüringisch-Sächsische Geschichte zu Halle hat durch die Orts-Prediger Nachrichten über wüste Dörfer, geschichtliche und sonstige Merkwürdigkeiten der Altmark einziehen lassen; gewiß die beste Art Neues und Interessantes zu erlangen. Aus den eingezogenen Berichten stellen wir hier dasjenige zusammen, was sich über Volksfeste in der Altmark ergeben hat und wenigstens zum Fingerzeig dienen kann für den, der Spezielleres verlangt, weitere Nachforschung anzustellen.

I. Im Stendalschen Kreise werden erwähnt:

1) im Flecken Buch wird der Roland am Pfingstfeste von jungen Leuten bekränzt. Dieser Roland ist eine geharnischte Mannsgestalt, und hat am Niedestel eine verwitterte Inschrift, wovon man nur noch den

Namen Johann von Buch lesen kann. Er hängt mit der Sage zusammen, daß Buch früher Stadtgerechtigkeit gehabt habe, und daß in der noch jetzt Kornstraße genannten Gasse Kornmarkt gehalten sey (Siehe Thamm's Vaterlandskunde S. 5.);

2) in Garlitz (Breslauischen Universitäts-Patrons) werden die Leichen in der Regel öffentlich beerdigt, und dabei das sogenannte Leichenbier gegeben, bei Taufen und Hochzeiten große Mahle angestellt, übrigens viele abgeschaffte Festtage und besonders die sogenannte Hagelfeier begangen;

3) in Ostheeren wird das Johannisfest als Volksfest angeführt, welches aber in der ganzen Altmark verbreitet seyn soll. Am Johannistage versammeln sich die jungen Leute, welche ein Kränzchen (Politt genannt) bilden; die Mädchen verfertigen eine Blumen-Krone, holen von jedem neu vermählten Paare einen Ball (sonst einen großen ledernen Ball, welcher zerschlagen wurde; jetzt statt dessen ein Geschenk an Gelde) und ziehen, die Krone voran tragend, unter Musik nach dem bestimmten Hause, um dort 2 Tage zu tanzen. Jedes Haus bäckt Kuchen. Die bekannte Sage von dem Pfarrer, der im Jahre 1203 auf dem Thie, einem Grasplatz, den Bauern zum Tanz aufgespielt und dabei vom Blitz erschlagen worden, ist hier noch allgemein verbreitet;

4) in Klein-Schwarzlose lassen sich die Mädchen am zweiten Ostertage, von denen, die im vergangenen Jahre geheirathet haben, mit einem Ball beschenken, den sie über das Haus hin und her werfen, oder die junge Frau muß ihnen Geld geben zu ihrer Belustigung, welches sie den Sonntag vorher sich ausbitten, indem sie der Frau scherzend drohen, sonst ihren Mann zu verkaufen.

II. Im Osterburger Kreise:

1) in Dewitz ist sonst die Walpurgisnacht sehr gefeiert worden;

2) in Gagel wird die Hagelfeier begangen, deren Entstehung unbekannt ist; etwas Näheres über dieses Volksfest wird nicht mitgetheilt;

3) in Hoewisch wird ebenfalls die Hagelfeier begangen;

4) in Klaeden tanzen die jungen Leute zur Fastnacht;

5) in Leppin wird jährlich 2 mal die Hagelfeier begangen, welches die Einwohner, nach einem großen Hagelschaden, gelobt haben sollen;

6) in Petersmark ist Volksitte, daß Bräutigam und Braut im Bauernstande das Veilager mit einander halten,¹⁾ indem der Eine zu dem Andern einen oder ein paar Tage vor der Hochzeit sich hinbegiebt. Nach der Trauung begleiten die Brautjungfern das junge Ehepaar mit Musik nach Hause; die jungen Mannsleute bleiben vor dem Kirchhofe stehen und werden von dem Schänker mit Kuchen und Schnaps bewirthet, bis die Brautjungfern mit Musik wiederkommen und die jungen Mannsleute abholen. Es geschieht dies nur, wenn Musik gegeben wird, damit die Musikanten von jeder Person ein Biergeld bekommen, weil sie die Freiheit zu spielen, von dem Gastgeber fast meistbietend kaufen müssen. Der Bräutigam sitzt bei dem Gastmahle mit ältern Personen bei dem Prediger, die Braut an einer andern Tafel, oft in einem andern Zimmer mit den Brautjungfern und jungen Leuten zusammen. Der Brautdiener,

¹⁾ Vergl. Fischer Probenächte der deutschen Bauernmädchen.

eine junge Mannsperson aus den Verwandten der Braut, oder in Ermangelung derselben des Bräutigams, begleitet die Braut überall, wenn sie nicht bei dem Bräutigam ist, führt sie auch nach aufgehobener Tafel dem Bräutigam wieder zu. Sobald der Tanz angeht, hat der Brautdiener das Geschäft, die Braut jedem männlichen Hochzeitgast nach der Reihenfolge der Verwandtschaft und des Standes zuzuführen, damit jeder den sogenannten Brauttanz mit ihr thue; wer nicht selbst tanzen will, giebt dem Brautdiener Tanzgeld, wenigstens 8 Groschen, der dafür mit der Braut einen kurzen Tanz thut und das Geld an die Musikanten abliefert. Dieser Brauttanz dauert mehrere Stunden, bis alle Gäste dran gekommen sind, und bringt den Musikanten das Meiste ein, weil honett bezahlt wird. Der Brautdiener hat übrigens die Pflicht, wenn der Brauttanz vorüber ist und Jeder nach Gefallen tanzen kann, dafür zu sorgen, daß Musik und Tanz nie ruhen, so, daß er, wenn Keiner auf dem Platz ist, selbst tanzen muß; überhaupt soll er mit jedem Mädchen wenigstens einmal tanzen; bei einer 2tägigen Hochzeit werden von den Gästen Brautgeschenke gegeben. Ähnliche Hochzeitgebräuche sollen in der Altmark vorkommen;

7) in Werder muß der Dorfschirte am Weihnachtsheiligenabend vor jedem Hofe in's Horn stoßen (läuten), und bekommt dafür von jedem Hofwirth eine Schüssel voll Erbsen und ein kleines Bröddchen, Kuwel genannt.

III. Im Gardeleger Kreise

kommt in Eickendorff ein Pfingstfest, unter dem Namen Wismeyer, vor;

2) in Schliesau wird das Kreuzschlagen in der Walpurgisnacht erwähnt, welches jedoch gegenwärtig nicht oft mehr geschehen soll; es besteht darin, daß mit einer Kohle 3 Kreuze an die Thüren der Viehställe gezeichnet werden, damit die auf den Brocken ziehenden Hexen dem Vieh keinen Schaden zufügen;

3) in Eschenrode und Hodingen hat bis auf neuere Zeiten jeder Ackerbesitzer gegen Erlegung eines Wildenmannsguldens an den Förster, und von 12 Groschen an das Königl. Amt Weserlingen, bei seiner Verheirathung einen Eichbaum erhalten, welcher der Brautbaum hieß;

4) in Jeggau, Trippigleben, Röckte und Paekwig giebt die Gemeinde aus ihrer Kasse dem jungen Volke einige Tonnen Bier und 2 Tage Musik und Tanz zum Besten;

5) in Kloster Neuendorff wird auf die Polsterabends-Gerechtigkeit noch viel gehalten, und wehe dem Brautpaare, das sich hier zu karg beweist;

6) in Wegenstedt wird das Osterfeuer und das Nothfeuer erwähnt; Oster- und Nothfeuer kommt auch in Etingen, Grawingen, Böddensell und Mannhausen vor. In Wegenstedt und den andern Dörfern ist es Sitte, der Braut, wenn sie von der Trauung aus der Kirche in das Hochzeithaus gehen will, durch einen Angehörigen einen Krug Bier oder Wasser zu reichen und wenn sie etwas davon abgetrunken hat, das Uebrige über den Kopf der jungen Frau weg zu gießen. Die Dorfbewohner glauben dadurch Unheil von der jungen Frau und dem Hause abzuwenden. Das Nothfeuer wird bei Viehseuchen angewendet, indem das Vieh zwischen angezündetes Reisig hindurch getrieben wird, um die Seuche abzuwenden. Früher hierbei übliche

abergläubische Ceremonien sind abgekommen. Merk-
würdig ist, daß diese der Familie von Schenk gehörigen
Dörfer das Recht haben, während des Erntefestes zwei-
mal zu brauen.

IV. Im Salzwedelschen Kreise:

1) in Ahlum werden die Hochzeitfeste fast noch
so gefeiert, wie sie in Steinhard (Briefe über die Alt-
mark) geschildert wurden; eben so in der Umgegend;

2) in Klein:Chüden wird der Johannis- und
Michaelstag durch Gottesdienst und Abendmahl gefeiert;
eben so in Zarchau der Laurentiustag (der 10. August),
nach einer alten Sage zum Andenken der Befreiung von
mehrfährigen Verheerungen des Kornes durch Feldmäuse;

3) in Jeebel wird der Nikolaustag (6. Decbr.)
durch Gottesdienst und Abendmahl gefeiert;

4) Die Dörfer Großen- und Klein:Chüden,
Zarsau, Jeebel und 4 Ackerleute zu Buchwig, be-
nutzen die Feldmark eines eingegangenen Dorfes, Kran-
gen. Als solche bilden sie eine eigene Gemeinde und
haben einen besonderen Schulzen in Groß:Chüden; all-
jährlich wird am 1. Mai in der Kirche zu Groß:Chü-
den von dem Prediger zu Preßler (weil Krangen ein
Filial dieses Orts war) eine Predigt gehalten, wofür die
Kranger Gemeinde dem Prediger 20 sgr., dem Küster
3 Scheffel Roggen giebt, wahrscheinlich weil diese Ge-
meinde Acker der ehemaligen Kirche zu Krangen benutzt.
Früher soll diese Predigt unter einem großen Birnbaum,
in der Mitte der Flurmark Krangen und erst nach Ab-
sterben dieses Baumes in der Kirche gehalten worden
seyn;

5) in Niebau wird jährlich am Donnerstag nach
Pfingsten der Hagelfeiertag durch Gottesdienst und Ent-

haltung von jeder Arbeit gefeiert, indem die Flurmarken einst an diesem Tage gänzlich verhaselt seyn sollen. Wer früher an diesem Tage verreisen wollte, mußte vor Sonnenaufgang weggehen und durfte erst nach Sonnenuntergang wiederkommen. Im Felde darf an diesem Tage kein Halmkraut gepflückt werden, selbst die Frauen dürfen keine häuslichen Arbeiten verrichten und auch die Kleidung der Kirchgänger beweist, daß dieser Tag den hohen Festen ganz gleich gesetzt wird;

6) in Dankensen, wird beim Anklingen der Glocke auf einen Augenblick der Kopf entblößt;

7) in Jeggeleben muß ein neu anziehender Wirth der Gemeinde eine Tonne Bier geben, auch das Zapferamt in der Gemeinde so lange verwalten, bis ihn ein neuer ablöst. Dasselbe findet in den andern Dörfern der Parchie Jeggeleben statt. In Jeggeleben muß eine neu verheirathete Ackermanns-Frau einen Brautball geben. Sämmtliche junge Mädchen des Orts gehen Ostern in das Haus der Neuvermählten und übergeben ihr mit folgenden Worten einen Rossmarienstrauß:

Willst du uns den Brutball nicht geben,
So wollen wir dinen Mann wegnehmen
Und di düßen Rossmarienstruß geben.

Darauf erhielten sie früher einen großen und kleinen Ball nebst einer Mahlzeit. Erstere wurden von den jungen Leuten des Orts auf einem freien Plage so lange hin und hergeworfen, bis sie entzwei waren. Jetzt giebt die junge Frau statt der Bälle 20 sgr., welche vertrunken, verranzet oder vertheilt werden;

8) in Jübar wird, wie an mehreren Orten, am 1sten Osterfeiertage Osterfeuer angezündet;

9) in Dornsen existiren noch manche alte Sitten:
z. B. daß an gewissen Tagen kein grünes Futter für's
Vieh vom Felde geholt wird;

10) in den Dörfern des Kirchspiels Mehmkte wird
zu Lichtmess, Mariä Verkündigung, Johannis und Mi-
chaelis nicht geackert und kein Dünger gefahren;

11) auf dem Perwer vor Salzwedel wird am
Abend des Ostertages auf dem Mühlenberge ein Feuer
angezündet; meist eine leere Theertonne, um welche die
jungen Leute tanzen. So weit der Schein des Feuers
sich verbreitet, giebt es im nächsten Jahre keine Feuers-
brunst und keinen Hagelschaden;

12) in Zietnik muß jedes junge Ehepaar zu Ostern
den jungen Leuten einen Brautball geben, welcher oft
5 Rthlr. kostet; hiermit spielen sie so lange auf der
Straße, bis er entzwei geschlagen ist. Es wird dieser-
halb 2 Sonntage vor Ostern folgendes Lied gesungen:

Bruth Bruth Ball,
Hie sünd wi Jungfern all,
Wie singen unsern Bruthball.
Will uns de Bruth den Ball nich geven,
So wullen wi ehr den Mann ok nähmen;
Thunpahl willn wi wedder gäwen,
Is he so grot as he werd,
So soll he morgen sterven;
Is he so grot as en Zipoll,
So sall sehn woll beholn
Ju Mann, Ju Mann.
Schmit jeh uns den Ball heran.

Zum Schluß wird ein Kirchenlied gesungen;

13) in Rohrb erg gehört zu den alten Sitten das
sogenannte Birgudentheilsfest, welches darin besteht, daß

der letzte Tag beim Roggenmähen von den jungen Leuten mit Musik und Tanz gefeiert wird; dasselbe findet in andern Dörfern dieser Gegend statt;

14) in Stappenbeck wird alljährlich am Nikolaitage in der Kirche eine sogenannte Klauspredigt gehalten. In dem Dorfe ist noch eine alte Nikolaitkapelle, wo jährlich 4 mal Gottesdienst gehalten wird; der Glaube, daß Krüppel und Kranke, besonders Thiere, durch das Durchgehen durch die 2 Thüren dieser Kapelle gesund würden, ist noch nicht verschwunden; die beiden Thüren sind aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts vermauert;

15) in Buchwig wird die Hagelfeier sehr in Ehren gehalten und jährlich am 2ten Donnerstag und Freitag nach Pfingsten gefeiert; an beiden Tagen wird mit dem Gespann nicht gearbeitet, am 2ten Tage der Gottesdienst von Niemand versäumt. Das Fest soll seine Entstehung einem großen Hagelschlage (1776) zu verdanken haben;

16) in Baad el wird das Johannisfest als Hagelfeier durch Gottesdienst und Enthaltung von aller Arbeit gefeiert;

17) Eben so in Cheinig der Laurentiustag.

So weit erstrecken sich die eingegangenen Nachrichten; Mancherlei mag aber übergangen seyn. —

XVIII.

U r k u n d e n

zur Geschichte und Verfassung des Eröverreiches.

Von dem Herrn Reg.-Assessor Engelmann in Trier.

(Beschluß von Bd. XIV. S. 204.)

XIX. Eröver Schöffenweisthum.

Dyt ist die Herlichkeit, Rechte und gewainheit, die des Rychs
Scheffen wysent zu Eröve vff des Rychs Hoffe eyne
Roemischen Bade, Keyser oder Koning, oder wer es von
synen wegen inn hait, dar nach eyne Wagde und gottz=
häuseren, Priestern, Scheffen, Rittern und Knech=
ten, des Rychs Dienstliden, Sent Peters Dienst=
liden, Bedliden, Wyetwen und Werssen,
und Anstoiffer, die an das Rych stoiffend
des Hoffe zu Eröve.

Art. 1. **Z**u dem ersten wyset der Scheffen zu Eröve
dem Lehn Hern und dem Wagde Sieben Jare Dyingek
bynnent iglichem Jare, das erste heisset das Bum Dyingek
und ist gelegen des Nechsten Maentags nach Sant Mer:

tins dage, da ist schuldig zu sin alle Thene, die in dem gerichte von Crove sitzen vnd eynigs lude sint,³⁾ und da zu rügen, was ruchbar ist, frevell oder vberpracht,⁴⁾ die da geschiehet weren bynnent dem gerichte und Bynnent der zyt, das das ander Jare dynck für dem gewesen were, und Welcher under der Gemeinden des Tages nit da were, der were umb die Boiße, das ist acht halff Schilling, Bygenommen die Hyrtten oder die Hüder, die von der Gemeynnden und geheisch des Centeners des Tags vff Ihrer Beyden weren, es en neme yn dan Hern Noit oder lybs not abe.

Item das zweyte dynck heißet das Wagt dyngl, und ist gelegen des Nechsten Maentags nach dem achtzehnten Tage, das sal besizen ein Waigt selbe und sal da eyn vürdynger syn des Lehen Hern und des Lands umb eygen und umb erbe, das zu Crove uff den Hoff gehorich ist, und was da von yme angeclaegt wirt, das sal des Lehen Hern Amptman vorter vß dyngen zu rechtlichen tagen, und sal der Wagt eynen synen vnder sagt by yme sitzen han, swygende syns rechtes zu warsten. Der Wagt dyngel sint noch zwey, Eyns des zweyten Maentags nach ostern, das dritte des Nechsten Maendags nach Sant Johanstage Baptisten, und so wanne der Wagt dyngende ende ist, so besizet des Lehen Herrn Amptman syns Hern dyngel über vierzehn Nacht darnach, und were es wail, das der Wagt dynck eyns oder mer nit engynge, so fall des Lehen Hern dyngel nit destamy:

⁴⁾ Hier im weitern Sinne die Rechtsgenossenschaft aller Freien des Reichs (Eichhorn, Rechtsg. S. 48. Grimm Rechtsalterth. S. 291.)

³⁾ Eingriffe in fremdes Eigenthum; von überbrechen (Haltens glossar. p. 1813.)

ner vur sich gain und der Centener mit syner Gemeyn den da sin und roegen, als vorgeschr. steit, usgenomen des Rychs dienst Lude und Sent peters dynst lude vnd Bagz angehorig lude und der Scheffen.

Nuch ist zu wissen, so wane der Bagt das Bagtdynck besitzen sal, das sal er Echt tage zuvor verkundigen iglichem Scheffen in syn Huis mit synen offenen Brteff, und dan sint sie Schuldig da zu sin, es en neme yn dan abe hern not oder lybs noit, und bliebe Ir keyner da heyne umb syns selbst geschefte, der were umb achthalffen Schilling zu Boissen, und umb das die boisse kleyne ist, so fall er darumb nit da heym blyben, er hette sin dan ernstliche not umb syns geschefte, und fall auch also die Scheffen und der Centener von Croue vnd syne eynichs Lude, als vorg. steit, zu allen den vorg. sieben Jare dynge sin.

Art. 2. Nota wie man die vayd dyngge begynnen sal. In dem vorg. vagedynge des Rychs zu Croue mag yeder man doin fragen nach Iren rechten, die hie vorg. stehent.

Zu dem ersten So der Bagd gesiget, so fall des Lehn Hern Amptman oben an yn siten und die Scheffen nyeden by yne,⁵⁾ So fall er fragen, abe es die zyt sy von Jare und von tage, das vage dynck zu besitzen,⁶⁾ spricht dann der Scheffen Ja, so fraget er den Scheffen vort wie man es begynnen fall, so wyset der Scheffen, das er das dynck bannen fall vnd banne und friede gebynnen fall In des Lehnhern wegen und In des Bagz wegen, das Nyemand des andern stole besitze, er thu es dann mit orlaube, und auch nyemand des andern Worte enspreche, er thu es mit orlaub.⁷⁾

⁵⁾ Sitzend ward das Urtheil gewiesen. Grimm S. 791.

⁶⁾ Gewöhnlich die erste Frage. Ders. S. 813.

⁷⁾ Vergl. die Beispiele bei Grimm S. 853.

Darnach erste sall er fragen, abe der Hoff gestalt sy mit Scheffen, als er bittlich sulle, hant die Scheffen dann Irer genoiffen vollen, das weren Ir vierzehnen, so mogen sie sprechen Ja, gebrist yn aber, so sulen sie andere kiesen, die sie duncken, die dar zo gut sin und Ire genoiffen, und so wen sie dan also benenent den sal der Wagt dar vorbodden und darzu halden und phenden mit synen gude, das er in dem Ryche liegen hait, bis er gehorsam wirt dem Scheffen Stule, und wo der vagt yne nit darzu betwingen noch gedryngen mag, so sall er es bryngen und hilffe suchen an dem Lehnhern, der sall In vorbas darzu helffen twyngen mit syme gode, als vorg. steit, das er gehorsam werde dem Scheffen Stulle, und thu yme da mit nit unrecht.

Art. 3. Item ist es das eyner oder mee da sind, die Scheffen werden sullen, die sullen geloben In des Wages Handt In des Lehnhern wegen und in des vags wegen, dem Scheffen Stulle mit andern Iren genoiffen gehorsam und recht zu doin, und sullen die synger uff die Heiligen legen,⁸⁾ und sall yme eyn Ire genoiffe den eydt steben,⁹⁾ und sullen sweren, recht orkunde zu tragen und recht orteil zu sprechen und zu wiesen naist Iren besten wigen und synnen, und das nit lassen umb lieff, noch umb leynt, noch umb fruntschafft, noch umb maichschafft, noch umb golt, noch umb Silber, noch umb keynerley myde oder mede,¹⁰⁾ wann so yn Gott helffe und die heiligen.

⁸⁾ Grimm S. 896. 903.

⁹⁾ Ders. S. 902.

¹⁰⁾ al. Müde oder moede, myede oder gabe, mide vnd meede. Beide Worte sind offenbar teutalogisch. (Vergl. Haltaus h. v. p. 1342.)

Art. 4. Item alsdan wyset den Scheyen das gezircke und Marcken, so wie ferra das Goit, das zu Croue uff den Hoff und in das Hoegeriecht horet.

Zu dem ersten an den Bongart oben der Monych Acker zu Hymelrode zu Revenich an und vor liziger feuer¹¹⁾ us bis uff das hoe ste an die Marcke, die hynder der feueren steit, und vorbas das hoe ste langis an die Marcke nechst dem Hoegericht und vor der Marcken her abe bis in die Mosell an den Steyn, den man nennet der Rockart, und die mytt mosell her us gein des Keyfers Hoff über an die von Wolffe und da us mit an die Marcke vff den Rothe und von der Marcken an die, die vor unser frauwen Münster steit an der Hynder dürre, und also das hoe st langes beneben den von Wolffe hien an die Mark, die da steit an Wolffer Baldgin, und von der Marcken oben hyn bis an die Marcke by dem Borne, den man nennet den Clokart, und also hyn züschen den von Lessenich und dem Rych und da oben vor Lösnicher Walde her Inn bis an die Marcke, die da steit by dem Borne, den man nennet den stryts borne,¹²⁾ und von der Marcken oben langes den Reche bis an die Marcke by Loissnicher gerichte und also her Inn bis an die Marcke, die da steitt züschen Rynsdell und Lessenich bis In die Mosell und also die Myt mosell us bis an den graben, der da her Inn geit obenwendich dem tumgraben und also glych us tüschen den von Erden und von Lessenich bis uff das hoe ste an die von Ratich und also oben der von Erden Walde langis bis uff die Marcke, die da scheyt das Rych

¹¹⁾ al. Vener, Wener, Weran, feber, Fieber.

¹²⁾ al. scheidtborn.

und die von Natich und also da her Inn züschen den von Erden und von Natghe biß in die Myt mosell und die Mit mosell her um biß ghen die gladen Kaderait¹³⁾ und die Kaderitt uß uff Grüneck biß an die von Urzig und hynder den von Urzig schibelichten Walde dar biß an die Marck hynder sengebusch und von der Marcken an die Marcke, die steit an Burgen, und züschen Burgen und Sengbusch her uß an die Marcke, die da steit by frauen Holz und von dannen an die Marcke, die da steit zyschen den von Kynheimer büren und den von Busendorff und also oben langis biß an die Rode leyn obenwendich Kynheymer büren, darna eyne Marcke, die man ußgeit uff Rolle, darnach eyne Marcke an den enen Wiesen, darnach eyn Marcke, da man In geit zu Olfenbach geen syte Sent peters lande, darna eyn Marcke obenwendich Olfenbacher Borne langis den Reche, da geit das Ryck die Bach uß und da her umb yn langis den Reche und von dem Wege zu der Marcken vort uff dem Haselbüsch und von der Marcken aber zu der Marcken uff dem Gerharz pade und langis die bach Inn zu der Alben zu und langis dem Stieg zu dem Hoenberg zu und langis die Bache uß zu dem Aperkborne, darnach uff der Wessen dar zu Trenschnolen Wert und da her umb uß die Kaderait uß biß uff den Hoenberg und da langis züschen den von Hontheym zu dem Eychenboum Wert und da her umb Inn uff den Gerharz patte und da her umb usen züschen Coenen von Honthheim und Baldewin von Honthheim und da her umb uff langis den Wech uß und vorher umb Inn zo der Marcken

¹³⁾ al. Kaderath, Kaderend.

Wert, die da steit da zu der Olffenbach, und da wieder umb uß antüsch den von Hontheym bis an Hontheimer slacken¹⁴⁾ und da vort enttüschen den von Hontheim bis an die Marcke, die da steit vor der Walde, und von der Marcken die Haselbach inn bis nyeden uff die zunge, da der Nonnen eygen von Sent Wergenberg her inn komet, und die Worbach uß enttüschen den Nonnen und dem Ryche bis an den borne bis uff die Marcke, die da steit enttüschen den Nonnen und dem Ryche, und von der Marcken den gront Inn bis uff die usse¹⁵⁾ und alle die halffe usse inn bis zu zweyen beschen, da die usse in die Albe geit, und die Albe halff myt her uß bis an forchechtigen stech,¹⁶⁾ und da vort bis an Ryler Jongen Walt, und von dem Walde enttüschen den von Pänderich uff zo der Marcken, die da steit uff Mülerberg, und von der Marcken die Radritt Inn bis uff die Moßell und die Mytmosell uß bis nedendwendig Nyle Kirche an die Marcke, die da steit enttüschen den von Pynderich und dem Ryche und also oben langis bis geen den Grauw,¹⁷⁾ her umb inn bis uff die Moßell enttüschen den von Borge und dem Ryche und die Mytmosell uß bis zu Keuenich an den Bongarten vorgnt.

Art. 5. Nota so wanne dys gezircke als vorg. steit benant ist, so mag des Lehnhern Amptmann den
Bagt

¹⁴⁾ al. schlag.

¹⁵⁾ al. Wsche, Wsche, Wsche; jetzt Wessbach, an der nordöstlichen Grenze des Kreises Wittlich, welcher unterhalb Vertrich, wo er vorbeifließt, in die Alf fällt.

¹⁶⁾ al. Fuhrrechtigen stege, furrecht, furchrechtigen Stege.

¹⁷⁾ al. Graull, Gru, Graben.

Wagt doin fragen, so was syns Hern Herrlichkeit und Rechtens^{1a)} sie enbinnen sy.

So wyset der Scheffen eym Romschen Wade vorg. oder wer es von synetwegen Inn hait, das Gerichte und Wiltpandt bynent dem Termynne und Marcken des Rychs, das zo Croue uff den Hoff gehoret, und das eygenthum von Wasser, Weyde und Welda, dar ober er eyne oberst Lehnhere ist, der da vort verlehent und geben hait freyheit und reist allen den Ihenen zu gebruchen, die da vorg. stehen und in dem Ryche sigendt oder dar Inn zehen würden, umb den Dienst und recht, die die Scheffen wysent dem Lehenhern und dem Wadde dar umb zu doin.

Item wyset man dem Lehnhern in dem Ryche Herberge zu nemen und zu geben, als eyn Here uff syn me eygethum, vßgenommen In den fryhen hoben.

Art. 6. Item als das geschiet, so mag des Lehnheren Amptman den Wad heischen fragen die Scheffen, was syns Hern Rechten sin bynnent dem gezircke, was yme eyn Wagt doin sulle, und der Wagt auch einen Scheffen fragen, was syns rechten dar umb sy und was yme der Herre dar umb schuldig sy zu doin, So wyset der Scheffen uff den Hoffe, das der Wagt sulle Schyrmern dem Lehnhern das Rych vor unrecht und Gewalt, und wo er des nyt gedoin enkunde, so solle er es brengen an den Lehnhern, der sulle yme dann vorbas helfen schirmen, als vorg. steit.

Item wyset der Scheffen, das der Wagt dem Lehnhern die Scheffen setzen und twyngen sall, als da vorg. steit.

^{1a)} a. gericht; Rechtes.

Item wyset der Scheffen, das der Wagt ist Schuldig zo richten dem Lehnheren und dem lande von hals und von heubte, abe eyne ungebe Mentsche In dem Jare bynnent dem Ryche begriffen wurde, und das sullen die Gemeynden und Bodden vorbas doin, als ferre das die Scheffen wysent.

Art. 7. Auch wyset der Scheffen, das der Wagt fall syn eyn Bordinger des Lehnhern umb eygen und umb erbe, und das sal des Lehnhern Amptmann vorbas uß dyngen, als hievorg. steit. Und her umb hat der Wagt eyn dritteil an der Voissen, die In dem Ryche von dem Gerichte fallende sint, und von yez dem Beddeman eynen eymer Wyns, da der Lehnherr eyne Ame hebt, und den högenwaldt ein Dritteil, der da lygt ghen syte der Alben, den man nennet Kontelle, mit alle Noke von dem Walde und bynnent dem drauff des Walds gefallen mag, und den sullen auch die Heren selber versorffern und doin verhudden.

Item wyset der Scheffen dem Wagde des dages, so er das Wagd dynck besiget, das yme der Lehnher ist schuldig zu geben eyn Malder Brodes, eyne Ame Weyns, eynen broweling¹⁹⁾ von fünff Schillinge, ein phont peffers, eine griff waeßen Lichtes und vier Malder Habern dunscher maissen zu zweyen vagt dyngen, des dritten Wagt dynges nach Sant Johans tage so mag er fordern in den Achten²⁰⁾ zu Grove in dem flore, es enwerde yme dan abe vermynnet, und vorbas mag der Wagt und syn frände stellen und herberg und ruw foder nemen bynnent dem Rych, so wo sie

¹⁹⁾ al. Brulingh, brüling.

²⁰⁾ al. Achten.

wöllent, ane in den fryhen hoffen, und vorter sal die Gemeynde dem Wagde schaffen, das er feylen Kauff fynde, und wo er das nyt enfindet, so mag er yn selber machen und das bezalen, so er danen rydet, also das man von yme als dan nit enclage, und das mag der Wagt doin, als dit yme das gebürt zu komen umb des Rychs und Lands noit und Schirmen, und herumh hait der Wagt eyn dritteyl an den Boyssen, die da fallent, und eyn eymer Wyns von yedem Bedeman, da der Lehnher eyn Amen hebet, ane zu Bengel, da hebet er Haber.

Item wyset man dem Wagde, so was angehoriger Lude er In dem Ryche sitzen habe, oder die dar inn zihen wurden von der Herrschafft von Dune, das die dem Lehnhern keine Bedde sullen geben, dan der Wagt mag sie schecken hoe und nyeder na synen Genas den.

Item wyset der Scheffen des Tages, so der Wagt das Wagt dinck besizet, das er macht hait, ee er uff gestehet von dem Gerichte, zu verkygen uff die roegen und Boissen, die des Tages vor yme geschient und fallen werden, usgenommen die an das Hoegericht treffent, und sal das doin ane Rumen und vurrede.

Art. 8. Item so wyset der Scheffen, das das Rych vorg. falle uffsen staen yederman dar inn zu zehen und auch dar us zu zehen ungehyndert der Heren und Irer Amptlude, er en hette es dan vorwart, das der Scheffen wyste, und wer also dar komet und Jare und tag dar inn gesizet, der ist dem Lehnhern zu Herbst eyn Ame Wyns und dem Wagde eynen eymer, der da egn Beddeman ist und geboren ist anderst wo, mit sack und mit summeren zu dienen, den ensall auch nyemand mee schecken noch heden, noch ensall auch

keynen nachfolger hern²¹⁾ han, noch nyemand zu verantworten staen mee dan dem Lehnhern und dem Bagde von synet wegen, vnd dieße Bedde vorg. engent noch engeldent nit Priester, noch Ritter, noch Knecht, die zo dem Wapen geboren sint, noch des Rychs dynstlûde, noch Sent Petersfry; dienstlûde, noch wedenwen, noch weysen, und were es Sache, das eyner dar uß zehen wurde und vor Sant Johans tag, als er geboren wort, dar uß züge, der were die Bedde zu dem nechsten Herbst ledig, Erfolgt yn aber der tag da Junne, so ist er die Bedde des Herbst Schuldig, er zehe dar uß oder verlybe.

Art. 9. Item wyset der Scheffen den vorg. Gremeynden zu Croue und zu Kynheim zu gebruchen Wasser und Weyde und Weide hie zu der Alben, und auch da zo, als ferre das die Scheffen iglichen gemeynden und anstoiffer zu wysen, und sal der Centener von Croue und syne gemeynde auch die verfûrstern und vorhûdden von yr und der von Kynheim wegen, und sullen auch keynen friede waldt hauwen noch uff doin ane Raet und gehenecknisse der Scheffen zu Croue, noch keynen frieden legen, noch Holz en wech geben, noch Büsche zu Rodden, hauwen und machen ane Wilsen und geheneckniß der Scheffen.

Auch ist zu wissen, were es das eyner von Croue oder von Kynheim noit hette Holz zu buwe bynnent düssen zweyn dorfferen, der sal es heischen eyns Sondags uff der Froen Gassen eyne Centener von Croue, der sal es yme geben mit rade der Scheffen und eynichs Lûde, also das er das Holze kuntliche verbuwe bynnent Jares frist, abe er des nit en doit, so

²¹⁾ Vgl. Grimm S. 345.

sal man yn phenden von yedem Stamme als vor die
eynunge, als hoe der eynichs man wyset mit Rade der
Scheffen.

Auch wyset der Scheffen die von Croue und die
von Rynheim gemeynweldig und gemeynweys
dich, und were es das ein man von Croue Holz heue
in Iren uffgedanen Büsche und eyn von Rynheim
qweme und auch hauwen welde, der mag beneben yme
und vor yme als wil hauwen, als er, und stunde mee
dan eyn stame uff eym stocke, da der von Croue an
heue, so mogte der von Rynheim den andern hauwen,
glycher Wyse die von Croue mit den von Rynheim.

Art. 10. Item wyset der Scheffen und ist also
herkomen, abe zweyonge siele züschen dem Lehnheren
und dem Wagde umb isachen, die zu Croue uff des
Rychs Hoffe gehorich weren, das sie des stoyßz von bey-
den parthien verlyben sullen an den Hoiffe Scheffen.

Item aber dem Lehnheren yd gebreste von
dem Wagde, das er yme nit endede, als der Scheffen
hievor gewyst hait, So mag er yne phenden und ver-
bieden den nutz und Rechte, die yme von der Wag-
dien schynen sint biß uff die stont, das der Wagt dem
Lehnhern dede als hi vorg. steit.

Item were es auch, das der Lehnher oder syne
Amptlûde oder die syne dem Wagde yd irten oder hyn-
berten an syne Recht und Herlicheit, als hi vorg. steit,
so mag der Wagt den Lehnhern phenden mit dem Ger-
riechte und dynste, den er dem Rych verbonden ist
zu doin, und mag auch den Scheffen das kont doin
und verbieden mit synen uffenen versiegelten²²⁾ Brieffe,
das sie keyn gerichte besîzen, noch gehorsamkeit doin

²²⁾ S. v. a. besiegelten.

dem Lehnheren noch synen Amptluden und Boden, yn en sy dan von erste das gekiert,²³⁾ als ferre die Scheffen zu Eroue erkennennt durch recht, und sal doch nyt da myner sin herlicheit, dyenst gefelle und recht heben und ym nemen.

Art. II. Nota dys ist die freyheit und herkomen, das man wyset den Gottzhüßern, die da dynglich hofse haint, mit Namen dem Gottzhuse von Echternach, von Spreckersbach und von Malmaider,²⁴⁾ die mogen dyngen in Iren Hoiffen mit Iren Lehnsluden, die yn gehulden haint, umb Ire Hoiffs gut, das in Ire Hoiffe gehorich ist, und dürfen sie der heilgen umb eyde zu doin, die sal man yne lygen, und werde keyne hoisse fürbrochen vür Iren dynck rede die der Lehenman wysste, dar vor haint sie macht zu pheyden in Huise, in hofe oder in dem selde odir in der straißen, mit solichem onderscheide, das sie eynen dynck vagt haben und setzen sullen urkundlich Scheffen und Gerichthes, der eyn Woil geboren man und eyn Scheffen in dem Ryck sy, umb das abe eyn sache in dem Hoffe vor yn und den Lehnhern qweme zu verdynge, die an das oberste gerichte treffe, das sulle er auch dar wysen, und so wanne sie eynen dyng vagt setzen werdent, den sullen sie vor des Lehnheren Amptmann an gericht urkunde der Scheffen, und sullen sprechen der Abt oder yr procurator, Wir han gekoren und setzen dießen Man, mit namen als er dan heisset, zu eym dynck vagde unsers Hoffes, der hi gelegen ist, uns zu gewynnen und zu vertiesen, so wie der Scheffen wyset, und sullen als dan mit yn brengen Sechs marcke in eym Budel

²³⁾ al. Gekeret.

²⁴⁾ Malmedy (Stablo).

oder heintschen, und sullen die geben des Lehnhern Amptman, der sal dem Wagde syn dritteil daran geben, und synt die Marcken geacht und geßfert mit ortell zu Vorpart von des Rychs dienstluden und der Scheffen ye die Marcke vor vier und zwenzig Wyspening.

Auch were es, das den vorg. gottz hüsern verman Ir gut komert, so mag der dyng vagt von Iren wegen das verstain, entschließen und bürgen vor sie setzen und uff dem ersten tag, der dan von dem Geriecht bescheiden wirt, die clage zu verhoren, glycher wyse als were eyn Abt daselbs, und hait macht als dan eynen andern richtlichen dag zo heyschen, synem Heren zu wisen lassen, wie die clage geluten habe, und sal zo dem dage der Abt komen oder eyn anders syns gog huse her mit syme und syns Couents procuratorio besiegelet, und die sullen und mogen der clagen richtlich antwort geben.

Art. 12. Dyß ist die freyheit und recht, die die Scheffen haint von dem Ryche, umb das sie zo dem Gericht verbonden sint. Zu dem ersten male so sal und mag eyn iglich Scheffen eynen fryhen hoff han, yme dae inne zu wanen oder eynen andern zu setzen, der noch nit in die Bedde komen ist, der sal der Bedden auch fry syn, als lange er dar inn waent. Auch were es, das eyn man oder Wyff oder mee Wyffe dait oder freuell gedain hette, und flugen in der Scheffen Hoiff eynen umb gnade und Schyrme, da inne sal sie kein Geriechte noch nyemand yn holen, noch die freyheit stoeren bynnent dryen tagen und Sechs wochen, und mag der Scheffen da enbynnen gnade und soene erwerven oder enwech gehelffen, das mag er doin, abe des nyt angeschiet und die vorg. ziele vergeit, so sol er dem

oder die, die also dar inn komen weren, uß slagen und vorbas keynen schyrme noch fryheit haben.

Art. 13. Item wyset man dem Goghuse von Spreckersbach dry esel uff dem Walde zu gaint, dry mit recht und den vierten essel mit Gnaden, lysen Holze zu hollen.

Item wyset man dem Gotzhuse von Sent Merxenberg zwene Esel uff den Walt, zwene myt rechte, und den dritten myt genaden.

Art. 14. Item were es sache, das des Lehnheren Ampt Lude oder der vagt oder wer der were der Schesfen eynen ubergriß oder mee an Irer fryheit in Iren Hoiffen oder anderswa an Irem rechte bynent dem Hogericht des Hoffz zu Croue, dar sullen sie Ime keren, so wann das er das an sie erfolget, und wo yme die Kironge nit engeschege, als ferre als synen genoiffen wysen, als das recht were, so mag er synen genoiffen verbieden, das sie keyne gerichte besizen noch urteil wysen noch orkunde entphann, yme en sy zu erste gekert, das yme noit ist.

Item mag eyn Scheffen sich behelffen ußer dem Ryche und syme Huiße, das In dem Ryche gelegen ist, wieder alle die Ihene, mit den er zu schaffen hait, So wan er zu Hoiffe und zu Tage reyden will, vor dem Lehnhern oder dem Bagde, und des rechten an yne oder an den Scheffen zu Croue verlyben wille.

Auch mogen die Scheffen fischen und Jagen bynnent dießem gezirke des Rychs mit unentlehenten Honden und gezauwen, were es auch, das der Schesfen eyner angehorig Lude hette eynen oder mee, die in dem Ryche sessen oder dar inn zehen würden, die sullen dem Heren keyne Bedde geben, noch auch dyngkpflichtig sin, zu keym Jare dynck zu sin, ane

alleyn zu dem Buwe dynget, es en were dan, das sie yemand an gerichte geheischen hette, der von yn clagede, dan der Scheffen, des sie weren, der mag sie schehen und Bedden hoe und nyeder nach synen gnaden, und were es, das eyne Scheffen eyn arme Man stirbe, des Wyffe und Kynde yn nit angehorig en were, so mag er budeylen²⁵⁾ mit dem Wybe und Kynden desselben, glychnissz mag auch der Bagt doin mit synen Liden und der Marschalck und Her Friederichs Erben von Wolckeryngen, des Dochter frauwe Irngart die gude Ikhundt Inn hait.

Art. 15. Item wysent die Scheffen, das nyemand in dießem Gezircke des Rychs fischen noch Jagen sullen ane Willen des Lehnhern, ane die Ihene, die es die Scheffen hie vor gewyst hant, und sall eyn Greue von Diege dem Heren den Wiltbant verhuden und eyn Her von Ulmen von der Oberburg von synen wegen, und sal ryden des Somers in eym gronen rock des Wynters in eym grawen, mit zweyn hagdorren spornen, uff das er das Wilt nit en stoere,²⁶⁾ und sal die Hecken brechen und stricken, schepreyden und druwen nemen und nit gestaden, das das Wilt gestoyrte werde. Und were es, das eyn form an oder mee durch die Albe faren sule an den zweyn furten an Rylerbrücke und zo Rynheymer Büren, der sal mit syner geyseln drywerff²⁷⁾ in die Bach schlagen, ee er dar inn fare, dut er das nit und furt dar über, er:

²⁵⁾ Den Sterbfall, das Vesshaupt nehmen. Heltaus p. 203. Grimm S. 364 c.

²⁶⁾ Hier zugleich der Grund dieser Sitte; vergl. Grimm S. 255. 260.

²⁷⁾ al. Drywerb.

trede er dan eynen fische mit synen pherden oder Was gen, so hait er das beste phert verloren, das In der yselen geit, und dar umb so fall eyn Greffe von Diege oder die von Ulmen vorg. von synen wegen das Wiltrecht zwey deile haben und der Wagt das dritteil, das ist all vill samens, als da gesehet wirt uff dem Walde Kontell oder vor dem Walde gheen syte der Alben, das dem Lehnherren meddum gibt, und sullen vorbas die Walthuber auch das helfen verhud den und die warten hudden und das Wilt beschryen, als es überleufft, wan die Heren oder Ire Jeger oder der Forster des Wildpang in das eyn nacht vor sagen, und würden sie daran sumig, so weren sie umb die Voisse, also hoe die Wiltthuber darüber wysen.

Art. 16. Item wie des Rychs man in dem Ryche sitzen sal, wyste der Scheffen, das er keyne Bedde geben ensall, noch nyt zu keyme Jare dinge komen darff, dan alleynne uff das buwe dinget, es en were dan, das yemand von yme geclaegt hette, dar umb er dar qweme sich zu verantworten, und claget yemand von yme, dar vor er erborget, da mach er richten und sich unschuldig machen der clagen mit syn eyns Hant, das eyn Beddeman selb dritte moiß doin, und were die clage also, das eyn Beddemann dar vor selbst siebent moiß richten, das thut der Rychsman selb dritte, unger uerlich desselben glichnissen, so wie sie vorg. steit von des Rychs mane, dieselbe fryheit und recht wylt der Schef sen Sent Peters dyenst lyden.

Art. 17. Nota wie sich des Rychs und Sent Peters dyenst lude behoefemen ²⁹⁾ sullen, abe man

²⁹⁾ al. bebusen, d. i. ihre mütterliche Abstammung be weisen. (cf. Haltius h. v.)

yn nyt gleuben en wulde noch gewyst hetten, das sie dyenst lude weren, wyset der Scheffen, das sie das byz brengen und bewerren²⁹⁾ sullen selbs siebenten, die Irer moemen und momen Kynder sin als von moders halff, die desselben Kundes und fryheit sin, und sullen die eyde doin ungeuerlich alle des Tages, also lange die Sonne nit untergangen en ist.

Art. 18. Item dys ist der dynste, den des Rychs man ist Schuldig zu doin, er sal helffen und zehen dem Lehnheren und dem Bagde mit syme Centener und Gemeinde und auch des Rychs gewalt helffen weren mit syme Harnosch und gewapender hant, Er sal da by sin, so man das Rych begeyt und Mareken helffen setzen, und doyt es dem Bagde noit, so sal er yme den Thorne zu Dune, den man nennet saylchen, helffen huden und bewaren uff des Bagts Koste, also das er yne dar zu Dune und herwieder heym in syn Huiß gleyde geben sall, das er sicher sy ane Argelift.

Art. 19. Item was dyenst Sent Peters dynstman Schuldig ist, wyset der Scheffen, das er uff dem buwe dynck sin sall by eyne Zentener und gemeynden, und auch mit syme Zentener und Gemeynden dem Heren zehen sullen, und vorbas hette es unser Her von Triere und syn Stifte noit und wurde dar umb ermaent von unsers Heren Amptman von Wytlich oder wem die Burg zu der Nuwerburg von unsers Heren wegen befohlen were, so sulle er dar komen myt syme Harnoisch und gewere, und das Schloß und burg frieden helffen huden zu dem Iare sechs wochen uff syn koste, were es vorbas noit, so sulde man yme die Kost geben glich andern burgluden daselbs.

²⁹⁾ al. betüren.

Art. 20. Item so wyset man eyne Hern von Dune, der der Marsschalck von Deynburn³⁰⁾ heysset, und Hern Friederichs erben von Dune, den man nant von Wolcheryngen, zwene fryhoisse, die da by eynander lygent, und Ir gut fry, das in dem Ryck lygt und in die Hoisse gehorich ist, fry in die Hoffe zu folgen und fry da inn zu sin unbekumert, und so wane man das gut her us furte und die Wagen und die hynderste reder des Wages vor die porte koment über die swelle in des Rycks straiße, so mag man sie kummen und gerecht daran suchen, glych eym andern man, auch sal der Wagt den zweyen Herren eyn vierthey von sym Teyle der bussen geben, und sullen auch Ire angehorige lüde, die von der Herschafft von Dune quemen in das Ryck oder die sie dar inn sitzent haint, die sie behoissenen kunden, in dienen und den Lehnherren und dem Wagte nyt, glycher wyse in dem Recht, als des Wagt lüde und der Scheffen lüde sitzend, als vorg. stoit.

Art. 21. Nota wyset der Scheffen uff dem Hoisse, so weilche man in dießem Ryche geseßen ist und Holge bedarffe zu buwen uff dem Walde Konntell, der sal es heischen des Lehn Herren Amptmann, der sal es yme geben, also das er das Holge verbuwe in eyner zyt, als der Scheffen wyset, dede er es nyt, so mogent yn die forster phenden und sullen die phende brengen uff des Rychs Hoff und da der Amptman die Boisse nemen, als hoe die Hoisse scheffen wysent. Auch sal man eynen man die stile geben zu der porten und den Wolff oben dar uff, nyt mee, man en wolte dan.

³⁰⁾ al. Deynßburen, Densßbeurn. Vgl. Bärsch Eisl. ill. I. p. 416 ff.

Nach bedarff eyn man oder Wyff Holz zu synen wagen und pluge, das sal er heyschen dem Amptman, der sal es ynte geben, und fall er das Holz uff dem Walde falgen, also das man sehe, das es dar zu duge und anders wo zo nyt, und wo er das nit en bede, so mogent yn der Heren fürster phenden und brengen uff den Hoff und davon nemen, als vorg. steit. Auch mogent alle die Ihene, die fürre und flame und Huise haldent bynnent dem gezyrcke des Rychs, die in die eynunge horent, wyndtsellig und Lügen Holz zu fürre holen und nit anders.

Art. 22. Auch wyßt der Scheffen zu Croue uff dem Hoffe, das eyn Centener zu Croue und syne gemeynde versfürstern und verhüden sullen wels und weyde, die da gelegen sind inn dem Ryche in der zenteryen und geriecht von Croue und von Rynheim hie zo der Alben und gheen syte die Wiesen, wie das von alter herkomen ist, usgenomen den von Rynheym Irre Wyngarte Marcke, die sie selb versfürstern und verhüden sullen, und so was phende, die die fürster von Croue nement, die sullen sie antworten eym zentener von Croue, der sal yne Irre recht davon geben und vorbas damit doin, als der eynichs man³¹⁾ wyset von rechte.

Art. 23. Item were es, das usfertige lüde fonden werden von den von Rynheym in Walden oder in Weyden in Irer zenterien, die sulden sie phenden und die phende brengen eyme Centener von Croue, der sulde die boiße davon heben und den von Rynheim ein dritteyl davon geben, Were es auch, daß jemand

³¹⁾ Hier kann sich dies nur auf die Markgenossenschaft von Erby und Rinheim beziehen, welche eine engere Einung in der Sammitgenossenschaft bildete. (Vergl. Grimm S. 504 ff.)

ußfertiger mit freuell queme in Ir Welde oder Weyde, also das die fürster von Crove yn wulden phenden, der yn widerstant dede und der von Rynheim ein deyß zu queme und den von Crove hülffen die phenden nemen an den freuell und eynunge, sulde der zentener von Crove und syne gemeynde den von Rynheim ein dritteyl an geben.

Art. 24. Item wyset der Scheffen und ist also herkomen, das die Gemeynde von Crove rodder Hauwe n³²⁾ mogen mit orlauff der scheffen bynent dieselben zentieren, also so wane sie des orlaub und willen haint zu doin, so fall es eyn Zentener von Crove den Zentener von Rynheim dry tage vor enbieden, das sie beyder syten da anbynen den dryen tagen mogen reiff hauwen zu Iren urber, und so wanne das rott dann gehauwen ist, so sal man es legen in verbott, das ny mans daran en rore, biß das es gebrant und gedeylt ist, vnder die von Croue, und wane dan der Centener von Croue und syne Gemeynde eyns dages eyndrechtig werdend, Holz und scherzen zu reffen, so sullen sie es dem Zentener von Rynheim eyn nacht beuor oder mee enbieden, so mogent sie dar komen und Holz und Scherzen reffen und hauffen und dannen füren glich den von Crove.

Art. 25. Auch ist zu wissen, so was phende der Centener von Crove oder der Gemeynden fürster oder die Eynichs Lude selber nemen uff dießer vorg. Weyden oder Welden, die sullen sie dem Centener von Croue lieberer, der sal yn Ir recht und Loen davon geben und das syne nemen, das ander in der gemeynden noß fieren.

³²⁾ Den Wald roden und durch Niederhauen und Brennen der Bäume urbar machen. (Grimm S. 524.)

Art. 26. Auch wyset der Scheffen den von Hontheim, Bertherich, Gryntkamff und Wispelscheit uff die Weyde uff Konntell zo farren und Lygen holtz zu füre zu holen, das die breme über waissen haben.

Art. 27. Auch wyset man den in dem dale uff der Alben, die zu Haingenrait und zo Olfenbach sigent, uff die Weyde gheen syte der Alben zu farren uff das Ryck, so wie ferre sie von alder gefarren hant, und darumb ist yedes Huiß gefesse, die da sigent, schuldig zo geben II echzel Habere, eyn Hone und eyn pen: nyngeß.

Art. 28. Item wyset der Scheffen eyn Wagde den zogek und folge von den gemeynden, die in dem Ryck sigent, myt der Sonnen usß und myt der Sonnen wieder Heym, und darff er Ire vorbassz umb syn und umb syns Lands noit, so sal er sie lieberen als ander syn diener, und so wane er das an sie gesynet, so sal er es verbodden und gesynnen an eym Zentener von Creve, der sal es dan vorbas die ander Zentener lais: sen wissen zu Ryle und zu Rynheim, die sullen dan mit Irer gemeynden, als sie dynstlúde oder Beddelúde, komen zu yme und zu syn gemeynden zu Crove mit Irem Harnosch und sin beste mogen und sal als dan eyn Centener von Crove der gemeynden aller Zentener und Heubtman sin und sullen die andern zween Centner mit folgen als ander eynungs Lúde und da sal nyemand ane orlauff hynden verlyben, der da von Lyhs noeden folgen mag, außgenomen Ire clocker und Ire Hyrten, die Behs hudent.

Art. 29. Desselben glychniß wyset man dem Lehn: hern auch mit syme Amptman zu zehen als von syns Heren wegen und were es sache, das die Heren bede des uff eyn zyt noit hetten, so weilchs botschaft dan zu erst

queme an den Centener von Croue, dem sulden sie zu erste folgen, als vorg. steit, ungehyndert von dem andern, und were es, das yemand da heyne verlybe, der mit folgen sulde, der were umb die Woisse und Kerong, als hoe der Scheffen zu Croue wyste, und saleyn zentener von Croue des Rychs baner myt yme in dem Welde hain, abe es noit were, das er es uffwürffe, und da by sullent sie alle blyben, und die sullent die gemeynden gemeyntlich bezalen, Iglich darna Ir ville ist.

Art. 30. Item wyset man in dießem vorg. Ryche an dem Hoegerichte echt gerichte, das eyne ist der Stranck, das ander das Ratte, das dritte die Kule, das vierte der style, das fünffte die Horte, das sechste der Kessel, das siebente der pale, das achte zu ryßen eyne Mentsche zu fünff stücken.

Item wie der Bagd dem Lehnhern und dem Lande von halse und von heubde richten sal, Ist es das ein Mentsche myßdedich funden würde bynnent Marcken dyß Rychs zu Croue mit dyßfale oder mit mord oder mit andere Myßdait, die an das Hoegerichte entresse, das Mentsche sal man antworten des Lehnherns Amptman zu Croue urkunde zweyer Scheffen oder mee, die die Myßfedayt sehen oder hoerten, und were es das es zu Nyle In dem gerichte gegriffen würde, das sal der Centener von Nyle und die gemeynde lieber ghen Croue eym Centener in die froengasse, auch urkunde der Scheffen, were es sache, das soliche Mentschen zu Erden begriffen würde, das sulde der Centener von Erden und die gemeynde eym Centener antworten zo Rynheim, so wie das gewainlich ist, und sal dan der Zentener von Rynheim des Mentsche vort antworten mit syner Gemeynden zu Croue und sullent die von Erden myt gaen uff die Statt an die bann zune und
sullen

sullen dan die von Erden gemynreclich mit gaen als vor eynungs Lude, und sullen auch das Mentsch da lieberen eynzentener von Croue urkunds der Scheffen mit dem Wairzeichen und mit der Myssedait, die an das Hoegericht entrifft, und der Centener von Croue sal das Mentsche dem Amptman vorg. vorbas lieberen mit wairheit, so sal der Lehnher das Mentsche gefangen halten vierzeihen Nacht oder eynen Maendt uff syne Koste und sal es dem Wagde verkündigen und rachtung³³⁾ heischen über das mentsche, und were das kein verkog dar inn fiele, so mag es des Lehnhern Amptmann dem Wagde wieder lieberen ghen Croue, und hette es dan der Lehnher eynen Maendt gehalten, so sulde es der Wagd vierzeihen Nacht halten, und hette es der Lehnher vierzeihen Nacht gehalten, so sulde es der Wagd echt tage halten, und desselben glych uß und uß, bis das der Wagd dem Lehnhern das geriecht bestellet mit den Scheffen und gemeynden, als das der Scheffen zu Croue wyst.

Nota als man zu Rade ist worden, uff weilschen tage der Wagd dem Lehnheren und dem Lande richten sulle, und die Scheffen dar zu verbott hait in den Mont oder mit syme uffenen brieffe, so sal er das ungebe Mentsche brengen und antworten eym Centener von Croue und den geswornen Bodden des vierten dages vor dem Tage, das er richten sal, und sal der zentener und syn hode das Horn doin blasen syner gemeynden, und sal das Mentsche entphaen und nemen mit syme gezüge der Myssedait orkundz zweyer Scheffen oder mee, und sal das Mentsche slaen in den Stock und sal er mit syner gemeynden und der von Bengel

³³⁾ Die alte compositio, vott richten. (Haltaus p. 1498.)

und myt gewapender hant Jglicher mit syne besten gewere, das er vermag, das Mensche in dem Stock hûden biß uff den andern zukünfftigen Tag zu Myttage zyt,³⁴⁾ so sal eyn zentener von Nyle da syn myt syner gemeynden und sullent das Mentsche, das in dem Stock sizet, in Ire Hude nemen auch mit Urkunde der Scheffen und syner Myssedait und sullent auch das hûden uff den andern zukünfftigen dag, so wie es der Zentener von Croue vor gehoeten hait, und als dan sal ein Zentener von Kynheim da syn mit syner gemeynden gangz und mit gewapender hant und auch die von Kynheimer Buren und von Erden, und sal das myssededich Mensch in syne Hûde nemen von dem Zentener von Nyle urkunds der Scheffen, und das verhûden biß uff den nechsten andern Tag, so der Bagt und die Scheffen das Hoergericht besigent, so sal da syn eyn Zentener von Croue vor alle die zentener und gemeynden, die vorg. sint, Heubtman und Zentener zu sin, zu gewynnen und zu verlisen, zu brechen und zu bussen, als ferre die Scheffen wysent, und sullent die ander Zentener dan glych eynungs lûde sint, und auch die Scheffen von Erden, und hat der Zentener von Croue und der dryer gemeynden gesworen Bode daß Mentsch uff dem Stock nemen und gebonden leyden an die kleyne durre, die an des Nychs Hoffe stoit, und sal als dan der Bagt zu geriecht sitzen uff dem Hoffe mit des Nychs Scheffen von Croue, Nyle und Kynheim, und sullent die zyt das recht mit eynander über das myssededich Mentsche samentlich wysen, dan sal der Zentener von Croue syner fründe eynen oder mee inn senden zu dem Bagde und Scheffen und sullent sprechen, da stee der Zentener

³⁴⁾ Vergl. Haltaus p. 1746.

von Crove myt syner gemeynnden, die dar uff des Rychs
 Hoiff gehorich sint, und haben ein Wyssdededich Wentsche
 by yn an der kleyner durre und heischent dem Wagde
 orlaube, das Mensch in den Hoff an die ander durre zu
 brengen, den orlaub sal der Wagt geben mit Rade der
 Scheffen, Wann der Zentener nu das Wentsche dar inn
 brynget, so sal er aber als von syne fründe senden an
 den Wagt und sullent sprechen, Here Wagt, hie steit der
 Zentener von Crove in dießem Hoff an der neysten
 durre, komet Ir und die Scheffen und wyste yn und
 die gemeynde, wi sie vorbas damit doin sullen, das dem
 Lande und dem gerichte recht geschee, dan sal der Wagt
 und die Scheffen mit yn her vor gaen und das
 Wentsche besehen na synre Wyssedait und ge-
 züge zu wysen, so wie man von yme richten sulle, als
 dan so das geschiet, so sizet der Wagt und die Scheffen
 wider nyeder und fragent die Scheffen dar umb.

Ist dys ungebe Wentsche nu begriffen mit eym
 Morde, den es eym andern Wentsche hait angebain,
 und steit mit dem Wairttzeichen des Mordes in
 syn hende gebonden, so wyset der Scheffen dem
 Man syn Wyff Wytwe, syn Kynde Weysen, das
 fleyisch den Krawen,³⁵⁾ syn gut dem Heren des
 Gerichtes und syn Lehe gut Iglichem Heren, von
 dem er es hait, und sal nemen zwene henffen strenge und
 sal yme an yedes beyn eynen stricken in dem Wege vor
 dem Hoiffe und sullent daran p herde bynden und
 den Wentschen seleyffen an das hoegericht, da
 sal syn eyn Kule gegraben, salgen lang und wyt,³⁶⁾

³⁵⁾ al. Kraen (Krähen).

³⁶⁾ al. valgen dick und wnte.

und ein halb Karrn,³⁷⁾ das ist ein Radt, und sullent die dry bodden gemeynlich das Mentsche vor myt den beynden uff die Rule legen und die mit dem Rade entzwey stoissen, dar nach yeden Armen, darnach den Rucke, und yn als dan in das ratte vnd vff das Ratte setzen und bynden, vnd sal als dan ein style da sin, den man in das rat sticket, und eyne Rule dan gegraben by den galgen, dar ine man den style dan setzen sal. Und sal als dan der Zentener und die Gemeynde den boden helffen, das Mentsche und Rade uffrichten in die luffte zo eym spiegel eyne Jglichen Mentschen, das er sich dar vor hude,³⁸⁾ und wan das geschiet, so hait der Vagt dem Lehenheren und dem Lande davon genouch gedain.

Item were es nu, das der Mentsche stunde als eyn dieff mit Bairzeichen des dyptails uff dem hals und die hende hynder den Rucke gebonden, So sal der vagt die Scheffen fragen, wie er dar über richten sulle, so wyset der Scheffen denselben Mentschen sin Wyff Witwe, sin Kynt weysen, das fleysch den Krawen, das gestolen gut, dem es gestolen ist, syn eygen gut dem gericht heren, syn Lehen gut Jglichem Heren, von dem er es hait, und sullent die dry bodden yn bynden in dru seyle und der bodde von Croue sal vor gaen und sal yne leyden und die ander beneben und bynden biß an das Hoegericht des galgen und sal man yme syn gesichte verstoppen

³⁷⁾ Dies dürfte Grimms Vermuthung (R.-Alt. S. 688) bestätigen.

³⁸⁾ Die Absicht, durch strenge Strafen vom Verbrechen abzuschrecken, erzeugte also diese grausamen Todesarten. (Vgl. Dchs Gesch. v. Basel III. S. 170.)

und verbynden und eynen henffen stranck an den hals legen und sal der bodde von Croue die leyter uff gain und das Wyssededich Mentsche mit dem sytle na yme zehen und sullent die ander zwene bodden das Mentsche vürbas helffen schalden und sal yn mit dem strange an das hoegericht bynden und wan die bodden dan her abe komet, so sullent sie die leyter mit gemeynder handt alle dry umb wenden, dem Heren und dem Lande zo richten, als dan so hait aber der Bagt dem Lehenheren und dem Lande genoig gedain.

Item³⁹⁾ so wie man vber eynen verreder Rychten sal, der geltebert wirt, als vorg. steit, den sal man schleiffen an dem hoegerichte glich eynen mord, und fall Ine bynden mit eynen Beyne an den stile des galgen oder an eynen andern daby, und fall Ine stricken pherde an das ander beyn und fall die drieven, also das sy das mentsche von eyn ryßen, und dan das heubt von dem halß hauwen und zu oberst uff den galgen stechen und den lib in viere deylen und yedes vierteill uff viere ortt des Rychs, des zue Croue gehorich ist, doin setzen und uff eyne stytle und radt, zo eyn spiegel, dar sich eyn yederman dar vor hude.

Item ob eyn mentsche eyne nachtbrant gedain hette, von dem fall man richten an dem stytle mit dem brande.

Als die dry Bodden an dem hoegerichte richten sullent, so sal Ire yeglich ein par nûwe hentchen

³⁹⁾ Dieser und der folgende Abschnitt, von Bestrafung des Verrathes und der nächtlichen Brandstiftung, fehlt in der hier zum Grunde gelegten Abschrift des Weisthums; da alle übrigen ältern Kopieen dieselben enthalten, so unterliegt ihre Richtigkeit keinem Zweifel.

von wyßem leder an hain, und als daß geschiet ist, so sollen sie die henschen hien wegh werffen und numme halden.

Auch were es, das yemand begriffen würde mit falschem gelde, damit des Rychs und der Fürsten Münze gefelschet würde, den brent man ane dem Hoer gericht an eyn style.

Item were es aber eyn Monker selbe, den sulde man sieden in eym Keßel, da eyn quart oleyß inne sey, mit füre.

Item were es auch, das diese gesworen boden dieser gemeynden vorg. bieden eynen Wagt, das er ynen gunde eynen stocker zu holen und zu me den der mit der hant vor sie richte, und sie doch hülffen leyden und heben, als vorg. steit, des sulle yn der Wagt gunnen umb das, das sie ungestraift und die Erlicher des Lehns heren und des Wags und der Scheffen und der Gemeyns den Boden und Knechte mochten sin.

Item were es, das eyn man eyn Maget oder wyff notzüchte, das da were über Iren willen und das myt clage vürbrechte, also das die Scheffen siegen, das er wail der Sachen oberzügt und Schuldich were, so sulle man eynen pale darzu machen und sulle den Manne uff den Ruck legen und yme den pale uff den buche setzen und sulde das Wyff, die also von yme geclaegt hette, den pale mit eym slegel dry stont⁴⁰⁾ dar uff slaen und sulden dann die rechten Bodden vorbas durch slaen biß in die Erde

⁴⁰⁾ In allen Exemplaren: dri stundt; nur in der jüngsten Abschrift: drey stuch. Dies heißt so viel wie dreimal. Vergl. der Nibelungen Noth durch Fr. H. v. d. Hagen. 3te Aufl. 1820. — Dorow Museum S. 45.

und yne da Inne halben, biß er von dem Leben zu dem Todte bracht werde.

Item ⁴¹⁾ were es, das eyne Maget oder Wyff dypfall, verrederye oder Morderye hette gedeyn oder helffen doyn, die sulde man ayn den galgen des Hogerichtz lebendich im eyne Kule werffen, da eyne Bürde durne unden und auch eyne Bürde durne uff dem Menschen fall syn, alß dan so sullent die dry boden gemeynlichen das Mensche begraben und die Kule zu schlagen, also das es von dem leben zu dem dode kome.

Item abe yemant zauberye hette begangen mit eynichen Stücken, das weder den Heiligen Cristen Glauwen were, solchen Menschen sal man uff eynen horte zu poluer verbrynen by dem galgen des Hogerichtz.

Art. 31. Nota bis sind die Boißen, wie hoe die der Scheffen wyste, die sint vierherley, die myndste xxi phenning, die ander viij. Schilling, die dritte lx. Schilling, die vierte der hals.

Ist es das eyn man oder syn vorspreche, der sich für gerichte verdedingt hait, ⁴²⁾ sumet oder vorspreche, der mag die besseren mit der mynster boißen ane als leyne, so er yme eydstaben und zu den Heiligen geley:

⁴¹⁾ Dieser und der folgende Abschnitt lauten in mehreren vorliegenden Exemplaren, worin ihnen unmittelbar nach der Strafe der Verrätheret ihre Stelle angewiesen ist, also:

Item Ist, das eyn Wyffe stilt, und da mit begriffen wirdt, mit der sal man umb gan, als vorg. steit, und sal sie under den galgen begraben.

Were es, das aber eyn Wyff kuntlich und gychtelich begriffen würdt, von Zauberey halben, von der fall man richten mit dem brande uff der hurte.

⁴²⁾ Dingen, für jede gerichtliche Handlung. Grimm S. 600, 2.

ben sal, sumet er sich dan dry stont nach eyne ander und das der Kleger heyschet zu yeder stunt, so were er umb die hoeſte boiße dem gerichte und dem Kleger, so wie der Scheffen wyste.

Die ander Boiße von viij. Schilling komet von eym kommer,⁴³⁾ den eyner doit vermiz eyme Zentener und auch von ſtraeffungen,⁴⁴⁾ von Haer rausſen, von ſumeniß nit zu Jare dyngge noch zu gerichte zu komen und von anderen ſachen, als ferre als der Scheffen wyste.

Die Boiße von ix. Schillingen bricht eyne Man, der umb eygen und umb erbe beclagt und in dem unrecht ſonden wirt, so weilcher unter den zweyne der were; anderwerbe so bricht ſie, der eyne Waeffen geſchrey⁴⁵⁾ nachtz machet, anderwerbeso wer dem andern da heym ſuchet und uff dem ſyme ſtraiffet, anderwerbe so wer dem anderen blodige wonden ſchleyt eyne oder mee, der Ir eyne eyne glydtz lang oder als dieff, das man ſie wicken moifte, als manych der were, als dick were er, der das gedain hette, umb die hoeſte Boiße ix Schilling.

Art. 32. Anderwerbe so der zentener mit ſyner gemeynden ſteit uff dem Hoffe vur gerichte und ſich ſumet an roegen zu doin, die er billig doin ſulde, und der Amptman das künde gewyſen mit nachgeberen⁴⁶⁾ oben und unten nyeden, treffe die roege dan an die hoeſte Boiße, die ſie dan also hynden gelayffen het:

⁴³⁾ Pfändung, Arrest. (Haltaus p. 1138.)

⁴⁴⁾ Schimpfen, Scheltworte. (Haltaus p. 1752. Grimm S. 643. 8.)

⁴⁵⁾ Vergl. Grimm S. 873. 876.

⁴⁶⁾ al. nachbahren, nachburen.

ten, So were der Zentener und syne gemeynde, die des dages Schuldig, da weren zu syn Irer iglicher um dieselbe boiße, Trefse die Roge aber an die boiße von viij Schilling, so were Ire iglicher auch also viel.

Art. 33. Auch hait eyn Zentener macht, zu yme zunemen eynen Rumer und eynen Warner⁴⁷⁾ by yme staen und zu warnen, verspreche sich der Zentener mit eyner Sachen anders, dan yn syne gemeynde geheischen hette und zo Rade geworden were, so were er alleyn umb die Boiße und die gemeynde nyt, und des sulde der zentener und die zwene, die by yme stehen, als vorg. steit, der Wairheit glaubt⁴⁸⁾ sin uff den eydt zo sprechen.

Art. 34. Auch sal ein Zentener von Crove staen vor die Gemeynde von Bengel und Ire worte und roege doin na der rogen von Crove zu yedem male; und wer da gerugt wirt in dem Jare dingen und Inn geheischen wirt zo doyn vierzehen Nachten, der sal sich da Innbynen richten mit dem Amptman als vor die Boiße, thut er das nyt und wirt usgeheischen, da mit verbricht er die hoeft boiße, wulde aber der Amptman mee von yme hain, das⁴⁹⁾ yn ruhte, das er verbrochen hette, so sulde er den Amptman urkunds der Scheffen bieden und geben, da mit er wail bezalen mochte und sulde vorbas an die Scheffen heischen, dan en mochte er nit mee verliesen, dan als er Scheffen wyfte.

⁴⁷⁾ Bgl. Haltius, h. v. p. 1567. 2039.

⁴⁸⁾ al. gelufft.

⁴⁹⁾ al. dan.

Item were es, das eyn⁵⁰⁾ eyn boiße verbreche in des Rychs gerichte zu Croue und sich der boißen vermynde mit des Lehenheren Amptman ane Scheffen orteyle und an den Wagt, und ensügede dan dem Wagde die mynne mit sin dritteyl daran zo holen, so mag er die Scheffen dar umb fragen und hören, wie hoe die boiße sy mit recht und das dritteyl dar an nemen mit recht.

Item wyset der Scheffen, were es sache, das sie umb eyn orteyl gefraegt wurden uff dem Hoffe zu Croue oder von andern Scheffen, die uff den Hoff gehorich sind, die Ire orteil an sie geheischen hetten mit Orteill von dem Hoffe Scheffen gewyst wurden zo eyne male oder mee und sich die die vorg. Scheffen des hoffs zu Croue dar da eyns andern berieden, das sie besser duchte uff den eydt, das doch dem ersten nach den fragen glych were, das mochten sie doin mit recht und sulle auch alle wege also gain und sulden doch die ersten Orteyll ungestraiffet und in Irer macht verlyben, wan der Scheffen gesworen hait, na synen besten synnen und wyßen zo wyssen.

Art. 35. Item als umb doitsfalle von Erbschafft wyset der Scheffen zu Croue, das eyn man zu der Ee zweyerley Rynt oder mee ließe na syme Tode, so wyste man erste erbe dem ersten Rynde und leste erbe dem lesten Rynde, die erbe yme by yedem bette anerstorben oder gewonnen hette, und mo: derliche erbe in dem glychniß, die me dan von eym bette kynde hette, allen Rynden glych zu deylen, were es aber, des eynem man syn wyff abe ginge von bodß halben, die yme Rynde ließe, die Irer beyden we:

⁵⁰⁾ al. eyn Man.

ren, und er zo eyner handt fesse Tage und Jare oder mee und ymie da en bynen erbe und gut anfielse von ers sterffeniß oder kufft oder entlehnt und dar na eyn ander wyff neme zu der Ee und die Gott auch Kynde berede, ⁵¹⁾ die erste Kynt und die leste sulden das gut und erbe, das yn ankomen were, als vorg. steit, glych deylen, glycher wyse, als wenn sie von beydent halben gesuestert, und desselben glychniß, als manicherley Kyndt er hette zu der Ee.

Ende des Scheffen Weisthums.

XX. Auszug aus dem Abschiede zu Erßv, Freitags nach Visitationis Mariae (7. Juli) 1569.

Item ist durch Rätthe vnnndt freunde vnserer gnädigen Herren Trier vndt Sponheimb vff heudt freytag nach Visitationis Mariae a°. 60 nono gerathschlagt worden, alß hernach geschriben folgt.

Item daß solches gericht zu Erßff, Rinheim vnnndt Reill nun forthahn eingerichtet sein sollen. Item daß solche gerichte mitt 14 Scheffen besetzt werde, der Sieben zum Schildt geböhren vnnndt Sieben gemeindsleuth sein sollen. Item sollen die Sieben zum Schildt geböhren geköhren werden auß den iehnen, so in dem Reich begutet vndt beguldet sein. Item die sieben gemeindsleuth sollen drey zu Erßff, zwehn zu Rinheim vnnndt zwehn zu Reill geköhren werden. Item wenne der obg. Scheffen einer abgehen wurde, so soll ein ander Scheffen in deß abgangenen stath in obg. maßen von den andern Scheffen, die noch im leben seindt, geköhren werden. Item

⁵¹⁾ al. verietete.

soll der Vogt zu den Jahrgedingen einen zu dem Schilde
gebohren ahn seine stat daß gericht zu besiken senden.
Item sollen sieben iahrgeding vndt nit mehr zu Cröff,
zu Meyll vnnndt zu Rinheim gehalten werden, also daß
derselben drey zu Cröff, zwey zu Reill vnnndt zwey zu
Kinheim gehalten werden. Item soll dem vogt vndt den
Scheffen vff den iahrgedingen die Coste geschehen ahn
den enden die gehalten werden, als bißher geschehen ist.

Item solchen obgemelten sachen nachzukomen vnnndt
zu beschließen, soll man wieder zu Cröff sein vff St.
Gallen tag nechst kommendt zu nacht, gestalt drey oder
vier tage daselbsten zu pleiben vnnndt solches zu vollenden,
No hie vnnndt zwischen sich zu bedencken, was vff
den tag noit sie vorzuwenden. Item daß den Scheffen
allen geschrieben werde mitt ernst, sich auch zu dem be-
nanten tag gehn Cröff zu fügen, deß abendes St. Gal-
len tag daselbst zu sein.

XXI. Ordnung des Schöffengerichts zu Cröv. 1469.

Uff Dynstag nest nach Sent Gallen tag Anno Dni
m°. cccc. lxix haben unser gnedigen Hern von Triere
und von Spaynheim Ir Rete in das Ryche geschickt
gehabt, da die Scheffen auch verbott gewest, Ist ange-
sehen und bedacht worden, als bißher zu Croue xiiij.
Scheffen und zu Kyle und Rynheim auch xiiij. Sches-
fen gewest solten sin, die die gericht uffrechtig gehalten,
das daran gebrech, der etlich so wyt gessen, das sie zo
den Gerichten nyt komen, auch der Jare gedinge so viell,
das die nyt waill gelegen, die Gerichte byßher nyt gang-
bar, das die lude ayn Iren rechten etlich Jare und zyt
verhyndert sint worden, uff das den Liden nu vortter

rechten geholffen, So ist van der obgnt. unser gnedigen
Hern wegen diese sagunge und ordennonge gemacht.

Item das das gericht zu Croue, Nyle und Ryns
heim eyn Gericht sin sullen myt xiiij. Scheffen besetzt
und einen Gericht Schriber han, der dan inn eyn ge-
richts boch, das man auch daselbest haben sall, Orkunde
und anders, das sich gebürt, zeychen und gerichts Han-
dell beschriben sulle.

Item sullen vort me nyt me dan dry gedinge ge-
halten werden zu Croue, nemlich das buwe gedinge uff
Mayntag nach Sent Martins dag, da hien die von Nyle
und Rynheim auch komen sullen, Ir Ruge zu thun, und
Jglicher Zentener sulle zum ersten gange Rugen und umb
versumnisse der zyt willen nyt dri male uszene, als byß-
her gescheen ist. Die Scheffen sullen als dan, so ferre
sy so lange zu Schaffen haben, dry Daghe by eyne da
blyben und usrichten, was noyt ist, den ersten tag sullen
die von Croue die Kost thun, die andern zwene dage bes-
kostigen die von Nyle zwey teyle und die von Rynheim
das dritteyl.

Uff den zweyten Mayntag nach oystern solle das
faugt gedinge sin zu Croue, da eyner zum schilde geboren an
des faugt stat syken, da aber die Scheffen dry dage by
eyne da sin sullen, so ferre sy zu schaffen haben, uszu-
richten was noit ist, da der faugt zwene Tage die Kost
thun solle und die von Nyle den dritten.

Uff Mayntag nach Sent Johans dag Baptisten
sulle der Lehen Herren Gedinge sin zue Croue, da die
Scheffen auch dry dage blyben sullen, so ferre sy zu
schaffen haben und sollent die Lehen Herren zwene Tage
die Kost thun und die von Nyle den dritten.

Item ob der vurgnt. dynglich tage eyner uff eym sybertag gefiele, so sulle der uff den negsten Wercktag darnach sin und gehalten werden.

Item ob die Scheffen nyt dry tage, als vürgerurt, durffen blyben zu eyner zyt ader me, so solle die Kost nach antzall, als vurgeordnet ist, der dryer tage Iglich Ire geböre begaillen.

Item ob uff die vorgemelt zyt ader ander tage, die die Scheffen benennen würden, noit were, das die Schesfen lenger oder me by eyne weren, solle geschehen uff der parthyen, die zu tedingen haben, Kosten.

Item sollent nu vort an zwene scheffen und nyt dar under orkunde iniphaen, und abe der Gerichß Schriber nyt by der hant were, das Inne zu eyne gedeckenisse ußzeychen an das nechst Nichtlich Gedinge zu brengen, uff das solichs alsdan von dem Gerichß Schriber inn das hoch geschreiben werden.

Item van eyne Iglichen ortell, als man bißher hait gegeben VI. alb. fall man vorter geben VIII. alb. dauon solle dem schriber werden II. alb. das er das Inn das gerichß hoch schriben.

Item welcher cyn gerichß brieff haben will, der fall dem Schriber III. alb. zu Schriblone geben.

Item van eym Iglichem urkunde, das geben wyrt, erbschafft antreffen, dauon bißher worden I. alb. fall vorter geben II. alb. dauon fall dem Schriber, das an zu zeuchen, werden VI. Heller.

Item von eyner gemeynen sachen, dauon bißher VI. Heller zu orkunde worden, sal vorter geben werden IX. Heller, dauon dem Schriber III. Heller gedynhen.

Item eyne Igliche Ruge, so uff dem dinglichen dage gescheen, fall der Schriber anzeychen und fall Igliche

Ruge III. Heller me den byßher gehoget, die dem Schriber werden sullen.

Item ist es noit, so moegen die Scheffen zwene gesworne Bürsprechen setzen den Lüden, Ir wort zu thun, von eyner sache alle Tage i. alb. nemen.

Item die Scheffen sullen uff die vurgenant dinglich Tage unverboth komen und sin, es were dan, das Inne das Lybß oder Heren noit oder merglich enterbnisse uff Iren eydt beneme ungeverlich, und ob der scheffen eyner oder me also ußverliebe, solle gleichwoln den Lüden Rechten geholffen und ortel gesprochen werden, und ob yemandt meynt, Inne genugt, als recht were, dadurch sülle nyt hinderonge gescheen, sondern wan seben Scheffen oder darober da sin, die sullen macht hain, rechten zu helfen und Ortell zu sprechen.

Item ob die Scheffen eynichs orteyls nyt wyse weren, des mogen sie sich ersaren, wo sie des noit bedünkt, und ob sy des nyt gnüglich underwysonge funden, als sie ducht, so sollen sie das durch zwene Scheffen holen am Oberhoffe uff der parthyen Kost, auch abe die parthyen Imant mitschicken zu hoeren, was ußgang, und welche parthye verlustig, solle gelten, was van gericht wegen daruff geet.

Item wan eyn Scheffen abegeyt, sollen die andern Scheffen eynen an des Stat setzen, als das von alter herkomen ist, der dar zu dogelich und also gefessen und und gelegen, das sin Truwen, der das gethun moege, das durch das gericht nyt gehindert werde ungeneerlich.

Und diese vurg. ordnung und sakinge Ist in der gestalt gescheen, das sie den Lehen Herren und auch dem faugt Iglychem an syme rechten unschedelich sinn sülle, und Inn das boch, dar inne steyt, was Iglychem Hern zue syme rechten gewyßt wirt, geschr. ist.

XXII. Vertrag wegen des Gerichtswesens von 1489.

Zu wissen, als uff hute donnerstagh nest nach sant
Andreas dagh Inn Anno Dni Thusent vier hondert
achtzig und Nune Jare unsern gnedigsten und gnedigen
Hern Trier und Spaynheym Irer gnaden Rete zu
allen teyllen zu Trauerbach zusamen by eyn gehapt zu
verhandellen allerley, was noit gewesen ist, Demnach so
haben der gemelten Herrn Rete die Artickell, so dann
Elage wyse gemeynlich die Inn wannher des Rychs
Kroyff, Nyle und Rynheym schriftlich verkeycher
net angegeben, vor sich genomen, wie sy sollen des ge
richts halber Inn Krafft der nuwer ordenunge, So dan
vor Jaren vormalis durch unser gnedige Hern uffgericht
und Inn übung eyne guede zyt gebruycht worden, be
swert sint, dieselbigen Artickell sint betrechtentlich ange
sehen, geweghen und gepurent worden zusamt der be
riechtigung, die die Schessen von Kroyff gethain, und
ist der Rete eyn hellich meynunge, das alsulche belesti
gung die von Kroyffe des Kostens und ruwe Fuetter
ung halb zu thun vorgetragen und syt der angerechen
nuwe ordenunge unß Her gethayn sich nyt wyter zu be
swerunge Ine erstreckt, dan sy auch vur Jaren und vor
mails geplichtiget und Schuldich zu thun gewesen und
layssent es die Rete zu ercklerunge In den Artickel by
der nuwen ordnung besteen, sich die van Kroyffe dar
Inne zu halten und zu verliben, als byßher gescheen. —

Item als zu andern Gerichts Jare Dinglichen Ta
gen nemelich zu den Oystern und zu Sant Johans
Baptisten Dage, da die van Nyle den dritten tag der
beyde yß genannten Gericht, wo sich der noit gepurt, den
Gerichtskosten thun moysßen, dem sullent sie auch hienn
vort me thun, dar Inn sal Ine zu staden steen und
fomen

komen alle parthyen vermög dry Wyßpennynck zu geben, die nit im Ryck gefessen oder die nyt zu dem uff geen Kosten und Futerunge, die die gemeynden pfler gen zu thun, zu sturunge queme sie zu belegen hetten die parthyen, die dan zu demselben gericht: dritten tag richt: lich zu schaffen und zu Tedingen hetten, Sy sin gefessen im Ryck ader da en buyssen; ußgenommen unser gnedigste Hern des Gerichß zu Kroyffe und van Iren Gnaden wegen Iren Gnaden richter und Ampt Lüde, der glych mayß so sint auch die Scheffen richtiglich zu verhandellen uff den Dritten Dage icht noit bephiele zu thun gewonnen ader hetten, die sullent der dryher alb. nyt angezo: gen, belaiht noch van Ine gehalten ader gegeben werden.

Item man sall auch alle under Gericht, die geen Kroyff als zu Ober Hobe heupten und gehoz rent, wo und wann dieselbigen Ortell, recht und er fernisse noit hetten zu holen uff den gemelten Dritten dagh, als nemelich des Mitwochs, darby zu bescheyden, verkundigen zu komen und nyt fer Ine und raichtunge zu uerhelffen, wo es anders die Scheffen van Kroyff uß zu sprechen bedaicht und wyse weren, und van Igglichem gegeben ortell sall den Scheffen van Kroyffe zu ortell gelde werden, eynen Gulden an pagament, daran sall Inn zuuor ußsten ein halben Gulden vur Ir scheffen recht, wie bißher, und von dem andern halben Gulden denn van Niel seß alb. zu stattunge zu Irem uff gen Mitwoch Kosten, und die oberige Seß alb. soll dem scheffen und gericht: schriber zu stendlich sin zu follest des dornstags Kostens, woe sich der noit erschienenet, doch her In nu abe brochlich der gericht: ordnung dauon sagen, wie iß affter die dry tage, so sich des noit geburt, mit den Kosten gehalten sall werden.

Item vorter me ist von den gemelten Ketten gewilliget und zu gelassen von Irerer gnedigen Herrn wegen, als die form nu bißher zu allen Gerichß Jaer dinglichen Tagen Irre rowung zu thun mit der Gemeynden vor gericht zu Croysse erschienen und komen moissen, das Ine dan den merenteil zu versumung Irerer Arbeit umb die Wege zu ghen hinderung und schaden braicht, das nu sulicher maissen mit der gemeynden darumb zu erscheinen, des abe und erlassen sie sollen, ane allein zu dem buwedinck zu Sant Wirthins dage, zu dem gedinge sollent sie gehorsamlich erschienen gemeynlich wie bißher, und sollent zu den andern Gerichß Jaer dinglichen tagen des nechsten Sontags vor der gerichts zyt by wesenß Irerer Gemeynden vor dem truchsessenn ader dem Baed, dieselben mogen eynen schryber by Ine haben, die rogen zu eyn gedechteniß uff zu zeichnen daheym in Irrem dorff Irrem zentener by den eiden und Hulden den Herrn verplicht, die rogte uff zu doin und zuuersten zu geben, als dan fall sie der zentener mit zweien sinen Mapern und einichs Luds, die Ine von der Gemeynden zugeordnet werden, des Mantags an gericht zu Croeff bringen und die parthien, die iß belangen ist mit die in dem Rich gesessen were abtragh und sicherheit darumb zu thun und mogent die anderen Irre Mapern ungefrevelt daheym verliben, Es were dan sach, das yemant In gericht verfasset zu thun hett ader gewinnen würde. —

Item mit den Orkundsachen der ernuueniß, mit den Kommern ader verbode, davon sich die dry gemeynden Croffe, Niel und Rynheim gemeinlich beclagt haben der Scheffen halber, nit alle zyt woll zu bekomen ader by zu brengen gehindert werdent, desgleichen etwan ußwendige Lute des zu thun noit haben, auch verhindert

sint, &c. Da ist gewilliget, wer der verorkunde dinge noit habe zu sollenforen, und nit zwene Scheffen Im Rich zu betreffen und belangen mocht, die mogent sich mit eym Scheffen In by sin Truchsesse und Baede orkundlich sins angefangen richten, wie gewonlich In fallenfarunge behelffen, byß zu der Insaessung, die soll gescheen by wesens zweier scheffen zu dem mynsten und nit anderß, weß aber sust In allen andern sachen orkund dinge gericht halber noit begeben wurde, die solent alle zyt sollenendiget und gehandelt werden by sin der Scheffen, wie die ordenung das In hait und bißher bescheen.

In Allen dießen puncten entscheidung und bewilligung ist unsern gnedigen Hern zu allen teilen und zu aller zyt vorbehalten, semlichß uff Irren gnaden verbesserung zu meren, zu mynneren, uff und abe zu sagen, So Irren gnaden In urbar des gericht bedacht noit sin wurde.

XXIII. Ordnung angefangen Im Rich zu halten Anno
Dni Lxxxrij.

Der Truchseß Im Rich soll die vnderfaßen daselbst verantworten vnd verthedingen vnd ein gleicher vffrichtiger Ambtman sin dem Armen als dem reichen, vnd sie verhuden vor ungezemelichen kosten, es sy vff richtlichen oder vff guetlichen tagen, vnd darin nit ansehen muede, gabe, magtschafft, syyschafft, gunst noch frundschaft nach sinen besten sinnen vnd verstendtenis, wie er das gelobt vnd zu den Heiligen geschworen hatt.

Er soll minen Gnedigen Hern von Sponheim Ire herlicheitt, recht vnd alt herkomen handt haben, Es

sy an dem gericht, an wasser, an weyden, an Iren eygen
gütern vnd hoeffen, an wiltband, Jegerereyen und Fische-
reien, Also das minen Gnedigen Hern daran kein abruch
geschee, vnd das Ire zum nützlichsten geordnet vnd ge-
stalt werdent, vnd niemandt darin keinen Intragh ge-
statten,

Vnd ob Ime darin etwas widerstands begegnet,
das alle zitt an ein Ambtman zu Trarbach brengen, vnd
sins radts darin leben.

Als durch mine Gnedige Hern Drüwe gericht
Im Rich verordent alle Jare zu halten, vnd zu Jegli-
chen dry tage, nemlich In der ersten wochen nach Ostern
das erste, das ander In der nechsten wochen nach Sant
Johans tagh Baptisten natiuitatis, und das dritte in der
nechsten wochen nach Sant Martins tagh, Obe den par-
tien begertten binnen dem gerichtstage tagh zu beschei-
den, clagen oder antwortt zuuerhören, So soll der Truck-
ses einen tagh vernemen Zum meisten vierzehen tagh vor
dem gerichtstagh hie vor verordenten, vnd etliche Schef-
fen dar zu bescheiden, vnd was nun da begenet ist von
einem gesakten gerichtstage zum andern, die parthien alle
vff einen tagh gehen Erdue bescheiden, Ire clage, kunde
oder antwortt, was Jeglichem noit ist, vorzubringen und
an zu schreiben vnd den kosten dan gelich vnder die par-
tien teilen, vff das die Armen nit zu hoege beschwert
werden, vnd einer dem andern den costen helfen tragen
vnd mit einem Jeglichen vor sich und na sinem gefallen
tag setzen, es weren dan fründe vnd vßlendinge, die Im
Rich bekümmert weren oder behembt vnd fürderlichen
rechts begertten, kann er die nit mit willen biß zu soliz-
chen tagh verhalten, So soll geschehen lassen, was recht
ist, vnd was durch die Scheffen also verhortt vnd vffge-
zeichnet wirt, soll dan zum nechsten geordneten gerichts-

taghen an die andern Scheffen bracht vnd den parteien fürderlichen rechts verhulffen werden vnd vnzemelichen kosten vermeiden.

Es soll niemandts kein holz hauwen vff Kuntell vndt meiner Gnedigen Herrn Welden, auch kein brenn holz dar vff holen faren, dan die Scheffen wysen. Im Rich, sonder lauben eines Amtmans zu Trarbach.

Die Waltforster sollent zusehen das durch die Closter zue Springirßbach vnd mergenburgh die von gnaden biß her bunnholz vff kuntell geholten, ferner dan Ine die Scheffen zuweist, keine fruchtbar holz eychen oder büchen abgehauwen werde, sondern das sie liegen holz vnd vntüglich gehülz vnd abfelle, die von den Lagen machern vnd andern, die sich In den waldt dingen, verlißen ligen, Auch Hanbuchen, Espen, Ellern vnd bircken, wo sie da von den Forstern gewist werden zemeliche zu Irer notturfft gebrochen, alß lang mine Gnedige Herrn das zue laßen gestatten.

Welcher einen fruchtbarn baum abhawet sonder lauben eins Amptmans zue Trarbach, er sy eichen oder buechen, der soll minen Gnedigen Herrn einen gülden darvon geben vnd den Waltforster iii j alb. Dieselben sollen die Waltforster pfenden vnd die pfende dem Truckseßen vberantwortten, der soll den Forstern verrechen.

Die roderbusch, die Michell der alt Truckses hatt laßen hegen vnd zu hagen welden vff ziehen an kuntell stoßen, die sollen die waltforster getruwlich verhuten, das niemant darin hauwe, In keine wege, vnd welcher darin hauwett, der soll von Jeglichem stam minen Gnedigen Herrn geben Zwelff weißpfennig vnd den waltforstern 2 alb. Die pande sollen auch dem Truckseßen geliebertt werden, der das fortter verrechnen soll.

Die Waltforster sollen by Iren Eiden keinen lagenmacher, kistenmacher, Köler oder niemandt anders vff dem walde lassen hauwen, er brenge dan einen Zettell vom Amptman zue Trarbach, der selbe, der so einen Zettell bringt, denselben sollen sie lassen hauwen nach Inhalt deselben Zettels, den die waltforster auch brengen sollen In Irer rechnungh, so sie sich mit dem Trucksern verlichen, vnd abe Jemandt darüber sich des Walts gebruchen würde, der soll Jeglichem stam ein gulden geben.

Welchem erlaubt wirdt Im walde zu hauwen oder Kolen zu machen, sollen geben von Jeglichem buchen stamme vj alb. vnd von Jeglichem wagen kolen iij alb. zu waldt rechte.

Hauwet aber ein Koler buchenholz zu kolen, so gibt er auch von Jeglichem stam vj. alb. vnd das wirt ein fünfftheil den waltforstern, vnd das vbrige ein dritteil minen Herrn von Trier und die ander zweyteill minen Gnedigen Herrn von Sponheim. Also ist von alter herkommen, mit behestnuß, In dieser ordnungh zue mindern vnd zu meren nach gefallen miner Gnedigster Herrn. —

XIX.

Tagebuch der Kurbrandenburgischen Gesandtschaft nach Warschau im Jahre 1589; geführt durch Adam von Schlieben, des St. Johanniter-Ordens Ritter und Comthur zu Ließen.

Mitgetheilt und mit Anmerkungen versehen von dem Herrn Lieut. v. Probst im 2ten Dragoner-Regiment.

(B e s c h l u ß .)

5. April. Haben wir die Königin salutiret, und unsere Sachen recommandiret, welches zu Dank aufgenommen, ob sie gleich sich als *fömina in negotiis publicis* nicht gern immiscirte, wollte sich der Verwandniß nach, die Sachen gern entgegen seyn lassen; hat einen schwarz seidenen grob gemachten Rock angehabt, und breit mit klaren weißen Schleier verhänket, hat bei sich gehabt 5 Hofmeisterin, 7 Jungfern, das Gemach ist mit schwarzem Gewand beschlagen gewesen.

N. N. hat die Antwort gethan.

Sie, die Königin, ist noch fein glatt im Gesicht, eifrig katholisch; ⁷⁾ diese Stadt Warschau ist ihr Leibgedinge, hat zum exercitium liberum religionis gehabt, welches sie abgeschafft. Die Königin hat ihren Mundschinken und ihren dapiferum (Trugseß) geschickt, so uns aufgeführt. Nachdem haben die Herren Deputati, als nemlich der Erzbischof von Gnesen u., zu uns zugleich mit den Preussischen geschicket, und vorm Schloß zu sich in ein Haus beschieden, und durch des Marschalls Secretarium, welcher ein Geistlicher, aufführen lassen, und der Erzbischof von Gnesen, welcher ein alter Mann, so dem Hause Brandenburg nicht wohl gewogen, angesangen, daß die Königl. Majestät und die Stände der Krone Polen sich vorgenommen, was von der Investitur und gesammter Hand wegen gesucht worden, erinnerte sich des Königs Majestät, was ihr deswegen zu thun gebührte, befinden aber, daß Sr. fürstlichen Durchlaucht in Preußen, Markgraf Georg, wider pacta und Verträge handelte, denn:

1) wolle Sr. fürstlichen Durchlaucht die Appellation an des Königs Majestät nicht gestatten, sub pōna capitis verbieten, unangesehen daß dieselbe zu Lublin dem blöden Herren verliehen;

2) so administrirte man dermaßen nicht justitiam wie sich gebühret, ließe die Doctores regieren, wie dann stündlich und täglich deswegen beschwerliche supplicationes einkämen;

⁷⁾ Eine österreichische Prinzess, von den Jesuiten erzogen. Diese hatten auch ihren Gemahl unterrichtet, dessen strenger Katholicismus die Krone Schweden für sich verloren gehen sah.

3) so würde vermöge der Regimentsnoten die Regierung nicht bestellt.

4) die Aemter würden mit Ausländern auch verwaltet;

5) den blöden Herrn und sein Gemahl verhielte man übel;

6) Sr. fürstlichen Durchlaucht drängen von den Unterthanen große exactiones und was der Punkte mehr waren. Referirt darauf mit beschwerlichen scharfen Worten, daß Sr. Königl. Majestät de jure feudali genugsam Ursach hätten, das Lehn einzuziehen, und an sich zu nehmen. Es wurde ihm aber hierauf auf gehaltene Unterredung durch Dr. Brandtner, welcher ihm wohl wieder begegnet und der schwer (heftig) aussprach, wies der zur Verantwortung eingewendet:

1) daß die Appellation nicht den Preußen von den Kreutz Herren, vielweniger von dem Markgrafen gestattet wäre, und daß jus so die Kreutzherren gehabt, wäre den Markgrafen auch verliehen, Nichts ausgeschlossen; die Markgrafen hätten Preußen zu Polen gebracht, daß man zu Lublin den blöden Herrn ad tempus de non appellando gewilliget, wie zu unserm Schaden geschehen, ohne unser Wissen und Zustimmung, könnte uns nicht Schaden bringen. Solches und Anderes wollten wir nicht animo disputandi, sondern berichteweise anzeigen, da wir hierzu kein Mandat hätten, dieser Punkt wäre ipse auch nicht neu, sondern längst gestellt, aber nicht erhalten;

2) Die Justitia würden dermaßen administrirt, daß Niemand zu klagen, (es) möchten wohl etliche böse Leute seyn, denen man nicht Alles zu gut heißen könnte, und Sr. fürstlichen Gnaden also vermeinten zu verunglimpfen, man sollte specificiren, wer zu klagen gehabt, man wolle

Bericht thun, (es) würde viel anderes befunden werden, merkten wohl, daß es von Aulach her käme, der iho wider Geleit und Rüsten (?) zu Hofe kommen, da er sich tempore Stephani regis nicht finden dürfen;

3) das Regiment würde vermöge der Regiments-Noten bestellen;

4) ein Ausländer wäre Hauptmann auf keinem Amte, außerhalb die durch Oeconomus bestellt würden, wären die, so nicht viel trügen;

5) wollten nicht hoffen, daß des blöden Herren Gemahl klagen sollte, es wären iho zur Stelle die vornehmsten Regiments-Räthe (Minister), möchten aussagen, uns aber nur einmal ein mandatum zeigen, von Jemanden, daß man sich solches beschwere.

6) von den Unterthanen würden keine neue exactio-nes gefordert, sondern der blöde Heer hätte vor Sr. fürstlichen Durchlaucht Zeit etliches aufgelegt, das hätten Sr. fürstlichen Durchlaucht vollends eingefordert; so hätten Sr. fürstlichen Durchlaucht ihnen, den Preußen, zur schleuniger Ablegung ihrer Schulden etliches Geld vorgestreckt, das er wieder eingefordert, sonst ohne was in publicam utilitatem mit allen Rechten gehöret, wäre Nichts privatim extorquiret, wie denn kein Pfennig in den aerarium kommen, und haben begehret solches zu beweisen.

Darauf der Bischof abermals viel der Appellation halber disputiret, aus einem geschriebenen Buch, was zuvor deswegen ergangen, gelesen, nostro iudicio aber Alles frivola et insufficientia gewesen, wir aber besagten darauf, daß wir nicht befehliget zu disputiren, wäre nicht dies onus, denn es zu spät vorm Actu, hätten uns nicht gefaßt gemacht, so sie es aber begehreten, wollten wir es

wohl an Er. fürstlichen Durchlaucht bringen, oder sie selbst möchten es gelangen lassen, würde sich wohl verantworten, und schließlich gebeten, folgenden Tages den Actum vorgehen lassen, und Er. fürstlichen Durchlaucht bei des Königs Majestät *meliori modo* zu excusiren, welches sie nachmals an sich genommen, und der Bischof von Gnesen dem Herrn Dr. Brandtner die Hand geben und gebeten ihm zu verzeihen, daß er so scharf mit ihm gesprochen, hätte es befohlen, erfordert der Sache Nothdurft, wollte ihm viel *Supplicationes* zuschicken.

Danach haben die Deputati aus diesem ihrem Gemach den Vizekanzler zu uns geschicket, man wollte uns *ad testes vexilli* admittiren, allein dieweil etliche Senatores in *primam investituram* nicht gewilligt, sowohl die Nobilitäten, so würde wie zuvor geschehen, die nobilitas darwider protestiren, begehrt, daß wir uns nicht wollten offendiren lassen, darauf wir unser *ius* kürzlich jedoch nothdürftig ausgeführt und davor gebeten, so es aber nicht zu erhalten, daß man uns nicht wolle verurtheilen, daß wir unserer Herrn *ius* hielten und reprotestirten, darauf er geantwortet, er wolle es an Er. Majestät bringen, so es nicht zu erhalten, könnte man nicht unsere Gegenprotestation wehren; also haben wir unsern Bescheid bekommen.

Habe darauf mit dem preussischen Gesandten Rath gehalten, wo die Protestation anzustellen und geschlossen, daß in throno mit wenig, doch streitbaren Worten, die Protestation zu widerfechten, folgend in ipso throno des Königs Majestät die ausführliche Protestation, senatoribus et nobilitate praesentibus zu übergeben, welche wir in Eile gefertigt, den Preussischen zu lesen geben, so gänzlich mit uns einig gewesen.

6. April. Sind wir um 8 Uhr zu dem preussischen Gesandten vor der Stadt in ihr Losament, sintemal das unsere ungelegen, enge und also vor rathsam erachtet worden, geritten, allda bis um 12 Uhr gewartet, als dann sind kommen 3 vornehme Castellane mit Vermeldung, daß sie uns künftig ad majestatem führen sollten, wenn von dem Herrn Reichsmarschall ferner Befehle ihnen zukommen, welches sich wohl bei einer halben Stunde verzogen; Folgendes auf erlangten Befehlig sind wir auf unsern Rossen aufgezogen, sintemal die Gesandten angemeldet, wie sie sich denn in specie erkundiget, daß sie die kurfürstlichen und magdeburgischen Abgesandten zugleich neben den preussischen aufführen sollten, allwege ein kurfürstlicher ad dextram, ein preussischer Gesandter ad sinistram, in medio ein polnischer Herr und etliche Polen vor uns, comitatu sequendo, wie wir ad thronum kommen, welcher hart am Kloster St. Bernhardi (darin der Bischof von Gnesen sein Losament in concilio hat) an einer Mauer gebauet, von Holz, vierkantig, vier zwei Mann hoch, mit rothem gemeinen Tuche beschlagen, allda auf 3 Parten Trompeter gestanden, eine nach der andern geblasen, und eine große Menge Volcks zu Fuß und zu Roß; unangesehen daß es sehr geregnet und mächtig kothig gewesen, sich gefunden, sind wir von unsern Rossen geseßen, und auf einem Trepplein, dabei der Hofmarschall cum magno albo canneto gestanden, auf das theatrum jedoch die preussischen Gesandten vor uns, als die principaliter belehnt werden sollten, gelassen worden, allda Ihre Königliche Majestät, welche in diesem Kloster zuvor Messe gehöret und habitum regalem angeleget, auf einen schwarz samtnen Stuhl, welcher mit Silber beschlagen und vergoldet, geseßen. Ihro Königliche Majestät haben eine goldene Krone auf dem Haupte

gehabt, von schönen Perlen und eitel Carfunkelstein, sind oben auf der Krone allwege drei Kleeblätter, 3 ausgebo: gen, drei gleich angericht, aufgemacht gewesen, unter der Krone ein roth seiden Atlas; Müglein auf dem Haupte gehabt. Am Leibe haben Sr. Königlich Majestät von weißem Tassent einen langen Rock angehabt, und mit einem weißen seidenen Band daran zwei goldene Qua: sten umgürtet, an den Händen weiße seidene Handschuh (Hanschen) und den Füßen weiß samtn Pantoффeln, darauf von Posament; Borten ein goldenes Kreuz, son: sten eine lange Krause um den Hals; über den weißen Rock haben des Königs Majestät von weißem Silber: Stück einen langen Casackin, wie die Psapffen pflegen zu tragen, angehabt, dieser ist eine Querhandbreit, mit goldnem Stück umher verbränt, und die Apostel darauf gewircket oder gestickt gewesen. Des Königs Majestät haben fein sanftmüthig, mixta tamen gravitate festina sters sich erzeiget, und des Königs Majestät fein ange: standen. Ueber des Königs Majestät ist ein Himmel, nicht groß, von gedrucktem gelben und weißen Sammt gemacht gewesen; hinter Ihrer Königlich Majestät ein goldenes Stück, darin Sr. Majestät zwei Wappen, an diesem goldenen Stück auf beiden Seiten sind zwei Stück Teppiche, wie sie die Polen gebrauchen, geschlagen gewesen. Die Senatores sind Sr. Königl. Majestät ad dextram ad sinistram gesessen, wie im Senatu gebräuch: lich, der Kanzler ist hart bei der Majestät auf der rechten Hand gestanden, ad sinistram aber ein wenig weiter her: unter der Marschall, hinter Ihre Majestät der Herr Firtl und Castellanus Podlachiae den Stab gehalten, daneben hielt N. N. das Schwerdt, N. N. den Reichs: apfel in einem rothseidenen Tuche, und letztlich N. N. den Zepter, welche alle hinter Ihrer Majestät standen

ad dextram ad sinistram, vor Sr. Majestät stand der Reichsfähndrich Sebastianus Sobiesky, so die preußische Fahne in der Hand hielt.

Als wir nun hinausschritten, und zum ersten ein wenig Reverenz, erstlich dem Könige, folgend, ad dextram et sinistram den Senatoribus erzeigt hatten, sind wir in der Mitten, mit Erzeugung einer Reverenz, auf beide Kniee niedergekniet, jedoch die preußischen in ordine neben einander, und wir auch neben einander hinter sie, darauf alsobald Dr. Brandtner seine Petition angestellt. Nachdem dieser actus investiturae angestellt, wäre Sr. fürstlichen Durchlaucht Nichts lieber gewesen, denn daß Sie in der Person erschienen; wäre aber ex diversas causas impedit; Sr. fürstlichen Durchlaucht hätten ihm (Brandtner) befohlen, allem Gebührlichen vermöge ihres Mandats so sie bei sich hätten, nachzusehen, und darauf die Investitur gebeten, mit Erbietung Sr. Durchl. würden sich gegen die Majestät und die Krone als einen treuen und gehorsamen Vasallen gebühret, vermöge der Comparation zu erzeigen wissen. Darauf der Kanzler geantwortet: Sr. Majestät wüßten sich gnädigst zu erinnern, was Sr. Durchlaucht bei Sr. Majestät vor der Zeit gesucht, ingleichen wie von Sr. Königl. Majestät löblichen Vorfahren Sr. Durchlaucht und derselben Vorfahren mit dem Herzogthum Preußen belehnet, wie auch Ihre Durchlaucht zur Administration creiret, weil der itzige Herzog in Preußen blöde, durch regem Stephanum pie defunctum, gestattet worden; nun hätte Sr. Durchlaucht wohl gebühret in der Person zu erscheinen, die Lehen selber zu empfangen und homagium zu erweisen, weil aber Sr. Durchl. durch Leibes schwachheit verhindert und andere Ursachen mehr einge-steht, so erheblich, wären Sr. Königl. Majestät mit Sr. Durchlaucht diesmal zufrieden und wollten die Lehen

ihnen, den Gesandten, für ihren Herrn verleihen, hac protestatione, daß dadurch keine Einführung gemacht würde, so sie das juramentum fidelitatis leisten würden, et hac conditione, so der blöde Herr künftig Erben ließe, daß es denen nicht sollte zum Schaden seyn, und so Sr. Durchl. sich also verhielte, wie einem Lehnsmanne eignet und gebühret, *et salvo jure regis majestatis et regni.*

Darauf forderte der Kanzler ihr Mandatum von ihm (Brandtner), und ließ öffentlich ablesen; wie solches geschehen, stellten wir Brandenburgische, Kurfürstliche und Magdeburgische, jedoch gemeinsam durch Dr. Benkendorff unsere Petition, ohne wie die noch Vorhandenen uns apud acta zu befeinden; darauf wurde Nichts geantwortet. Folgendes sind wir neben an Sr. Majestät geknieet, und Hans Rauter (?) hat vor Ihre Majestät die Fahne in der linken Hand genommen, aus der rechten zwei Finger gerecket und das juramentum prästiret, hat uns der Reichsfürst Sebastianus Sobiesky, so zuvor die Fahne gehalten, mit der Hand gewinket, daß wir an die Fahne greiffen sollten, welches wir gethan, ehe aber und zuvor das juramentum prästiret und sobald Dr. Benkendorff ausgeredet, sind drei von der Nobilitas, welchen der Großkanzler selbst gewinket, hervorgetreten und angefangen:

„Serenissimus Rex, wir haben gehöret, was jetzt bei Ihrer Königl. Majestät wegen der Verleihung der Lehne von Preußen gesucht worden, insonderheit was des Kurfürsten von Brandenburg, sowohl als der Administratores Gesandte gebeten, haben die von der Nobilitas uns befohlen, daß wir Ihrer Königl. Majestät unterthänigst bitten sollen, daß Sr. Kurfürstlichen und fürstlichen Gnaden zu solcher Empfangung nicht mögen gestattet werden, wie wir denn von ihretwegen darwieder protestiren, quia nihil juris habent, wissen von keiner

Belehnung, außer der von Sigismundo I. dem Alberto geschehen!"

Hierauf haben wir also unsere Gegenprotestation mündlich eingewandt, und dem Könige in continente, dieweil wir schon vorher darauf gefaßt waren, die Noten übergeben. Darauf ist der Bischof von Gnesen neben zwei andern Bischöfen zum Könige getreten und diese Protestation Namens des ganzen Senats wiederholet, und dieselben Worte gebrauchet, wie Dr. Brandtner, dieweil wir's wegen Entfernung nicht hören konnten, uns nachher berichtet.

Hinter uns ist einer von den Senatoribus, Palatinus Thorensis, mit einem breiten Bart hervorkommen, gesagt: „Et nos!“ — Darauf ich alta voce gesagt, so die Senatores nicht consentirten zu dieser Investitur, contradicirten sie dem Könige ihrem Herrn, respondit Castellanus Vilmensis: „Senatores ista non protestantur, sed de religione!“ Darauf Benkendorff gegen den König abermals angefangen, unsere Protestation wiederholet, hätten uns darauf nicht vorsehen, gebeten, Sr. Majestät wollte die cassiren, da sie unseren Herren nicht schädlich (?) wie wir denn unsere Nothdurft und Reoprotestation in Schriften gefaßt und ad manus cancellarii überantwortet; cancellarius respondit: „Wir lassen gegenwärtig ad protestandum vexilli zu, jedermann in seinen Rechten unbeschadet,“ sind also ad protestandum vexilli admittiret worden, darauf die Preussischen ihre Dancksagung gethan und solito modo erboten; der Kanzler (hat) geantwortet, Sr. Majestät hätten die Belehnung gern gethan, und zu mehreren Gnaden (sich) erboten, aber begehre justitiam den Unterthanen wiederfahren zu lassen, und, daß Ihre Durchlaucht den blöden Herrn und sein Gemahl gebühlich unterhalte, tractire
und

und befohlen seyn lassen wollen. Hans (?) Rauter hat sich müssen bei dem Könige auf die linke Hand auf eine Banck (eine hohe Gnade) setzen. Folgendes wir unsere Dancksagung gethan und Protestation erwähnt, und frivola angezogen, worauf der Kanzler geantwortet, Er. Königl. Majestät stelle die Protestationes so huic modo geschehen, an seinen Ort, und wäre dem Hause Brandenburg mit allem Guten zugethan und gewogen, darauf wir unsere Reverenz gethan und abgezogen, die Lehnsfahne nach dem preussischen Losament, dahin wir sie in ordine und in ihrer Begleitung auch geleitet, führen lassen; ferner in unsere Herberge begeben, sind wir das zumal den Pommerschen begegnet, welche die Lehne empfangen, aber ohne die Fahne, folgendes der junge Herzog von Curland mit der Fahne belehnet worden.

Der König hat durch einen Gang vom Lehnstuhl in das Schloß kommen können, den Herzog von Curland bei sich behalten und nach gehaltener Tafel einen Tanz gehalten. Es war im Vorhaben, daß man alle die Gesandten fordern wollte, aber wiederrathen worden, dieweil ein Fürst in der Person vorhanden, (es) würden dem Gesandten vor dem Fürsten die Session gebühren, das wäre nicht bedacht: Der Castellanus Podlachie ließ diesen Tag eine junge Tochter taufen, hatte den Herrn von Kittlitz und Hans Rauter zu Gaste gebeten.

7. April. Sind auf unser Ersuchen Dr. Brandtner, Dr. Fabricius und Secretarius Gisius bei uns erschienen, mit denen wir berathschlaget, weil die Nobilität und Senatores protestiret und wir mündlich und schriftlich in continente wieder protestiret, quod nobis amplius faciendum, wollten ohne ihren Rath nicht gern was vornehmen, darauf sie einträchtig beschlossen, obgleich solche Protestation geschehen, so wäre sie doch nicht zu achten,

dieweil der König den Actum fortgehen und die Pro-
testation an seinen Ort unbeschadet eines jeden Rechts
stellen lassen, könnte uns im Geringsten nicht zu Scha-
den gereichen, wir könnten auch wohl durch unsern Fleiß
mehrere Weitläufigkeiten verursachen, es hätte die Ele-
risei absque dubio religionis auf Anregung legatis Pon-
tificis protestiret, weil sie die Stifter in Preußen nicht
mehr inne hätten, und der Clerus hätte es aus einem
Neide wider das Haus Brandenburg gethan, und haben
Alle gerathen, die fernere Protestation, ob wir sie gleich
allbereits auf Papier gebracht, einzustellen, quorum con-
siliu[m] approbamus.

Nach Essens sind des Fräuleins aus Schweden drei
Diener zu uns kommen, und zu Ihre fürstliche Gnaden
geführt, der wir Sr. kurfürstlichen Gnaden Gruß und
Ehrevietung vermeldet, welches sie zu Danck aufgenom-
men; wir haben sie auf deutsch angerebet. Secretarius
Heidenstein ist zu uns kommen, uns abermals von Kan-
zlers Wegen begrüßet und angemeldet, daß der Herr
Kanzler die Protestation nicht gern vernommen, hätte
aber der Nobilität und Senatoribus nicht können ge-
wehret werden, riethe daß unsere Herren künftig zum
Könige schickten und alle Sachen richtig machten, der
Herr Kanzler würde selbst mit uns reden, es wäre wohl
in Acht zu nehmen und hat gebeten, daß wir ihm das
Original primae Investiturae wollten weisen, könnte co-
piam nicht finden, haben wir auf Rath der preußischen
Gesandten ihm Copiam insinuiret, darin er tempus in-
vestiturae und an dem magno sigillo regis sich confir-
miret, item an dem Consenso, welches er alles gefun-
den, saget er, was mit sigillo regis magno gesiegelt,
würde sonderlich gehalten.

8. April ist Heidenstein abermals bei uns gewesen, und (hat) präsens legatis Borussiae uns das Concept der Lehnbriefe abgelesen, haben befunden, daß es dem vorigen Lehnbriefe in allen punctis et clausulis gemein gewesen, der Herr Kanzler hat das Wort quorum (?) nicht wollen stehen lassen, mit Vorwendung daß er Nichts ändern dürfte, etiam vitia grammaticalia müsse er bleiben lassen (stehen lassen), insonderheit wegen ecklicher Landboten, die darauf gar genau sahen, es wären in perfectione eckliche Worte allein geändert, und auf die ige Personen, Zeit und Gelegenheit gerichtet.

9. April. Diesen Tag sind drei de nobilitate an den König getreten, und (haben) gebeten:

1) daß Sr. Majestät die Appellation an die Krone Polen nicht den Herzogen von Preußen, daß sie von ihnen gehindert würde, gestatten wolle;

2) daß Commissiones so in Preußen die gravamina möchten richtig machen, geordnet werden;

3) daß dem kurfürstlichen Brandenburgischen Hause die Lehne an Preußen möchten eingezogen und keine Lehnbriefe gefolget werden, sed quod rex respondit, haben wir nicht erfahren mögen.

Heidenstein berichtet, daß er dem Kanzler die vidimirte Copiam primae Investiturae gezeigt, darin befunden, daß Investitura in publicis comitiis geschehn a rege, senatoribus et omnibus ordinibus präsens, literas sigillatas magno sigillo Regni der Kanzler omnibus, so bei ihm zu Rathe gesessen, gezeigt, dieser dem andern, wäre also in die erste Hand kommen, darauf sie sämtlich gesprochen: „was zeigt man sich denn, daß man solche Weitläufigkeit machet, da die Sachen so richtig seyen!“

10. April. Heute ist das Concept des Lehnbriefes in senatu abgelesen worden, conclusum, daß man es

sollte abschreiben, wiewohl egliche Senatores davor gebeten, daß man etliches ganz sollte heraus lassen, cancellarius respondit, er könnte es es nicht thun.

Sind auch etliche Personen so a Maximilianis partibus gewesen, zu Gnaden aufgenommen, etliche publiciret worden, welche puniret worden, vitae et bonis quasi banditi (?) de Italia. Seiten des Grafen Stengel und des Herrn Hans Sborowsky (ist) dem Könige supplicet worden, Herr Andreas Sborowsky ist auch allhier gewesen, ob er gleich auch möchte zu Gnaden aufgenommen werden, so hat er viel privata criminalia committiret, insonderheit daß er dem N. N. ins Haus gefallen, uxorem, liberos et omnia bona genommen und spoliret, welches ihm doch den Hals brechen wird, da es consuetudine (?), obgleich der König sie zu Gnaden aufgenommen, möchten sie doch auf die begangene privata criminalia respondiren und justitiam gewärtig gewesen. (?)

Fuit nobiscum Fabianus a Dona quis dicebat in praesentia Skrzynecky: würden unsere Herren in der Zeit nicht Anderes zur Sache thun, so würden sie hinter dem Lande Preußen hergehen und sie, die Preußen, würden in Zweifel und Gefahr sitzen. Wenn man, so sich ein Fall mit dem vor Anspach zutrüge, erstlich wollte Rath holen mit Sachsen, Hessen, Würtemberg, und andrerer, was man thun oder nicht thun sollte, wie er wüßte, daß in andern Sachen geschehen, so würden die Polen Preußen inne haben und unsere Herren schwer wieder dazu kommen.

11ten April bin ich allein bei Secretario Heidenstein gewesen, und wegen der Preussischen Mißverstände so sich zwischen Sr. Durchlaucht und den Unterthanen verhielten, allerlei discurret, hat er gesagt, daß Nichts

nöthiger wäre, denn die Unterthanen mit Ihrer Durchlaucht im Vertrauen zu bringen, wären aber die gravamina unter andern vornehmlich:

1) daß obwohl die vier Regimentsräthe (Minister) bestellet, so remittirte doch Sr. Durchlaucht viel Sachen an die Hofgerichtsräthe, als Dr. Brandtner, Fabricius und Andere, darum die Regimentsräthe Nichts wissen mußten. Sr. Durchlaucht traute den Regimentsräthen nicht, auch denen von der Landschaft nicht also, wie sie sollten;

2) so bestellten Sr. Durchlaucht kein Gericht oder pacis curia, wenn ein Streit wäre mit den Vasallen, sondern wollten sie vor das Löbenichts-Gericht zu Königsberg weisen, von welchem Nulach und Andere wären in die Acht gethan und proscribiret.

3) So gränze man die Jagden zur Ungebühr ein, auf Vorbiten etlicher, die sie zuvor gebraucht, und was der gravamina mehr gewesen. Wäre sein Rath, daß Sr. Durchlaucht förderlichst in der Person sich in Preussen begäbe, allda einen Landtag ausschreibe, ihnen proponirte, daß sie in gesammter Hand belehnet würden, so sie, die Unterthanen, Beschwerde hätten, daß sie die vorbringen sollten, Seiner Durchlaucht wollten sie anhören, berathschlagen, abwehren und sich vergleichen und hierher, so Nulach zu Kreuzkröche, intercession brauchen, ob er wohl wider Ihre Durchlaucht gebrochen, daß sie ihn zu Gnaden aufnehmen, denn er trüge mit Wahrheit oder Unwahrheit Sr. Durchlaucht herum, mehrere sein, Verhassten und bekäme ein Unterthan allhier eher Recht, als die Herrschaft, die Templer, die Polen

auf ihre Freiheit setzten, und meinten es müsse in Preußen auch seyn, unser Herrgott vergiebt, quare non et princeps. So Er. Durchlaucht in der Person nicht könnte erscheinen, könnte dies durch die Regimentsräthe mit Stimpf an die Unterthanen und Stände in Preußen gelangen, daß sie in Vorhabens wäre einen Landtag auszusprechen, ob sie vor rathsam erachten und zufrieden, daß per legatos oder propositiones et tractata geschehen könnten, würden Er. Gnaden erfahren, wie die Preußen gesinnet, so sie zufrieden, gut, wo nicht, müßten sie in Person erscheinen. Durch solchen Reichstag könnte allen gravaminis abgeholfen, und ein recht Vertrauen gemacht werden, die Appellation fiele selbst, denn so die Preußen nicht anhielten, ließens die Polen wohl bleiben. Auf solchen Landtag wäre nöthig, daß der Kurfürst zu Brandenburg und der Administrator auch ihre Räte hätten, die Er. Durchlaucht allerlei zu Gemüthe führten; so nun ein solches vorkomme, welches in allwege hoch nöthig, so würden die Preußen auf die vorlaufenden Fälle, so sich mit dem einen oder dem andern zutragen würde, vom Hause Brandenburg nicht abweichen, die Polen, die bedächten sich dann auch wohl zehnmal, ehe sie eine Gewalt wider Preußen würden vornehmen, wenn sie conjunctionem amönam zwischen dem Hause Brandenburg und den preußischen Unterthanen spürten. Wenn es nun dazu käme, daß die Brandenburgischen jungen Herren zu den Fräuleins in Schweden oder Preußen freieten, wie zuvor davon gemeldet, würde die Freundschaft zwischen dem Könige zu Polen, Schweden und Brandenburg gestärket und die Unterthanen und Stände desto fester verbunden, dazu er treulich riethe, wäre es nicht das älteste Fräulein, so wäre es das Andre, wäre Nichts besser (als) daß ein junger Herr das schwe-

bische, zwei die preussischen Fräuleins freieten, sonstn möchte er mir wohl ohne Scheu berichten, daß die Polen nicht gemeint wären, daß das kurfürstlich Brandenburgische Haus zum Herzogthum Preußen kommen sollten, und so man irgends Wege finde, daß man sie daz von bringen oder hindern könnte, würde man keinen Fleiß sparen. Darauf ich ihm gebührlich nach Gelegenheit geantwortet und begegnet.⁶⁾

Um 10 Uhr haben die Deputirten die preussischen Rätthe wiederum zu sich beschieden und abermals von den punctis et gravaminis discurretet, allda sich der Bischof von Osnesen gar unbescheiden lergeiget, also, daß die andere Deputati ihm gemeinsam zu untersagen gehabt; hat sich aber Sr. fürstlichen Durchlaucht höchlichst beschweret, den Aulach und Junck ihnen in facie vorstellt, unangesehen was sie, die Gesandten, gebeten und vorgewandt. Wie denn einer von den Deputatis, so an des Erzbischofs Hofe auferzogen, sich beklaget, daß man ihm in seinem Dorfe, so unter Sr. fürstlichen Durchlaucht gelegen, exercitium catholicae religionis nicht gestalten wollen, darüber der Erzbischof viel heftiger noch bewogen worden, und mit ungestümen Worten herausgefahren, Ihrer Durchlaucht wäre das Lehn zu nehmen, er wollte noch selbst der seyn, der alle die Lehnleute

⁶⁾ Heidensteins Vorschläge in Betreff der politischen Heirathen sind von den Brandenburgischen Herren vollkommen erwogen, denn nachdem der Administrator Joachim Friedrich Kurfürst geworden, und seine erste Gemalin gestorben war, heirathete er Eleonore, vierte Tochter des blödsinnigen Herzogs Albrecht. Dies geschah am 31sten October 1603; aber schon am 20sten October 1594 hatte der Kurprinz Johann Sigismund sich der ältesten Tochter jenes Herzogs vermählt. Vater und Sohn waren also auch verschwägert, und ihre Doppelheirath befestigte noch mehr das Erbrecht auf Preußen.

aus Preußen jagen wollte, und aufs wenigste wollte er die Stifter räumen, und illis (den Lehnsleuten) quasi bellum zuführen, mit Vorwendung, man wolle die Rätze bei den Kappen nehmen, etlichen die Köpfe abreißen, Dr. Brandtner sollte der allererste seyn, und die Worte an-
gehangen, daß sie, die Geistlichen, wider das churfürstliche Haus Brandenburg protestiret hätten, und wolle hiermit seine Protestation wiederholen, worauf quidam senatorum, Zawatzky secretarius regis eingestimmt, his Verbis: „Et nos quoque!“

Die Preußischen haben ihm auf allen Punkten begegnet, sie melioro modo et modestia abgelehnt, wie denn des Erzbischofs Vorbringen den Stich nicht gehalten und (sie) gesagt, Gott möge dem Schwächsten helfen, das Kurfürstliche Haus Brandenburg würde sich sein Recht nicht nehmen lassen. N. B. der Erzbischof von Gnesen ist ein alter aufgeblasener Esel, gerade in der Kindheit.

Ist Dr. Fabricius zu mir kommen, mit Vermeldung, daß sie Bericht bekommen, daß die Polen in Preußen die Irrungen heizulegen commissiones ordiniren wollten, welches dem Herzog schädlich; wir haben ihm gerathen, daß sie dem vorbeueten, davor bäten bis es an Sr. Durchl. gelanget, interim könnte man die Sachen dann ferner vorkommen; Dr. Fabricius hat auch gerathen mit den Preußen Vertrauen zu machen und Heirath zu stiften.

12. April sind viel von den Landboten abgereiset, und haben Sr. Majestät bis um 12 Uhr in der Nacht Rath gehalten, darin allerhand Streit der Religion und Justiticien halber zwischen den catholischen Römischen und Augustinischen vorgefallen, da die Katholischen behret, daß der König das juramentum, so er wegen der Confederation gethan, sollte renoviren, welches die Au-

gustinischen nicht gestatten wollten, der Großkanzler soll sich wohl gehalten haben.

13ten April ist Ihre Königl. Majestät den ganzen Tag nach gehaltener Messe zu Rath gesessen und dar, in verblieben bis in der Nacht um 2 Uhr.

14ten April hat man Rath gehalten in conclavo regis, man berichtet, si vere, daß man den König ad matrimonium adhortiret habe (?).

15. April hat man uns, die Preussischen und Pomerschen, sowohl den Herzog von Curland, zur Balrediction gestattet, sind wir neben den preussischen zugleich aufgezozen, aber erslich allein gefordert, Sr. Majestät haben in einem Gemach am Thron (?) auf einer Banc auf einem roth sammetenen Polster gesessen, die Senatores auf beiden Seiten in ordine, der Kanzler auf der linken Hand gestanden, in wenig Worten angebracht. Sr. Königl. Majestät wollten uns nach verrichteter Sache mit Gnaden beurlauben, sollten unsern Herren getreuliche Zuentbietung berichten, hat uns das testatum et conditiones überantwortet. Wir habens zu gebührender Dancksagung aufgenommen, und unsere vorige Protestation widerholet. Der Lehnbrief sammt dem ersten Briefe ist uns durch Secretarium Heidenstein überantwortet, das vor ich ihm 100 ungarische Florins, für die Schreiber 10 Florins verehret.

Hiermit im Namen Gottes Warschau verlassen, und uns auf die Reise begeben; Gott der Allmächtige verleihe zu allen Sachen Gnade, Glück, Heil und Segen! Amen!

XX.

Ueber den Namen Colbaz und das Colbazer
Sonnenbild.

1. Wie ist der Name Colbaz zu erklären?

Von H. Krehlschmer.

Unsere Pommerschen Chronisten haben den Namen des ehemaligen Klosters Colbaz auf folgende sehr einfache Weise zu erklären gewußt. Die Slavischen Bewohner Pommerns nannten eine Bratwurst Kulpaze; dies klingt beinahe wie Colbaz, folglich heißt das Kloster Colbaz eigentlich das Kloster Bratwurst.

Es ist nun zwar wahr, daß die Bratwurst auch Polnisch Kielbasa, und Sorbisch (Lausitz) Kalbaß, Rawbaß heißt; die Klangähnlichkeit ist also eben sowohl da, als bei dem Namen des ehemaligen Klosters Jasenitz, denn Jatschniza heißt auf Serbisch eine Wurst jeder Art; und wir hätten also in unsern Pommerschen Klöstern Genus

und Species dieser Speise. Ich erlaube mir indessen dennoch daran zu zweifeln, und dem Namen Colbaz einen edleren und angemesseneren Ursprung zu geben, so wie auch der Name Jaseniz nichts mit der Wurst zu thun hat.

Um meine Ansicht zu entwickeln, werde ich etwas weit ausholen müssen.

Es ist eine allgemeine, durch ganz Deutschland anerkannte Erfahrung, daß die ältesten Klöster, welche kurz nach der Bekehrung eines Landes vom Heidenthum gestiftet waren, immer an solchen Orten angelegt worden sind, wo zuvor ein Götzen-Tempel gestanden hatte. Die frommen und klugen Mönche hatten dabei wohl die doppelte Absicht, sowohl den heimlichen Heiden und ihren Priestern die öffentliche Verehrung des abgesetzten Götzen unmöglich zu machen, und dann auch, die Gewohnheit, zu ihrem eigenen und der von ihnen neu eingeführten Religion Besten zu benutzen, welche die neubefehrten Heiden nach diesem Orte, um zu beten und Opfergaben darzubringen, zog.

Um nun ihren Triumph über den gestürzten Gott zu zeigen, vielleicht auch, um für's Erste noch manchem heimlich Heide oder ungewiß Gebliebenen, das Kommen zu erleichtern, pflegten sie in ihrem neuen Klostergebäude ein Bild des gestürzten Gottes einzumauern. So ward noch neulich in Schlesien, in der Grundmauer eines alten Klostergebäudes, ein steinerner Zernebog-Löwe gefunden.

Colbaz ist eines der ältesten Klöster Pommerns. Es ward schon 1154, also nur 30 Jahre nach der Taufe Swantibors und Ratibors, durch den Bischof Otto gestiftet, wo gewiß noch viele Heiden im Lande vorhanden waren, gehört also unbedenklich in jene Cathegorie, und

wir können mithin annehmen, daß da, wo das Kloster Colbaz jetzt steht, früher ein Gödentempel stand. War dieses aber der Fall, so bezieht sich auch sein Name auf den dort verehrten Gözen oder dessen Dienst, und da eine Bratwurst wohl eben so wenig dort göttlich verehrt, als ihre Fabrication der daselbst celebrirte Gögendienst gewesen seyn wird, so sehen wir uns schon aus diesem einzigen Grunde gezwungen, die Bratwurst-Etymologie fahren zu lassen.

Aber welcher Göze ist dort verehrt worden?

Hier, glaube ich, wird der oben angeführte Erfahrungssatz, in Betreff des Einmauerns der Gözenbilder in die Mauern der neugestifteten Klöster, uns auf eine nähere Spur führen.

Es befand sich nämlich ehemals in der Spitze des obersten Giebels des alten Abteihauses in Colbaz ein metallenes Bild, eine halbe menschliche Gestalt mit ziemlich starken Brüsten, ohne Arme und den Kopf mit Strahlen umgeben, kurz ein Sonnenbild vorstellend, eingemauert. Im Jahre 1743 ward es auf Befehl der Regierung abgenommen, nach Hofe eingesandt, und befindet sich jetzt auf der K. Kunstkammer; eine nicht unähnliche Abbildung davon hat Delrichs seinem „Entwurf einer Pommerschen vermischten Bibliothek“ beigelegt. Kenner sind zwar der Meinung, dies Bild könne, der ausgebildeten Arbeit und des mangelnden Kosti halber, nur neuere Arbeit seyn, und nicht bis in die Zeit des dortigen Gögendienstes hinaufreichen; und wenn sich diesem gleich Manches entgegen setzen ließe, da leicht möglicherweise ein auswärtiger Künstler, der des Handels halber dahin gekommen, es gearbeitet hat, und sich Spuren späterer Reinigung daran finden, so scheint es auch hierauf nicht einmal so sehr anzukommen; denn was früher Ker-

ligionsfache war, wurde später als Alterthum, Wahrzeichen, respectirt, und so können die Colbazschen Mönche das frühere Original-Gögenbild, nachdem es verwittert und unscheinbar geworden, durch ein neueres ähnliches ersetzt haben. Genug, dieses Bild weist darauf hin, daß Colbaz früherhin ein dem Sonnendienste gewidmeter Tempel gewesen sey. — Der Sonnendienst ist unbedenklich der älteste Gottesdienst. Es liegt dem zu religiösen Gefühlen erwachenden Menschen so nahe, die Sonne göttlich zu verehren, die, ihren täglichen und jährlichen Kreislauf unaufhörlich erneuernd, ihm in ihrer Annäherung Licht, Wärme und Fruchtbarkeit der Erde bringt, in ihrer Entfernung ihm Dunkel, Kälte und Erstarrung der Erde hinterläßt. So finden wir ihn seit den ältesten Zeiten in Asien, und wie die Fackel der Geschichte weiter leuchtet, tritt er uns auch in Griechenland, in Italien, in Scandinavien, in Gallien und Britannien entgegen, ja, er wurde in ganz kurz vergangenen Zeiten auch in Amerika, in Peru wieder gefunden.

Drei Hauptpunkte des jährlichen Sonnenlaufs mußten dem Menschen, besonders dem diesseits des nördlichen Wendekreises wohnenden, am merkwürdigsten seyn. Im Mitwinter, wo die Sonne vom Stande ihrer tiefsten Erniedrigung zurückzukehren beginnt, im Frühling, wo sie die Kälte überwunden hat, und Laub, Blüten, Gras und Getreidehalme hervorlockt, und im Sommer, wo sie dem Menschen Früchte und Getreide schenkt, aber wieder dem Winter, der Kälte, zu weichen anfängt. Daß diese drei Zeitpunkte bei den Scandinaviern, bei den Preußen, wie bei den Slaven, durch Feste gefeiert wurden, wissen wir gewiß, es sind darüber schriftliche Nachrichten und traditionelle Spuren genug vorhanden, und wir können daher nicht zweifeln, daß, von der Ner-

ligien der heidnischen Bewohner unsers Vaterlandes der Sonnendienst auch einen Theil ausgemacht hat, oder vielmehr dessen Grundlage gewesen ist.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß bei den Namen des Sonnengottes, der Sonne, ihrer Eigenschaften, ja selbst der Sonnenhiere, der Buchstabe L als Wurzel — die Vocale sind gleichgültig — nebst seinen Substituten N und D, eine so bedeutende Rolle spielt. *) Baal, Bel, Melkarth, Helios, Sol der Phönizier, Griechen und Römer, Iuel der Scandinavier, mögen zum Beweise davon dienen.

Wie der Sonnengott bei unseren Vorfahren geheissen, darüber schweigen zwar die Chronisten; wir wissen aber wenigstens Folgendes:

1) In Julin soll ein Sonnenbild gestanden haben. Der Name Julin läßt auf den Namen des Sonnengottes Iul schließen.

2) Nehmen wir in den Slavischen Sprachen die Wörter zusammen, welche sich auf den Namen und die Eigenschaften der Sonne, als Körper, Gestirn und Gottheit, beziehen lassen, mithin auf Kugelgestalt, Kreislauf, Macht, Herrlichkeit u., so bekommen wir eine sehr große Anzahl, bei denen allen wieder das L hervortritt. Ich will einige nur anführen.

*) Hiergegen möchten unsere Philologen wohl einwenden, daß, wenn jene Annahme richtig, das L in den angeführten Wörtern gewissermaßen radix sey, und alle ein-
selbigen Wörter mit einem l Sonne bedeuten würden. Allein nur dies zu bemerken: so heißt Baal: Herr, und Iul: Rad. — Das L allein hat wohl wenig Einfluß gehabt. Den Beweis, daß Sol: Sonne heißt, und hierauf gründet der Verf. seine Ableitung, müssen wir noch erwarten, und eben so haltbare Gründe dafür, daß Sol und Iul sich verwandt seyen.

Ann. d. Einsenders.

Sonne — Saule, — lettisch; Slonze — slavisch.

Sonnenthier, Eber: Kiauliena — lettisch; Ochse:

Wol, Elephant: Sloa, Hirsch: Jelen, Schwan:

Galbis; sämmtlich slavisch.

Kula, Kugel,

Kole, ich mache einen Kreislauf,

Kolo, Rad,

Kolojasne, der Hof um ein Gestirn,

Waldzia, die Herrschaft, Regierung — lettisch.

Klanim, anbeten — slavisch.

Koleda, das Geschenk am Wittwinterfest — slavisch.

Colnoc, Strahl — slavisch u. s. w.

3) Gott heißt bei den Slaven Bog, göttlich: boze, bozi.

Alle diese Data zusammen genommen, werden vielleicht hinreichen, meine Ansicht zu rechtfertigen, daß der in Colbaz verehrte Sonnengott, Colbog, der kreislaufende Gott, oder Colbozi, die göttliche (Sonne:) Kugel geheißen, und Colbaz von ihm den Namen habe.

Hierzu kommt aber noch ein Umstand, der eines Theils meine Meinung bestätigt, andern Theils für die neuerdings wieder bestrittene Echtheit der in Strelitz aufbewahrten rhetraschen Götterbilder spricht.

Fig. 9. und erklärt S. 131 sequ. der Wogen:Maschischen Beschreibung dieser Götterbilder, sehen wir die Gestalt eines Mannes mit Strahlen um das Haupt, also eines Sonnengottes. Auf dem Rücken der Figur zeigt sich, oben ein Hund, ein Thier (Hirsch vielleicht) jagend, unten aber ein Mann, der nebst seinem Hunde einen Eber verfolgt.

Die Vorstellung unten ist offenbar der nordische Sonnengott, der den feindlichen Eber besiegt hat, — was gerade im Wittwinter: (Jul) fest gefeiert ward. Oben

dagegen ist vielleicht der Sonnenhirsch, im Herbste auf der Flucht, gemeint. In der Mitte der Figur stehen Runen: Buchstaben. Die auf dem Arme sich befindenden heißen unzweifelhaft Rhetra. Die übrigen hat Masche: Ivabocg gelesen, und wundert sich über diesen ganz unbekannten Namen, S. 137, indem er ihn aus dem Griechischen zu erklären sucht. Er hat aber nur die Runen unrichtig gelesen, wie nähere Bekanntschaft mit den Runen: Alphabeten beweiset, und das Wort, das sie bezeichnen, heißt unzweifelhaft Iulboce.

Jod, E als R und G, sind drei Consonanten, die in der nordischen und slavischen Sprache sehr häufig verwechselt werden; es scheint also unbedenklich, daß der Rhetrasche und der Colbazsche Sonnengott eins waren, und einen Namen, Iulboce, Colboze, führten, und wir finden demnach durch das Daseyn dieses Namens auf einem noch vorhandenen slavischen Sonnenbilde Rhetra's den nur durch Schlussfolgen vermutheten Namen des Colbazschen Sonnengottes, mithin auch die darauf gegründete Erklärung des Ortsnamens Colbaz bestätigt.

2. Das Colbazer Sonnenbild.

Daß die Germanen die Sonne göttlich verehrt haben, berichtet Julius Cäsar.¹⁾ Dagegen fehlt es gänzlich an Quellenzeugnissen für eine bei denselben stattgehabte Verehrung von Götzenbildern; Tacitus widerspricht sogar aus:

¹⁾ De bello gallico VII. 21.: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum ope aperte juvantur, Solem ei Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt.

ausdrücklich der Idololatrie.²⁾ Aber wenn auch diese bestimmte Erklärung des unterrichteten Classikers nicht wäre, so würde schon die allgemeine Geschichte der Religionen lehren, daß auf jener Stufe des Gottesdienstes, auf welcher Tacitus die Germanen findet, die weder Tempel noch einen eigentlichen Priesterstand hatten, Götzenbilder noch nicht vorhanden zu seyn pflegen.³⁾

Für die spätere Periode der Franken und Sachsenzeit finden wir zwar einige, noch genauerer Prüfung zu unterziehende Spuren eines zur Anbetung von Götzenbildern fortgeschrittenen religiösen Cultus;⁴⁾ doch lassen sich dem gewichtige Gründe entgegenstellen. Einer der gründlichsten Forscher auf diesem Felde,⁵⁾ erblickt die Sachsen noch ganz auf derselben Stufe religiöser Bildung, ohne Priesterstand und Tempel, und erklärt, daß die bildliche Darstellung irgend eines Gottes zur Zeit der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen, im vollsten Widerspruch stehe mit allen übrigen Nachrichten von der Religion der Deutschen und Sachsen, da diese

²⁾ Germania cap. IX.: Ceterum, nec cohibere parietibus Deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare, ex magnitudine Coelestium arbitrantur.

³⁾ C. Meiners Allgemeine kritische Geschichte der Religionen. Hanover 1806 u. 1807. 8. Vergl. insbesondere des 1sten Bandes 2tes Buch, das (S. 142 — 289) die Geschichte des Fetischismus; 4tes Buch, das (S. 381 bis 397) die Geschichte des Sternendienstes; und 5tes Buch, das (S. 412 — 496) die Geschichte des Bilderdienstes enthält.

⁴⁾ F. H. v. d. Hagen hat in „Ermin, seine Säule, seine Straße und sein Wagen. Breslau 1817. S. 52 — 54“ mehrere auf den Bilderdienst bezügliche Stellen gesammelt.

⁵⁾ Delius über den vermeinten Göthen Krodo. Halberstadt 1827. S. 13. 108.

nicht über den Fetischismus, d. h. über die Verehrung sinnlicher Gegenstände aus der den Menschen umgebenden Natur, hinausgekommen wären.

Anders verhält es sich indessen mit den heidnischen Wenden Nord-Deutschlands vom 10ten bis 12ten Jahrhundert. Hier finden wir, ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der Neustrelitzer Sammlung aufbewahrten Rhetraischen Götzenbilder, Tempel und Bilderdienst. Alle Quellschriststeller legen dafür Zeugniß ab.⁶⁾ Es fragt sich also nur, unter welcher Gestalt ward die Sonne verehrt?

Wir begegnen hier zuerst dem Salzwedelschen Sonnenbilde. Niemand weiß indessen von demselben eher etwas, als der höchst unzuverlässige Botho gegen Ende des 15ten Jahrhunderts.⁷⁾ Seinen etymologischen und mythologischen Schwindeleien hat Salzwedel die Ehre zu verdanken, zu einer der angeblich von Julius Cäsar erbauten Sieben Planetenburgen des Sachsenlandes und zum Tempel des Sonnengottes ausserkoren worden zu seyn.⁸⁾ Genaue Beschreibung und Abbildung des

⁶⁾ Vergl. unter andern Helmold chronie. Slavor. Lib. I. cap. II. Merkwürdig ist auch noch eine Urkunde vom J. 1249 ap. Dreger cod. dipl. Pomer. I. 290.

⁷⁾ Chronike der Sassen. Menez. 1492.

⁸⁾ Botho in der angeführten Chronik, und in dem mit Weglassung vieler Bildersprüche bei Leibnitz script. rer. brunsw. III. unter dem Titel chronicon Brunsvicensium picturatum erfolgten Wiederabdruck p. 279: Keyser Julius . . . buwede seven borchghe in de ere der seven planeten . . . buwede Soleddel dat nu Soltweddel het. Und satte dar up den Gott Sol. — p. 292: Keyser Julius de hadde ock gebuwet eyn borch in de ere des Afgodes gebeten Sol, unde satte dar eyn Afgott in oren tempel den dat vuyt to Weddel, dar van kreck de stadt den Namen Soltwedel. Dusse Afgode dat was

von ihm erdichteten Sonnenbildes, seitdem in hundert andere Schriften, auch mit Variationen übergegangen, fehlte nicht. Wir haben hier ganz dieselbe Entstehungs- und Verbreitungsgeschichte, wie bei der Fabel von dem Tempel des Saturn und von dem Götzen Crodo auf der Harzburg. Tempel und Götze haben aber in Delius einen so radikalen Zerstörer gefunden, daß wir nur auf dessen musterhaft kritische Untersuchung hinzudeuten brauchen,⁹⁾ um auch den Salzwedler Sonnengott, welchen Karl der Große zerstört haben soll, in das Gebiet der Phantasie zu verweisen.

Nichts desto weniger erscheint aber das dem von Borho zuerst mitgetheilten Bilde beigegebene, Attribut des Rades bedeutungsreich und glücklich gewählt. Das Rad heißt im Skandinavischen Hjul, Jul; der altnordische Juldienst war die Verehrung der Sonne;¹⁰⁾ das Wort Hjul (angelsächsisch Geol) ist sprachlich und sachlich dem deutschen Wedel, Weel, Welle verwandt.¹¹⁾ Die

eyn halff mynsche, unde in beyden henden vor der borst
troch he eyn grot rad mit barnen karssen to eynem
teyken, dat he scholde den schin geven, dat siet alle man
dar inne beseghe unde eynen koy mit gelen stralen.
Dar toch Konigh Karle hen unde vorstorde den Aff-
gode oec, unde brachte den ort oec to dem kreysenloven,
over se wenden vaken umme so hyr na steyt.

⁹⁾ In der Note 5 allegirten Schrift. Das S. 154 bis 168 aufgestellte chronologische Verzeichniß der Crodo-Literatur, wiederholt sich fast für den Salzwedler Sonnengott. Beschäftigen wir doch für die gesammte deutsche Alterthumskunde ähnliche Nachweise, die jede Nachricht auf ihre ursprüngliche Quelle zurückführte.

¹⁰⁾ Petri Elvii de veterum Suevorum hiemali festo dissertatio. Holmiae 1703. 8. Ottonis Sperlingii dissert. de festo Julii. Hafniae 1711. J. G. G. Möller Progr. de solennibus Juliis. Gröphiswaldae 1769. 4.

¹¹⁾ Vergl. Kössig Alterthümer der Deutschen. 1801. S. 190.

kreisende Bewegung des Rades (der Welle) ließ in demselben wohl das Symbol der Sonne erkennen; in einigen oberdeutschen Mundarten heißt selbst der Mond: Wädel, Wedel.¹²⁾

Wenn daher die angesehene, weit verzweigte Familie Wedel oder Wedell in ihrem Wappen ein Rad führt, so müssen wir dieses in die Kategorie der redenden Wappenbilder setzen; noch tiefere Bedeutung gewinnt dies Wappen dadurch, daß wir es mit einem Mannsbilde, ähnlich dem Sonnengötzen, vereint erblicken.¹³⁾ So wie nun der Ursprung der meisten Pommerschen und Neumärkischen Geschlechter theils geschichtlich, theils traditionell sich auf Niedersachsen und die Altmark zurückführen läßt, so wird dann auch das Wedellsche Geschlecht auf Salzwedel und mit seinem Wappen auf den daselbst angeblich verehrten Sonnengott Wedel bezogen.¹⁴⁾ Der gemeinsame Ursprung der Wedel mit den altmärkischen Geschlechtern v. Jagow, v. Stülpnagel und Uchtenhagen, die sämmtlich ein Rad im Wappen führen, ist höchst wahrscheinlich.

Ähnlich wie dem nordischen Júl das deutsche Weedel (Weel) entspricht, sehen wir das alte Julin zum heutigen Wollin werden.¹⁵⁾ Julin war aber der Sitz

¹²⁾ F. Grimm Femenstraße und Femensäule. Wien 1815. S. 39.

¹³⁾ Die v. Wedel in der Mark führen nach Siebmacher I. 177 im Schilde ein Stirnrad, auf dem Helme einen wachsenden Mann ohne Arme. Die Pommerschen Wedel (ibid. V. 169) zeigen den Mann innerhalb des Rades; und die Rheinländischen Wedlen, sämmtlich von demselben Geschlechte (ibid. V. 130) in der Mitte eines Wagenrades einen Mannskopf.

¹⁴⁾ Sinapius Schlesf. Curiositäten I. 1025.

¹⁵⁾ Auch Wolgast soll früher, was jedoch nicht urkundlich

des Wendischen Sonnendienstes;¹⁶⁾ auch können wir es unter diesen Umständen nicht mehr als zufällig betrachten, daß das Tyrolsche Geschlecht der Wolg'schafften das in der ältern Heraldik so selten vorkommende Bild der Sonne in seinem Wappen führt.¹⁷⁾ Es liegt ein für Sprachforschung und Alterthumskunde bei weitem nicht genug gekannter, kaum geahnter Schatz in der Heraldik; es versteht sich, daß hier nur von den ältesten, im 13ten Jahrhundert uns begegnenden Wappenbildern im Vergleich zu der damaligen Schreibweise der Familien die Rede seyn kann.

Eine gleiche Synonymität, wie das nordische Jul, das deutsche Wol (übergehend in die Formen Wedel, Weel, Welle) mit Rad und Sonne zu haben scheint, findet dem Anschein nach auch mit dem slavischen Col statt. Dieser Bedeutung des Wortes entsprechend führt das

zu erwelken ist, Juligast genannt worden seyn (Hahn u. Pauli Pommersches Archiv VI. 59. Bedel Simonen's geschichtliche Untersuchung über Zomsburg im Wendenlande. Aus dem Dänischen übers. von Ludw. Giesebrecht. 1827. S. 12.)

¹⁶⁾ J. P. A. Hahn von dem ehemaligen Zulfest der alten Pommerschen Völker (Pommersches Archiv 1787. VI. 54 — 60.). Der S. 57 beschriebene Pommersche Sonnengott, dem zu Ehren das Zulfest auch in Pommern gefeiert seyn soll, ist nichts als eine Copie der Bothoschen Abbildung. Quellschriften gedenken dagegen einer hier verehrten Säule; aber selbst dem Worte nach ist die Sonne Säule, Sul, Sol (J. Grimm Trümmersstraße und Trümmersäule S. 62.). Ueber den Juliner Sonnendienst wird weiter nachzusehen seyn: Christ. Nettelbladt de Heliolatria veterum. Gryphiswaldae 1729. 4. Alb. Georg. Schwartzii diss. de olla Vulcani, quae olim Julini Pomeranorum fuit. Gryphisw. 1745. — Jo. Carol. Daehnert Progr. de columna Julia Pomeranorum. ibid. 1760.

¹⁷⁾ Siebmacher I. 43.

bekannte Geschlecht der Eholonitsche ein Rad als Wap-
penbild.¹⁸⁾

So tritt denn allerdings der Name von Colbaz in eine beachtenswerthe Beziehung zu dem hier aufgefundenen Sonnenbilde; und es ist nur auffallend, wie dessen Bedeutung als altes Götzenbild so spät erst hat geltend gemacht werden können; denn die erste Nachricht und Abbildung giebt uns im Jahre 1771 Delrichs.¹⁹⁾ Dieser berichtet, daß sich dasselbe bis 1745 in der Spitze des obersten Giebels des alten Abtey-Hauses zu Colbaz eingemauert befunden habe; es sey in dem gedachten Jahre ausgebrochen und von der Königl. Regierung zu Alten-Stettin nach Hofe eingesandt worden und hierauf in die Bibliothek der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gekommen. Hier hat er das Bild selbst in Augenschein genommen und spricht davon folgendermaßen: „Man sieht darauf, außen einen dicken Bauch, mit sehr erhabenen Brüsten. Es ist etwa 3 Fuß hoch und breit und besteht aus einer aus Kupfer getriebenen Platte, darauf das Gesicht und die Sonnenstrahlen vergoldet sind. Auf dem Unterleib scheinet zwar auch eine vergoldete Figur gewesen zu seyn; wie denn noch hin und wieder die Vergoldung hervorscheint; es ist aber nichts mehr mit Grund daran zu erkennen.“ Gegen die Treue dieser Beschreibung und der Abbildung ist einzuwenden, daß die Ausfüllungen zwischen den 24 Strahlen, womit das Sonnenantlitz abwechselnd in Spitzen und Flammen

¹⁸⁾ Siebmacher I. 21.

¹⁹⁾ J. C. C. Delrichs Gedanken von dem ehemaligen Wendischen Sonnen- oder Götzen-Bild zu Colbaz in Hinterpommern. Mit desselb. Abbildung — in des Verf. Entwurf einer Pommerschen vermischten Bibliothek. Berlin 1771. S. 6 — 9.

umgeben ist, nicht hätten in so regelmäßigen Radian schraffirt werden dürfen, weil hieraus der irrige Schluß gezogen werden könnte, als befänden sich ähnliche Andeutungen auf dem Originale, was jedoch nicht der Fall ist. Eben so ungenau wird das Bild, als aus Einer Platte bestehend angegeben; es besteht vielmehr aus zwei Theilen, die mittelst einer Querleiste und durch Nägel zusammengefügt sind; so daß die obere Platte das Strahlenghaupte nebst Hals und Schultern, die untere Platte aber Brust und Bauch bis zum Nabel darstellt. Die untere Hälfte der Platte schneidet aber nicht, wie aus der Abbildung entnommen werden muß, mit den Conturen des Körpers ab, sondern ragt in ihrer Quadratgestalt unten und an beiden Seiten bedeutend über dieselben hinaus. Der Abbildung zufolge, wie hier die Abschnitte der Arme und des Bauches angedeutet sind, sollte man auch glauben, nicht eine getriebene dünne Platte, sondern einen gefüllten Körper vor sich zu haben. Uebrigens ist das Bild an 10 verschiedenen Stellen von der erhobenen nach der Hohlseite zu durchlöchert. Aus der Verschiedenheit der Größe dieser Löcher und der Kraft, mit welcher sie bewirkt worden sind, möchte man theils auf Kugel-, theils auf Bolzenschüsse schließen. Deltrichs sagt hierüber Folgendes; „Man findet sonst noch auf dieser Platte verschiedene Löcher, die jedoch nur in neueren Zeiten ein großer Herr,²⁰⁾ als dieses Bild noch eingemauert gewesen, da er darnach zum Ziel geschossen, gemacht; daher in der hier mitgetheilten Abbildung solche sowohl, als das übrige Unkenntliche auf der Figur mit Fleiß vorbeigelassen worden.“ Unter letzterm sind ohne Zweifel die

²⁰⁾ Vielleicht Friedrich Wilhelm I.? Vergl. Allgem. Archiv XII. 302.

Spuren von Vergoldung an Brust und Bauch des Bildes zu verstehen, die allerdings nicht deutlich genug sind, um sie zu dem Bilde eines Rades, wie auf dem Salzweider Sonnenbilde, ergänzen zu können.

Deltrichs hält die Figur für ein altes Wendisches Götzenbild, das bis zu Anfang des 12ten Jahrh. in Pommern als Sonne verehrt worden sey. Auch Meusel zweifelt nicht einen Augenblick an dem in die heidnische Zeit zurückreichenden Alter, indem er sagt²¹⁾: „Ich glaube, daß man ein gewisses Stück, welches jetzt in der Königl. Kunstsammlung zu Berlin verwahrt wird, als eins der ältesten Denkmäler der Austreibekunst im heidnischen Teutschland betrachten muß. Ich setze dieses Stück etwa in das neunte oder zehnte Jahrhundert, in welchem die teutschen Christen schon ausländische Kirchengefäße von getriebener Arbeit besaßen, von welchen ein Wende die Vorstellung vom Austreiben zufällig erhalten haben kann. Das Stück, von dem ich hier rede, und welches ich nach einer Zeichnung, die der berühmte Herr von Dreyer²²⁾ hat verfertigen lassen, hier mittheile, ist von Kupfer und sehr schwach am Leibe gehämmert. Das Gesicht war mit seinen Strahlen auf einer ganz flachen Scheibe, durch Vergoldung und einige Stiche eines Grabstichels hervor gebracht. Eben eine solche Vergoldung, die aber fast nicht mehr sichtbar ist, liegt auf der Brust, und ist durch den Regen abgespült worden; denn dieses Stück war bis

²¹⁾ In einem lehrreichen Aufsatze: „Ueber die Kunst der heidnischen Teutschen“ in G. Meusels Geschichtsforscher V. 48 — 50. (Halle 1777.)

²²⁾ Wahrscheinlich Friedr. v. Dreyer; da dieser ums Jahr 1767 schon starb, so ist diese Mittheilung älter als die Deltrichs. Die Abbildung (Fig. 2.) hat nur die Höhe von 2 Zoll.

zu dem 17ten Decr. 1745 in einem Giebel der pommerischen Abtey Colbacz eingemauert. Die Form verräth ein gutes Alter, und da man wirklich eine Sonne dieser Art unter den rethrischen Alterthümern antrifft (Herr Masch Fig. 43), so ist die Tradition, daß dieses Stück von einem pommerisch-wendischen Tempel herkomme, nicht unwahrscheinlich.“ Was die hier angedeutete Aehnlichkeit mit einem der Rethraischen Alterthümer betrifft, so kann diese nicht groß genannt werden; denn die dort (Fig. 43) mitgetheilte Abbildung ist eine dem Nadegast, Podaga, der Sieba u. a. Götzen gemeinschaftlich gewidmete Opferschaale; bestehend aus einem runden Teller, auf dessen Vorderseite der mit einem flammenden Strahlenkranze umgebene Löwenkopf des Nadegast, nichts aber von menschlicher Gestalt zu sehen ist. Bedeutender und beziehungsreicher würde allerdings die in Zulhoc verbesserte Lesart des von Masch (Tab. 9. b.) als Spaboc mitgetheilten Götzenbildes seyn, obgleich die beiden hornähnlichen Auswüchse an Kopf und Unterleib nicht ohne Zwang zu einem Rade ergänzt, und die unregelmäßig das Haupt umgebenden Spitzen als Strahlen betrachtet werden können; wenn hier nicht zu bedenken wäre, daß die zweite Rune, welche allerdings sonst U oder W zu bedeuten pflegt, auf allen übrigen Rethraischen Bildern gleichfalls als P gelesen werden muß; z. B. in dem oft vorkommenden Worte Podaga (Fig. 5. 42. 43. 48. 56.), Percunust (Fig. 6.), Pya (Fig. 17.), Prove (Fig. 43. 58.). Eben so muß die dritte dem griechischen λ ähnelnde und von dem Verfasser auch als L gelesene Rune, auf allen übrigen Rethraischen Bildern stets A gelesen werden; wodurch Maschens Lesart allerdings gerechtfertigt erscheint.

Wichtig wäre es zur Vollendung des Wahrschein-

lichkeitsbeweises der Richtigkeit des Colbager Sonnengötzen, wenn von der in vorstehendem Aufsatze erwähnten Sitte des Einmauerns von Götzenbildern in Kirchen, die an der Stelle früher heidnischer Tempel erbaut worden, überzeugende Beispiele angeführt werden könnten. Die Angabe von einem neuerdings aufgefundenen Zernebogenskulptur in der Grundmauer eines alten Klosters in Schlesien ist doch zu unbestimmt. Indessen wollen wir darauf aufmerksam machen, daß Walafred Strabo von Götzen spricht, die in der Wand einer Kirche zu Bregenz eingemauert gefunden worden.²³⁾ Es bleibt hier jedoch Manches zu bedenken; selbst die nicht selten in Kirchen eingemauert gefundenen Urnen, die man auch für heidnischen Ursprungs hielt, werden neuerdings mit gewichtigen Gründen als mittelalterlich erklärt.²⁴⁾ Eben so wenig erwiesen, gehören die nicht selten an Kirchen eingemauerten Reliefs, wenn sie gleich oft viel älter sind als die Kirchen, an denen sie sich befinden, einer heidnischen Zeit an; wie z. B. die Reliefs an den Giebeln einiger alten Kirchen in Württemberg.²⁵⁾ Referent sah mehr dergleichen; unter andern an der Südseite der Kirche zu Klein-Bremen bei Minden, rechts neben der Thür. Ein aus 3 Werkstücken bestehender flacher $\frac{1}{2}$ Kreisbogen, aus einer Platte und einem Wulst bestehend, umspannt ein Basrelief, welches in der Peripherie mit Grotesken, in der 5 Fuß langen Sehne mit Arabesken verziert ist. In dem Bogensefelde sieht man Cupido mit verbundenen

²³⁾ Goldasti script. rer. Aleman. p. 146.

²⁴⁾ Wiggert in Förstemanns Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. I. Bd. II. S. 101 — 116.

²⁵⁾ Sattler histor. Beschreibung des Herzogthums Württemberg. II. 49. 51.

Augen auf einem liegenden Löwen sitzend. So wenig diese Skulptur ursprünglich zur Ausschmückung einer christlichen Kirche gedient haben wird, so wenig wird man sie als Antike gelten lassen können; sie scheint vielmehr, wenn wir die Ornamente mit den Thüren im Dome zu Paderborn aus den Zeiten Bischof Meinwerks vergleichen, dem 11ten Jahrhundert anzugehören, während die jetzige Kirche zu Klein-Bremen erst 1483 erbaut worden ist. Unfern davon, an der im Jahre 1518 erbauten massiven Kapelle zu Bierde, im Kirchspiel Lahde bei Minden, sehen wir an der Westseite des Thurmes auf ähnliche Weise einen halb erhobenen, in Stein ausgehauenen Halbkreisbogen, mit Schlangenzügen und nicht ganz kenntlichen Arabesken umzogen, in dessen Bogenfelde eine empor gerichtete Hand angebracht ist. Von einem ähnlich konstruirten Steinrelief, an der zwischen Lahde und Klein-Bremen im Schauenburgischen gelegenen Kirche zu Pezen, hat der Professor Strack Abbildung und Beschreibung und die Vermuthung mitgetheilt, daß solches dem germanischen Heidenthume angehören möge.

Doch genug der Andeutungen, die dazu beitragen sollten, dem wohl zu schnell als unächt verworfenen Colbazer Sonnenbilde, welches sich gegenwärtig in der eine Abtheilung der Königl. Museen bildenden Sammlung Slavisch-Germanischer Alterthümer in Monbijou befindet, eine sorgfältig prüfende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Zweifel an der Aechtheit des Sonnenbildes sind, so viel mir bekannt, nie öffentlich laut geworden; ich verdanke solche jedoch der gütigen Aeußerung eines Alterthumskenners von Gewicht, und will sie deshalb nicht vorenthalten. Sie bestehen in folgenden Bedenken:

Istens, daß das Sonnenbild sich an der Giebelseite eines der ehemaligen klösterlichen Gebäude von Colbatz über einem Sonnenzeiger befand, in welcher Zusammenstellung (wovon übrigens ein zweites Beispiel aufzuweisen schwer halten möchte) das Bild als eine bloße Verzierung erscheint.

2tens, daß für slavische Kunstgeschicklichkeit bei aller Rohheit der Form das Sonnenbild zu gut sey, sich im technischen Betriebe als das Werk eines neuern Kupferschmiedes verkünde und keine Spur von Rost aufzuweisen habe, der im Laufe vieler Jahrhunderte hätte bewirkt seyn müssen.

Inhalts = Verzeichniß.

	Seite
I. Geschichte und Verfassung des Erbverreiches. Von dem Reg.-Assessor Engelmann . . .	3
II. Kurze historische Uebersicht über die Archive in den Provinzen der alten polnischen Republik. mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Posen und auf die Abhandlung B. 10. H. 1. (Eingefandt.) . . .	38
III. Noch einige Worte über Swantibor und Johann v. Gdrlitz. Von R. H. C. Rddenbeck . . .	55
IV. Miscellen . . .	72
1. Verhältniß des Klosters zu Plock an der Weichsel zu dem Kloster Neuwerk bei Halle. Von dem Reg.-Rath G. W. v. Raumer . . .	72
2. Der Gallische Hahn und das Fürstenthum Neuchâtel . . .	75
3. Der Königshof Boppard . . .	79
4. Die Familie von Trefurt. Von G. Landau . . .	82
V. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.) . . .	87
1. P. Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthums- kunde Westphalens . . .	87
2. Desselb. Jahrbücher der Vereine . . .	94
3. Westphälische Provinzial-Blätter . . .	95

	Seite
VI. Stadt und Land Schivelbein unter der Herrschaft des Deutschen Ordens von 1384 — 1455	97
VII. Das Salzwedelsche Urkunden-Archiv. Mitgetheilt vom Rektor Danneil	132
VIII. Gesch. u. Verf. des Erbverreiches. (Fortf.)	140
IX. Das Rathhaus zu Erfurt. Mitgetheilt von B. zu M. und M. zu St.	166
X. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	178
4. F. W. Neumann, Gesch. der Niederlausitzer Landvögte. 2r Th.	178
5. W. v. d. Nahmer, Territor.- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins	179
6. Index corporis hist. dipl. Livoniae, Esthoniae	180
7. J. G. Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatae inferioris	182
8. P. A. Dethier, Ueber das Grabmal des Königs Rudolf von Schwaben zu Merseburg	185
9. K. E. Förstmann, Briefe Melanchthons	185
10. K. Limmer, Gesch. d. Markgrath. Osterland	186
11. Die Umgegend Berlins	189
12. R. B. Stillfried, Die Burg Schweinhaus und ihre Besitzer	190
13. W. Richter, Anfang des Streits über die Fälschliche Erbfolge	190
14. P. Kaufmann, Rheinpreußen	190
15. F. H. Viesner, Abriss der Gesch. Pomerns und Rügens	191
16. J. J. Grumbke, Gesammelte Nachrichten zur Gesch. des Klosters in Bergen	191
17. F. Stephan, Zur Gesch. der Mühlhaußschen Schulen	192
18. K. E. A. von Hoff, Höhen-Messungen in um Thüringen	192
XI. Was bezeichnen die Namen Berlin, Köln und Stralow, und wer waren die ersten Erbauer dieser Orte? Vom Prediger Busch zu Lieberose	193
XII. Urkunden zur Geschichte und Verfassung des Erbverreiches. Vom Reg.-Assessor Engelmann	204
XIII. Beiträge zu einer Münzgeschichte des Preuß. Staates	230
1. Nachtrag zu der alphabetisch geordneten Nachweisung der Münzstätten	230
2. Auszüge aus Eriertischen Münzverordnungen. Vom Ober-Appell.-Rath M. F. J. Müller	241
3. Fragmente zur Eriertischen Münzkunde. Vom D.-A.-Rath M. F. J. Müller	247

	Seite
XIV. Tagebuch der Kurbrandenburgischen Gesandtschaft nach Warschau im Jahre 1589; geführt durch Adam v. Schlieben. Mitgetheilt vom Lieutenant v. Propst	250
XV. Geschichtliche Nachrichten von dem Städtchen Werther in der Grafsch. Ravensberg	276
XVI. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	285
19. Rauschnick, Allgem. Preuss. Hauschronik	285
20. E. Lihmann und F. Dannel, Salzwedeler Wochenblatt	286
XVII. Volksfeste in der Utmärk. Zusammenge stellt von Reg.=Rath G. W. v. Raumer	289
XVIII. Urkunden zur Geschichte und Verfassung des Erbverreiches. Von dem Reg.=Assessor Engelmann. (Beschlus.)	298
XIX. Tagebuch der Kurbrandenburgischen Gesandtschaft nach Warschau im J. 1589. (Beschlus.)	343
XX. Ueber den Namen Colbaz und das Colbazer Sonnenbild	362
1. Wie ist der Name Colbaz zu erklären? Von H. Krehlschmer	362
2. Das Colbazer Sonnenbild	368

Urkunden = Verzeichniß.

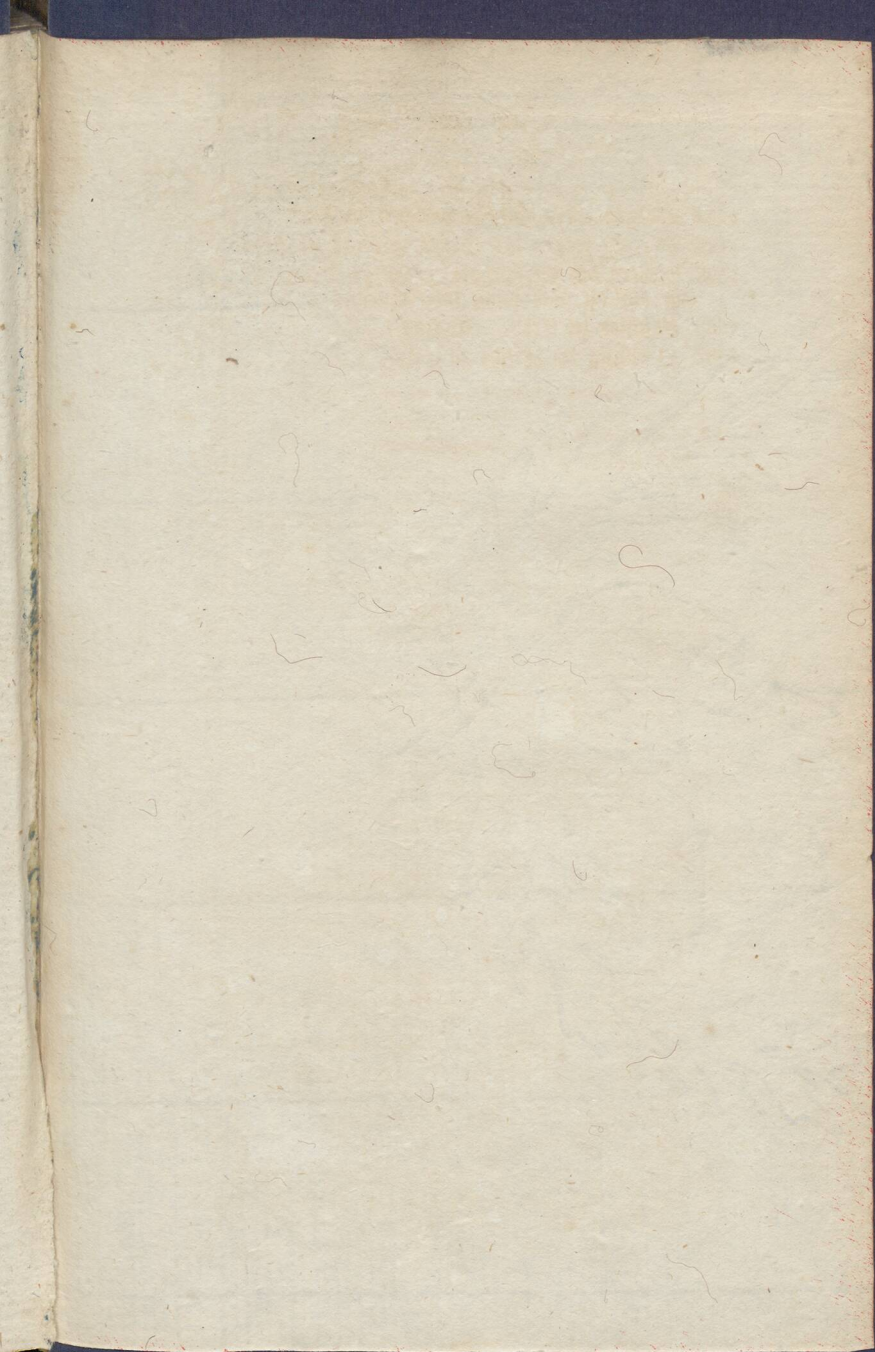
	Seite
991. Kaiser Otto schenkt dem St. Martins=Stifte in Worms sein Eigenthum an der Kirche zu Boppard und den Zoll daselbst	79
1134. Paps Innocenz bestätigt das Kloster Springirsbach	204
1185. Ziro Palatin von Masovien bekennet, daß das Kloster in der Vorstadt von Plock a. d. Weichsel dem Kloster Neuwerk bei Halle untergeben sey	73
1241. Rybelung, Propst der Dom- und Martinskirche zu Worms, überläßt die von der Propstei St. Martin abhängige Küsterei zu Boppard dem St. Martins=Capitel	81
1274. K. Rudolph I. befehlet den Bewohnern der Reichsherrschaft Erbv Gehorsam gegen den Grafen Heinrich von Sponheim	207
1274. K. Rudolph I. verpfändet das Erbver Reich an den Grafen Heinrich von Sponheim	208

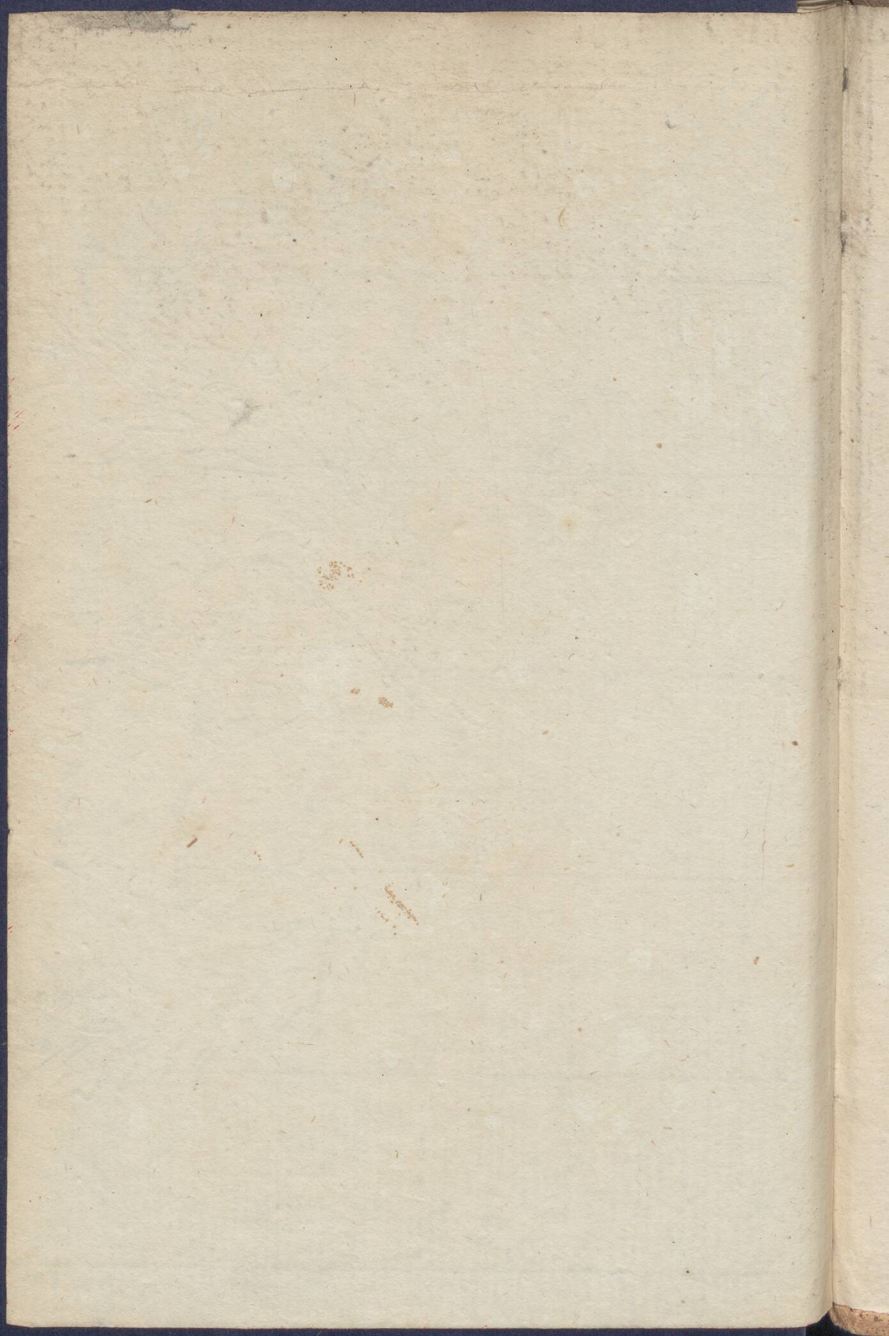
	Seite
1301. R. Albert vermehrt die auf Erbv und Riel haf- tende Pfandsomme des Grafen Johann v. Spon- heim	209
1309. R. Heinrich gestattet dem Erzbischof Balduin von Trier die Einlösung von Rochem und versichert dem Grafen Johann von Sponheim die lebens- längliche Unablösbarkeit der Erbv Pfandschaft	210
1314. R. Ludwig bestätigt dem Grafen Johann v. Spon- heim seine Rechte	210
1316. R. Ludwig bestätigt dem Grafen Johann von Sponheim die Reichspfandschaft von Erbv	211
1333. R. Ludwig erneuert die Versicherung in Betreff der Erbv Pfandschaft	213
1343. Schiedsspruch zwischen Trier und Sponheim	214
c. 1350. Erbv Schöffenweisthum	298
1355. Heinrich, Herr zu Daun, verkauft dem Erzbis- chof Boemund von Trier die Vogtei über das Erbvverreich	215
1355. Revers des Erzbischofs Boemund von Trier, be- treffend die Daunsche Vogtei des Erbvverreiches	218
1386. Die Gebrüder von Ptaschkowo geloben dem Kö- nige Vladislav von Polen Ergebenheit und Bei- stand von ihrem Schlosse	54
1398. Die v. Wedel belehnen den Johann Ryn mit dem Schulzenamte in ihrem Dorfe Dalow und mit einem Krug	105
1399. R. Wenzel belehnt den Grafen Johann v. Spon- heim mit Erbv, Rteil u. Rinheim	218
1403. Balduin Stal, Vogt der Neumark, meldet dem Hochmeister, daß er dem Jacob von Wedel, für den ihm verdorbenen Hengst, die Rente aus 2 Dörfern weggenommen habe	106
1404. Balduin Stal meldet dem Hochmeister, daß Her- zog Swantibor v. Stettin den zu haltenden Tag verlängert wünsche, und daß Henning von Wedel dem Orden ergeben sey	108
1404. Revers des Erzbischofs Werner von Trier gegen den Grafen Johann von Sponheim, die Daunsche Vogtei über Erbv betreffend	220
1405. Herzog Boguslav von Pommern zeigt dem Vogt der Neumark seine Handel mit Henning von We- del an	110
1405. Balduin Stal schreibt dem Herzoge Boguslav von Stolpe wegen der Streitigkeiten mit Henning von Wedel	111
1405. Balduin Stal meldet dem Hochmeister den Streit des Henning von Wedel mit dem Herzoge Bogus- lav von Stolpe	109
	1406.

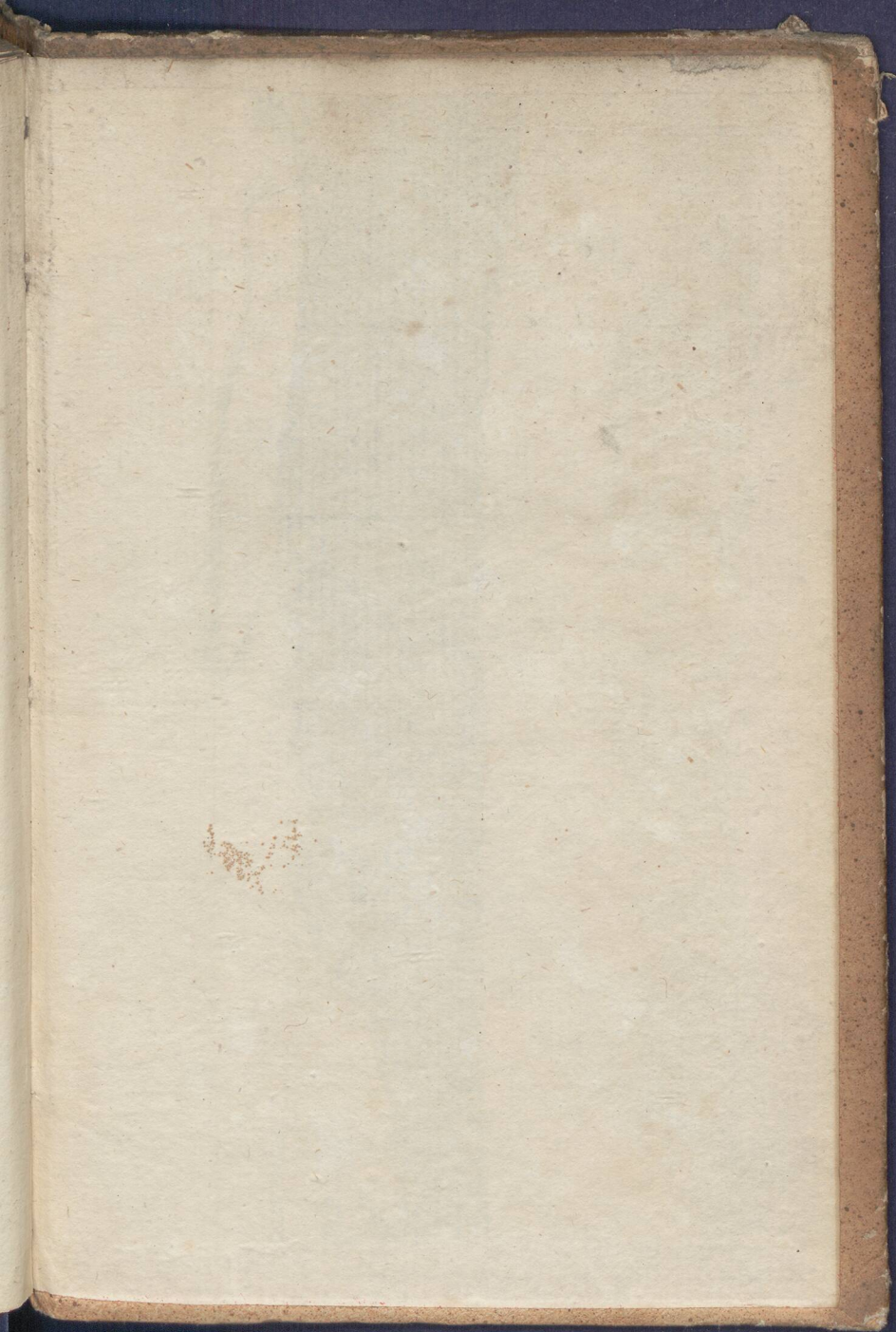
- Seite
1406. Der Herzog Boguslav von Pommern erzählt dem Hochmeister den Verlauf seines Rechtsstreits mit Henning v. Wedel 117
1406. Rechtsauspruch Heinrichs von Güntersberg und Gzuls v. Wedel in der Sache des Herzogs Boguslav von Pommern wider Henning v. Wedel 112
1406. Rechtsauspruch in der Sache Hennings von Wedel wider den Herzog Boguslav v. Pommern 114
1413. Der Waldmeister zu Schivelbein berichtet dem Comthur zu Elbing, daß er die von Wedel erst ins Land führen wolle, wenn ein neuer Hochmeister gewählt sey, damit sie dem Orden huldigen könnten 119
1414. Sander Nachwitz, Vogt der Neumark, giebt dem Hochmeister Nachricht von den Gefangenen der Neumark; besonders von Henning v. Wedel und andern verübten Räubereien 120
- c. 1414. Erasmus v. Wedel berichtet an den Vogt der Neumark, wegen seines Streites mit Heinrich Borch 124
- c. 1414. Sander Nachwitz giebt dem Hochmeister Nachricht von dem Streit des Erasmus von Wedel mit Heinrich Borch 122
- c. 1415. Sander v. Nachwitz meldet dem Hochmeister, daß er sich mit denen v. Wedel verglichen habe u. daß die von Stegelitz ihren Antheil an Reze verkaufen wollten 125
- c. 1415. Die Mannen und Städte der Neumark benachrichtigen den Hochmeister, daß der Vogt der Neumark mit denen v. Wedel Frieden aufgerichtet habe 127
- c. 1420. Der Vogt der Neumark giebt dem Hochmeister den Rath, die v. Wedel von dem Kaufe der Güter derer v. Walde nicht zu benachrichtigen, damit sie ihn nicht hindern könnten 128
1437. Der Waldmeister v. Schivelbein benachrichtigt den Hochmeister, daß die Stadt Falkenburg von Henning und Jacob v. Wedel vor einem feindlichen Ueberfall derer von Trone gewarnt sey 130
1457. Johann, erwählter Erzbischof von Trier, belehnt den Friedrich v. Kesselstadt mit dem Hause zu Erbbe u. a. G. 220

	Seite
1469. Ordnung des Schöffengerichts zu Erbv . . .	332
1489. Vertrag wegen des Gerichtswesens zu Erbv . . .	336
1506. Revers des Erzbischofs Jacob zu Trier, in Bezug auf die Schätzung im Erbverreiche . . .	222
1569. Abschied zu Erbv. (Auszug.) . . .	331
1582. Ordnung im Reiche zu Erbv . . .	339









Wypożycza się
tylko do czytelní